

PÄPSTLICHER RAT FÜR GERECHTIGKEIT UND FRIEDEN

DIE SOZIALE AGENDA

EINE SAMMLUNG VON TEXTEN AUS DER KATHOLISCHEN SOZIALLEHRE



Mit einem Vorwort von

S.E. Erzbischof François-Xavier Nguyễn Văn Thuận
Präsident des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden

Herausgegeben von

Rev. Robert A. Sirico
Vorsitzender des "Acton Institute for the Study of Religion and Liberty"
Grand Rapids, Michigan, USA

Rev. Maciej Zięba, O.P.
Vorsitzender des Instytut "Tertio Millennio"
Krakau, Polen

LIBRERIA EDITRICE VATICANA
00120 CITTÀ DEL VATICANO



©2000—PÄPSTLICHER RAT FÜR GERECHTIGKEIT UND FRIEDEN

LIBRERIA EDITRICE VATICANA
00120 CITTÀ DEL VATICANO
ISBN 88-209-2951-X

INHALT

VORWORT	vii
ABKÜRZUNGEN	xii
ARTIKEL 1:	
DAS WESEN DER KATHOLISCHEN SOZIALLEHRE	1
I. Die Kirche als Mutter und Lehrer	
II. Die Mission der Kirche	
III. Die soziale Botschaft der Kirche	
IV. Der Wirkungskreis der kirchlichen Soziallehre	
V. Evangelisierung und kirchliche Soziallehre	
ARTIKEL 2:	
DIE MENSCHLICHE PERSON	19
I. Die Würde der menschlichen Person	
II. Freiheit und Wahrheit	
III. Die soziale Natur des Menschen	
IV. Menschenrechte	
V. Religionsfreiheit	
ARTIKEL 3:	
DIE FAMILIE	41
I. Die Institution der Familie	
II. Ehe	
III. Kinder und Eltern	
IV. Die Familie, die Erziehung und die Bildung	
V. Die Heiligkeit des menschlichen Lebens	
VI. Die Sünde der Abtreibung und Euthanasie	
VII. Todesstrafe	
VIII. Die Würde der Frauen	

ARTIKEL 4:

DIE SOZIALE ORDNUNG

65

- I. Die Zentralität der menschlichen Person
- II. Die auf der Wahrheit gegründete Gesellschaft
- III. Solidarität
- IV. Subsidiarität
- V. Mitwirkung
- VI. Entfremdung und Randexistenz
- VII. Soziale Freiheit
- VIII. Kultur
- IX. Natürliche menschliche Entwicklung
- X. Das Gemeinwohl
- XI. “Soziale Sünde”

ARTIKEL 5:

DIE ROLLE DES STAATES

97

- I. Weltliche Autorität
- II. Die Rechtsstaatlichkeit
- III. Die Rolle der Regierung
- IV. Kirche und Staat
- V. Regierungsformen
- VI. Demokratie

ARTIKEL 6:

DIE WIRTSCHAFT

113

- I. Die Universalbestimmung materieller Güter
- II. Privatbesitz
- III. Wirtschaftssysteme
- IV. Moralität, Gerechtigkeit und Wirtschaftsordnung

- V. Eine authentische Theologie der Befreiung
- VI. Staatsintervention und Wirtschaft
- VII. Handel
- VIII. Ökonomismus und Konsumismus

ARTIKEL 7:

ARBEIT UND LÖHNE 143

- I. Das Wesen der Arbeit
- II. Gerechte Löhne und Ausgleich
- III. Der Arbeitsplatz
- IV. Arbeitslosigkeit
- V. Gewerkschaften
- VI. Streiks

ARTIKEL 8:

ARMUT UND WOHLTÄTIGKEIT 165

- I. Der Skandal der Armut
- II. Soziale Gerechtigkeit
- III. Wohltätigkeit und die Vorzugsentscheidung für die Armen
- IV. Der Wohlfahrtsstaat

ARTIKEL 9:

DIE UMWELT 181

- I. Die Güte der Schöpfungsordnung
- II. Umweltprobleme
- III. Verwaltung von Umweltfragen
- IV. Technologie

VORWORT

Der Herr verläßt uns nie! Während ich dieses Vorwort zu einer Sammlung von Texten über die kirchliche Soziallehre schreibe, gehen meine Gedanken über fünfzig Jahre zurück in das Jahr 1945. Ich war gerade siebzehn Jahre alt. Mein Heimatland Vietnam befand sich in großen Schwierigkeiten. Auf vielerlei Weise hatte es die Orientierung verloren. Japan und Europa waren am Ende des Krieges erschüttert. Der Kommunismus griff um sich.

Ich war ein junges Mitglied einer kleinen Gruppe von Katholiken in der kaiserlichen Stadt Huê. Wir hatten das Glück, die Texte einiger Sozialenzykliken wie *Rerum Novarum*, *Quadragesimo Anno* und *Divini Redemptoris* zu besitzen. Angesichts der damaligen großen Schwierigkeiten vervielfältigten wir diese Texte, so gut es eben ging.

Ein Mitglied unserer Gruppe, sein Name war Alexis, ging von Provinz zu Provinz und brachte die Texte zu den Familien und Gemeinden. Er tat dies unter großer Gefahr für sich selbst und für seine ganze Familie. Zuweilen begab er sich heimlich von Dorf zu Dorf und verbarg die Texte, indem er sie sich um die Beine schnürte. Letztendlich jedoch wurde er gefangen genommen und starb im Gefängnis.

Dieses Werk aber hinterließ ein großes Erbe. So viele junge Männer und Frauen fanden neue Hoffnung durch die Kenntnis der Dokumente der kirchlichen Soziallehre. Diese Kenntnis eröffnete ihnen tatsächlich *einen neuen Weg des Lichtes und der Hoffnung*, der sich in diesen dunklen Tagen, die da kommen sollten, offenhielt. Der Herr Jesus Christus verließ sie nicht.

Die kirchliche Soziallehre kann dieselbe Wirkung auch heute in unserer Zeit haben, die Papst Paul VI. in seinem Testament “dramatisch und traurig, doch auch wiederum großartig” nannte. Die Soziallehre dieser beachtlichen Reihe von Päpsten seit Leo XIII. kann für die Christen unserer Zeit eine großartige Quelle der Orientierung und ein wahres Werkzeug der Evangelisierung sein. Wir alle bedürfen dieser Lehre.

Zu diesem Jubiläumsjahr sind viele Publikationen erschienen, die die verschiedenen Blickrichtungen der Katholischen Soziallehre zum Ausdruck bringen. Der *Katechismus der Katholischen Kirche* enthält viele Wesenselemente und ist eine außerordentlich maßgebliche Quelle. Der Heilige Stuhl bereitet außerdem eine maßgebliche Zusammenfassung der kirchlichen Soziallehre vor, die deren Zusammenhang mit der "Neuevangelisierung" zum Ausdruck bringt. Andere Publikationen sind jüngst in Mexiko und Spanien erschienen.

Wir feiern das Jubiläumsjahr als das Gedächtnis des Geheimnisses der Menschwerdung Jesu Christi, des Gott-Menschen, der die Menschheit annahm, um sie zu erlösen. Von dem Gedanken beseelt, der Feier des großen Jubiläums des Jahres 2000 zu dienen, haben die Herausgeber dieses Buches eine nützliche Sammlung von Texten der kirchlichen Soziallehre zusammengestellt. Das Buch wird in sieben Sprachen erscheinen und wird von großem Nutzen für Wissenschaftler wie für Seelsorger, für Politiker wie für Wirtschaftsfachleute und, natürlich, für Arbeiter und Arme sein. Ich bete insbesondere darum, daß heute diejenigen, die die Leiden der Menschheit auf sich tragen, durch diese Texte den Weg zu Jesus Christus finden mögen, zu unserem Erlöser, der allein *der neue Weg des Lichtes und der Hoffnung* für unsere Zeit sein kann.

Wie jede Sammlung, so erhebt auch diese Veröffentlichung nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Die einzelnen Texte wurden ihrer jeweiligen Bedeutung nach ausgewählt, doch es ist zu hoffen, daß der Leser dahin geführt wird, sie in ihrem ganzen Kontext wahrzunehmen, und daß er auf diese Weise immer vertrauter mit dem Geist der Katholischen Soziallehre wird.

Studenten, Dozenten und alle jene, die nach einer besseren Kenntnis der kirchlichen Soziallehre streben, werden in dieser Sammlung die zentralen Stellungnahmen der Päpste enthalten finden, und zwar im Rahmen von Päpstlichen Enzykliken, Apostolischen Schreiben und Konzilsdokumenten, zu Fragen, die sich auf Politik,

Wirtschaft und Kultur beziehen. Die Auswahl ist thematisch unter Bezugnahme auf die wichtigsten Themenkreise der Katholischen Soziallehre angeordnet. Unter jeder Hauptüberschrift erscheinen die jeweils zitierten Texte in didaktischer und nicht in chronologischer oder lehramtlich abgestufter Reihenfolge, wobei jeder Themenkreis mit einem Textzitat beginnt, das die jeweilige Hauptproblematik zum Ausdruck bringt.

Diese Stellungnahmen werden gleichsam aus dem Herzen der Kirche heraus einer Welt überantwortet, die unweigerlich einer moralischen Orientierung bedarf, um eine menschlichere Gesellschaftsordnung zu entwerfen. Die Kirche beabsichtigt keineswegs, mit wissenschaftlichen Lösungen für wirtschaftliche und soziale Probleme in Form von öffentlich-politischen Empfehlungen oder detaillierten Gesetzesvorgaben aufzuwarten; was sie anzubieten hat, ist weitaus wichtiger, nämlich ein Fundament von Idealen und moralischen Werten, das die Würde allen Seins hervorhebt und bekräftigt. Die Anwendung solcher Prinzipien in wirtschaftlichen, politischen und sozialen Gegebenheiten kann Gerechtigkeit und Frieden für alle, eine wahrhaft menschliche Fortentwicklung und die Befreiung von Menschen von Unterdrückung, Armut und Gewalt herbeiführen.

Der Päpstliche Rat für Gerechtigkeit und Frieden ist den hochwürdigen Herrn Patres Robert A. Sirico und Dr. Maciej Zięba, O.P., für die Herausgabe dieser Sammlung zu Dank verpflichtet. Der Päpstliche Rat möchte weiterhin die wertvolle Hilfeleistung folgender Personen bei der Zusammenstellung dieser Textsammlung dankbar hervorheben: den Lehrkörper des “Acton Institute for the Study of Religion and Liberty” in Grand Rapids, Michigan, insbesondere Dr. Gregory Gronbacher, Dr. Kevin Schmiesing, und Stephen J. Grabill; das Institut “Tertio Millennio” in Krakau, vor allem Slawomir Sowinski und Piotr Kimla; den hochwürdigsten Herrn Rektor P. Prof. Dr. Álvaro Corcuera Martínez del Río, die Studenten und den

Lehrkörper des Päpstlichen Ateneums “Regina Apostolorum” in Rom;
und den hochwürdigen Herrn Dr. John-Peter Pham in Rom.

Es freut mich daher, diese Sammlung all jenen anzuempfehlen,
die unsere Betrachtungsweise des Zusammenhangs von Gerechtigkeit
und Frieden teilen, und allen, die danach streben, die kirchliche
Soziallehre kennenzulernen. Es bereitet mir eine besondere
Genugtuung, dieses Hilfsmittel Lehrern, Theologen, Katechetern und
all jenen anbieten zu können, die den Gläubigen den Weg der Wahrheit
weisen. Möge die Unterweisung in der kirchlichen Soziallehre zum
universellen Gemeinwohl beitragen und auch dazu, die Vision des
Psalmisten einzuführen, bei dem Gerechtigkeit und Frieden einander
umarmen (Ps 85, 9–12), und daß wir auf diese Weise dem Reich
Gottes näherkommen werden.



+ **François-Xavier Nguyễn Văn Thuận**
Titular-Erzbischof von Vadesi

Präsident des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden

Vatikanstadt, den 1. Mai 2000
am Fest des Heiligen Josef des Arbeiters

ABKÜRZUNGEN*

- CA *Centesimus Annus* (Zum hundertsten Jahrestag von *Rerum Novarum*); Johannes Paul II.
- KKK *Katechismus der Katholischen Kirche*
- GS *Gaudium et Spes* (Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute); II. Vatikanisches Konzil
- LG *Lumen Gentium* (Dogmatische Konstitution über die Kirche); II. Vatikanisches Konzil
- MM *Mater et Magistra* (Über die Ordnung des gesellschaftlichen Lebens); Johannes XXIII.
- PP *Populorum Progressio* (Über den Fortschritt der Völker); Paul VI.
- PT *Pacem in Terris* (Über den Frieden); Johannes XXIII.
- QA *Quadragesimo Anno* (Über die Wiederherstellung der sozialen Ordnung); Pius XI.
- RN *Rerum Novarum* (Über die Arbeiterfrage); Leo XIII.
- SRS *Sollicitudo Rei Socialis* (Über soziale Belange); Johannes Paul II.
- TMA *Tertio Millennio Adveniente* (Zur Vorbereitung auf das Jubeljahr 2000); Johannes Paul II.

* Nur die Dokumente, die auf dieser Seite erscheinen, sind in der Sammlung mit Abkürzungen verzeichnet worden. Erläuternde Hinweise zu jedweder anderen Zitierung können durch Konsultierung der Bibliographie erhalten werden.

ARTIKEL 1

DAS WESEN DER KATHOLISCHEN
SOZIALLEHRE

I. DIE KIRCHE ALS MUTTER UND LEHRER

1. Mutter und Lehrmeisterin der Völker ist die katholische Kirche. Sie ist von Jesus Christus dazu eingesetzt, alle, die sich im Laufe der Geschichte ihrer herzlichen Liebe anvertrauen, zur Fülle höheren Lebens und zum Heile zu führen. Dieser Kirche, der "Säule und Grundfeste der Wahrheit" (vgl. 1 Tim 3, 15), hat ihr heiliger Gründer einen doppelten Auftrag gegeben: Sie soll ihm Kinder schenken; sie soll sie lehren und leiten. Dabei soll sie sich in mütterlicher Fürsorge der einzelnen und der Völker annehmen in ihrem Leben, dessen erhabene Würde sie stets hoch in Ehren hielt, über das sie wachte und das sie beschützte.

(Mater et Magistra, Nr. 1)

2. Denn die Kirche ist es, welche aus dem Evangelium einen Schatz von Lehren verkündet, unter deren kräftigem Einfluß der Streit sich beilegen oder wenigstens seine Schärfe verlieren und mildere Formen annehmen kann; sie ist es, die den Geistern nicht bloß Belehrung bringt, sondern auch mit Macht auf eine den christlichen Vorschriften entsprechende Regelung der Sitten bei jedem einzelnen hinwirkt; die Kirche ist ohne Unterlaß damit beschäftigt, die soziale Lage der niederen Schichten durch nützliche Einrichtungen zu heben; sie ist endlich vom Verlangen beseelt, daß die Kräfte und Bestrebungen aller Stände sich zur Förderung der wahren Interessen der Arbeiter zusammentun, und hält ein Vorgehen der staatlichen Autorität auf dem Wege der Gesetzgebung, innerhalb der nötigen Schranken für unerläßlich, damit der Zweck erreicht werde.

(Rerum Novarum, Nr. 16)

3. Christi Lehre verbindet ja gleichsam Erde und Himmel; sie erfaßt den Menschen in seiner Ganzheit, Leib und Seele, Vernunft und Willen; sie führt seinen Sinn von den wechselvollen Gegebenheiten

dieses irdischen Lebens zu den Gefilden des ewigen. Dort soll er einmal unvergängliche Seligkeit und Frieden genießen.

(Mater et Magistra, Nr. 2)

4. Kein Wunder also, wenn die katholische Kirche, Christi Lehre aufgreifend und Christi Gebot erfüllend, seit nunmehr zweitausend Jahren, von den Diensten der alten Diakone an bis auf unsere Tage, unentwegt die Fackel der Liebe hochhält. Sie tut es nicht nur in ihrer Lehre. Sie gibt auch das Beispiel der Fülle ihres Tuns. Diese Liebe verbindet harmonisch in sich das Gebot der Zuneigung, die wir zueinander haben sollen, und seine Erfüllung. Wunderbar trägt sie in sich den doppelten Auftrag der Kirche, zu geben: die Gabe der sozialen Lehre und die Gabe der sozialen Tat.

(Mater et Magistra, Nr. 6)

5. Im Licht der heiligen Lehre des II. Vatikanischen Konzils steht uns die Kirche als die Gemeinschaft vor Augen, die für die göttliche Wahrheit verantwortlich ist. In tiefer Ergriffenheit hören wir Christus selbst sprechen: “Das Wort, das ihr hört, ist nicht mein Wort, sondern das des Vaters, der mich gesandt hat” (Joh 14, 24). Darum muß die Kirche, wenn sie den Glauben bekennt und lehrt, strikt die göttliche Wahrheit bekennen (*Dei Verbum*, Nr. 5, 10, 21) und sie in gelebte Einstellung von “Gehorsam in Harmonie mit der Vernunft” umsetzen (vgl. *Dei Filius*, Kap. 3).

(Redemptor Hominis, Nr. 19)

6. Insbesondere unterstreicht das Konzil: “*Die Aufgabe aber, das geschriebene oder überlieferte Wort Gottes verbindlich zu erklären, ist nur dem lebendigen Lehramt der Kirche anvertraut, dessen Vollmacht im Namen Jesu Christi ausgeübt wird*” (*Dei Verbum*, Nr. 10). Die Kirche ist daher offenbart als “der Pfeiler und die Festung der Wahrheit” (1 Tm 3, 15), was auch die Wahrheit des moralischen

Handelns miteinschließt. Tatsächlich “kommt es der Kirche zu, immer und überall die sittlichen Grundsätze, auch in Bezug auf die soziale Ordnung, zu verkündigen wie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, soweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern” (*Kodex des Kirchenrechtes*, Kanon 747, Nr. 2).

Gerade was die Fragestellungen anbelangt, die für die Diskussion von Fragen der Moral heute kennzeichnend sind und in deren Umfeld sich neue Tendenzen und Theorien entwickelt haben, empfindet es das Lehramt in Treue zu Jesus Christus und in der Kontinuität der Tradition der Kirche als sehr dringende Pflicht, sein eigenes Urteil und seine Lehre anzubieten, um dem Menschen auf seinem Weg zur Wahrheit und zur Freiheit behilflich zu sein.
(*Veritatis Splendor*, Nr. 27)

II. DIE MISSION DER KIRCHE

7. Hervorgegangen aus der Liebe des ewigen Vaters, in der Zeit gestiftet von Christus dem Erlöser, geeint im Heiligen Geist, hat die Kirche das endzeitliche Heil zum Ziel, das erst in der künftigen Weltzeit voll verwirklicht werden kann. Sie ist aber schon hier auf Erden anwesend, gesammelt aus Menschen, Gliedern des irdischen Gemeinwesens, die dazu berufen sind, schon in dieser geschichtlichen Zeit der Menschheit die Familie der Kinder Gottes zu bilden, die bis zur Ankunft des Herrn stetig wachsen soll. Der himmlischen Güter willen geeint und von ihnen erfüllt, ist diese Familie von Christus “in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet” (vgl. Eph 1, 3; 5, 6, 13–14, 23) und “mit geeigneten Mitteln sichtbarer und gesellschaftlicher Einheit” ausgerüstet. So geht denn diese Kirche, zugleich “sichtbare Versammlung und geistliche Gemeinschaft” (LG, Nr. 8), den Weg mit der ganzen Menschheit gemeinsam und erfährt das

gleiche irdische Geschick mit der Welt und ist gewissermaßen der Sauerteig und die Seele der in Christus zu erneuernden und in die Familie Gottes umzugestaltenden menschlichen Gesellschaft.

(Gaudium et Spes, Nr. 40)

8. Ihre Soziallehre vorzutragen und zu verbreiten ist Teil des Verkündigungsauftrages der Kirche. Und weil es sich um eine Lehre handelt, die darauf abzielt, das Verhalten der Personen zu beeinflussen, ergibt sich daraus auch "der Einsatz für die Gerechtigkeit" je nach Auftrag, Berufung und Lage des einzelnen. Die Durchführung des Verkündigungsauftrages im sozialen Bereich, der ein Aspekt der prophetischen Dimension der Kirche ist, umfaßt auch die Offenlegung der Übel und Ungerechtigkeiten. Doch ist die Klarstellung angebracht, daß Verkündigung wichtiger ist als Anklage, und daß diese nicht von jener absehen darf, da sie nur von dort ihre wahre Berechtigung und die Kraft einer höchsten Motivation erhält.

(Sollicitudo Rei Socialis, Nr. 41)

9. Wir bekennen, daß Gottes Reich hier auf Erden in der Kirche Christi seinen Anfang nimmt und nicht von dieser Welt ist, deren Antlitz ja vergeht, und daß das Wachstum der Kirche nicht mit dem Fortschritt der Zivilisation, der Wissenschaft und Technik des Menschen gleichgesetzt werden darf, sondern daß die Kirche nur aus dem einen Grunde besteht, um immer tiefer den unergründlichen Reichtum Christi zu erkennen, immer zuversichtlicher auf die ewigen Güter zu hoffen, immer besser der Liebe Gottes zu antworten und den Menschen immer freigebiger die Güter der Gnade und Heiligkeit mitzuteilen. Ebenso ist es die Liebe, die die Kirche bewegt, sich stets um das wahre zeitliche Wohl der Menschen zu sorgen. Unablässig erinnert sie ihre Kinder daran, daß ihnen hier auf Erden keine bleibende Wohnung beschieden ist. Sie drängt sie dazu, daß jeder von ihnen, entsprechend seiner Berufung und seinen Möglichkeiten,

zum Wohle seiner Gemeinschaft beiträgt, daß er Gerechtigkeit, Frieden und Brüderlichkeit unter den Menschen fördert und seinen Brüdern, vor allem den Armen und Unglücklichen, hilft (vgl. Paul VI., *Credo des Gottesvolkes*, Nr. 27).
(*Libertatis Nuntius*, Abschluß)

10. Da es aber der Kirche anvertraut ist, das Geheimnis Gottes, des letzten Zieles der Menschen, offenkundig zu machen, erschließt sie dem Menschen gleichzeitig das Verständnis seiner eigenen Existenz, das heißt die letzte Wahrheit über den Menschen. Die Kirche weiß sehr wohl, daß Gott allein, dem sie dient, die Antwort auf das tiefste Sehnen des menschlichen Herzens ist, das sich nie an den Gaben der Erde voll sättigen kann.
(*Gaudium et Spes*, Nr. 41)

11. Von daher empfängt die Kirche, die mit den Gaben ihres Stifters ausgestattet ist und seine Gebote der Liebe, der Demut und der Selbstverleugnung treulich hält, die Sendung, das Reich Christi und Gottes anzukündigen und in allen Völkern zu begründen. So stellt sie Keim und Anfang dieses Reiches auf Erden dar. Während sie allmählich wächst, streckt sie sich verlangend aus nach dem vollendeten Reich; mit allen Kräften hofft und sehnt sie sich danach, mit ihrem König in Herrlichkeit vereint zu werden.
(*Lumen Gentium*, Nr. 5)

12. Wir wissen, daß die Kirche nicht isoliert von der Welt existiert. Sie lebt in der Welt und ihre Mitglieder sind ständig von der Welt beeinflußt und geleitet. Sie nehmen ihre Kultur auf, unterliegen ihren Gesetzen und nehmen ihre Gewohnheiten an. Dieser enge Kontakt mit der Welt schafft der Kirche ständig Probleme, und in dieser Zeit sind diese Probleme ausgesprochen akut.

Das christliche Leben, so wie es von der Kirche unterstützt und

beibehalten wird, muß jeglicher Quelle der Irreführung, Kontaminierung oder Einschränkung seiner Freiheit widerstehen. Sie muß sich gegen diese Dinge schützen, wie sie sich gegen Kontaminierung aus Fehlern oder Bösem schützen würde. Und doch muß sie sich gleichzeitig nicht nur an die Denk—und Lebensweisen anpassen, die die weltliche Umgebung hervorbringt, man müßte fast sagen, aufzwingt—vorausgesetzt natürlich, daß diese Formen nicht unvereinbar sind mit den Grundprinzipien ihrer religiösen und moralischen Lehre—sie muß auch anstreben, sich diesen Formen zu nähern, sie zu korrigieren, zu veredeln, zu ermutigen und sie zu heiligen.

(Ecclesiam Suam, Nr. 42)

13. Die Kirche bietet den Menschen das Evangelium an, ein prophetisches Dokument, das Antworten gibt auf die Fragen und Anliegen des Menschenherzens und immer “gute Nachricht” ist. Die Kirche kann nicht davon Abstand nehmen zu verkünden, daß Jesus gekommen ist, um das Antlitz Gottes zu offenbaren und durch Kreuz und Auferstehung für alle Menschen das Heil zu verdienen.

(Redemptoris Missio, Nr. 11)

14. Alle menschliche Dinge betreffen uns. Wir teilen mit der ganzen menschlichen Rasse eine gemeinsame Natur, ein gemeinsames Leben mit all seinen Gaben und Problemen. Wir sind bereit, unsere Rolle in dieser ursprünglichen und universellen Gesellschaft zu übernehmen, die insistente Forderung nach Grundbedürfnissen anzuerkennen und die neuen und häufig sublimen Ausdrücke des Erfindungsreichtums zu begrüßen. Es bestehen aber moralische Werte höchster Wichtigkeit, die wir zu vertreten haben. Diese sind jedem zum Vorteil. Wir verwurzeln diese fest im Bewußtsein der Menschen. Wo immer Menschen danach streben, sich selbst und die Welt zu verstehen, sind wir in der Lage, mit ihnen zu kommunizieren.

(Ecclesiam Suam, Nr. 97)

III. DIE SOZIALE BOTSCHAFT DER KIRCHE

15. Die soziale Sorge der Kirche mit dem Ziel einer wahren Entwicklung des Menschen und der Gesellschaft, welche die menschliche Person in allen ihren Dimensionen achten und fördern soll, hat sich stets in verschiedenster Weise bekundet. Eine der bevorzugten Formen, hierzu beizutragen, war in letzter Zeit das Lehramt der römischen Päpste. Ausgehend von der Enzyklika *Rerum Novarum* von Leo XIII. als bleibendem Bezugspunkt hat es diesen Problemkreis immer wieder behandelt, wobei es einige Male die Veröffentlichungen der verschiedenen sozialen Dokumente mit dem Jahresgedenken dieses ersten Dokumentes zusammenfallen ließ. Dabei haben es die Päpste nicht versäumt, in solchen Stellungnahmen auch neue Aspekte der Soziallehre der Kirche zu behandeln. So hat sich, angefangen mit dem hervorragenden Beitrag Leos XIII. und durch die folgenden Beiträge des Lehramtes bereichert, nunmehr ein zeitgemäßes Lehrgebäude gebildet, das sich in dem Maße entwickelt, wie die Kirche aus der Fülle der von Jesus Christus offenbarten Wahrheit (vgl. *Dei Verbum*, Nr. 4) und mit dem Beistand des Heiligen Geistes (vgl. Joh 14, 16, 26; 16, 13–15) die Ereignisse deutet, die sich im Verlauf der Geschichte zutragen. Sie sucht auf diese Weise die Menschen dahinzuführen, daß sie auch mit Hilfe rationaler Reflexion und wissenschaftlicher Erkenntnis, ihrer Berufung als verantwortliche Gestalter des gesellschaftlichen Lebens auf dieser Erde entsprechen.

(*Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 1)

16. In unserer augenblicklichen aufgewühlten und unsicheren Zeit hat die Kirche eine besondere Botschaft zu verkünden und den Bemühungen der Menschen, die ihre Zukunft in die Hand nehmen wollen und sich zu orientieren suchen, einen festen Halt zu geben. Seit der Zeit, in der die Enzyklika *Rerum Novarum* in lebendiger und eindringlicher

Weise die unerträgliche Situation der Arbeiter in der werdenden Industriegesellschaft aufzeigte, wurde sich die geschichtliche Entwicklung, wie die Enzykliken *Quadragesimo Anno* und *Mater et Magistra* feststellten, anderer Auswirkungen und Ausmaße in der sozialen Frage bewußt. Das letzte Konzil hat sich seinerseits dafür eingesetzt, diese Fragen zu behandeln, besonders in der Pastoral-konstitution *Gaudium et Spes*. Wir selbst haben schon durch Unsere Enzyklika *Populorum Progressio* auf diese richtungweisenden Normen hingewiesen: “Die große Tatsache—sagten Wir—deren sich jeder heute bewußt werden muß, besteht darin, daß die soziale Frage weltweit geworden ist” (PP, Nr. 3). Ein erneutes Bewußtsein der Forderungen des Evangeliums macht es der Kirche zur Pflicht, sich in den Dienst der Menschen zu stellen, um ihnen behilflich zu sein, das ganze Ausmaß dieses schweren Problems zu begreifen und sie zu überzeugen, sich in diesem Wendepunkt der Menschheits-geschichte dringlich zu vereintem Handeln zusammenzuschließen. (*Octogesima Adveniens*, Nr. 5)

17. “Die christliche Offenbarung ... führt ... zu einem tieferen Verständnis der Gesetze des gesellschaftlichen Lebens” (GS, Nr. 23). Die Kirche erhält durch das Evangelium die volle Offenbarung der Wahrheit über den Menschen. Wenn sie ihren Auftrag, das Evangelium zu verkünden, erfüllt, bescheinigt sie dem Menschen im Namen Christi seine Würde und seine Berufung zu persönlicher Gemeinschaft; sie lehrt ihn die Forderungen der Gerechtigkeit und der Liebe, die der göttlichen Weisheit entsprechen. (KKK, Nr. 2419)

18. Die Soziallehre der Kirche ist eine in erster Linie an ihre Mitglieder gerichtete Zusammenfassung von Reflexionsprinzipien, Urteilkriterien sowie Richtlinien für das konkrete Handeln. Es ist wichtig, daß die für die Entwicklung des Menschen arbeitenden

Gläubigen eingehende Kenntnisse dieses wertvollen Lehrgebäudes haben und es als Bestandteil ihres Auftrages zur Evangelisierung betrachten.... Christliche Leiter im kirchlichen wie im gesellschaftlichen Bereich, insbesondere die für das öffentliche Leben verantwortlichen Laien, müssen mit dieser Lehre fest vertraut sein, um die bürgerliche Gesellschaft und ihre Strukturen mit dem Sauerteig des Evangeliums zu inspirieren und zu beleben.

(Ecclesia in Asia, Nr. 32)

19. Eine theologische Schulung der Laien erweist sich heute nicht nur aufgrund der Dynamik ihrer Glaubensvertiefung, sondern auch aufgrund der Forderung, vor der Welt und ihren schweren und komplexen Problemen die "Hoffnung, die in ihnen ist, zu bezeugen," als immer notwendiger.... Vor allem für die Laien, die auf vielfältige Weise in der Politik und im sozialen Bereich engagiert sind, ist eine tiefere Kenntnis der Soziallehre der Kirche unerlässlich. Die Synodenväter haben wiederholt in ihren Interventionen diese Bitte ausgesprochen.

(Christifideles Laici, Nr. 60)

20. Treu der Weisung und dem Beispiel ihres göttlichen Stifters, der die Verkündigung der Frohbotschaft an die Armen als Zeichen für seine Sendung hingestellt hat (vgl. Lk 7, 22), hat sich die Kirche immer bemüht, die Völker, denen sie den Glauben an Christus brachte, zur menschlichen Entfaltung zu führen.

(Populorum Progressio, Nr. 12)

21. Die Kirche teilt mit den Menschen unserer Zeit diesen tiefen, brennenden Wunsch nach einem in jeder Hinsicht gerechten Leben und versäumt es nicht, die verschiedenen Aspekte der Gerechtigkeit, wie sie das Leben der Menschen und der Gesellschaftsgruppen fordert, zu durchdenken. Das bestätigt der Bereich der katholischen Soziallehre, die sich im Lauf der letzten hundert Jahre machtvoll

entwickelt hat. Nach den Prinzipien dieser Lehre richten sich sowohl die Erziehung und die Bildung des menschlichen Gewissens im Geist der Gerechtigkeit als auch die einzelnen Initiativen, insbesondere auf dem Gebiet des Laienapostolats, die sich ebenfalls in diesem Geist entfalten.

(Dives in Misericordia, Nr. 12)

22. Wenn, wie Wir sagten, die Kirche den Willen Gottes in Bezug auf sie selbst verwirklicht, wird sie für sich selbst eine große Menge an Energie gewinnen und zusätzlich das Bedürfnis ersinnen, diese Energie im Dienste aller Menschen auszugießen. Sie wird ein klares Bewußtsein der göttlichen Mission haben, einer Botschaft, die überall verbreitet werden muß. Hier liegt die Quelle unserer Aufgabe zur Evangelisierung, unser Mandat, alle Nationen zu lehren und unsere apostolische Suche für die ewige Rettung aller Menschen anzustreben.

(Ecclesiam Suam, Nr. 64)

23. Es gibt sicherlich nicht nur ein einziges Modell politischer und wirtschaftlicher Organisation der menschlichen Freiheit, da ja verschiedene Kulturen und unterschiedliche geschichtliche Erfahrungen in einer freien und verantwortlichen Gesellschaft verschiedene institutionelle Formen hervorbringen.

(Ansprache zur Fünfzigsten Generalversammlung der UNO, 1995, Nr. 3)

24. Die Soziallehre enthält zudem eine wichtige interdisziplinäre Dimension. Um in verschiedenen und sich ständig verändernden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereichen die eine Wahrheit über den Menschen besser zur Geltung zu bringen, tritt diese Lehre mit den verschiedenen Disziplinen, die sich mit dem Menschen befassen, in einen Dialog ein, integriert ihre Beiträge und hilft ihnen, in einem breiteren Horizont dem Dienst am einzelnen, in seiner vollen Berufung erkannten und geliebten Menschen zu öffnen. Neben der interdisziplinären Dimension muß sodann die praktische und in

gewissem Sinne experimentelle Dimension dieser Lehre erwähnt werden. Sie liegt im Schnittpunkt des christlichen Lebens und Bewußtseins mit den Situationen der Welt und findet ihren Ausdruck in den Anstrengungen, die Individuen, Familien, im Kultur- und Sozialbereich Tätige, Politiker und Staatsmänner unternehmen, um dem christlichen Leben Gestalt und Anwendung in der Geschichte zu verleihen.

(Centesimus Annus, Nr. 59)

IV. DER WIRKUNGSKREIS DER KIRCHLICHEN SOZIALLEHRE

25. Die Kirche hat keine eigenen Modelle vorzulegen. Die konkreten und erfolgreichen Modelle können nur im Rahmen der jeweils verschiedenen historischen Situationen durch das Bemühen aller Verantwortlichen gefunden werden, die sich den konkreten Problemen in allen ihren eng miteinander verflochtenen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Aspekten stellen (vgl. GS, Nr. 36; *Octogesima Adveniens*, Nr. 2–5). Diesem Bemühen bietet die Kirche als unerläßliche geistige Orientierung ihre Soziallehre an, die—wie schon gesagt—die positive Bedeutung des Marktes und des Unternehmens anerkennt, aber gleichzeitig darauf hinweist, daß beide unbedingt auf das Gemeinwohl ausgerichtet sein müssen.

(Centesimus Annus, Nr. 43)

26. Die Soziallehre der Kirche besteht aus einem Lehrgefüge, das sich dadurch bildet, daß die Kirche die geschichtlichen Ereignisse unter dem Beistand des Heiligen Geistes im Lichte der gesamten Offenbarung Christi deutet (SRS, Nr. 1). Diese Lehre wird für Menschen guten Willens umso annehmbarer, je stärker sich die Gläubigen in ihrem Verhalten von ihr bestimmen lassen.

(KKK, Nr. 2422)

27. Bei der Anwendung dieser Grundsätze können nun manchmal auch unter Katholiken, selbst wenn sie ehrlichen Willens sind, Meinungsverschiedenheiten aufkommen. In einem solchen Fall müssen sie die gegenseitige Achtung und Ehrerbietung in Wort und Tat zu wahren trachten. Auch müssen sie überlegen, wie sie gemeinsam zusammenarbeiten können. So können sie in gebotener Zeit das erfüllen, was die Notwendigkeit erfordert hat. Sie sollen sich geflissentlich davor hüten, ihre Kräfte in ständigen Diskussionen zu verbrauchen und unter dem Schein, das Beste zu suchen, das zu unterlassen, was sie verwirklichen können und darum auch verwirklichen sollen.

(Mater et Magistra, Nr. 238)

28. Die Kirche legt weder eine eigene Philosophie vor noch gibt sie irgendeiner besonderen Philosophie auf Kosten der anderen den Vorzug. Der tiefere Grund für diese Zurückhaltung liegt darin, daß die Philosophie auch dann, wenn sie mit der Theologie in Beziehung tritt, nach ihren eigenen Regeln und Methoden vorgehen muß; andernfalls gäbe es keine Gewähr dafür, daß sie auf die Wahrheit ausgerichtet bleibt und mit einem von der Vernunft her überprüfbaren Prozeß nach ihr strebt. Eine Philosophie, die nicht im Lichte der Vernunft nach eigenen Prinzipien und den für sie spezifischen Methoden vorgeht, wäre wenig hilfreich. Im Grunde genommen ist der Ursprung der Autonomie, deren sich die Philosophie erfreut, daran zu erkennen, daß die Vernunft ihrem Wesen nach auf die Wahrheit hin orientiert und zudem in sich selbst mit den für deren Erreichung notwendigen Mitteln ausgestattet ist. Eine Philosophie, die sich dieser ihrer "Verfassung" bewußt ist, muß auch die Forderungen und Einsichten der geoffenbarten Wahrheit respektieren.

(Fides et Ratio, Nr. 49)

29. Die Soziallehre der Kirche entwickelte sich im 19. Jahrhundert, veranlaßt durch die Konfrontation des Evangeliums mit der modernen Industriegesellschaft, ihren neuen Strukturen zur Herstellung von Verbrauchsgütern, ihrer neuen Auffassung von der Gesellschaft, dem Staat und der Autorität und ihren neuen Arbeits- und Eigentumsformen. Die Entwicklung der Wirtschafts- und Soziallehre der Kirche bezeugt den bleibenden Wert der kirchlichen Lehrtätigkeit sowie den wahren Sinn ihrer stets lebendigen und wirksamen Überlieferung (vgl. CA, Nr. 3).

(KKK, Nr. 2421)

30. Die kirchliche Soziallehre ist kein “dritter Weg” zwischen liberalistischem Kapitalismus und marxistischem Kollektivismus und auch keine mögliche Alternative zu anderen, weniger weit voneinander entfernten Lösungen: Sie ist vielmehr etwas Eigenständiges. Sie ist auch keine Ideologie, sondern die genaue Formulierung der Ergebnisse einer sorgfältigen Reflexion über die komplexen Wirklichkeiten menschlicher Existenz in der Gesellschaft und auf internationaler Ebene, und dies im Licht des Glaubens und der kirchlichen Überlieferung. Ihr Hauptziel ist es, solche Wirklichkeiten zu deuten, wobei sie prüft, ob diese mit den Grundlinien der Lehre des Evangeliums über den Menschen und seine irdische und zugleich transzendente Berufung übereinstimmen oder nicht, um daraufhin dem Verhalten der Christen eine Orientierung zu geben. Sie gehört daher nicht in den Bereich der Ideologie, sondern der Theologie, insbesondere der Moraltheologie.

(*Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 41)

31. Gewiß wurde der Kirche nicht die Aufgabe gegeben, die Menschen zu einem vergänglichem und hinfälligem Glück zu führen, sondern zur ewigen Glückseligkeit. Ja, “die Kirche würde es sich als einen Übergriff anrechnen, sich grundlos in diese irdischen

Angelegenheiten einzumischen" (*Ubi Arcano Dei Consilio*, Nr. 65). Aber in keiner Weise kann die Kirche auf die ihr von Gott übertragene Pflicht verzichten, ihre Autorität geltend zu machen, freilich nicht in Fragen technischer Art, wofür sie weder über die geeigneten Mittel verfügt noch eine Sendung erhalten hat, wohl aber in allem, was sich auf das Sittengesetz bezieht. Der Uns von Gott anvertraute Schatz von Wahrheit und die schwere Pflicht, das Sittengesetz in seinem ganzen Umfang zu verkünden und zu erklären und, ob erwünscht oder unerwünscht, auf seine Befolgung zu dringen, stellen unter Unsere oberste Jurisdiktion und unterwerfen ihr nicht nur die Gesellschaftsordnung, sondern auch die wirtschaftlichen Aktivitäten selber.

(*Quadragesimo Anno*, Nr. 41)

32. Die heutige Soziallehre hat besonders den Menschen im Auge, insofern er in das komplizierte Beziehungsgeflecht der modernen Gesellschaften eingebunden ist. Die Humanwissenschaften und die Philosophie dienen dazu, die zentrale Stellung des Menschen in der Gesellschaft zu deuten und ihn in die Lage zu versetzen, sich selbst als soziales Wesen besser zu begreifen. Allein der Glaube enthüllt ihm voll seine wahre Identität. Von dieser Identität geht die Soziallehre der Kirche aus.

(*Centesimus Annus*, Nr. 54)

V. EVANGELISIERUNG UND KIRCHLICHE SOZIALLEHRE

33. Die "Neuevangelisierung", die die moderne Welt dringend nötig hat und auf der ich wiederholt insistiert habe, muß zu ihren wesentlichen Bestandteilen die Verkündigung der Soziallehre der Kirche zählen. Diese Lehre, ist so wie zur Zeit Leos XIII. geeignet, den Weg zu weisen, um auf die großen Herausforderungen der

Gegenwart nach der Krise der Ideologien Antwort zu geben. Man muß, wie damals, wiederholen, daß es keine echte Lösung der “sozialen Frage” außerhalb des Evangeliums gibt und daß das “Neue” in diesem Evangelium seinen Raum der Wahrheit und der sittlichen Grundlegung findet.

(*Centesimus Annus*, Nr. 5)

34. Was hier—wie in jedem Bereich des christlichen Lebens—zählt, ist das Vertrauen, das aus dem Glauben kommt, aus der Überzeugung also, daß nicht wir die Hauptpersonen der Mission sind, sondern Jesus Christus und sein Geist. Wir sind nur Mitarbeiter; und wenn wir alles getan haben, was uns möglich ist, müssen wir sagen: “Wir sind unnütze Diener. Wir haben getan, was zu uns aufgetragen war” (Lk 17, 10).

(*Redemptoris Missio*, Nr. 36)

35. Mit dem Vorschlag, die Enzyklika Leos XIII. “wiederzulesen”, lade ich zugleich ein, “zurückzublicken” auf ihren Text selbst, um den Reichtum der grundlegenden Prinzipien wiederzuentdecken, die für die Lösung der Arbeiterfrage ausgesprochen wurden.... Durch diese “neue Begegnung” soll nicht nur der bleibende Wert dieser Lehre bekräftigt werden, sondern es soll auch der wahre Sinn der Überlieferung der Kirche offenbar werden. Einer stets lebendigen und schöpferischen Kirche, die aufbaut auf dem von unseren Vätern im Glauben gelegten Grund und vor allem auf jenem Grund, den im Namen Jesu Christi “die Apostel an die Kirche weitergegeben haben” (vgl. Irenäus, *Adversus Haereses*, I, 10), dem Grund, den niemand anderer legen kann (vgl. 1 Kor 3, 11).

(*Centesimus Annus*, Nr. 3)

36. Die Verkündigung des Evangeliums ist für die Kirche nicht etwa ein Werk, das in ihrem Belieben stünde. Es ist ihre Pflicht, die

ihr durch den Auftrag des Herrn Jesus Christus obliegt, damit die Menschen glauben und gerettet werden können. In der Tat, diese Botschaft ist notwendig. Sie ist einzigartig. Sie kann nicht ersetzt werden.

(Evangelii Nuntiandi, Nr. 5)

37. *Wir sind gesandt.* Im Dienst des Lebens zu stehen, ist für uns nicht Prahlerei, sondern eine Verpflichtung, die aus dem Bewußtsein entsteht, "ein Volk" zu sein, "das Gottes besonderes Eigentum wurde, damit es seine großen Taten verkünde" (1 Petr 2, 9). Auf unserem Weg *führt und trägt uns das Gesetz der Liebe*: es ist die Liebe, deren Quelle und Vorbild der menschengewordene Gottessohn ist, der "durch seinen Tod der Welt das Leben geschenkt hat" (vgl. Römisches Missale, Gebet vor der Kommunion).

Wir sind als Volk gesandt. Die Verpflichtung zum Dienst am Leben lastet auf allen und auf jedem einzelnen. Es handelt sich um eine "kirchliche" Verantwortlichkeit im eigentlichen Sinn, die das aufeinander abgestimmte hochherzige Handeln aller Mitglieder und aller Gruppierungen der christlichen Gemeinde erfordert. Die gemeinschaftliche Aufgabe hebt jedoch die Verantwortung des einzelnen *Menschen*, an den das Gebot des Herrn, für jeden Menschen "zum Nächsten zu werden", gerichtet ist: "Dann geh und handle genauso!" (Lk 10, 37), weder auf noch verringert sie diese.

(Evangelium Vitae, Nr. 79)

38. Wir spüren alle miteinander die Verpflichtung, *das Evangelium vom Leben zu verkünden*, es in der Liturgie und in unserem gesamten Dasein *zu feiern*, ihm mit verschiedenen Initiativen und Strukturen zu dienen, die seine Unterstützung und Förderung zum Ziele haben.

(Evangelium Vitae, Nr. 79)

ARTIKEL 2

DIE MENSCHLICHE PERSON

I. DIE WÜRDE DER MENSCHLICHEN PERSON

39. In der Tat, die Verkündigung und Verbreitung der Soziallehre gehört wesentlich zum Sendungsauftrag der Glaubensverkündigung der Kirche; sie gehört zur christlichen Botschaft, weil sie deren konkrete Auswirkungen für das Leben in der Gesellschaft vor Augen stellt und damit die tägliche Arbeit und den mit ihr verbundenen Kampf für die Gerechtigkeit in das Zeugnis für Christus den Erlöser miteinbezieht. Sie bildet darüber hinaus eine Quelle der Einheit und des Friedens angesichts der Konflikte, die im wirtschaftlich-sozialen Bereich unvermeidlich auftreten. Auf diese Weise wird es möglich, die neuen Situationen zu bestehen, ohne die transzendente Würde der menschlichen Person weder bei sich selbst noch bei seinen Gegnern zu verletzen, und sie zu einer richtigen Lösung zu führen. (*Centesimus Annus*, Nr. 5)

40. Aus diesem Grunde hat die Kirche heute wie vor zwanzig Jahren und auch in Zukunft ein Wort zu sagen zur Natur, zu den Bedingungen, den Anforderungen, den Zielen einer echten Entwicklung und ebenso zu den Hindernissen, die sich dieser entgegenstellen. Indem sie das tut, erfüllt die Kirche ihren Verkündigungsauftrag, da sie ihren Hauptbeitrag zur Lösung des drängenden Problems der Entwicklung leistet, wenn sie die Wahrheit über Christus, über sich selbst und über den Menschen verkündet und auf eine konkrete Situation anwendet (vgl. Johannes Paul II., *Ansprache zur Dritten Generalkonferenz der Lateinamerikanischen Bischöfe*, 1979).

Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles benutzt die Kirche ihre Soziallehre. Um in der heutigen schwierigen Lage eine richtige Problemstellung wie auch die beste Lösung der Fragen zu fördern, kann es eine große Hilfe sein, die "Summe von Leitprinzipien, von Urteilkriterien und von Richtlinien für das konkrete Handeln", die die kirchliche Lehre vorlegt, genauer zu kennen und mehr zu

verbreiten (*Libertatis Conscientia*, Nr. 72; *Octogesima Adveniens*, Nr. 4).

Man wird so unmittelbar bemerken, daß die Fragen, vor denen wir stehen, vor allem moralischer Natur sind...

(*Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 41)

41. Mit der Menschwerdung des Gottessohnes erstrahlt im Leben des Menschen wieder das Bild Gottes und offenbart sich in seiner ganzen Fülle: “Er ist das Ebenbild des unsichtbaren Gottes” (Kol 1, 15); “der Abglanz seiner Herrlichkeit und das Abbild seines Wesens” (Hebr 1, 3), lebt das vollkommene Ebenbild des Vaters.

(*Evangelium Vitae*, Nr. 36)

42. Die Leuchtkraft der Würde des Menschen kommt von ihrem Ursprung und von ihrer Zielbestimmung her voll zum Ausdruck: von Gott nach seinem Bild und Gleichnis geschaffen, vom kostbaren Blut Christi erlöst, ist der Mensch berufen, “Kind Gottes im Sohn” und lebendiger Tempel des Heiligen Geistes zu sein. Er ist bestimmt zum ewigen Leben in der seligmachenden Gemeinschaft mit Gott. Darum schreit jede Verletzung der Menschenwürde vor dem Angesicht Gottes nach Rache und ist Beleidigung des Schöpfers des Menschen.

(*Christifideles Laici*, Nr. 37)

43. Wenn wir die Würde der menschlichen Person nach den Offenbarungswahrheiten betrachten, müssen wir sie noch viel höher einschätzen. Denn die Menschen sind ja durch das Blut Jesu Christi erlöst, durch die himmlische Gnade Kinder und Freunde Gottes geworden und zu Erben der ewigen Herrlichkeit eingesetzt.

(*Pacem in Terris*, Nr. 10)

44. Aus diesem Glauben heraus vermag die Kirche die Würde des menschlichen Wesens allen Meinungsschwankungen zu entziehen, die z. B. den menschlichen Leib zu sehr abwerten oder über das rechte

Maß emporheben. Durch kein menschliches Gesetz können die persönliche Würde und die Freiheit des Menschen so wirksam geschützt werden wie durch das Evangelium Christi, das der Kirche anvertraut ist. Diese Frohbotschaft nämlich verkündet und proklamiert die Freiheit der Kinder Gottes; sie verwirft jede Art von Knechtschaft, die letztlich aus der Sünde stammt (vgl. Röm 8, 14–17); sie respektiert sorgfältig die Würde des Gewissens und seiner freien Entscheidung; unablässig mahnt sie dazu, alle menschlichen Talente im Dienst Gottes und zum Wohl der Menschen Frucht bringen zu lassen; alle endlich empfiehlt sie der Liebe aller (vgl. Mt 22, 39). Dies entspricht dem grundlegenden Gesetz der christlichen Heilsordnung. Wenn auch derselbe Gott Schöpfer und Erlöser ist, Herr der Profangeschichte und der Heilsgeschichte, so wird doch in eben dieser göttlichen Ordnung die richtige Autonomie der Schöpfung und besonders des Menschen nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr in ihre eigene Würde eingesetzt und in ihr befestigt. Kraft des ihr anvertrauten Evangeliums verkündet also die Kirche die Rechte des Menschen, und sie anerkennt und schätzt die Dynamik der Gegenwart, die diese Rechte überall fördert. Freilich muß diese Bewegung vom Geist des Evangeliums erfüllt und gegen jede Art falscher Autonomie geschützt werden. Wir sind nämlich der Versuchung ausgesetzt, unsere persönlichen Rechte nur dann für voll gewahrt zu halten, wenn wir jeder Norm des göttlichen Gesetzes ledig wären. Auf diesem Wege aber geht die Würde der menschlichen Person, statt gewahrt zu werden, eher verloren.

(*Gaudium et Spes*, Nr. 41)

45. Auf dem Spiel steht vielmehr die *Würde der menschlichen Person*, deren *Verteidigung* und *Förderung* uns vom Schöpfer anvertraut ist und deren verantwortliche Schuldner in strenger Weise alle Männer und Frauen in jeder Lage der Geschichte sind.

(*Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 47)

46. Die Würde der menschlichen Person ist ein transzendenter Wert, der von allen, die ehrlich nach der Wahrheit suchen, stets anerkannt wird. Die gesamte Geschichte der Menschheit sollte eigentlich im Licht dieser Gewißheit gedeutet werden. Da jede Person als Bild und Gleichnis Gottes geschaffen (vgl. Gen 1, 26–28) und deshalb eindeutig auf ihren Schöpfer hin ausgerichtet ist, steht sie in ständiger Beziehung zu allen, die mit derselben Würde ausgestattet sind. Die Förderung des Wohls des Einzelnen wird so mit dem Dienst am Gemeinwohl verbunden, wenn die Rechte und Pflichten einander entsprechen und sich gegenseitig stärken.

(Botschaft zum Weltfriedenstag, 1999, Nr. 2)

47. “Wo der Geist des Herrn wirkt, da ist Freiheit” (2 Kor 3,17). Diese Offenbarung der Freiheit und somit der wahren Würde des Menschen erhält für die Christen und für die Kirche in der Verfolgung—sei es in alten Zeiten oder heute—eine besondere Bedeutung: Denn die Zeugen der göttlichen Wahrheit werden dadurch ein lebendiger Beweis für das Wirken des Geistes der Wahrheit, der im Herzen und im Gewissen der Gläubigen gegenwärtig ist, und zeigen nicht selten mit ihrem Martyrium die höchste Verherrlichung der menschlichen Würde.

(Dominum et Vivificantem, Nr. 60)

II. FREIHEIT UND WAHRHEIT

48. Die moralische Frage, auf die Christus antwortet, kann nicht das Problem der Freiheit ausklammern, ja sie stellt es in ihren Mittelpunkt, weil es Moral ohne Freiheit nicht gibt: “Nur frei kann der Mensch sich zum Guten hinwenden” (GS, Nr. 11). Aber welche Freiheit ist gemeint? Vor unseren Zeitgenossen, die die Freiheit “hochschätzen und sie leidenschaftlich erstreben”, sie jedoch “oft in

verkehrter Weise vertreten, als Berechtigung, alles zu tun, wenn es nur gefällt, auch das Böse”, legt das Konzil die “wahre” Freiheit dar: “Die wahre Freiheit aber ist ein erhabenes Kennzeichen des Bildes Gottes im Menschen: Gott wollte nämlich den Menschen “der Macht der eigenen Entscheidung überlassen” (vgl. Sir 15, 14), so daß er seinen Schöpfer aus eigenem Entschiede suche und frei zur vollen und seligen Vollendung in Einheit mit Gott gelange” (GS, Nr. 17). Wenn für den Menschen das Recht besteht, auf seinem Weg der Wahrheitssuche respektiert zu werden, so besteht noch vorher die für jeden schwerwiegende moralische Verpflichtung, die Wahrheit zu suchen und an der anerkannten Wahrheit festzuhalten.

(*Veritatis Splendor*, Nr. 34)

49. Die Freiheit ist im wesentlichen dem Menschen eingeschrieben, sie gehört wesenhaft zur menschlichen Person und ist Merkmal seiner Natur. Denn die Freiheit der Person gründet in ihrer transzendenten Würde, die ihr von Gott, ihrem Schöpfer, gegeben wurde und die sie auf Gott hin ausrichtet. Aufgrund seiner Gottebenbildlichkeit (vgl. Gen 1, 27) gehört zum Menschen untrennbar die Freiheit, und keine Gewalt, kein Zwang von außen kann sie je aufheben; sie ist sein Grundrecht. Das gilt für den Menschen als Individuum wie als Glied der Gesellschaft. Der Mensch ist frei, weil er das Vermögen besitzt, sich im Licht des Wahren und des Guten zu entscheiden.

(*Botschaft zum Weltfriedenstag*, 1981, Nr. 5)

50. Jesus Christus geht dem Menschen jeder Epoche, auch der unseren, mit den gleichen Worten entgegen: “Ihr werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen” (Joh. 8, 32). Diese Worte schließen eine wesentliche Forderung und zugleich eine Ermahnung ein: die Forderung eines ehrlichen Verhältnisses zur Wahrheit als Bedingung einer authentischen Freiheit; und auch die Ermahnung, daß jede nur scheinbare Freiheit, jede oberflächliche

und einseitige Freiheit und jede Freiheit, die nicht von der ganzen Wahrheit über den Menschen und die Welt geprägt ist, vermieden werde.

(Redemptor Hominis, Nr. 12)

51. Doch ist die Freiheit nicht nur ein Recht, das man für sich selbst beansprucht; sie ist auch eine Pflicht, die man anderen gegenüber auf sich nimmt. Um wahrhaft dem Frieden zu dienen, muß die Freiheit jedes Menschen und jeder menschlichen Gemeinschaft die Freiheit und das Recht der anderen Menschen und Gemeinschaften achten. Darin findet sie ihre Begrenzung, aber auch ihre innere Logik und Würde. Denn der Mensch ist von Natur auf Gemeinschaft angelegt.

(Botschaft zum Weltfriedenstag, 1981, Nr. 7)

52. Die Freiheit gibt uns nicht das Recht, alles zu sagen und alles zu tun. Es ist falsch zu behaupten, daß der Mensch, "das Subjekt der Freiheit ist", das "sich selbst genügt und als Ziel die Befriedigung seines eigenen Interesses im Genuß der irdischen Güter hat" (*Libertatis Conscientia*, Nr. 13). Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Voraussetzungen zu einer gerechten Ausübung der Freiheit werden allzu oft verkannt oder verletzt. Solche Verblendung und Ungerechtigkeit belasten das sittliche Leben und bringen Starke und Schwache in Versuchung, gegen die Liebe zu sündigen. Wenn sich der Mensch vom sittlichen Gesetz entfernt, beeinträchtigt er seine Freiheit, kettet sich an sich selbst, zerreit die Bande der Brüderlichkeit und lehnt sich gegen die göttliche Wahrheit auf.

(KKK, Nr. 1740)

53. Jedoch hat der Schöpfer der Welt die Ordnung ins Innere des Menschen eingepgt; sein Gewissen tut sie ihm kund und befiehlt ihm unbedingt, sie einzuhalten: "Sie lassen erkennen, daß der Inhalt

des Gesetzes ihren Herzen eingeschrieben ist, indem ihnen ihr Gewissen Zeugnis gibt“ (vgl. Röm 2, 15). Wie könnte es auch anders sein? Denn was Gott auch immer gemacht hat, das offenbart seine unendliche Weisheit, und zwar um so klarer, je größer die Vollkommenheit ist, derer es sich erfreut (vgl. Ps 18, 8–11).

(Pacem in Terris, Nr. 5)

54. Nach dem Plan Gottes ist jeder Mensch gerufen, sich zu entwickeln, weil das Leben eines jeden Menschen von Gott zu irgendeiner Aufgabe bestimmt ist. Von Geburt an ist allen keimhaft eine Fülle von Fähigkeiten und Eigenschaften gegeben, die Frucht tragen sollen. Ihre Entfaltung, Ergebnis der Erziehung durch die Umwelt und der persönlichen Anstrengung, gibt jedem die Möglichkeit, sich auf das Ziel auszurichten, das ihm sein Schöpfer gesetzt hat. Mit Verstand und freiem Willen begabt, ist der Mensch für seinen Fortschritt ebenso verantwortlich wie für sein Heil. Unterstützt, manchmal auch behindert durch seine Erzieher und seine Umwelt, ist jeder seines Glückes Schmied, seines Versagens Ursache, wie immer auch die Einflüsse sind, die auf ihn wirken. Jeder Mensch kann durch die Kräfte seines Geistes und seines Willens als Mensch wachsen, mehr wert sein, sich vervollkommen.

(Populorum Progressio, Nr. 15)

55. Schließlich hat er durch das Erlösungswerk am Kreuz, um den Menschen das Heil und die wahre Freiheit zu erwerben, seine Offenbarung zur Vollendung gebracht. Er gab der Wahrheit Zeugnis, und dennoch wollte er sie denen, die ihr widersprachen, nicht mit Gewalt aufdrängen. Sein Reich wird ja nicht mit dem Schwert geschützt, sondern wird gefestigt im Bezeugen und Hören der Wahrheit und wächst in der Kraft der Liebe, in der Christus, am Kreuz erhöht, die Menschen an sich zieht (vgl. Joh 12, 32).

(Dignitatis Humanae, Nr. 11)

56. Schließlich ist zu sagen, daß die wahre Freiheit auch in der permissiven Gesellschaft nicht gefördert wird, welche die Freiheit mit der Erlaubnis zur Willkür verwechselt und im Namen der Freiheit eine Art von allgemeiner Sittenlosigkeit verkündet. Die Behauptung, der Mensch sei frei, sein Leben unabhängig von sittlichen Werten zu gestalten, und die Gesellschaft brauche diese Werte nicht zu schützen und zu fördern, ist eine Karikatur der Freiheit. Eine solche Haltung zerstört Freiheit und Frieden.

(Botschaft zum Weltfriedenstag, 1981, Nr. 7)

57. Die Kirche verschließt auch nicht die Augen vor der Gefahr des Fanatismus oder Fundamentalismus derer, die glauben, im Namen einer angeblich wissenschaftlichen oder religiösen Ideologie den anderen Menschen ihre Auffassung von dem, was wahr und gut ist, aufzwingen zu können. Die christliche Wahrheit ist nicht von dieser Art. Der christliche Glaube, der keine Ideologie ist, maßt sich nicht an, die bunte sozio-politische Wirklichkeit in ein strenges Schema einzuzwängen. Er anerkennt, daß sich das Leben des Menschen in der Geschichte unter verschiedenen und nicht immer vollkommenen Bedingungen verwirklicht. Darum gehört zum Vorgehen der Kirche, die stets die transzendente Würde der Person beteuert, die Achtung der Freiheit.

(Centesimus Annus, Nr. 46)

58. Demokratie kann nicht bestehen ohne eine gemeinsame Verpflichtung auf gewisse moralische Wahrheiten über die menschliche Person und die menschliche Gemeinschaft. Die grundsätzliche Frage für eine demokratische Gesellschaft ist die folgende: "Wie sollten wir zusammen leben?" Wenn die Gesellschaft eine Antwort auf diese Frage sucht, kann sie dann moralische Wahrheit und moralische Argumentation ausschließen? ... Jede Generation ... muß wissen, daß Freiheit nicht nur darin besteht, daß wir tun und lassen

können, was wir wollen, sondern auch darin, daß wir das Recht haben, zu tun, was wir sollen.

Christus gebietet uns, über die Wahrheit zu wachen. Hat er uns doch versprochen: “Dann werdet ihr die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch befreien” (Joh 8, 32).

“Depositum custodi!” Wir haben über die Wahrheit zu wachen, die Voraussetzung für echte Freiheit ist; die Wahrheit, die es der Freiheit erlaubt, ihre Erfüllung im Guten zu finden. Wir müssen wachen über das uns anvertraute Gut der göttlichen Wahrheit, das uns in der Kirche überliefert worden ist—vor allem angesichts der Herausforderungen einer materialistischen Kultur und einer permissiven Mentalität, die Freiheit mit Zügellosigkeit verwechselt. (Johannes Paul II., Homilie in Baltimore, Nr. 7–8)

59. Es ist nicht nur vom ethischen Standpunkt her nicht gestattet, die Natur des Menschen, der zur Freiheit geschaffen ist, zu übersehen. Es ist praktisch gar nicht möglich. Dort, wo sich die Gesellschaft so organisiert, daß der legitime Raum der Freiheit willkürlich eingeschränkt oder gar zerstört wird, löst sich das gesellschaftliche Leben nach und nach auf und verfällt schließlich. (*Centesimus Annus*, Nr. 25)

III. DIE SOZIALE NATUR DES MENSCHEN

60. Gott, der väterlich für alle sorgt, wollte, daß alle Menschen eine Familie bilden und einander in brüderlicher Gesinnung begegnen. Alle sind ja geschaffen nach dem Bild Gottes, der “aus einem alle Völker hervorgehen ließ, die das Antlitz der Erde bewohnen” (Apg 17, 26), und alle sind zu einem und demselben Ziel, d. h. zu Gott selbst, berufen. Daher ist die Liebe zu Gott und zum Nächsten das erste und größte Gebot. Von der Heiligen Schrift werden wir belehrt,

daß die Liebe zu Gott nicht von der Liebe zum Nächsten getrennt werden kann: “und wenn es ein anderes Gebot gibt, so ist es in diesem Wort einbegriffen: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst ... Demnach ist die Liebe die Fülle des Gesetzes” (Röm 13, 9–10; vgl. 1 Joh 4, 20). Das ist offenkundig von höchster Bedeutung für die immer mehr voneinander abhängig werdenden Menschen und für eine immer stärker eins werdende Welt. Ja, wenn der Herr Jesus zum Vater betet, “daß alle eins seien ... wie auch wir eins sind” (Joh 17, 21–22), und damit Horizonte aufreißt, die der menschlichen Vernunft unerreichbar sind, legt er eine gewisse Ähnlichkeit nahe zwischen der Einheit der göttlichen Personen und der Einheit der Kinder Gottes in der Wahrheit und der Liebe. Dieser Vergleich macht offenbar, daß der Mensch, der auf Erden die einzige von Gott um ihrer selbst willen gewollte Kreatur ist, sich selbst nur durch die aufrichtige Hingabe seiner selbst vollkommen finden kann. Aus der gesellschaftlichen Natur des Menschen geht hervor, daß der Fortschritt der menschlichen Person und das Wachsen der Gesellschaft als solcher sich gegenseitig bedingen. Wurzelgrund nämlich, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist und muß auch sein die menschliche Person, die ja von ihrem Wesen selbst her des gesellschaftlichen Lebens durchaus bedarf. Da also das gesellschaftliche Leben für den Menschen nicht etwas äußerlich Hinzukommendes ist, wächst der Mensch nach allen seinen Anlagen und kann seiner Berufung entsprechen durch Begegnung mit anderen, durch gegenseitige Dienstbarkeit und durch den Dialog mit den Brüdern. (*Gaudium et Spes*, Nr. 24–25)

61. Nach dem obersten Grundsatz dieser Lehre muß der Mensch der Träger, Schöpfer und das Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen sein. Und zwar der Mensch, sofern er von Natur aus auf Mit-Sein angelegt und zugleich zu einer höheren Ordnung berufen ist, die die Natur übersteigt und diese zugleich überwindet.

(*Mater et Magistra*, Nr. 219)

62. Manche Gesellschaften, so die Familie und der Staat, entsprechen unmittelbar der Natur des Menschen; sie sind für ihn notwendig. Um die Beteiligung möglichst vieler am gesellschaftlichen Leben zu fördern, ist die Schaffung von “Verbänden, Vereinigungen, Einrichtungen mit wirtschaftlicher, kultureller, unterhaltender, sportlicher, beruflicher und politischer Zielsetzung sowohl im nationalen Raum wie auf Weltebene” (MM, Nr. 60) zu fördern. Diese “Sozialisation” gründet auch auf der natürlichen Neigung der Menschen, sich zusammenzuschließen, um Ziele zu erreichen, welche die Kräfte der Einzelnen übersteigen. Sie bringt die Anlagen der Person, insbesondere ihren Unternehmungsgeist und ihren Sinn für Verantwortung zur Entfaltung und hilft, ihre Rechte zu gewährleisten (GS, Nr. 25; CA, Nr. 12).
(KKK, Nr. 1882)

63. Der Mensch ist aber auch Glied der Gemeinschaft. Er gehört zur ganzen Menschheit. Nicht nur dieser oder jener, alle Menschen sind aufgerufen, zur vollen Entwicklung der ganzen menschlichen Gesellschaft beizutragen. Die Kulturen entstehen, wachsen, vergehen. Aber wie jede Woge der steigenden Flut weiter als die vorhergehende den Strand überspült, schreitet auch die Menschheit auf dem Weg ihrer Geschichte voran. Erben unserer Väter und Beschenkte unserer Mitbürger, sind wir allen verpflichtet, und jene können uns nicht gleichgültig sein, die nach uns den Kreis der Menschheitsfamilie weiten. Die Solidarität aller, die etwas Wirkliches ist, bringt für uns nicht nur Vorteile mit sich, sondern auch Pflichten.
(*Populorum Progressio*, Nr. 17)

64. Außer der Familie erfüllen auch andere gesellschaftliche Zwischengruppen wichtige Aufgaben und aktivieren spezifische Solidaritätsnetze. Diese reifen in der Tat zu echten Gemeinschaften von Personen heran, beleben das gesellschaftliche Gefüge und

verhindern, daß es in die Anonymität und in eine unpersönliche Vermassung absinkt, wie es in der modernen Gesellschaft leider häufig der Fall ist. Der Mensch lebt in der Vielfalt der zwischenmenschlichen Beziehungen, und in ihr wächst die "Subjekthaftigkeit der Gesellschaft". Der einzelne wird heute oft zwischen den beiden Polen Staat und Markt erdrückt. Es hat manchmal den Anschein, als existiere er nur als Produzent und Konsument von Waren oder als Objekt der staatlichen Verwaltung. Es wird vergessen, daß das Zusammenleben der Menschen weder den Markt noch den Staat zum Endziel hat. Es besitzt in sich selber einen einzigartigen Wert, dem Staat und Markt dienen sollen. Der Mensch ist vor allem ein Wesen, das die Wahrheit sucht und sich bemüht, sie zu leben und sie in einem dauernden Dialog zu ergründen, der die vergangenen und die künftigen Generationen einbezieht.

(Centesimus Annus, Nr. 49)

65. Im Gegensatz dazu folgt aus der christlichen Sicht der Person notwendigerweise die richtige Sicht der Gesellschaft. Nach *Rerum Novarum* und der ganzen Soziallehre der Kirche erschöpft sich die gesellschaftliche Natur des Menschen nicht im Staat, sondern sie verwirklicht sich in verschiedenen Zwischengruppen, angefangen von der Familie bis hin zu den wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Gruppen, die in derselben menschlichen Natur ihren Ursprung haben und daher—immer innerhalb des Gemeinwohls—ihre eigene Autonomie besitzen.

(Centesimus Annus, Nr. 13)

IV. MENSCHENRECHTE

66. Bezüglich der Menschenrechte, die Wir ins Auge fassen wollen, stellen Wir gleich zu Beginn fest, daß der Mensch das Recht

auf Leben hat, auf die Unversehrtheit des Leibes sowie auf die geeigneten Mittel zu angemessener Lebensführung. Dazu gehören Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erholung, ärztliche Behandlung und die notwendigen Dienste, um die sich der Staat gegenüber den einzelnen kümmern muß. Daraus folgt auch, daß der Mensch ein Recht auf Beistand hat im Falle von Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter, Arbeitslosigkeit oder wenn er ohne sein Verschulden sonst der zum Leben notwendigen Dinge entbehren muß.

(*Pacem in Terris*, Nr. 11)

67. Nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Totalitarismus und zahlreicher anderer totalitärer Regimes und solcher der "nationalen Sicherheit" erleben wir heute ein wenn auch nicht unumstrittenes Überwiegen des demokratischen Ideals, verbunden mit einem lebendigen Bewußtsein und einer Sorge für die Menschenrechte. Aber gerade darum müssen die Völker, die ihre innere Ordnung neugestalten, durch die ausdrückliche Anerkennung dieser Rechte der Demokratie eine glaubwürdige und solide Grundlage geben (vgl. *Redemptor Hominis*, Nr. 17).

(*Centesimus Annus*, Nr. 47)

68. Jedem menschlichen Zusammenleben, das gut geordnet und fruchtbar sein soll, muß das Prinzip zugrunde liegen, daß jeder Mensch seinem Wesen nach Person ist. Er hat eine Natur, die mit Vernunft und Willensfreiheit ausgestattet ist; er hat daher aus sich Rechte und Pflichten, die unmittelbar und gleichzeitig aus seiner Natur hervorgehen. Wie sie allgemein gültig und unverletzlich sind, können sie auch in keiner Weise veräußert werden.

(*Pacem in Terris*, Nr. 9)

69. Wenn aber nun trotz dieser Voraussetzungen die Menschenrechte auf verschiedene Weise verletzt werden, wenn wir Zeugen von

Konzentrationslagern, von Gewalt und Torturen, von Terrorismus und vielfältigen Diskriminierungen sind, so muß das eine Folge anderer Vorbedingungen sein, die die Wirksamkeit der humanistischen Voraussetzungen in jenen modernen Programmen und Systemen bedrohen oder oft auch zunichte machen.

(Redemptor Hominis, Nr. 17)

70. Zur menschlichen Person gehört auch der gesetzliche Schutz ihrer Rechte, der wirksam und unparteiisch sein muß in Übereinstimmung mit den wahren Normen der Gerechtigkeit, wie Unser Vorgänger seligen Andenkens Pius XII. mahnt: "Aus der gottgesetzten Rechtsordnung ergibt sich das unveräußerliche Recht des Menschen auf Rechtssicherheit und damit auf einen greifbaren Rechtsbereich, der gegen jeden Angriff der Willkür geschützt ist" (Radiobotschaft zu Weihnachten, 1942).

(Pacem in Terris, Nr. 27)

71. Zur Achtung der menschlichen Person gehört auch die Achtung der Rechte, die sich aus ihrer Würde als Geschöpf ergeben. Diese Rechte leiten sich nicht von der Gesellschaft ab und sind von ihr anzuerkennen. Sie bilden die Grundlage für die sittliche Berechtigung jeder Autorität. Eine Gesellschaft, die diese Rechte mit Füßen tritt oder sich weigert, sie in ihrer positiven Gesetzgebung anzuerkennen, untergräbt ihre eigene sittliche Rechtmäßigkeit (vgl. PT, Nr. 65). Wenn eine Autorität die Person nicht achtet, kann sie sich nur auf Macht oder Gewalt stützen, um ihre Untergebenen zum Gehorsam zu bringen. Die Kirche muß die Menschen guten Willens an diese Rechte erinnern und diese von mißbräuchlichen oder falschen Forderungen unterscheiden.

(KKK, Nr. 1930)

72. Wenn so das Grundgefüge der Beziehungen zwischen den Bürgern auf die Rechte und Pflichten abgestellt wird, entdecken die Menschen immer mehr die geistigen Werte, nämlich was Wahrheit, was Gerechtigkeit, was Liebe und was Freiheit ist. So werden sie sich bewußt, Glieder einer solchen Gemeinschaft zu sein. Doch nicht genug! Auf diesem Wege kommen die Menschen dazu, den wahren Gott als die Menschennatur überragendes persönliches Wesen besser zu erkennen. So halten sie schließlich die Beziehungen zu Gott für das Fundament ihres Lebens, das sie sowohl in ihrem Inneren leben als auch gemeinsam mit den übrigen Menschen gestalten.
(*Pacem in Terris*, Nr. 45)

73. Wenngleich nun diese privaten Gesellschaften innerhalb der staatlichen Gesellschaft bestehen und gewissermaßen einen Teil von ihr bilden, so besitzt der Staat nicht schlechthin die Vollmacht, ihr Dasein zu verbieten. Sie ruhen auf der Grundlage des Naturrechtes; das Naturrecht aber kann der Staat nicht vernichten, sein Beruf ist es vielmehr, dasselbe zu schützen. Verbietet ein Staat dennoch die Bildung solcher Genossenschaften, so handelt er gegen sein eigenes Prinzip, da er ja selbst, ganz ebenso wie die privaten Gesellschaften unter den Staatsangehörigen, einzig aus dem natürlichen Trieb des Menschen zu gegenseitiger Vereinigung entspringt.
(*Rerum Novarum*, Nr. 51)

74. Daraus folgt auch, daß in der menschlichen Gemeinschaft dem natürlichen Recht des einen eine Pflicht der anderen entspricht: die Pflicht nämlich, jenes Recht anzuerkennen und zu achten. Denn jedes Grundrecht des Menschen leitet seine Kraft und Autorität aus dem natürlichen Sittengesetz her; dieses verleiht jenes Recht und legt die entsprechende Pflicht auf. Diejenigen also, die zwar ihre Rechte in Anspruch nehmen, aber ihre Pflichten ganz vergessen oder nicht entsprechend erfüllen, sind denen zu vergleichen, die ein Gebäude

mit einer Hand aufbauen und es mit der anderen wieder zerstören.
(*Pacem in Terris*, Nr. 30)

75. Dagegen verbreitete und behauptete sich weitgehendst die Auffassung, daß alle Menschen in der Würde ihrer Natur unter sich gleich sind. Deshalb wird, wenigstens theoretisch, eine Diskriminierung der Rassen in keiner Weise mehr anerkannt. Und dies ist von größter Bedeutung und größtem Gewicht für die Entwicklung eines menschlichen Zusammenlebens nach den Prinzipien, die Wir erwähnt haben. Sofern in einem Menschen das Bewußtsein seiner Rechte erwacht, muß in ihm auch notwendig das Bewußtsein seiner Pflichten entstehen, so daß, wer bestimmte Rechte hat, zugleich auch die Pflicht hat, sie als Zeichen seiner Würde zu beanspruchen, während die übrigen Menschen die Pflicht haben, diese Rechte anzuerkennen und hochzuschätzen.

(*Pacem in Terris*, Nr. 44)

76. Da alle Menschen eine geistige Seele haben und nach Gottes Bild geschaffen sind, da sie dieselbe Natur und denselben Ursprung haben, da sie, als von Christus Erlöste, sich derselben göttlichen Berufung und Bestimmung erfreuen, darum muß die grundlegende Gleichheit aller Menschen immer mehr zur Anerkennung gebracht werden. Gewiß, was die verschiedenen physischen Fähigkeiten und die unterschiedlichen geistigen und sittlichen Kräfte angeht, stehen nicht alle Menschen auf gleicher Stufe. Doch jede Form einer Diskriminierung in den gesellschaftlichen und kulturellen Grundrechten der Person, sei es wegen des Geschlechts oder der Rasse, der Farbe, der gesellschaftlichen Stellung, der Sprache oder der Religion, muß überwunden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht. Es ist eine beklagenswerte Tatsache, daß jene Grundrechte der Person noch immer nicht überall unverletzlich gelten; wenn man etwa der Frau das Recht der freien Wahl des Gatten und des

Lebensstandes oder die gleiche Stufe der Bildungsmöglichkeit und Kultur, wie sie dem Mann zuerkannt wird, verweigert. Obschon zwischen den Menschen berechnete Unterschiede bestehen, fordert ferner die Gleichheit der Personenwürde doch, daß wir zu humaneren und der Billigkeit entsprechenden Lebensbedingungen kommen. Allzu große wirtschaftliche und gesellschaftliche Ungleichheiten zwischen den Gliedern oder Völkern in der einen Menschheitsfamilie erregen Ärger; sie widersprechen der sozialen Gerechtigkeit, der Billigkeit, der menschlichen Personenwürde und dem gesellschaftlichen und internationalen Frieden. Die privaten und öffentlichen menschlichen Institutionen sollen sich darum bemühen, der Würde und dem Ziel des Menschen zu dienen, indem sie gegen jedwede gesellschaftliche oder politische Verknechtung entschieden ankämpfen und die Wahrung der Grundrechte des Menschen unter jedem politischen Regime sichern. Ja die Institutionen dieser Art müssen allmählich ein entsprechendes Verhältnis auch zu den eigentlich geistigen Werten finden, die an Rang am höchsten stehen, auch wenn manchmal zur Erreichung des erstrebten Zieles eine ziemlich lange Zeit nötig sein wird.

(Gaudium et Spes, Nr. 29)

77. In dieser echten Befreiung, die mit der Evangelisierung verbunden ist und sich um die Verwirklichung von Strukturen bemüht, die die menschliche Freiheit schützen, muß die Gewährleistung aller Grundrechte des Menschen mit eingeschlossen sein, unter denen der Religionsfreiheit eine erstrangige Bedeutung zukommt.

(Evangelii Nuntiandi, Nr. 39)

V. RELIGIONSFREIHEIT

78. Das Vatikanische Konzil erklärt, daß die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, daß

alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen—innerhalb der gebührenden Grenzen—nach seinem Gewissen zu handeln.

(Dignitatis Humanae, Nr. 2)

79. Die Einschränkung der religiösen Freiheit von Personen und Gemeinschaften ist gewiß nicht nur eine schmerzliche Erfahrung, sondern trifft vor allem auch die Würde des Menschen unabhängig von der Religion, die einer bekennt, oder vom Weltverständnis, das er hat. Die Beschränkung der Religionsfreiheit und deren Verletzung stehen im Gegensatz zur Würde des Menschen und zu seinen objektiven Rechten.

(Redemptor Hominis, Nr. 17)

80. Keine menschliche Autorität hat das Recht, in das Gewissen eines Menschen einzugreifen. Dieses ist auch gegenüber der Gesellschaft Zeuge für die Transzendenz des Menschen und als solches unantastbar. Es ist jedoch nicht ein über die Wahrheit und den Irrtum gestelltes Absolutes; ja, seine innerste Natur schließt die Beziehung zur objektiven, allgemeinen und für alle gleichen Wahrheit ein, die alle suchen können und sollen. In dieser Beziehung zur objektiven Wahrheit findet die Gewissensfreiheit ihre Rechtfertigung als notwendige Vorbereitung für die Suche nach der dem Menschen gemäße Wahrheit, zu der alle verpflichtet sind, und für die Zustimmung zu ihr, sobald sie entsprechend erkannt wurde.

(Botschaft zum Weltfriedenstag, 1991, Nr. 1)

81. Darum, obwohl die Wahrheit, die wir verkünden müssen, sicher ist und die Rettung notwendig ist, wagen wir nicht Gedanken

äußeren Zwangs anzuwenden. Wir werden dagegen die legitimen Mittel der menschlichen Freundlichkeit, der inneren Überzeugung und der normalen Konversation wählen. Wir werden die Gabe der Rettung anbieten, aber dabei die persönlichen und bürgerlichen Rechte des Individuums achten.
(*Ecclesiam Suam*, Nr. 75)

82. Zunächst ist die Religionsfreiheit als unauslöschliche Forderung aus der Würde jedes Menschen der Grundstein des Gebäudes der Menschenrechte und darum ein unersetzlicher Faktor für das Wohl der Personen und der ganzen Gesellschaft wie auch für die persönliche Verwirklichung eines jeden. Daraus folgt, daß die Freiheit der einzelnen und der Gemeinschaften, die eigene Religion zu bekennen und auszuüben, ein wesentliches Element des friedlichen Zusammenlebens der Menschen darstellt. Der Friede, der auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens der Menschen geschaffen und gefestigt werden will, ist mit seinen Fundamenten tief in der Freiheit und in der Offenheit der Gewissen für die Wahrheit verankert.
(*Botschaft zum Weltfriedenstag*, 1988, Nr. 1)

83. Die umstrittensten und unterschiedlich gelösten menschlichen Probleme in der gegenwärtigen Reflexion über die Moral sind, wenn auch in je verschiedener Weise, mit einem Grundproblem verknüpft: *der Freiheit des Menschen*.

Ohne Zweifel ist unsere Zeit zu einem besonders lebhaften Gespür für die Freiheit gelangt. "Die Würde der menschlichen Person kommt den Menschen unserer Zeit immer mehr zum Bewußtsein", stellte schon die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis Humanae* fest (*Dignitatis Humanae*, Nr. 1). Daher der Anspruch der Menschen, "daß sie bei ihrem Tun ihr eigenes Urteil und eine verantwortliche Freiheit besitzen und davon Gebrauch machen sollen, nicht unter Zwang, sondern vom Bewußtsein der Pflicht geleitet"

(*Dignitatis Humanae*, Nr. 1). Insbesondere das Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit auf dem Weg zur Wahrheit wird zunehmend als Fundament der Rechte der menschlichen Person, in ihrer Gesamtheit betrachtet, empfunden (vgl. *Redemptor Hominis*, Nr. 17; *Libertatis Conscientia*, Nr. 19).

(*Veritatis Splendor*, Nr. 31)

ARTIKEL 3

DIE FAMILIE

I. DIE INSTITUTION DER FAMILIE

84. “Der Schöpfer aller Dinge hat die eheliche Gemeinschaft zum Ursprung und Fundament der menschlichen Gesellschaft bestimmt”; so ist die Familie die “Grund und Lebenszelle der Gesellschaft” geworden (*Apostolicam Actuositatem*, Nr. 11).

Die Familie ist in lebendiger, organischer Weise mit der Gesellschaft verbunden; denn durch ihren Auftrag, dem Leben zu dienen, bildet sie deren Grundlage und ständigen Nährboden. In der Familie wachsen ja die Bürger heran, und dort finden sie auch ihre erste Schule für jene sozialen Tugenden, die das Leben und die Entwicklung der Gesellschaft von innen her tragen und gestalten.

So ergibt sich aus der Natur und Berufung der Familie, daß sie sich auf keinen Fall in sich selbst verschließen darf, sondern sich vielmehr auf die anderen Familien und die Gesellschaft hin öffnen und so ihre gesellschaftliche Aufgabe wahrnehmen muß.
(*Familiaris Consortio*, Nr. 42)

85. Die erste und grundlegende Struktur zugunsten der “Humanökologie” ist die Familie, in deren Schoß der Mensch die entscheidenden Anfangsgründe über die Wahrheit und das Gute empfängt, wo er lernt, was lieben und geliebt werden heißt und was es konkret besagt, Person zu sein. Hier ist die auf die Ehe gegründete Familie gemeint, wo die gegenseitige Hingabe von Mann und Frau eine Lebensatmosphäre schafft, in der das Kind geboren werden und seine Fähigkeiten entfalten kann. Wo es sich seiner Würde bewußt wird und sich auf die Auseinandersetzung mit seinem einmaligen und unwiederholbaren Schicksal vorbereiten kann. Oft geschieht es jedoch, daß der Mensch entmutigt wird, die naturgegebenen Bedingungen der Weitergabe des Lebens auf sich zu nehmen. Er läßt sich dazu verleiten, sich selbst und sein Leben als eine Folge von Sensationen zu betrachten, die es zu erleben gilt, und nicht als eine

Aufgabe, die zu erfüllen ist. Daraus entsteht ein Mangel an Freiheit, der von der Verpflichtung, sich fest mit einem anderen Menschen zu verbinden und Kinder zu zeugen, zurückscheut oder dazu verleitet, Partner und Kinder als eines der vielen "Dinge" anzusehen, die man, je nach eigenem Geschmack, haben oder nicht haben kann und die mit anderen Möglichkeiten in Konkurrenz treten. Die Familie muß wieder als das Heiligtum des Lebens angesehen werden. Sie ist in der Tat heilig: sie ist der Ort, an dem das Leben, Gabe Gottes, in angemessener Weise angenommen und gegen die vielfältigen Angriffe, denen es ausgesetzt ist, geschützt wird und wo es sich entsprechend den Forderungen eines echten menschlichen Wachstums entfalten kann. Gegen die sogenannte Kultur des Todes stellt die Familie den Sitz der Kultur des Lebens dar.

(Centesimus Annus, Nr. 39)

86. Aber der Mensch ist ganz er selbst nur in seiner sozialen Umwelt, in der die Familie die erste Rolle spielt. Das konnte nach Zeiten und Orten das rechte Maß übersteigen, vor allem dann, wenn es sich zum Nachteil der grundlegenden Freiheiten der menschlichen Person auswirkte. Oft zu starr und schlecht strukturiert, sind die alten sozialen Verbände in den Entwicklungsländern trotzdem noch eine Zeitlang notwendig, freilich ihre allzu starren Bande müssen Schritt für Schritt gelockert werden. Aber die natürliche Familie, die auf der Einehe beruht und fest gegründet ist, die Familie, wie sie nach Gottes Plan sein soll und die das Christentum geheiligt hat, in der "verschiedene Generationen zusammenleben und sich gegenseitig helfen, um zu größerer Weisheit zu gelangen und die Rechte der einzelnen Personen mit den anderen Notwendigkeiten des gesellschaftlichen Lebens zu vereinbaren, ist das Fundament der Gesellschaft" (GS, Nr. 50–51).

(Populorum Progressio, Nr. 36)

87. Innerhalb des Volkes des Lebens und für das Leben kommt es entscheidend auf die Verantwortlichkeit der Familie an: eine Verantwortlichkeit, die dem der Familie eigenen Wesen—nämlich auf die Ehe gegründete Lebens- und Liebesgemeinschaft zu sein—und ihrer Sendung, die Liebe zu hüten, zu offenbaren und mitzuteilen (*Familiaris Consortio*, Nr. 17) entspringt. Es geht um die Liebe Gottes selbst, dessen Mitwirkende und gleichsam Interpreten seiner Liebe die Eltern sind, wenn sie dem Plan des Vaters entsprechend das Leben weitergeben und erziehen (vgl. GS, Nr. 50). (*Evangelium Vitae*, Nr. 92)

88. Als eigentlicher Kern der Gesellschaft hat die Familie Anspruch auf volle Unterstützung seitens des Staates, um ihre besondere Sendung voll entfalten zu können. Die staatlichen Gesetze müssen daher darauf ausgerichtet sein, das Wohlergehen der Familie zu fördern, indem sie ihr bei der Verwirklichung der ihr zufallenden Aufgaben behilflich sind. Angesichts der heute immer bedrohlicheren Tendenz, Ersatzformen der ehelichen Gemeinschaft zu legitimieren, Formen von Verbindungen, die aus der diesen innewohnenden Natur oder aufgrund der beabsichtigten Vorläufigkeit in keiner Weise den Sinn der Familie zum Ausdruck bringen und ihr gewährleisten können, hat der Staat die Pflicht, die Familie als authentische Institution zu fördern und zu schützen, wobei die naturgegebene Gestalt und die natürlichen und unveräußerlichen Rechte zu respektieren sind. (*Botschaft zum Weltfriedenstag*, 1994, Nr. 5)

II. EHE

89. Dem Plan Gottes entsprechend ist die Ehe die Grundlage der größeren Gemeinschaft der Familie, sind doch die Ehe als Institution und die eheliche Liebe auf die Zeugung und Erziehung von Kindern

hingebunden und finden darin ihre Krönung (vgl. GS, Nr. 50).
(*Familiaris Consortio*, Nr. 14)

90. Die Geschlechtlichkeit ist auf die eheliche Liebe von Mann und Frau hingebunden. In der Ehe wird die leibliche Intimität der Gatten zum Zeichen und Unterpfand der geistigen Gemeinschaft. Das Eheband zwischen Getauften wird durch das Sakrament geheiligt. "Infolgedessen ist die Sexualität, in welcher sich Mann und Frau durch die den Eheleuten eigenen und vorbehaltenen Akte einander schenken, keineswegs etwas rein Biologisches, sondern betrifft den innersten Kern der menschlichen Person als solcher. Auf wahrhaft menschliche Weise wird sie nur vollzogen, wenn sie in jene Liebe integriert ist, mit der Mann und Frau sich bis zum Tod vorbehaltlos einander verpflichten...." "Jene Akte also, durch die Eheleute innigst und lauter eins werden, sind von sittlicher Würde; sie bringen, wenn sie human vollzogen werden, jenes gegenseitige Übereignetsein zum Ausdruck und vertiefen es, durch das sich die Gatten gegenseitig in Freude und Dankbarkeit reich machen" (GS, Nr. 49). Die Geschlechtlichkeit ist eine Quelle der Freude und Lust: "Der Schöpfer selbst ... hat es so eingerichtet, daß die Gatten bei dieser [Zeugungs] funktion Lust und Befriedigung des Leibes und des Geistes erleben. Somit begehen die Gatten nichts Böses, wenn sie diese Lust anstreben und sie genießen. Sie nehmen das an, was der Schöpfer ihnen zugedacht hat. Doch sollen die Gatten sich innerhalb der Grenzen einer angebrachten Mäßigung zu halten wissen" (Pius XII., Ansprache, Oktober 1951). Durch die Vereinigung der Gatten verwirklicht sich der doppelte Zweck der Ehe: das Wohl der Gatten selbst und die Weitergabe des Lebens. Man kann diese beiden Bedeutungen oder Werte der Ehe nicht voneinander trennen, ohne das geistliche Leben des Ehepaares zu beeinträchtigen und die Güter der Ehe und die Zukunft der Familie aufs Spiel zu setzen. Die eheliche Liebe zwischen

Mann und Frau steht somit unter der doppelten Forderung der Treue und der Fruchtbarkeit.

(KKK, Nr. 2360–2363)

91. Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe, vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen geschützt, wird durch den Ehebund, d. h. durch ein unwiderrufliches persönliches Einverständnis, gestiftet. So entsteht durch diesen menschlichen Akt, durch den sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen, nach göttlicher Ordnung eine unzerstörbare Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft. Dieses heilige Band unterliegt im Hinblick auf das Wohl der Gatten und der Nachkommenschaft sowie auf das Wohl der Gesellschaft nicht mehr menschlicher Willkür. Gott selbst ist Urheber der Ehe, die mit verschiedenen Gütern und Zielen ausgestattet ist; sie alle sind von größter Bedeutung für den Fortbestand der Menschheit, für den persönlichen Fortschritt der einzelnen Familienmitglieder und ihr ewiges Heil; für die Würde, die Festigkeit, den Frieden und das Wohlergehen der Familie selbst und der ganzen menschlichen Gesellschaft. Durch ihre natürliche Eigenart sind die Institutionen der Ehe und die eheliche Liebe auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet und finden darin gleichsam ihre Krönung. Darum gewähren sich Mann und Frau, die im Ehebund “nicht mehr zwei sind, sondern ein Fleisch” (Mt 19, 6), in inniger Verbundenheit der Personen und ihres Tuns gegenseitige Hilfe und gegenseitigen Dienst und erfahren und vollziehen dadurch immer mehr und voller das eigentliche Wesen ihrer Einheit. Diese innige Vereinigung als gegenseitiges Sichschenken zweier Personen wie auch das Wohl der Kinder verlangen die unbedingte Treue der Gatten und fordern ihre unauflösliche Einheit.

(*Gaudium et Spes*, Nr. 48)

92. Eine gewisse Teilhabe des Menschen an der Herrschaft Gottes offenbart sich auch in der besonderen Verantwortung, die ihm gegenüber dem eigentlich menschlichen Leben anvertraut wird. Eine Verantwortung, die ihren Höhepunkt in der Weitergabe des Lebens durch die Zeugung seitens des Mannes und der Frau in der Ehe erreicht, wie das II. Vatikanische Konzil ausführt: “Derselbe Gott, der gesagt hat: “Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei” (Gen 2, 18), und der “den Menschen von Anfang an als Mann und Frau schuf” (Mt 19, 4), wollte ihm eine besondere Teilnahme an seinem schöpferischen Wirken verleihen, segnete darum Mann und Frau und sprach: “Wachset und vermehrt euch” (Gen 1, 28)” (GS, Nr. 50). Wenn das Konzil von “einer besonderen Teilnahme” von Mann und Frau am “schöpferischen Wirken” Gottes spricht, will es hervorheben, daß die Zeugung des Kindes ein zutiefst menschliches und in hohem Maße religiöses Ereignis ist, weil sie die Ehegatten, die “ein Fleisch” werden (Gen 2, 24), und zugleich Gott selber hineinzieht, der gegenwärtig ist.

(Evangelium Vitae, Nr. 43)

III. KINDER UND ELTERN

93. Wenn, wie ich in meinem Brief an die Familien geschrieben habe, aus der ehelichen Vereinigung der beiden ein neuer Mensch entsteht, so bringt er ein besonderes Abbild Gottes, eine besondere Ähnlichkeit mit Gott selber in die Welt: *in die Biologie der Zeugung ist die Genealogie der Person eingeschrieben*. Wenn wir sagen, die Ehegatten seien als Eltern bei der Empfängnis und Zeugung eines neuen Menschen Mitarbeiter des Schöpfergottes, beziehen wir uns nicht einfach auf die Gesetze der Biologie; wir wollen vielmehr hervorheben, daß *in der menschlichen Elternschaft Gott selber in einer anderen Weise gegenwärtig ist* als bei jeder anderen Zeugung

“auf Erden”. Denn nur von Gott kann jenes “Abbild und jene Ähnlichkeit” stammen, die dem Menschen wesenseigen ist, wie es bei der Schöpfung geschehen ist. Die Zeugung ist die Fortführung der Schöpfung.

(*Gratissimam Sane*, Nr. 43)

94. Weil der Mann die Vaterschaft Gottes selbst (vgl. Eph 3, 15) auf Erden sichtbar macht und nachvollzieht, ist er berufen, die gleichmäßige Entwicklung aller Mitglieder der Familie zu gewährleisten. Dieser Aufgabe wird er entsprechen durch ritterlichen Verantwortungssinn für das unter dem Herzen der Mutter empfangene Leben, durch ein bewußteres Miterziehen, (vgl. GS, Nr. 52) durch eine Arbeit, die den festen Zusammenhalt der Familie nicht beeinträchtigt, sondern fördert durch ein gelebtes Zeugnis als erwachsener Christ, das die Kinder auf wirksamste Weise in die lebendige Erfahrung Christi und der Kirche einführt.

(*Familiaris Consortio*, Nr. 25)

95. Zweifellos rechtfertigen die gleiche Würde und Verantwortlichkeit von Mann und Frau voll den Zugang der Frau zu öffentlichen Aufgaben. Andererseits verlangt die wirkliche Förderung der Frau auch, daß der Wert ihrer mütterlichen und familiären Aufgabe im Vergleich mit allen öffentlichen Aufgaben und allen anderen Berufen klare Anerkennung finde. Übrigens müssen solche Aufgaben und Berufe sich gegenseitig integrieren, soll die gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung wahrhaft und voll menschlich sein.

(*Familiaris Consortio*, Nr. 23)

IV. DIE FAMILIE, DIE ERZIEHUNG UND DIE BILDUNG

96. Die Aufgabe der Erziehung hat ihre Wurzeln in der Urberufung der Eheleute zur Teilnahme am schöpferischen Wirken Gottes. Wenn

die Eltern in Liebe und aus Liebe eine neue Person zeugen, die in sich die Berufung zu Wachstum und Entwicklung hat, übernehmen sie eben dadurch die Aufgabe, ihr auch wirksam zu helfen, ein vollmenschliches Leben zu führen. Daran hat das II. Vatikanische Konzil erinnert: “Da die Eltern ihren Kindern das Leben schenken, haben sie die überaus schwere Verpflichtung zur Kindererziehung. Daher müssen sie als die ersten und bevorzugten Erzieher ihrer Kinder anerkannt werden. Ihr Erziehungswirken ist so entscheidend, daß es dort, wo es fehlt, kaum zu ersetzen ist. Den Eltern obliegt es, die Familie derart zu einer Heimstätte der Frömmigkeit und Liebe zu Gott und den Menschen zu machen, daß die gesamte Erziehung der Kinder nach der persönlichen wie der gesellschaftlichen Seite hin davon getragen wird. So ist die Familie die erste Schule der sozialen Tugenden, deren kein gesellschaftliches Gebilde entraten kann” (*Gravissimum Educationis*, Nr. 3). Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung sind als wesentlich zu bezeichnen, da sie mit der Weitergabe des menschlichen Lebens verbunden sind; als unabgeleitet und ursprünglich, verglichen mit der Erziehungsaufgabe anderer, aufgrund der Einzigartigkeit der Beziehung, die zwischen Eltern und Kindern besteht; als unersetzlich und unveräußerlich, weshalb sie anderen nicht völlig übertragen noch von anderen in Beschlag genommen werden können.

(*Familiaris Consortio*, Nr. 36)

97. Wie der Staat, so ist auch die Familie, wie schon gesagt, im eigentlichsten Sinne eine Gesellschaft, und wird von der ihr eigenen Autorität beherrscht, nämlich von der des Vaters. Innerhalb der von ihrem nächsten Zwecke bestimmten Grenzen besitzt demgemäß die Familie zumindest die gleichen Rechte wie der Staat in Wahl und Anwendung jener Mittel, die zu ihrer Erhaltung und ihrer berechtigten freien Bewegung unerlässlich sind. Wir sagen, “zumindest die gleichen” Rechte. Denn da das häusliche Zusammenleben sowohl

der Idee als der Realität nach der bürgerlichen Gemeinschaft vorausgeht, so haben auch seine Rechte und seine Pflichten den Vortritt, weil sie der Natur näherstehen. Wenn Individuum und Familie, nachdem sie im Verbande der staatlichen Gesellschaft sind, seitens der letzteren nur Schädigung fänden statt Nutzen, nur Verletzung des ureigenen Rechtes statt Schutz, so würde der Staatsverband eher als Gegenstand der Abneigung und des Hasses erscheinen müssen denn als ein begehrenswertes Gut.

(*Rerum Novarum*, Nr. 13)

98. Der gesellschaftliche Auftrag der Familie darf sich gewiß nicht auf Zeugung und Erziehung beschränken, auch wenn er darin seine erste und unersetzliche Ausdrucksweise findet. Die Familien können und müssen sich deshalb—einzeln oder im Verband—vielfältigen gesellschaftlichen Aufgaben widmen, vor allem im Dienst an den Armen und allgemein an jenen Personen und Lebenssituationen, welche die öffentliche Organisation der Vorsorge und Fürsorge nicht zu erreichen vermag. Der soziale Beitrag der Familie hat seinen besonderen Charakter, der noch mehr bewußt gemacht und stärker gefördert werden muß; und das vor allem, während die Kinder allmählich heranwachsen, so daß möglichst alle Glieder der Familie wirksam einbezogen werden.

(*Familiaris Consortio*, Nr. 44)

99. Ein großer und gefährlicher Irrtum liegt also in dem Ansinnen, daß der Staat nach seinem Gutdünken in das Innere der Familie, des Hauses, eindringen müsse. Allerdings, wenn sich eine Familie in äußerster Not und in so verzweifelter Lage befindet, daß sie sich in keiner Weise helfen kann, so ist es der Ordnung entsprechend, daß staatliche Hilfeleistung für die äußerst Bedrängten eintrete; die Familien sind eben Teile des Staates. Ebenso hat die öffentliche Gewalt für den Rechtsschutz einzugreifen, wenn innerhalb der

häuslichen Mauern erhebliche Verletzungen des gegenseitigen Rechtes geschehen; Übergriffe in Schranken weisen und die Ordnung herstellen heißt dann nicht, Befugnisse der Familie und der Individuen an sich zu reißen: der Staat befestigt in diesem Falle die Befugnisse der einzelnen, er zerstört sie nicht. Allein an diesem Punkt muß er haltmachen, über obige Grenzen darf er nicht hinaus, sonst handelt er dem natürlichen Recht entgegen.

(Rerum Novarum, Nr. 14)

100. Innerhalb des “Volkes des Lebens und für das Leben” *kommt es entscheidend auf die Verantwortlichkeit der Familie an*: eine Verantwortlichkeit, die dem der Familie eigenen Wesen—nämlich auf die Ehe gegründete Lebens- und Liebesgemeinschaft zu sein—und ihrer Sendung, “die Liebe zu hüten, zu offenbaren und mitzuteilen” (*Familiaris Consortio*, Nr. 17) entspringt. Es geht um die Liebe Gottes selbst, dessen Mitwirkende und gleichsam Interpreten seiner Liebe die Eltern sind, wenn sie dem Plan des Vaters entsprechend das Leben weitergeben und erziehen (vgl. GS, Nr. 50). Die Liebe wird somit zu unentgeltlichem Dienst, zu Aufnahme, zum Geschenk: in der Familie wird ein jeder anerkannt, geachtet und geehrt, weil er Person ist, und wenn einer es nötig hat, wird ihm intensivere und aufmerksamere Fürsorge zuteil.

Die Familie wird in die gesamte Lebensspanne ihrer Mitglieder hineingezogen, von der Geburt bis zum Tod. Sie ist wahrlich “das *Heiligtum des Lebens* ... der Ort, an dem das Leben, Gabe Gottes, in angemessener Weise angenommen und gegen die vielfältigen Angriffe, denen es ausgesetzt ist, geschützt wird und wo es sich entsprechend den Forderungen eines echten menschlichen Wachstums entfalten kann” (CA, Nr. 39). Darum ist die Rolle der Familie beim Aufbau der Kultur des Lebens *entscheidend und unersetzlich*.

Als *Hauskirche* ist die Familie aufgerufen, das *Evangelium vom Leben* zu verkünden, zu feiern und ihm zu dienen. Dies ist vor allem

Aufgabe der Eheleute, die berufen sind, das Leben weiterzugeben auf der Grundlage eines immer wieder erneuerten *Bewußtseins vom Sinn der Zeugung* als bevorzugtem Ereignis, in dem offenbar wird, daß *das menschliche Leben ein Geschenk ist, um seinerseits weitergeschenkt zu werden*. Bei der Zeugung eines neuen Lebens werden die Eltern gewahr, daß ihr Kind, “wenn es Frucht ihrer gegenseitigen Schenkung aus Liebe ist, seinerseits ein Geschenk für beide ist: eine Gabe, die der Gabe entspringt” (Johannes Paul II., *Ansprache zum Siebenten Symposium der Europäischen Bischöfe*, 1989, Nr. 5). (*Evangelium Vitae*, Nr. 92)

101. Das Evangelium vom Leben liegt der Botschaft Jesu am Herzen. Von der Kirche jeden Tag liebevoll aufgenommen, soll es mit beherzter Treue als “Frohe Botschaft” allen Menschen jeden Zeitalters und jeder Kultur verkündet werden.

Am Beginn des Heils steht die Geburt eines Kindes, die als frohe Nachricht verkündet wird: “Ich verkünde euch eine große Freude, die dem ganzen Volk zuteil werden soll: Heute ist euch in der Stadt Davids der Retter geboren; er ist der Messias, der Herr” (Lk 2, 10–11). Gewiß ist es die Geburt des Erlösers, die diese “große Freude” ausstrahlt; aber zu Weihnachten wird auch der volle Sinn jeder menschlichen Geburt offenbar, und die messianische Freude erscheint so als Fundament und Erfüllung der Freude über jedes Kind, das geboren wird (vgl. Joh 16, 21).

Den zentralen Kern seines Erlösungsauftrags stellt Jesus mit den Worten vor: “Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben” (Joh 10, 10). Tatsächlich bezieht Er sich auf jenes “neue” und “ewige” Leben, das in der Gemeinschaft mit dem Vater besteht, zu der jeder Mensch im Sohn durch das Wirken des heiligmachenden Geistes unentgeltlich gerufen ist. Doch eben in diesem “Leben” gewinnen sämtliche Aspekte und Momente des Lebens des Menschen ihre volle Bedeutung.

(*Evangelium Vitae*, Nr. 1)

V. DIE HEILIGKEIT DES MENSCHLICHEN LEBENS

102. Das Leben des Menschen kommt aus Gott, es ist sein Geschenk, sein Abbild und Ebenbild, Teilhabe an seinem Lebensatem. Daher ist Gott der einzige Herr über dieses Leben: der Mensch kann nicht darüber verfügen. Gott selbst bekräftigt dies gegenüber Noach nach der Sintflut: “Für das Leben des Menschen fordere ich Rechenschaft von jedem seiner Brüder” (Gen 9, 5). Und der biblische Text ist darauf bedacht, zu unterstreichen, daß die Heiligkeit des Lebens in Gott und in seinem Schöpfungswerk begründet ist: “Denn als Abbild Gottes hat er den Menschen gemacht” (Gen 9, 6).
(*Evangelium Vitae*, Nr. 39)

103. “Das menschliche Leben ist als etwas Heiliges anzusehen, da es ja schon von seinem Anfang an ‘das Handeln des Schöpfers’ erfordert und immer in einer besonderen Beziehung mit dem Schöpfer, seinem einzigen Ziel, verbunden bleibt. Gott allein ist der Herr des Lebens vom Anfang bis zum Ende: Niemand kann sich—unter keinen Umständen—das Recht anmaßen, einem unschuldigen menschlichen Geschöpf direkt den Tod zuzufügen”. Mit diesen Worten legt die Instruktion *Donum Vitae* (Nr. 7) den zentralen Inhalt der Offenbarung Gottes über die Heiligkeit und Unantastbarkeit des menschlichen Lebens dar.
(*Evangelium Vitae*, Nr. 53)

104. Die Unantastbarkeit der Person, die Widerspiegelung der absoluten Unantastbarkeit Gottes selbst ist, findet ihren ersten und fundamentalsten Ausdruck in der “Unantastbarkeit des menschlichen Lebens”. Wenn das “Recht auf das Leben” nicht als erstes und fundamentales Recht mit größter Entschiedenheit als Bedingung für alle anderen Rechte der Person verteidigt wird, bleibt auch das berechnete, wiederholte Hinweisen auf die Menschenrechte—auf das Recht auf

Gesundheit, Wohnung, Arbeit, Gründung einer Familie, Kultur usw.— trügerisch und illusorisch. Angesichts aller Verletzungen, die dem jedem Menschen zustehenden Recht auf das Leben, sei es durch einzelne oder durch die Autorität selbst, zugefügt werden, hat die Kirche nie resigniert. Jeder Mensch ist “in allen Phasen” seiner Entwicklung, von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod, Träger dieses Rechtes; er bleibt es “in jeder Situation”: Gesundheit oder Krankheit, Vollkommenheit oder Behinderung, Reichtum oder Armut. (*Christifideles Laici*, Nr. 38)

105. In der liebevollen und hochherzigen Annahme jeden menschlichen Lebens, vor allem des schwachen oder kranken, erlebt die Kirche heute ein besonders entscheidendes Moment ihrer Sendung, die um so notwendiger ist, als eine “Kultur des Todes” mehr und mehr beherrschend wird. “Aber die Kirche ist fest überzeugt, daß das menschliche Leben, auch das schwache und leidende, immer ein herrliches Geschenk der göttlichen Güte ist. Gegen Pessimismus und Egoismus, die die Welt verdunkeln, steht die Kirche auf der Seite des Lebens; in jedem menschlichen Leben weiß sie den Glanz jenes “Ja”, jenes “Amen” zu entdecken, das Christus selbst ist (vgl. 2 Kor 1, 19; Apk 3, 14). Dem “Nein”, das in die Welt einbricht und einwirkt, setzt sie dieses lebendige “Ja” entgegen, und verteidigt so den Menschen und die Welt vor denen, die das Leben bekämpfen und ersticken” (*Familiaris Consortio*, Nr. 30). Den Laien, die aufgrund ihrer Berufung oder ihres Berufes unmittelbarer mit der Bejahung des Lebens konfrontiert werden, kommt es zu, das “Ja” der Kirche zum menschlichen Leben konkret und wirksam zu machen. (*Christifideles Laici*, Nr. 38)

106. Nun bezeugt die Vernunft, daß es Objekte menschlicher Handlungen gibt, die sich “nicht auf Gott hinordnen” lassen, weil sie in radikalem Widerspruch zum Gut der nach seinem Bild geschaffenen

Person stehen. Es sind dies die Handlungen, die in der moralischen Überlieferung der Kirche “in sich schlecht” (*intrinsece malum*), genannt wurden: Sie sind *immer und an und für sich* schon schlecht, d.h. allein schon aufgrund ihres Objektes, unabhängig von den weiteren Absichten des Handelnden und den Umständen. Darum lehrt die Kirche—ohne im geringsten den Einfluß zu leugnen, den die Umstände und vor allem die Absichten auf die Sittlichkeit haben—daß “es Handlungen gibt, die *durch sich selbst* und in sich, unabhängig von den Umständen, wegen ihres Objekts immer schwerwiegend unerlaubt sind” (*Reconciliatio et Paenitentia*, Nr. 17). Das Zweite Vatikanische Konzil bietet im Zusammenhang mit der Achtung, die der menschlichen Person gebührt, eine ausführliche Erläuterung solcher Handlungsweisen anhand von Beispielen: “Was zum Leben selbst in Gegensatz steht, wie jede Art von Mord, Völkermord, Abtreibung, Euthanasie und auch der freiwillige Selbstmord; was immer die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt, wie Verstümmelung, körperliche oder seelische Folter und der Versuch, psychischen Zwang auszuüben; was immer die menschliche Würde angreift, wie unmenschliche Lebensbedingungen, willkürliche Verhaftung, Verschleppung, Sklaverei, Prostitution, Mädchenhandel und Handel mit Jugendlichen, weiters auch unwürdige Arbeitsbedingungen, bei denen der Arbeiter als bloßes Erwerbsmittel und nicht als freie und verantwortliche Person behandelt wird: all diese und andere ähnliche Taten sind an sich schon eine Schande; sie sind eine Zersetzung der menschlichen Kultur, entwürdigten weit mehr jene, die das Unrecht tun, als jene, die es erleiden. Zugleich sind sie in höchstem Maße ein Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers” (GS, Nr. 27).

(*Veritatis Splendor*, Nr. 80)

VI. DIE SÜNDE DER ABTREIBUNG UND EUTHANASIE

107. Das menschliche Leben befindet sich in einer Situation grober Gefährdung, wenn es in die Welt eintritt und wenn es das irdische Dasein verläßt, um in den Hafen der Ewigkeit einzugehen. Die Aufforderungen zu Sorge und Achtung vor allem gegenüber dem von Krankheit und Alter gefährdeten Sein sind im Wort Gottes sehr wohl vorhanden. Wenn es an direkten und ausdrücklichen Aufforderungen zum Schutz des menschlichen Lebens in seinen Anfängen, insbesondere des noch ungeborenen wie auch des zu Ende gehenden Lebens fehlt, so läßt sich das leicht daraus erklären, daß schon allein die Möglichkeit, das Leben in diesen Situationen zu verletzen, anzugreifen oder gar zu leugnen, der religiösen und kulturellen Sicht des Gottesvolkes fremd ist.

(*Evangelium Vitae*, Nr. 44)

108. Nichts und niemand kann je das Recht verleihen, ein menschliches Wesen unschuldig zu töten, mag es sich um einen Fötus oder ein Embryo, ein Kind oder einen Erwachsenen oder Greis, einen unheilbar Kranken oder Sterbenden handeln. Es ist auch niemandem erlaubt, diese todbringende Handlung für sich oder einen anderen zu erbitten, für den er Verantwortung trägt, ja man darf nicht einmal einer solchen Haltung zustimmen, weder explizit noch implizit. Es kann sie ferner keine Autorität rechtmäßig anordnen oder zulassen.

(*Iura et Bona*, Nr. 2)

109. Mit der Petrus und seinen Nachfolgern von Christus verliehenen Autorität *bestätige ich* daher in Gemeinschaft mit den Bischöfen der katholischen Kirche, daß die direkte und freiwillige Tötung eines unschuldigen Menschen immer ein schweres sittliches Vergehen ist. Diese Lehre, die auf jenem ungeschriebenen Gesetz begründet ist, das jeder Mensch im Lichte der Vernunft in seinem

Herzen findet (vgl. Röm 2, 14–15), ist von der Heiligen Schrift neu bestätigt, von der Tradition der Kirche überliefert und vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt gelehrt.

(Evangelium Vitae, Nr. 57)

110. Einen besonderen Gedanken möchte ich euch, den *Frauen*, vorbehalten, *die sich für eine Abtreibung entschieden haben*. Die Kirche weiß, wie viele Bedingtheiten auf eure Entscheidung Einfluß genommen haben können, und sie bezweifelt nicht, daß es sich in vielen Fällen um eine leidvolle, vielleicht dramatische Entscheidung gehandelt hat. Die Wunde in eurem Herzen ist wahrscheinlich noch nicht vernarbt. Was geschehen ist, war und bleibt in der Tat zutiefst unrecht. Laßt euch jedoch nicht von Mutlosigkeit ergreifen, und gebt die Hoffnung nicht auf. Sucht vielmehr das Geschehene zu verstehen und interpretiert es in seiner Wahrheit. Falls ihr es noch nicht getan habt, öffnet euch voll Demut und Vertrauen der Reue: der Vater allen Erbarmens wartet auf euch, um euch im Sakrament der Versöhnung seine Vergebung und seinen Frieden anzubieten. Ihr werdet merken, daß nichts verloren ist, und werdet auch euer Kind um Vergebung bitten können, das jetzt im Herrn lebt. Mit Hilfe des Rates und der Nähe befreundeter und zuständiger Menschen werdet ihr mit eurem erlittenen Zeugnis unter den beredetesten Verfechterinnen des Rechtes aller auf Leben sein können. Durch euren Einsatz für das Leben, der eventuell von der Geburt neuer Geschöpfe gekrönt und mit der Aufnahme und Aufmerksamkeit gegenüber dem ausgeübt wird, der der Nähe am meisten bedarf, werdet ihr eine neue Betrachtungsweise des menschlichen Lebens schaffen.

(Evangelium Vitae, Nr. 99)

VII. TODESSTRAFE

111. Die Notwehr kann für den, der für das Leben anderer verantwortlich ist, nicht nur ein Recht, sondern eine schwerwiegende Verpflichtung sein. Die Verteidigung des Gemeinwohls erfordert, daß der ungerechte Angreifer außerstande gesetzt wird zu schaden. Aus diesem Grund haben die gesetzmäßigen Verantwortungsträger das Recht, diejenigen, die das Gemeinwesen, für das sie verantwortlich sind, anzugreifen, auch mit Waffengewalt abzuwehren.

Der Einsatz des Staates gegen die Ausbreitung von Verhaltensweisen, welche die Rechte des Menschen und die Grundregeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens schädigen, entspricht einer Forderung des Schutzes des Gemeinwohls. Die gesetzmäßige öffentliche Gewalt hat das Recht und die Pflicht, der Schwere des Verbrechens angemessene Strafen zu verhängen. Die Strafe hat vor allem das Ziel, die durch das Vergehen herbeigeführte Unordnung wiedergutmachen. Wird sie vom Schuldigen willig angenommen, gewinnt sie sühnenden Wert. Schließlich hat die Strafe, über die Verteidigung der öffentlichen Ordnung und die Sicherheit der Personen hinaus, eine heilende Wirkung: sie soll möglichst dazu beitragen, daß sich der Schuldige bessert (vgl. Lk 23, 40–43).
(KKK, Nr. 2265–2266)

112. [I]n der Kirche wie in der weltlichen Gesellschaft [ist] zunehmend eine Tendenz festzustellen, die eine sehr begrenzte Anwendung oder überhaupt die völlige Abschaffung der Todesstrafe fordert. Das Problem muß in die Optik einer Strafjustiz eingeordnet werden, die immer mehr die Würde des Menschen und somit letzten Endes Gottes Plan bezüglich des Menschen und der Gesellschaft entsprechen soll. Tatsächlich soll die von der Gesellschaft verhängte Strafe “die durch das Vergehen herbeigeführte Unordnung wiedergutmachen” (KKK, Nr. 2266). Die öffentliche Autorität muß

die Verletzung der Rechte des einzelnen und der Gemeinschaft dadurch wiedergutmachen, daß sie dem Schuldigen als Vorbedingung für seine Wiederentlassung in die Freiheit eine angemessene Sühne für das Vergehen auferlegt. Auf diese Weise erreicht die Autorität auch das Ziel, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Person zu verteidigen und zugleich dem Schuldigen selbst einen Ansporn und eine Hilfe zur Besserung und Heilung anzubieten (KKK, Nr. 2266).

Um alle diese Ziele zu erreichen, müssen *Ausmaß und Art der Strafe* sorgfältig abgeschätzt und festgelegt werden und dürfen außer in schwerwiegendsten Fällen, das heißt wenn der Schutz der Gesellschaft nicht anders möglich sein sollte, nicht bis zum Äußersten, nämlich der Verhängung der Todesstrafe gegen den Schuldigen, gehen. Solche Fälle sind jedoch heutzutage infolge der immer angepaßteren Organisation des Strafwesens schon sehr selten oder praktisch überhaupt nicht mehr gegeben.

(Evangelium Vitae, Nr. 56)

113. Unter der Voraussetzung, daß die Identität und die Verantwortung des Schuldigen mit ganzer Sicherheit feststehen, schließt die überlieferte Lehre der Kirche den Rückgriff auf die Todesstrafe nicht aus, wenn dies der einzig gangbare Weg wäre, um das Leben von Menschen wirksam gegen einen ungerechten Angreifer zu verteidigen.

Wenn aber unblutige Mittel hinreichen, um die Sicherheit der Personen gegen den Angreifer zu verteidigen und zu schützen, hat sich die Autorität an diese Mittel zu halten, denn sie entsprechen besser den konkreten Bedingungen des Gemeinwohls und sind der Menschenwürde angemessener.

Infolge der Möglichkeiten, über die der Staat verfügt, um das Verbrechen wirksam zu unterdrücken und den Täter unschädlich zu machen, ohne ihm endgültig die Möglichkeit der Besserung zu neh-

men, sind jedoch heute die Fälle, in denen die Beseitigung des Schuldigen absolut notwendig ist, “schon sehr selten oder praktisch überhaupt nicht mehr gegeben” (*Evangelium Vitae*, Nr. 56).

(KKK, Nr. 2267)

VIII. DIE WÜRDE DER FRAUEN

114. Zweifellos bleibt noch viel zu tun, um die Diskriminierung derer zu verhindern, die sich entschieden haben, Ehefrauen und Mütter zu sein. Es ist dringend geboten, überall die tatsächliche Gleichheit der Rechte der menschlichen Person zu erreichen, und das heißt gleichen Lohn für gleiche Arbeit, Schutz der berufstätigen Mütter, gerechtes Vorankommen in der Berufslaufbahn, Gleichheit der Eheleute im Familienrecht und die Anerkennung von allem, was mit den Rechten und Pflichten des Staatsbürgers in einer Demokratie zusammenhängt. Es handelt sich um einen Akt der Gerechtigkeit, aber auch um eine Notwendigkeit. Die anstehenden, sehr ernstesten Probleme werden in der Politik der Zukunft in immer stärkerem Maß die Miteinbeziehung der Frau erleben: Freizeit, Lebensqualität, Wanderbewegungen, soziale Dienste, Euthanasie, Drogen, Gesundheitswesen und Fürsorge, Ökologie usw. Für alle diese Bereiche wird sich eine stärkere soziale Präsenz der Frau als wertvoll erweisen, denn sie wird dazu beitragen, die Widersprüche einer Gesellschaft herauszustellen, die auf bloßen Kriterien der Leistung und Produktivität aufgebaut ist, und sie wird auf eine Neufassung der Systeme zum großen Vorteil der Humanisierungsprozesse dringen, in denen sich der Rahmen für die “Zivilisation der Liebe” abzeichnet.

(*Brief an die Frauen*, Nr. 4)

115. Zu diesem Heroismus im Alltag gehört das stille, aber um so fruchtbarere und beredtere Zeugnis “aller mutigen Mütter, die sich

vorbehaltlos ihrer Familie widmen, die unter Schmerzen ihre Kinder zur Welt bringen und dann bereit sind, jede Mühe und jedes Opfer auf sich zu nehmen, um ihnen das Beste weiterzugeben, was sie in sich tragen” (Johannes Paul II., Homilie zu einer Seligsprechung, 1994). Wenn sie ihre Sendung leben, “finden diese heroischen Mütter dabei in ihrer Umgebung nicht immer Unterstützung. Ja, die Vorbilder der Zivilisation, wie sie häufig von den Massenmedien vorgestellt und verbreitet werden, begünstigen nicht die Mutterschaft. Im Namen des Fortschritts und der Moderne werden die Werte der Treue, der Keuschheit und des Opfers heute als überholt hingestellt, und doch haben sich in diesen Werten ganze Scharen von christlichen Gattinnen und Müttern ausgezeichnet und tun es weiter... Wir danken euch, heroische Mütter, für eure unbesiegbare Liebe! Wir danken euch für euer unerschrockenes Vertrauen auf Gott und seine Liebe. Wir danken euch für das Opfer eures Lebens ... Im Ostergeheimnis erstattet euch Christus das Geschenk zurück, das ihr Ihm gemacht habt. Denn Er hat die Macht, euch das Leben zurückzugeben, das ihr Ihm als Opfer dargebracht habt” (Johannes Paul II., Homilie zu einer Seligsprechung, 1994).

(Evangelium Vitae, Nr. 86)

116. “Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie” (Gen 1, 27). Dieser knappe Text enthält die anthropologischen Grundwahrheiten: Der Mensch ist die Spitze der gesamten Schöpfungsordnung in der sichtbaren Welt—das Menschengeschlecht, das damit seinen Anfang nimmt, daß Mann und Frau ins Dasein gerufen werden, ist die Krönung des ganzen Schöpfungswerkes—beide, Mann und Frau in gleichem Grade, sind Menschenwesen, beide nach dem Abbild Gottes geschaffen. Diese für den Menschen wesentliche Gottesebenbildlichkeit geben Mann und Frau als Eheleute und Eltern an ihre Nachkommen weiter: “Seid fruchtbar und vermehrt euch, bevölkert

die Erde, unterwerft sie euch" (Gen 1, 28). Der Schöpfer vertraut die Herrschaft über die Erde dem Menschengeschlecht an, allen Menschen, allen Männern und allen Frauen, die aus dem gemeinsamen Anfang ihre Würde und Berufung schöpfen.
(*Mulieris Dignitatem*, Nr. 6)

117. Bei der kulturellen Wende zugunsten des Lebens haben die *Frauen* einen einzigartigen und vielleicht entscheidenden Denk- und Handlungsspielraum: sie sind es, die einen "neuen Feminismus" fördern müssen, der, ohne in die Versuchung zu verfallen, "Männlichkeits"-Vorbildern nachzujagen, durch den Einsatz zur Überwindung jeder Form von Diskriminierung, Gewalt und Ausbeutung den echten weiblichen Geist in allen Ausdrucksformen des bürgerlichen Zusammenlebens zu erkennen und zu bekunden versteht.

Indem ich die Worte der Schlußbotschaft des II. Vatikanischen Konzils aufgreife, richte auch ich an die Frauen die dringende Aufforderung: "*Versöhnt die Menschen mit dem Leben*" (*Schlußbotschaften des Konzils* [1965]: *An die Frauen*). Ihr seid berufen, *den Sinn der echten Liebe zu bezeugen*, jener Selbsthingabe und jener Aufnahme des anderen, die sich zwar auf besondere Weise in der ehelichen Beziehung verwirklichen, die aber die Seele jeder anderen zwischenmenschlichen Beziehung sein sollen. Die Erfahrung der Mutterschaft begünstigt in euch eine scharfe Sensibilität für den anderen Menschen und überträgt euch zugleich eine besondere Aufgabe.... "Die Mutterschaft enthält eine besondere Gemeinschaft mit dem Geheimnis des Lebens, das im Schoß der Frau heranreift.... Diese einmalige Weise des Kontaktes mit dem neuen Menschen, der Gestalt annimmt, schafft seinerseits eine derartige Einstellung zum Menschen—nicht nur zum eigenen Kind, sondern zum Menschen als solchem—daß dadurch die ganze Persönlichkeit der Frau tief geprägt wird" (*Mulieris Dignitatem*, Nr. 18). Denn die Mutter nimmt einen anderen Menschen auf und trägt ihn in sich, gibt ihm die

Möglichkeit, in ihr heranzuwachsen, macht ihm Platz und achtet ihn zugleich in seinem Anderssein. So nimmt die Frau wahr und lehrt, daß die menschlichen Beziehungen glaubwürdig sind, wenn sie sich der Aufnahme des anderen Menschen öffnen, der um der Würde willen anerkannt und geliebt wird, die ihm aus der Tatsache seines Personseins und nicht aus anderen Faktoren, wie Nützlichkeit, Kraft, Intelligenz, Schönheit, Gesundheit, zukommt. Das ist der fundamentale Beitrag, den sich die Kirche und die Menschheit von den Frauen erwarten. Und es ist die unersetzliche Voraussetzung für eine echte kulturelle Wende.

(Evangelium Vitae, Nr. 99)

ARTIKEL 4

DIE SOZIALE ORDNUNG

I. DIE ZENTRALITÄT DER MENSCHLICHEN PERSON

118. Nach dem obersten Grundsatz dieser Lehre muß der Mensch der Träger, Schöpfer und das Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen sein. Und zwar der Mensch, sofern er von Natur aus auf Mit-Sein angelegt und zugleich zu einer höheren Ordnung berufen ist, die die Natur übersteigt und diese zugleich überwindet.

(*Mater et Magistra*, Nr. 219)

119. Auch im Wirtschaftsleben sind die Würde der menschlichen Person und ihre ungeschmälerte Berufung wie auch das Wohl der gesamten Gesellschaft zu achten und zu fördern, ist doch der Mensch Urheber, Mittelpunkt und Ziel allen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens.

(*Gaudium et Spes*, Nr. 63)

120. Von der intentionalen Öffnung seines Geistes und zugleich von den zahlreichen und so verschiedenen Bedürfnissen seines Leibes und seiner irdischen Existenz bestimmt, schreibt der Mensch diese seine persönliche Geschichte durch zahllose Bindungen, Kontakte, Situationen und soziale Strukturen, die ihn mit anderen Menschen verbinden; und dies tut er vom ersten Augenblick seiner irdischen Existenz an, angefangen bei seiner Empfängnis und Geburt. Der Mensch in der vollen Wahrheit seiner Existenz, seines persönlichen und zugleich gemeinschaftsbezogenen und sozialen Seins—im Bereich der eigenen Familie, auf der Ebene der Gesellschaft und so vieler verschiedener Umgebungen, auf dem Gebiet der eigenen Nation oder des eigenen Volkes oder vielleicht auch nur des eigenen Klans oder Stammes, schließlich auch im Bereich der gesamten Menschheit—dieser Mensch ist der erste Weg, den die Kirche bei der Erfüllung ihres Auftrags beschreiten muß: er ist der erste und grundlegende Weg der Kirche, ein Weg, der von Christus selbst

vorgezeichnet ist und unabänderlich durch das Geheimnis der Menschwerdung und der Erlösung führt.

(Redemptor Hominis, Nr. 14)

121. Fundament und Ziel der sozialen Ordnung ist die menschliche Person als Subjekt unveräußerlicher Rechte, die sie nicht von außen empfängt, sondern die aus ihrer Natur selbst entspringen.... Entsprechend erschöpft sich die menschliche Person nicht in ihren gesellschaftlichen, kulturellen und geschichtlichen Bedingungen; denn es ist dem Menschen, der eine Geistseele besitzt, zu eigen, einem Ziel zuzustreben, das die wechselnden Bedingungen seiner Existenz übersteigt. Keine menschliche Macht darf sich der Verwirklichung des Menschen als Person entgegenstellen.

(Botschaft zum Weltfriedenstag, 1988, Nr. 1)

II. DIE AUF DER WAHRHEIT GEGRÜNDETE GESELLSCHAFT

122. Das bürgerliche Zusammenleben ist deshalb dann als gut geordnet, fruchtbar und der menschlichen Würde entsprechend anzusehen, wenn es auf der Wahrheit gründet, wie der Apostel Paulus mahnt: “Darum leget ab die Lüge, ein jeder rede die Wahrheit mit seinem Nächsten; denn wir sind Glieder untereinander” (Eph 4, 25). Das wird dann sicher der Fall sein, wenn jeder seine Rechte und besonders seine Pflichten gegenüber den anderen anerkennt.

(Pacem in Terris, Nr. 35)

123. Das höchste Gut und das moralische Gut begegnen einander in der Wahrheit: der Wahrheit über Gott, den Schöpfer und Erlöser, und der Wahrheit über den von ihm geschaffenen und erlösten Menschen. Nur auf dem Boden dieser Wahrheit ist es möglich, eine erneuerte Gesellschaft aufzubauen und die komplizierten und

drückenden Probleme, die sie erschüttern, zu lösen, zuallererst jenes Problem der Überwindung der verschiedenen Formen von Totalitarismus, um der authentischen Freiheit der Person den Weg zu ebnet. "Der Totalitarismus entsteht aus der Verneinung der Wahrheit im objektiven Sinn: Wenn es keine transzendente Wahrheit gibt, in deren Gefolge der Mensch zu seiner vollen Identität gelangt, gibt es kein sicheres Prinzip, das gerechte Beziehungen zwischen den Menschen gewährleistet" (CA, Nr. 44).

(*Veritatis Splendor*, Nr. 99)

124. An erster Stelle gilt, daß die gegenseitigen Beziehungen der politischen Gemeinschaften untereinander von der Wahrheit bestimmt sein müssen. Die Wahrheit verlangt aber, daß es darin keine Diskriminierung der Rassen geben darf; unantastbar und unerschütterlich gilt darum, daß alle Staaten, was ihre natürliche Würde angeht, untereinander gleichgestellt sind. Jeder hat also das Recht auf Dasein, auf Entfaltung, auf den Besitz der dazu notwendigen Mittel und auch darauf, daß er in der Verwirklichung alles dessen die Hauptverantwortung übernimmt. Desgleichen kann er rechtmäßig verlangen, daß er geachtet und daß ihm die gebührende Ehre erwiesen wird.

(*Pacem in Terris*, Nr. 86)

125. Im Licht des Glaubens strebt die Solidarität danach, sich selbst zu übersteigen, um die spezifisch christlichen Dimensionen des völligen Ungeschuldetseins, der Vergebung und der Versöhnung anzunehmen. Dann ist der Nächste nicht mehr nur ein menschliches Wesen mit seinen Rechten und seiner grundlegenden Gleichheit mit allen, sondern wird das lebendige Abbild Gottes, des Vaters, erlöst durch das Blut Jesu Christi und unter das ständige Wirken des Heiligen Geistes gestellt. Er muß also, auch als Feind, mit derselben Liebe geliebt werden, mit der ihn der Herr liebt, und man muß für ihn zum Opfer bereit sein, auch zum höchsten: das Leben für die eigenen

Brüder geben (vgl. 1 Joh 3, 16).

Das Bewußtsein von der gemeinsamen Vaterschaft Gottes, von der Brüderlichkeit aller Menschen in Christus, der “Söhne im Sohn”, von der Gegenwart und dem lebensschaffenden Wirken des Heiligen Geistes wird dann unserem Blick auf die Welt gleichsam einen neuen Maßstab zu ihrer Interpretation verleihen. Jenseits der menschlichen und naturgegebenen Bindungen, die schon so fest und eng sind, zeigt sich im Licht des Glaubens ein neues Modell der Einheit des Menschengeschlechtes, an dem sich die Solidarität in letzter Konsequenz inspirieren muß. Dieses höchste Modell der Einheit als ein Abbild des innersten Lebens Gottes, des Einen in drei Personen, bezeichnen wir Christen mit dem Wort “Gemeinschaft” (*communio*). Eine solche ausgesprochen christliche Gemeinschaft, die mit der Hilfe des Herrn sorgfältig gepflegt, erweitert und vertieft wird, ist die Seele der Berufung der Kirche, um “Sakrament” im bereits angegebenen Sinne zu sein.

(*Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 40)

III. SOLIDARITÄT

126. [Solidarität] ist nicht ein Gefühl vagen Mitleids oder oberflächlicher Rührung wegen der Leiden so vieler Menschen nah oder fern. Im Gegenteil, sie ist die feste und beständige Entschlossenheit, sich für das “Gemeinwohl” einzusetzen, das heißt für das Wohl aller und eines jeden, weil wir alle für alle verantwortlich sind. Eine solche Entschlossenheit gründet in der festen Überzeugung, daß gerade jene Gier nach Profit und jener Durst nach Macht, von denen bereits gesprochen wurde, es sind, die den Weg zur vollen Entwicklung aufhalten. Diese Haltungen und “Strukturen der Sünde” überwindet man nur—neben der notwendigen Hilfe der göttlichen Gnade mit einer völlig entgegengesetzten Haltung mit dem Einsatz

für das Wohl des Nächsten zusammen mit der Bereitschaft, sich im Sinne des Evangeliums für den anderen zu “verlieren”, anstatt ihn auszubeuten, und ihm zu “dienen”, anstatt ihn um des eigenen Vorteils willen zu unterdrücken.

(*Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 38)

127. Im Geist der Solidarität und mit den Mitteln des Dialogs werden wir den Respekt lernen: für jede menschliche Person, für die echten Werte und Kulturen anderer, für ihre berechnigte Autonomie und Selbstbestimmung; im selben Geist werden wir lernen, über uns selbst hinaus zu blicken, um das Wohl anderer zu verstehen und zu fördern, mit unseren eigenen Möglichkeiten in sozialer Solidarität beizutragen zu Entwicklung und Wachstum, wie Billigkeit und Gerechtigkeit sie fordern, die Strukturen zu schaffen, die sicherstellen, daß soziale Solidarität und Dialog die bleibenden Merkmale der Welt, in der wir leben, sein werden.

(*Botschaft zum Weltfriedenstag*, 1986, Nr. 5)

128. Die Pflicht zur Solidarität unter den Menschen besteht auch für die Völker. “Es ist eine schwere Verpflichtung der hochentwickelten Länder, den aufstrebenden Völkern zu helfen” (GS, Nr. 86). Diese Lehre des Konzils muß in die Tat umgesetzt werden. Wenn es auch richtig ist, daß jedes Volk die Gaben, die ihm die Vorsehung als Frucht seiner Arbeit geschenkt hat, an erster Stelle genießen darf, so kann trotzdem kein Volk seinen Reichtum für sich allein beanspruchen. Jedes Volk muß mehr und besser produzieren, einmal um seinen eigenen Angehörigen ein wahrhaft menschenwürdiges Leben zu gewährleisten, dann aber auch, um an der solidarischen Entwicklung der Menschheit mitzuarbeiten. Bei der wachsenden Not der unterentwickelten Länder ist es durchaus in der Ordnung, daß die reichen Länder einen Teil ihrer Produktion zur Befriedigung der Bedürfnisse der andern abzweigen; und ebenso, daß sie Lehrer,

Ingenieure, Techniker, Wissenschaftler ausbilden, die ihr Wissen und Können in den Dienst der anderen stellen.

(Populorum Progressio, Nr. 48)

129. Um die heute verbreitete individualistische Denkweise zu überwinden, braucht es ein konkretes Bemühen um Solidarität und Liebe, das in der Familie beginnt mit dem Rückhalt, den die Eheleute einander geben, und dann mit der Sorge der Generationen füreinander. Auf diese Weise qualifiziert sich die Familie auch als Arbeits- und Solidaritätsgemeinschaft.

(Centesimus Annus, Nr. 49)

130. Auf diesem Weg müssen wir alle solidarisch sein. Darum halten Wir es für unsere Pflicht, allen die gewaltige Bedeutung dieses Anliegens und die dringende Notwendigkeit der Aufgabe vor Augen zu stellen. Jetzt schlägt die Stunde der Tat: das Leben so vieler unschuldiger Kinder, der Aufstieg so vieler unglücklicher Familien zu einem menschlichen Leben, der Friede der Welt, die Zukunft der Kultur, stehen auf dem Spiel. Alle Menschen, alle Völker haben ihre Verantwortung zu übernehmen.

(Populorum Progressio, Nr. 80)

131. Die Übung von Solidarität im Innern einer jeden Gesellschaft hat ihren Wert, wenn sich ihre verschiedenen Mitglieder gegenseitig als Personen anerkennen. Diejenigen, die am meisten Einfluß haben, weil sie über eine größere Anzahl von Gütern und Dienstleistungen verfügen, sollen sich verantwortlich für die Schwächsten fühlen und bereit sein, Anteil an ihrem Besitz zu geben. Auf derselben Linie von Solidarität sollten die Schwächsten ihrerseits keine rein passive oder gesellschaftsfeindliche Haltung einnehmen, sondern selbst tun, was ihnen zukommt, wobei sie durchaus auch ihre legitimen Rechte einfordern. Die Gruppen der Mittelschicht ihrerseits sollten nicht in

egoistischer Weise auf ihrem Eigenvorteil bestehen, sondern auch die Interessen der anderen beachten.

(*Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 39)

132. So erweist sich das Prinzip, das wir heute Solidaritätsprinzip nennen und an dessen Gültigkeit sowohl in der Ordnung innerhalb jeder einzelnen Nation als auch in der internationalen Ordnung ich in *Sollicitudo Rei Socialis* erinnert habe (vgl. SRS, Nr. 38–40), als eines der grundlegenden Prinzipien der christlichen Auffassung der gesellschaftlichen und politischen Ordnung. Es wird von Leo XIII. mehrmals unter dem Namen “Freundschaft” angeführt, ein Ausdruck, den wir schon in der griechischen Philosophie finden. Von Pius XI. wird es mit dem nicht weniger bedeutungsvollen Namen “soziale Liebe” bezeichnet. Paul VI. hat den Begriff mit den heutigen vielfältigen Dimensionen der sozialen Frage erweitert und von “Zivilisation der Liebe” gesprochen. (vgl. RN, Nr. 25; QA, Nr. 3; Paul VI., Homilie zur Schließung des Heiligen Jahres, 1975)

(*Centesimus Annus*, Nr. 10)

133. Die Solidarität hilft uns, den “anderen”—Person, Volk oder Nation—nicht als irgendein Mittel zu sehen, dessen Arbeitsfähigkeit und Körperkraft man zu niedrigen Kosten ausbeutet und den man, wenn er nicht mehr dient, zurückläßt, sondern als ein uns “gleiches” Wesen, eine “Hilfe” für uns (vgl. Gen 2, 18–20), als einen Mitmenschen also, der genauso wie wir am Festmahl des Lebens teilnehmen soll, zu dem alle Menschen von Gott in gleicher Weise eingeladen sind.

(*Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 39)

IV. SUBSIDIARITÄT

134. Die Kirche vertritt das sogenannte Subsidiaritätsprinzip: “Eine übergeordnete Gesellschaft darf nicht so in das innere Leben einer untergeordneten Gesellschaft dadurch eingreifen, daß sie diese ihrer Kompetenzen beraubt. Sie soll sie im Notfall unterstützen und ihr dazu helfen, ihr eigenes Handeln mit dem der anderen gesellschaftlichen Kräfte im Hinblick auf das Gemeinwohl abzustimmen” (CA, Nr. 48; vgl. QA, Nr. 184–186). Gott wollte sich nicht die Ausübung aller Gewalten allein vorbehalten. Er überläßt jedem Geschöpf jene Aufgaben, die es den Fähigkeiten seiner Natur gemäß auszuüben vermag. Diese Führungsweise soll im gesellschaftlichen Leben nachgeahmt werden. Das Verhalten Gottes bei der Weltregierung, das von so großer Rücksichtnahme auf die menschliche Freiheit zeugt, sollte die Weisheit derer inspirieren, welche die menschlichen Gesellschaften regieren. Sie haben sich als Diener der göttlichen Vorsehung zu verhalten. Das Subsidiaritätsprinzip widersetzt sich allen Formen des Kollektivismus. Es zieht die Grenzen für das Eingreifen des Staates. Es zielt darauf ab, die Beziehungen zwischen den Einzelpersonen und den Gesellschaften in ein harmonisches Verhältnis zu bringen. Es sucht auf internationaler Ebene eine wahre Ordnung zu schaffen. (KKK, Nr. 1883–1885)

135. Wie in den Einzelstaaten die Beziehungen zwischen der staatlichen Gewalt und den Bürgern, den Familien und den zwischen ihnen und dem Staat stehenden Verbänden durch das Subsidiaritätsprinzip gelenkt und geordnet werden müssen, so müssen durch dieses Prinzip natürlich auch jene Beziehungen geregelt werden, welche zwischen der Autorität der universalen politischen Gewalt und den Staatsgewalten der einzelnen Nationen bestehen. Denn dieser universalen Autorität kommt als besondere Aufgabe zu, jene Fragen zu behandeln und zu entscheiden, die sich bezüglich des universalen

Gemeinwohls stellen, und zwar in wirtschaftlicher, sozialer und politischer wie auch in kultureller Hinsicht: Fragen, die wegen ihres Gewichtes, wegen ihres weitverflochtenen Zusammenhangs und ihrer Dringlichkeit als zu schwierig angesehen werden müssen, als daß sie von den Lenkern der Einzelstaaten glücklich gelöst werden könnten. Es ist natürlich nicht Aufgabe dieser universalen Autorität, den Machtbereich der Einzelstaaten einzuschränken oder ihre Angelegenheiten an sich zu ziehen. Sie muß sich im Gegenteil um die Schaffung solcher Daseinsbedingungen auf der ganzen Welt bemühen, in denen nicht nur die Staatsgewalt jeder einzelnen Nation, sondern auch die einzelnen Menschen und die sozialen Gruppen in größerer Sicherheit ihre Angelegenheiten erledigen, ihre Pflichten erfüllen und ihre Rechte ausüben können.

(*Pacem in Terris*, Nr. 140–141)

136. Von vornherein ist festzuhalten: Im Bereich der Wirtschaft kommt der Vorrang der Privatinitiative der einzelnen zu, die entweder für sich allein oder in vielfältiger Verbundenheit mit andern zur Verfolgung gemeinsamer Interessen tätig werden.

(*Mater et Magistra*, Nr. 51)

137. Immer aber muß dabei festgehalten werden: Die Sorge des Staates für die Wirtschaft, so weit und so tief sie auch in das Gemeinschaftsleben eingreift, muß dergestalt sein, daß sie den Raum der Privatinitiative der einzelnen Bürger nicht nur nicht einschränkt, sondern vielmehr ausweitet, allerdings so, daß die wesentlichen Rechte jeder menschlichen Person gewahrt bleiben. Zu diesen ist zunächst das Recht und die Pflicht der einzelnen zu zählen, in der Regel sich und ihre Angehörigen selbst mit dem Lebensunterhalt zu versorgen. Das besagt, daß es überall in der Wirtschaft einem jeden nicht nur möglich, sondern leicht gemacht werden muß, erwerbstätig zu sein.

(*Mater et Magistra*, Nr. 55)

138. Angesichts solcher Gefahren zeigt *Rerum Novarum* den Weg gerechter Reformen auf, die der Arbeit ihre Würde als freies Tun des Menschen wiedergeben. Das besagt unter anderem vor allem die Verantwortung von seiten der Gesellschaft und des Staates, den Arbeiter vor dem Alptraum der Arbeitslosigkeit zu schützen. Dies wurde im Verlauf der Zeit durch zwei sich ergänzende Wege versucht: durch eine Wirtschaftspolitik mit dem Ziel eines ausgeglichenen Wachstums und der Sicherung von Vollbeschäftigung und ebenso mit einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, verbunden mit einer Politik der Umschulung, die den Wechsel eines Arbeiters von einem Krisensektor in einen Entwicklungssektor erleichtert.... Zur Verwirklichung dieser Ziele muß der Staat, sei es unmittelbar oder mittelbar, seinen Beitrag leisten. Mittelbar dadurch, daß er nach dem Prinzip der Subsidiarität möglichst günstige Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Wirtschaft bietet, die damit ein reiches Angebot an Arbeitsmöglichkeiten und einen Grundstock für den Wohlstand schafft. Unmittelbar leistet der Staat seinen Beitrag, wenn er nach dem Prinzip der Solidarität zur Verteidigung des Schwächeren Grenzen setzt, die über die Arbeitsbedingungen entscheiden, und wenn er dem beschäftigungslosen Arbeiter das Existenzminimum garantiert.

(Centesimus Annus, Nr. 15)

V. MITWIRKUNG

139. Der doppelte Anspruch auf Gleichheit und Mitbestimmung sucht den Typ einer demokratischen Gesellschaft zu fördern. Es liegen verschiedene Modelle vor; manche sind noch im experimentellen Stadium. Keines dieser Modelle vermag voll und ganz zu befriedigen und die Suche unter den verschiedenen ideologischen und

pragmatischen Richtungen bleibt weiterhin offen. Der Christ hat die Pflicht, sich an dieser Suche zu beteiligen sowie an dem Aufbau und dem Leben der politischen Gesellschaft teilzunehmen. Als soziales Wesen baut der Mensch seine Zukunft in einer Reihe von Sondergemeinschaften auf, die ihrerseits wiederum als ihre Vervollkommnung und als notwendige Voraussetzung für ihre Entwicklung nach einer umfassenderen Gesellschaft mit universalem Charakter verlangen, eben nach der politischen Gesellschaft. Jede Sondertätigkeit muss sich in dieser erweiterten Gesellschaft ansiedeln und durch sie die Dimension des Gemeinwohls annehmen.

(Octogesima Adveniens, Nr. 24)

140. Es gehört wesentlich zum Menschen, einen Sinn für Mitwirkung zu haben, um teilzunehmen an den Entscheidungen und Bemühungen, die das Geschick der Welt bestimmen. Gewalt und Ungerechtigkeit haben in der Vergangenheit oft ihre tiefsten Ursachen im Gefühl der Menschen gehabt, des Rechtes beraubt zu sein, ihr Leben selbst zu gestalten. Und auch in Zukunft lassen sich Gewalt und Ungerechtigkeit nicht vermeiden, wenn und wo das Grundrecht auf Mitwirkung in den gesellschaftlichen Entscheidungen bestritten wird.

(Botschaft zum Weltfriedenstag, 1985, Nr. 9)

141. Es ist strenge Pflicht der Gerechtigkeit und der Wahrheit, zu verhindern, daß die fundamentalen menschlichen Bedürfnisse unbefriedigt bleiben und daß die davon betroffenen Menschen zugrunde gehen. Diesen notleidenden Menschen muß geholfen werden, sich das nötige Wissen zu erwerben, in den Kreis der internationalen Beziehungen einzutreten, ihre Anlagen zu entwickeln, um Fähigkeiten und Ressourcen besser einbringen zu können.

(Centesimus Annus, Nr. 34)

142. In vollem Einklang mit der menschlichen Natur steht die Entwicklung von rechtlichen und politischen Strukturen, die ohne jede Diskriminierung allen Staatsbürgern immer mehr die tatsächliche Möglichkeit gibt, frei und aktiv teilzuhaben an der rechtlichen Grundlegung ihrer politischen Gemeinschaft, an der Leitung des politischen Geschehens, an der Festlegung des Betätigungsbereichs und des Zwecks der verschiedenen Institutionen und an der Wahl der Regierenden.... Die Autoritäten sollten sich davor hüten, die familiären, sozialen oder kulturellen Gruppen sowie Zwischenkörper und Institutionen zu behindern. Sie dürfen sie nicht ihrer legitimen und effizienten Aktivität berauben, sondern sollten eher bemüht sein, sie willentlich und in geordneter Weise zu favorisieren. Die Bürger ihrerseits sollten sich davor hüten, als Einzelpersonen oder als Verbände, der Regierung zu viel Autorität zuzugestehen und von ihr unangebrachterweise exzessive Begünstigungen und Vorteile zu verlangen, um nicht den Verantwortungssinn der Personen, der Familien und der sozialen Gruppen zu schwächen.

(Gaudium et Spes, Nr. 75)

143. Jeder Bürger hat das Recht, am Leben seiner Gemeinschaft teilzuhaben: Das ist heute eine allgemein verbreitete Überzeugung. Dennoch wird dieses Recht zunichte gemacht, wenn der Demokratisierungsprozeß durch Begünstigung und Korruption bis zur Unwirksamkeit ausgehöhlt wird. Diese Phänomene verhindern nicht nur die berechtigte Teilhabe an der Machtausübung, sondern versperren sogar den Zugang zu einer gleichmäßig verteilten Nutzung der Güter und der öffentlichen Dienste, auf die jeder ein Recht hat.

(Botschaft zum Weltfriedenstag, 1999, Nr. 6)

144. Gleichzeitig mit dem Fortschritt von Wissenschaft und Technik, der den Lebensbereich des Menschen, seine Erkenntnis- und Arbeitsweise, seinen Konsum und seine zwischenmenschlichen

Beziehungen gewaltsam umzuformen begonnen hat, drückt sich in diesen neuen Zusammenhängen ein doppelter Anspruch aus, der immer vernehmlicher von seiten des Menschen erhoben wird, je mehr Erziehung und Aufklärung voranschreiten: der Anspruch auf Gleichheit und Mitbestimmung, beides Ausdrucksformen menschlicher Würde und Freiheit.

(*Octogesima Adveniens*, Nr. 22)

145. Dazu kommt, daß mit der Würde der menschlichen Person das Recht verknüpft ist, am öffentlichen Leben aktiv teilzunehmen und zum Gemeinwohl beizutragen. Dazu sagte Unser Vorgänger seligen Gedenkens Pius XII.: “Weit entfernt, nur Gegenstand und gleichsam ein passives Element des sozialen Lebens zu sein, ist und muß er vielmehr dessen Träger, Grundlage und Ziel sein” (Weihnachtsbotschaft, 1944).

(*Pacem in Terris*, Nr. 26)

VI. ENTFREMDUNG UND RANDEXISTENZ

146. Der Marxismus hat die kapitalistischen bürgerlichen Gesellschaften kritisiert, indem er ihnen die Vermarktung und die Entfremdung des menschlichen Daseins vorwarf. Dieser Vorwurf beruht zweifellos auf einer falschen und unsachgemäßen Auffassung des Begriffs Entfremdung. Er wird einseitig aus dem Bereich der Produktions- und Eigentumsverhältnisse abgeleitet, das heißt es wird ihm eine materialistische Begründung zugeschrieben. Es werden außerdem die Berechtigung und die positive Bedeutung der Marktbeziehungen in ihrem spezifischen Bereich gelehnet... Die gesellschaftliche Erfahrung des Westens ihrerseits zeigt, daß dennoch, obwohl die marxistische Analyse und Begründung der Entfremdung falsch sind, die Entfremdung mit dem Verlust des wahren

Lebenssinnes auch in den westlichen Gesellschaften eine reale Gegebenheit ist. Denn sie ereignet sich im Konsum, wenn der Mensch in ein Netz falscher und oberflächlicher Befriedigungen hineingezogen wird, statt daß man ihm hilft, die echte und konkrete Erfahrung seiner Persönlichkeit zu machen. Sie ereignet sich auch bei der Arbeit, wenn diese so organisiert wird, daß sie möglichst hohe Erträge abwirft, man sich aber nicht darum kümmert, daß der Arbeiter sich durch seine Arbeit mehr oder weniger als Mensch verwirklicht, je nachdem, ob seine Teilnahme an einer echten solidarischen Gemeinschaft wächst oder ob seine Isolierung in einem Komplex von Beziehungen eines erbitterten Konkurrenzkampfes und gegenseitiger Entfremdung zunimmt, in dem er nur als ein Mittel, nicht aber als ein Ziel angesehen wird. Wir müssen den Begriff der Entfremdung auf seinen christlichen Sinngehalt zurückführen und in ihm die Umkehrung von Mitteln und Zielen wieder aufleben lassen. Wenn der Mensch auf die Anerkennung des Wertes und der Größe der Person bei sich selbst und im anderen verzichtet, beraubt er sich in der Tat der Möglichkeit, sich seines Menschseins zu freuen und in jene Beziehung der Solidarität und Gemeinschaft mit den anderen Menschen einzutreten, für die ihn Gott geschaffen hat.

(Centesimus Annus, Nr. 41)

147. Der Mensch von heute scheint immer wieder von dem bedroht zu sein, was er selbst produziert, das heißt vom Ergebnis der Arbeit seiner Hände und noch mehr vom Ergebnis der Arbeit seines Verstandes und seiner Willensentscheidung. Die Früchte dieser vielgestaltigen Aktivität des Menschen sind nicht nur Gegenstand von "Entfremdung", weil sie demjenigen, der sie hervorgebracht hat, einfachhin genommen werden; allzu oft und nicht selten unvorhersehbar wenden sich diese Früchte, wenigstens teilweise, in einer konsequenten Folge von Wirkungen indirekt gegen den Menschen selbst.

(Redemptor Hominis, Nr. 15)

148. Die moralische Frage, auf die Christus antwortet, kann nicht das Problem der Freiheit ausklammern, ja sie stellt es in ihren Mittelpunkt, weil es Moral ohne Freiheit nicht gibt: “Nur frei kann der Mensch sich zum Guten hinwenden” (GS, Nr. 17). Aber welche Freiheit ist gemeint? Vor unseren Zeitgenossen, die die Freiheit “hochschätzen und sie leidenschaftlich erstreben”, sie jedoch “oft in verkehrter Weise vertreten, als Berechtigung, alles zu tun, wenn es nur gefällt, auch das Böse”, legt das Konzil die “wahre” Freiheit dar: “Die wahre Freiheit aber ist ein erhabenes Kennzeichen des Bildes Gottes im Menschen: Gott wollte nämlich den Menschen “die Macht der eigenen Entscheidung überlassen” (vgl. Sir 15, 14), so daß er seinen Schöpfer aus eigenem Entschiede suche und frei zur vollen und seligen Vollendung in Einheit mit Gott gelange” (GS, Nr. 17). Wenn für den Menschen das Recht besteht, auf seinem Weg der Wahrheitssuche respektiert zu werden, so besteht noch vorher die für jeden schwerwiegende moralische Verpflichtung, die Wahrheit zu suchen und an der anerkannten Wahrheit festzuhalten (vgl. *Dignitatis Humanae*, Nr. 2).
(*Veritatis Splendor*, Nr. 34)

149. Es ist nicht nur vom ethischen Standpunkt her nicht gestattet, die Natur des Menschen, der zur Freiheit geschaffen ist, zu übersehen. Es ist praktisch gar nicht möglich. Dort, wo sich die Gesellschaft so organisiert, daß der legitime Raum der Freiheit willkürlich eingeschränkt oder gar zerstört wird, löst sich das gesellschaftliche Leben nach und nach auf und verfällt schließlich.
(*Centesimus Annus*, Nr. 25)

150. Die Freiheit ist das Maß der Würde und der Größe des Menschen. Die Freiheit leben, die die einzelnen Menschen und die Völker suchen, das ist eine große Herausforderung für das geistige Wachstum des Menschen und für die moralische Lebenskraft der Nationen.
(*Ansprache zur Fünfzigsten Generalversammlung der UNO*, 1995, Nr. 12)

151. Die Freiheit ist nicht einfach eine Abwesenheit von Tyrannei oder Unterdrückung noch auch die Erlaubnis, alles zu tun, was man will. Die Freiheit besitzt eine innere "Logik", die sie kennzeichnet und veredelt: Sie ist auf die Wahrheit hingebunden und verwirklicht sich im Suchen und im Tun der Wahrheit. Losgelöst von der Wahrheit der menschlichen Person, verfällt sie im Leben des einzelnen in Zügellosigkeit und im politischen Leben in Willkür der Stärkeren und Vermessenheit der Machthaber.

(Ansprache zur Fünfzigsten Generalversammlung der UNO, 1995, Nr. 12)

VII. SOZIALE FREIHEIT

152. Der christliche Glaube, der keine Ideologie ist, maßt sich nicht an, die bunte sozio-politische Wirklichkeit in ein strenges Schema einzuzwängen. Er anerkennt, daß sich das Leben des Menschen in der Geschichte unter verschiedenen und nicht immer vollkommenen Bedingungen verwirklicht. Darum gehört zum Vorgehen der Kirche, die stets die transzendente Würde der Person beteuert, die Achtung der Freiheit.

(Centesimus Annus, Nr. 46)

153. Eine weitere Forderung ist, daß die gegenseitigen Beziehungen der Staaten in Freiheit zu ordnen sind. Das heißt, daß keine Nation das Recht hat, irgend etwas zu tun, wodurch sie andere ungerechterweise unterdrückt oder sich ungebührlich in deren Angelegenheiten einmischt. Vielmehr sollen alle den anderen helfen, damit diese sich mehr und mehr ihrer Pflichten bewußt werden, selbst die Initiative zu Neuem und Nützlichem ergreifen und aus eigenen Kräften auf jedwedem Gebiete Fortschritte machen.

(Pacem in Terris, Nr. 120)

154. Deshalb besitzt der untrennbare Zusammenhang zwischen Wahrheit und Freiheit—Ausdruck der wesenhaften Bande zwischen Weisheit und Willen Gottes—eine äußerst wichtige Bedeutung für das Leben der Menschen im sozio-ökonomischen und sozio-politischen Bereich.

(Veritatis Splendor, Nr. 99)

VIII. KULTUR

155. Vielfache Beziehungen bestehen zwischen der Botschaft des Heils und der menschlichen Kultur. Denn Gott hat in der Offenbarung an sein Volk bis zu seiner vollen Selbstkundgabe im fleischgewordenen Sohn entsprechend der den verschiedenen Zeiten eigenen Kultur gesprochen. In gleicher Weise nimmt die Kirche, die im Lauf der Zeit in je verschiedener Umwelt lebt, die Errungenschaften der einzelnen Kulturen in Gebrauch, um die Botschaft Christi in ihrer Verkündigung bei allen Völkern zu verbreiten und zu erklären, um sie zu erforschen und tiefer zu verstehen, um sie in der liturgischen Feier und im Leben der vielgestaltigen Gemeinschaft der Gläubigen besser Gestalt werden zu lassen. Zugleich ist die Kirche wohl zu allen Völkern, welcher Zeit und welchen Landes auch immer, gesandt, jedoch an keine Rasse oder Nation, an keine besondere Art der Sitte, an keinen alten oder neuen Brauch ausschließlich und unlösbar gebunden. Sie läßt zwar den Zusammenhang mit ihrer eigenen geschichtlichen Herkunft nicht abreißen, ist sich aber zugleich der Universalität ihrer Sendung bewußt und vermag so mit den verschiedenen Kulturformen eine Einheit einzugehen, zur Bereicherung sowohl der Kirche wie der verschiedenen Kulturen. Die gute Botschaft Christi erneuert unausgesetzt Leben und Kultur des gefallen Menschen und bekämpft und beseitigt Irrtümer und Übel, die aus der stets drohenden Verführung zur Sünde hervorgehen.

Unablässig reinigt und hebt sie die Sitten der Völker. Die geistigen Vorzüge und Anlagen eines jeden Volkes oder einer jeden Zeit befruchtet sie sozusagen von innen her mit überirdischen Gaben, festigt, vollendet und erneuert sie in Christus. Schon durch die Erfüllung der eigenen Aufgabe treibt die Kirche die menschliche und mitmenschliche Kultur voran und trägt zu ihr bei; durch ihr Wirken, auch durch ihre Liturgie, erzieht sie den Menschen zur inneren Freiheit.

(Gaudium et Spes, Nr. 58)

156. Das gesamte menschliche Tun hat seinen Platz in einer Kultur und erfolgt in Wechselwirkung mit ihr. Für eine angemessene Gestaltung dieser Kultur braucht es die Einbeziehung des ganzen Menschen, der darin seine Kreativität, seine Intelligenz, sein Wissen von der Welt und den Menschen entfaltet. Außerdem bringt er in sie seine Fähigkeit zur Selbstbeherrschung ein, zum persönlichen Opfer, zur Solidarität und zur Bereitschaft, das Gemeinwohl zu fördern. Darum wird die erste und wichtigste Arbeit im Herzen des Menschen vollbracht. Die Art und Weise, wie er sich um den Aufbau seiner Zukunft bemüht, hängt von der Auffassung ab, die er von sich selbst und seiner Zielbestimmung hat.

(Centesimus Annus, Nr. 51)

157. Reich oder arm, jedes Land hat eine Kultur, die es von den Vorfahren übernommen hat: Institutionen für das materielle Leben, Werke geistigen Lebens, künstlerischer, denkerischer, religiöser Art. Sofern sie wahre menschliche Werte darstellen, wäre es ein großer Fehler, sie aufzugeben. Ein Volk, das dazu bereit wäre, verlöre das Beste seiner selbst, es gäbe, um zu leben, den Grund seines Lebens hin. Das Wort Christi: "Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber seine Seele verliert" (Mt 16, 26), gilt auch für die Völker.

(Populorum Progressio, Nr. 40)

158. Die Kultur ist der Lebensbereich, in dem der Mensch unmittelbar mit dem Evangelium konfrontiert wird. Da Kultur das Resultat des Lebens und Wirkens einer Gruppe von Menschen ist, werden auch die Personen, die dieser Gruppe angehören, in hohem Maße von der Kultur geformt, in der sie leben. Und da sowohl die Menschen als auch die Gesellschaft sich verändern, verändert sich mit ihnen auch die Kultur. Indem sich Kultur wandelt, wandelt sie auch die Menschen und die Gesellschaft. Angesichts dieser Tatsache wird deutlich, inwieweit auch Evangelisierung und Inkulturation in natürlicher und enger Beziehung zueinander stehen. Das Evangelium und die Evangelisierung lassen sich selbstverständlich nicht mit Kultur identifizieren; sie sind vielmehr von ihr abhängig. Aber doch erreicht das Reich Gottes Menschen, die zutiefst an eine Kultur gebunden sind; noch kann die Errichtung des Reiches Gottes darauf verzichten, Elemente aus der menschlichen Kultur zu entleihen.
(*Ecclesia in Asia*, Nr. 21)

159. Bei ihrer Mission unter den Völkern trifft die Kirche auf verschiedene Kulturen und wird in den Prozeß der Inkulturation eingebunden.... Sie überträgt ihnen die eigenen Werte, indem sie aufnimmt, was in diesen Kulturen an Gutem ist, und sie von innen her erneuert.
(*Redemptoris Missio*, Nr. 52)

160. ... Man kann den Menschen nicht einseitig von der Wirtschaft her begreifen und auch nicht auf Grund der bloßen Zugehörigkeit zu einer Klasse. Der Mensch wird am umfassendsten dann erfaßt, wenn er im Kontext seiner Kultur gesehen wird, das heißt wie er sich durch die Sprache, die eigene Geschichte und durch die Grundhaltungen in den entscheidenden Ereignissen des Lebens, in der Geburt, in der Liebe, im Tod, darstellt. Im Mittelpunkt jeder Kultur steht die Haltung, die der Mensch dem größten Geheimnis gegenüber einnimmt: dem Geheimnis Gottes. Die Kulturen der einzelnen Nationen sind im

Grunde nur verschiedene Weisen, sich der Frage nach dem Sinn der eigenen Existenz zu stellen; wird diese Frage ausgeklammert, entarten die Kultur und die Moral der Völker.

(Centesimus Annus, Nr. 24)

IX. NATÜRLICHE MENSCHLICHE ENTWICKLUNG

161. Mehr haben ist also weder für die Völker noch für den einzelnen das höchste Ziel. Jedes Wachstum hat seine zwei Seiten. Es ist unentbehrlich, damit der Mensch mehr Mensch werde, aber es sperrt ihn wie in ein Gefängnis ein, wenn es zum höchsten Wert wird, der dem Menschen den Blick nach oben versperrt. Dann verhärtet sich das Herz, der Geist verschließt sich, die Menschen kennen keine Freundschaft mehr, sondern nur noch das eigene Interesse, das sie gegeneinander aufbringt und entzweit. Das ausschließliche Streben nach materiellen Gütern verhindert das innere Wachstum und steht seiner wahren menschlichen Größe entgegen. Sowohl die Völker als auch die einzelnen, die von der Habsucht infiziert sind, offenbaren deutlich eine moralische Unterentwicklung.

(Populorum Progressio, Nr. 19)

162. So ist, kurz gesagt, die Unterentwicklung unserer Tage nicht nur wirtschaftlicher Art, sondern erstreckt sich auch auf den kulturellen, politischen und einfach menschlichen Bereich, wie die Enzyklika *Populorum Progressio* schon vor zwanzig Jahren betont hat. Darum müssen wir uns an dieser Stelle fragen, ob die so traurige Wirklichkeit von heute nicht wenigstens zum Teil das Resultat einer zu engen, das heißt überwiegend wirtschaftlichen Auffassung von Entwicklung ist.

(Sollicitudo Rei Socialis, Nr. 15)

163. Die volle menschliche Entfaltung—die Entfaltung jedes Menschen und des ganzen Menschen, besonders des bedürftigsten und aus der Gemeinschaft ausgegrenzten—steht im Zentrum der Evangelisierung. Zwischen Evangelisierung und menschlicher Entfaltung—Entwicklung und Befreiung—bestehen in der Tat enge Verbindungen. Verbindungen anthropologischer Natur, denn der Mensch, dem die Evangelisierung gilt, ist kein abstraktes Wesen, sondern sozialen und wirtschaftlichen Problemen unterworfen. (*Ecclesia in Africa*, Nr. 68)

164. Der Fortschritt der Technik und die Entwicklung der heutigen Zivilisation, die von der Vorherrschaft der Technik geprägt ist, erfordern eine entsprechende Entwicklung im sittlichen Leben und in der Ethik. Diese scheint jedoch leider immer zurückzubleiben. Der Fortschritt, der ja andererseits so staunenswert ist, weil wir in ihm auch echte Zeichen der Größe des Menschen mühelos entdecken können, wie sie uns in ihren schöpferischen Anfängen schon im Buch der Genesis bei der Darstellung der Schöpfung offenbart worden sind, muß darum doch auch vielfältige Sorgen wecken. Die erste Sorge betrifft die wesentliche und grundlegende Frage: Macht dieser Fortschritt, dessen Urheber und Förderer der Mensch ist, das menschliche Leben auf dieser Erde wirklich in jeder Hinsicht “menschlicher”? Macht er das Leben “menschenwürdiger”? Zweifellos ist dies in mancher Hinsicht der Fall. Die Frage meldet sich jedoch hartnäckig wieder, wenn es um das Wesentliche geht: Wird der Mensch als Mensch im Zusammenhang mit diesem Fortschritt wirklich besser, das heißt geistig reifer, bewußter in seiner Menschenwürde, verantwortungsvoller, offener für den Mitmenschen, vor allem für die Hilfsbedürftigen und Schwachen, und hilfsbereiter zu allen? (*Redemptor Hominis*, Nr. 15)

165. Gleichzeitig ist aber auch die “ökonomische” oder “ökonomistische” Auffassung selbst, die mit dem Wort “Entwicklung” verbunden ist, in eine Krise geraten. Tatsächlich erkennt man heute besser, daß die reine Anhäufung von Gütern und Dienstleistungen, auch wenn sie zum Nutzen der Mehrheit erfolgt, nicht genügt, um das menschliche Glück zu verwirklichen. Folglich bringen auch nicht die zur Verfügung stehenden vielfältigen echten Errungenschaften, die in jüngster Zeit durch Wissenschaft und Technik hervorgebracht worden sind, einschließlich der Informatik, die Befreiung von jeglicher Form von Knechtschaft. Im Gegenteil, die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, daß die gesamte Menge der Hilfsquellen und Möglichkeiten, die dem Menschen zur Verfügung gestellt worden ist, wenn sie nicht von einer sittlichen Grundeinstellung gelenkt und auf das wahre Wohl des Menschengeschlechts hingeeordnet wird, sich leicht gegen den Menschen richtet, um ihn zu unterdrücken.

(Sollicitudo Rei Socialis, Nr. 28)

166. Die Entwicklungshilfe braucht immer mehr Techniker. Noch nötiger freilich hat sie weise Menschen mit tiefen Gedanken, die nach einem neuen Humanismus Ausschau halten, der den Menschen von heute sich selbst finden läßt, im Ja zu den hohen Werten der Liebe, der Freundschaft, des Gebets, der Betrachtung. Nur so kann sich die wahre Entwicklung voll und ganz erfüllen, die für den einzelnen, die für die Völker der Weg von weniger menschlichen zu Menschlicheren Lebensbedingungen ist.

(Populorum Progressio, Nr. 20)

X. DAS GEMEINWOHL

167. Das Gemeinwohl ist “die Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren

einzelnen Gliedern ermöglichen, die eigene Vollendung voller und leichter zu erreichen" (GS, Nr. 26). Das Gemeinwohl betrifft das Leben aller. Von einem jeden verlangt es Klugheit, besonders von denen, die mit der Ausübung der Autorität betraut sind. Es beruht auf drei wesentlichen Elementen:

Erstens setzt es die Achtung der Person als solcher voraus. Im Namen des Gemeinwohls sind die öffentlichen Gewalten verpflichtet, die unveräußerlichen Grundrechte der menschlichen Person zu achten. Die Gesellschaft muß jedem ihrer Glieder ermöglichen, seine Berufung zu verwirklichen. Insbesondere besteht das Gemeinwohl darin, daß man die natürlichen Freiheiten ausüben kann, die unerläßlich sind, um die Berufung als Mensch zu entfalten: "das Recht zum Handeln nach der rechten Norm seines Gewissens, das Recht auf Schutz des Privatlebens und auf die rechte Freiheit, und zwar auch im religiösen Bereich" (GS, Nr. 26).

Zweitens verlangt das Gemeinwohl das soziale Wohl und die Entwicklung der Gemeinschaft. Entwicklung ist der Inbegriff aller sozialen Aufgaben. Gewiß kommt es der Autorität zu, im Namen des Gemeinwohls zwischen den verschiedenen Sonderinteressen als Schiedsrichterin zu walten. Sie muß aber einem jeden das zugänglich machen, was für ein wirklich menschliches Leben notwendig ist, wie Nahrung, Kleidung, Wohnung, Gesundheit, Arbeit, Erziehung und Bildung, richtige Information und Recht auf Familiengründung.

Zum Gemeinwohl gehört schließlich der Friede, das heißt die Dauerhaftigkeit und Sicherheit einer gerechten Ordnung. Es setzt somit voraus, daß die Autorität durch rechte Mittel die Sicherheit der Gesellschaft und deren Glieder gewährleistet. Es begründet das Recht auf persönliche und kollektive Selbstverteidigung.

(KKK, Nr. 1906–1909)

168. Aus der immer engeren und allmählich die ganze Welt erfassenden gegenseitigen Abhängigkeit ergibt sich als Folge, daß

das Gemeinwohl, d. h. die Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen, heute mehr und mehr einen weltweiten Umfang annimmt und deshalb auch Rechte und Pflichten in sich begreift, die die ganze Menschheit betreffen. Jede Gruppe muß den Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen anderer Gruppen, ja dem Gemeinwohl der ganzen Menschheitsfamilie Rechnung tragen. Gleichzeitig wächst auch das Bewußtsein der erhabenen Würde, die der menschlichen Person zukommt, da sie die ganze Dingwelt überragt und Träger allgemeingültiger sowie unverletzlicher Rechte und Pflichten ist. Es muß also alles dem Menschen zugänglich gemacht werden, was er für ein wirklich menschliches Leben braucht, wie Nahrung, Kleidung und Wohnung, sodann das Recht auf eine freie Wahl des Lebensstandes und auf Familiengründung, auf Erziehung, Arbeit, guten Ruf, Ehre und auf geziemende Information; ferner das Recht zum Handeln nach der rechten Norm seines Gewissens, das Recht auf Schutz seiner privaten Sphäre und auf die rechte Freiheit auch in religiösen Dingen. Die gesellschaftliche Ordnung und ihre Entwicklung müssen sich dauernd am Wohl der Personen orientieren; denn die Ordnung der Dinge muß der Ordnung der Personen dienstbar werden und nicht umgekehrt. So deutete der Herr selbst es an, als er sagte, der Sabbat sei um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Sabbats willen. Die gesellschaftliche Ordnung muß sich ständig weiterentwickeln, muß in Wahrheit gegründet, in Gerechtigkeit aufgebaut und von Liebe beseelt werden und muß in Freiheit ein immer humaneres Gleichgewicht finden, Um dies zu verwirklichen, sind Gesinnungswandel und weitreichende Änderungen in der Gesellschaft selbst notwendig. Der Geist Gottes, dessen wunderbare Vorsehung den Lauf der Zeiten leitet und das Antlitz der Erde erneuert, steht dieser Entwicklung bei. Der Sauerteig des Evangeliums hat im Herzen des Menschen den unbezwingbaren

Anspruch auf Würde erweckt und erweckt ihn auch weiter.
(*Gaudium et Spes*, Nr. 26)

169. Die Autorität wird nur dann rechtmäßig ausgeübt, wenn sie das Gemeinwohl der betreffenden Gemeinschaft anstrebt und sittlich erlaubte Mittel anwendet, um es zu erreichen. Falls Behörden un gerechte Gesetze erlassen oder der sittlichen Ordnung widersprechende Maßnahmen ergreifen, können solche Anordnungen das Gewissen nicht verpflichten; “in diesem Falle hört die Autorität ganz auf; an ihre Stelle tritt gräßliches Unrecht” (PT, Nr. 51).
(KKK, Nr. 1903)

170. Wer vollends aufmerksam einerseits die konkreten Bedingungen des Gemeinwohls und andererseits Natur und Wirksamkeit der politischen Gewalt bedenkt, sieht sehr deutlich, daß die beiden notwendigerweise aufeinander abgestimmt sein müssen. Denn wie die moralische Ordnung die staatliche Gewalt erfordert zur Förderung des Gemeinwohls im bürgerlichen Zusammenleben, so fordert sie auch, daß die staatliche Gewalt diese Aufgabe wirksam durchführen kann. Daher kommt es, daß die staatlichen Einrichtungen—in denen die politische Gewalt Gestalt annimmt, wirkt und ihr Ziel verfolgt—so angelegt und von solcher Gestalt und Wirkkraft sind, daß sie zum Gemeinwohl in jenen Methoden und Maßnahmen verfahren, welche der jeweiligen Situation entsprechen.
(*Pacem in Terris*, Nr. 136)

171. Was das erstere angeht, so sind als Anliegen des volkswirtschaftlichen Gemeinwohls zu nennen: einer möglichst großen Zahl von Arbeitern Beschäftigung zu sichern; zu vermeiden, daß innerhalb der Arbeiterschaft selbst privilegierte Gruppen entstehen; zwischen Löhnen und Preisen ein angemessenes Verhältnis zu wahren; breitesten Kreisen den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen eines

gehobenen Bedarfs zu erschließen; ein unausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen, das heißt der Industrie, der Landwirtschaft und dem Dienstleistungsgewerbe, wenn schon nicht völlig zu beseitigen, so doch in Grenzen zu halten; zwischen dem steigenden materiellen Wohlstand und den vermehrten Dienstleistungen, besonders den öffentlichen Diensten zugunsten der Allgemeinheit, den rechten Einklang herzustellen; die Verfahren der Gütererzeugung an den Fortschritt von Wissenschaft und Technik nach Kräften anzupassen; schließlich dafür zu sorgen, daß der erreichte Wohlstand und die Kulturstufe nicht nur der Gegenwart, sondern auch kommenden Zeiten zugute kommen.

Was das zweite angeht, so gebietet das gesamt menschheitliche Gemeinwohl, den Wettbewerb der verschiedenen Länder untereinander von unlauteren Machenschaften frei zu halten, vielmehr im wirtschaftlichen Bereich einträchtiges, freundschaftliches und daher gedeihliches Zusammenwirken zu pflegen; schließlich sich an der Entwicklungshilfe zugunsten der wirtschaftlich schwächeren Länder zu beteiligen.

(Mater et Magistra, Nr. 79–80)

172. Da man heutzutage annimmt, daß das Gemeinwohl vor allem in der Wahrung der Rechte und der Pflichten der menschlichen Person besteht, muß dem Staat besonders daran gelegen sein, daß einerseits diese Rechte anerkannt, geachtet, aufeinander abgestimmt, geschützt und gefordert werden und daß andererseits ein jeder seinen Pflichten leichter nachkommen kann. Denn den unantastbaren Lebenskreis der Pflichten und Rechte, der menschlichen Persönlichkeit zu schützen und seine Verwirklichung zu erleichtern ist wesentliche Aufgabe jeder öffentlichen Gewalt.

(Pacem in Terris, Nr. 60)

173. Um zu diesem erwünschten Ergebnis zu gelangen, müssen die Staatslenker die richtige Auffassung vom Gemeinwohl haben.

Dieses umfaßt ja den Inbegriff jener gesellschaftlichen Voraussetzungen, die den Menschen die volle Entfaltung ihrer Werte ermöglichen oder erleichtern. Außerdem halten Wir es für notwendig, daß die leistungsgemeinschaftlichen Gebilde sowie die vielfachen Unternehmungen, in denen der Vergesellschaftungsprozeß sich vorzugsweise abspielt, sich wirklich kraft eigenen Rechtes entwickeln können und daß die Verfolgung ihrer Interessen in Einklang mit dem Gemeinwohl bleibt. Aber nicht weniger notwendig ist, daß diese Sozialgebilde die Gestalt und den Charakter echter Gemeinschaftlichkeit haben, das heißt, daß sie ihre Glieder wirklich als menschliche Personen betrachten und zur aktiven Mitarbeit anhalten.

In der Entwicklung der Organisationsform des gesellschaftlichen Zusammenlebens unserer Zeit kommen die Staaten um so leichter zur rechten Ordnung, je mehr ihnen der Ausgleich zwischen zwei Kräften gelingt: einmal den Kräften, über die die einzelnen Bürger und Gruppen verfügen, sich unter Wahrung des Zusammenhalts des Ganzen selbst zu bestimmen; dann der staatlichen Tätigkeit, die die privaten Unternehmungen in geeigneter Weise ordnet und fördert.
(*Mater et Magistra*, Nr. 65–66)

174. Ferner müssen die staatlichen Stellen im Interesse des Gemeinwohls sich auch dafür einsetzen, daß Bedingungen herrschen, in denen es den einzelnen Menschen möglich, und zwar leich möglich ist, ihre Rechte wahrzunehmen als auch ihre Pflichten zu erfüllen. Hat uns doch die Erfahrung gelehrt: wenn in der Wirtschaft, in der Politik, in den kulturellen Fragen die Staatsorgane nicht in rechter Weise vorgehen, so verschärft sich, besonders in unseren Tagen, die Unausgeglichenheit immer weiter, und so geschieht es, daß die Rechte des Menschen und seine Pflichten unwirklich bleiben....
(*Pacem in Terris*, Nr. 63)

XI. “SOZIALE SÜNDE”

175. Auf jeden Fall muß man das Bestehen wirtschaftlicher, finanzieller und sozialer Mechanismen anprangern, die, obgleich vom Willen des Menschen gelenkt, doch fast automatisch wirken, wobei sie die Situation des Reichtums der einen und der Armut der anderen verfestigen. Solche Mechanismen, von den stärker entwickelten Ländern in direkter oder indirekter Weise gesteuert, begünstigen durch die ihnen eigene Wirkweise die Interessen derer, die über sie verfügen, erdrücken oder lenken aber schließlich vollständig die Wirtschaftsordnungen der weniger entwickelten Länder. Es wird notwendig sein, diese Mechanismen später einer sorgfältigen Analyse in ethisch-moralischer Hinsicht zu unterziehen.

(Sollicitudo Rei Socialis, Nr. 16)

176. Von sozialer Sünde sprechen heißt vor allem anerkennen, daß die Sünde eines jeden einzelnen kraft einer menschlichen Solidarität, die so geheimnisvoll und verborgen und doch real und konkret ist, sich in irgendeiner Weise auf die anderen auswirkt.... Einige Sünden aber stellen schon durch ihren Inhalt selbst einen direkten Angriff auf den Nächsten dar oder, besser gesagt in der Sprache des Evangeliums, auf den Bruder. Sie sind eine Beleidigung Gottes, weil sie den Nächsten beleidigen. Solchen Sünden pflegt man die Bezeichnung “sozial” zu geben; und so liegt hierin die zweite Bedeutung des Begriffs der sozialen Sünde.... “Sozial” ist ebenso jede Sünde gegen die Gerechtigkeit in den Beziehungen von Person zu Person, von Person zu Gemeinschaft oder auch von Gemeinschaft zu Person.... Sozial ist jede Sünde gegen das Gemeinwohl und seine Forderungen im weiten Bereich der Rechte und Pflichten der Bürger.

(Reconciliatio et Paenitentia, Nr. 16)

177. Wenn die heutige Situation Schwierigkeiten unterschiedlicher Natur zuzuschreiben ist, so ist es nicht verfehlt, von Strukturen der Sünde zu sprechen, die, wie ich im Apostolischen Schreiben *Reconciliatio et Paenitentia* festgestellt habe, in persönlicher Sünde ihre Wurzeln haben und daher immer mit konkreten Taten von Personen zusammenhängen, die solche Strukturen herbeiführen, sie verfestigen und es erschweren, sie abzubauen.

Und so verstärken und verbreiten sie sich und werden zur Quelle weiterer Sünden, indem sie das Verhalten der Menschen negativ beeinflussen.

(*Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 36)

ARTIKEL 5

DIE ROLLE DES STAATES

I. WELTLICHE AUTORITÄT

178. “Die menschliche Gesellschaft kann weder gut geordnet noch fruchtbar sein, wenn es in ihr niemanden gibt, der mit rechtmäßiger Autorität die Ordnung aufrecht erhält und mit der notwendigen Sorgfalt auf das allgemeine Wohl bedacht ist” (PT, Nr. 46). Als “Autorität” bezeichnet man die Eigenschaft von Personen oder Institutionen, aufgrund derer sie den Menschen Gesetze und Befehle geben und von ihnen Gehorsam erwarten können.

Jede menschliche Gemeinschaft bedarf einer Autorität, von der sie geleitet wird. Diese hat ihre Grundlage in der menschlichen Natur. Sie ist für die Einheit des Gemeinwesens notwendig. Ihre Aufgabe ist es, soweit wie möglich das Gemeinwohl der Gesellschaft zu gewährleisten.

Die von der sittlichen Ordnung geforderte Autorität geht von Gott aus: “Jeder leiste den Trägern der staatlichen Gewalt den schuldigen Gehorsam. Denn es gibt keine staatliche Gewalt, die nicht von Gott stammt; jede ist von Gott eingesetzt. Wer sich daher der staatlichen Gewalt widersetzt, stellt sich gegen die Ordnung Gottes, und wer sich ihm entgegensetzt, wird dem Gericht verfallen” (Röm 13, 1–2).

Die Gehorsamspflicht verlangt von allen, der Autorität die ihr gebührende Ehre zu erweisen und die Personen, die ein Amt ausüben, zu achten und ihnen—je nach Verdienst—Dankbarkeit und Wohlwollen entgegenzubringen.

Dem hl. Papst Clemens von Rom verdanken wir das älteste Gebet der Kirche für die Träger der staatlichen Autorität: “Gib ihnen, Herr, Gesundheit, Frieden, Eintracht, Beständigkeit, damit sie die von dir ihnen gegebene Herrschaft untadelig ausüben! Denn du, himmlischer Herr, König der Aonen, gibst den Menschenkindern Herrlichkeit und Ehre und Gewalt über das, was auf Erden ist; du, Herr, lenke ihren Willen nach dem, was gut und wohlgefällig ist vor dir, damit sie in Frieden und Milde frommen Sinnes die von dir ihnen gegebene

Gewalt ausüben und so deiner Huld teilhaftig werden!” (Hl. Klemens von Rom, *Ad Cor.*, 61).

(KKK, Nr. 1897–1900)

179. Ebenso ergibt sich, daß sich die Ausübung der politischen Gewalt in der Gemeinschaft als solcher oder in den für sie repräsentativen Institutionen immer nur im Rahmen der sittlichen Ordnung vollziehen darf, und zwar zur Verwirklichung des Gemeinwohls—dieses aber dynamisch verstanden—und entsprechend einer legitimen juristischen Ordnung, die bereits besteht oder noch geschaffen werden soll. Dann aber sind auch die Staatsbürger im Gewissen zum Gehorsam verpflichtet. Daraus ergeben sich also die Verantwortlichkeit, Würde und Bedeutung der Regierenden.

(*Gaudium et Spes*, Nr. 74)

180. Es folgt auch schon aus der moralischen Ordnung selbst, daß die bürgerliche Gemeinschaft der Menschen einer Autorität bedarf, durch die sie geleitet wird, und daß die Autorität nicht gegen eben diese Ordnung ausgespielt werden kann; sonst würde sie sofort hinfällig werden, da ihr das Fundament entzogen wäre. Dies ist die Mahnung Gottes selbst: “Höret nun, ihr Könige, und merket wohl, lernet, ihr Richter der Enden der Erde! Lauschet, ihr Herrscher über die Volksmenge, die ihr euch brüstet mit Völkermassen! Denn vom Herrn ward euch die Macht gegeben und die Herrschaft vom Höchsten, der eure Werke prüfen und eure Pläne untersuchen wird” (Weish. 6, 2–4).

(*Pacem in Terris*, Nr. 83)

181. Die Autorität hat ihre moralische Rechtmäßigkeit nicht aus sich selbst. Sie darf sich nicht willkürlich verhalten, sondern muß für das Gemeinwohl wirken “als moralische Macht, die sich stützt auf die Freiheit und auf das Bewußtsein einer übernommenen Verantwortung” (GS, Nr. 74).

“Zum Zweiten ist zu sagen, daß das menschliche Gesetz nur insoweit die Beschaffenheit eines Gesetzes hat, als es der rechten Vernunft gemäß ist. Demzufolge ist offenbar, daß es vom ewigen Gesetz abgeleitet wird. Insofern es aber von der Vernunft abweicht, wird es als ungerechtes Gesetz bezeichnet und hat nicht die Bewandnis eines Gesetzes, sondern eher die einer Gewalttätigkeit” (Hl. Thomas von Aquin, *STh*, I-II, 93, 3, ad 2).

(KKK, Nr. 1902)

II. DIE RECHTSSTAATLICHKEIT

182. Der Rechtsstaat ist die notwendige Bedingung zur Errichtung einer wahren Demokratie. Damit diese sich entwickeln kann, bedarf es einer präzisen Unterweisung der Bürger sowie einer Förderung der öffentlichen Ordnung und des Friedens innerhalb des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Es gibt wirklich keine echte und stabile Demokratie ohne soziale Gerechtigkeit. Daher ist es notwendig, daß die Kirche der Gewissensbildung mehr Aufmerksamkeit schenkt, Sozialarbeiter für das öffentliche Leben auf allen Ebenen ausbildet, die ethische Erziehung, die Befolgung des Gesetzes und der Menschenrechte fordert und sich noch mehr um die ethische Unterweisung der Politiker bemüht.

(*Ecclesia in America*, Nr. 56)

183. Dennoch darf man nicht glauben, die Autorität sei an keine Norm gebunden. Sie wurzelt vielmehr in der Fähigkeit, nach Maßgabe der Vernunft zu befehlen; daraus ergibt sich, daß sie die Gewalt, Verpflichtungen aufzuerlegen, aus der sittlichen Ordnung herleitet, die ihrerseits Gott als Ursprung und Ziel hat. Deshalb schreibt Unser Vorgänger Pius XII. seligen Andenkens: “Dieselbe unbedingt gültige Ordnung des Seins und der Zwecke, die den Menschen als autonome

Persönlichkeit ausweist, das heißt als Träger von unverletzlichen Pflichten und Rechten—Ursprung und Ziel seines gesellschaftlichen Lebens—diese Ordnung umfaßt auch den Staat als eine notwendige Gesellschaft, bekleidet mit der Autorität, ohne die er weder bestehen noch leben könnte.... Da nun diese unbedingt gültige Ordnung im Lichte der gesunden Vernunft, besonders aber im Lichte des christlichen Glaubens keinen andern Ursprung haben kann als den persönlichen Gott, unsern Schöpfer, so ist klar, daß die Würde des Staates, die Würde der von Gott gewollten sittlichen Gemeinschaft, die Würde der öffentlichen Gewalt die Würde ihrer Teilnahme an der Autorität Gottes ist” (Pius XII., Weihnachtsbotschaft, 1944).

(Pacem in Terris, Nr. 47)

184. Der gegenwärtige geschichtliche Augenblick macht die Stärkung der Rechtsmittel dringlich, die geeignet sind, die Gewissensfreiheit auch im politischen und sozialen Bereich zu fördern. Die stufenweise und stetige Entwicklung einer international anerkannten Gesetzesregelung wird in diesem Zusammenhang eine der sichersten Grundlagen für den Frieden und für den Fortschritt der Menschheitsfamilie bilden können. Gleichzeitig kommt es wesentlich darauf an, daß parallele Anstrengungen auf nationaler und auch regionaler Ebene unternommen werden, um sicherzustellen, daß alle Menschen, wo immer sie wohnen, durch international anerkannte gesetzliche Normen geschützt sind.

(Botschaft zum Weltfriedenstag, 1991, Nr. 6)

185. Da die staatliche Gewalt von der Ordnung der geistigen Wirklichkeit gefordert wird und von Gott ausgeht, können Gesetze oder Anordnungen die Staatsbürger innerlich nicht verpflichten, wenn die Staatslenker gegen diese Ordnung und deshalb gegen Gottes Willen Gesetze erlassen oder etwas vorschreiben; denn man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen; in diesem Falle hört die

Autorität ganz auf; an ihre Stelle tritt gräßliches Unrecht, wie der heilige Thomas von Aquin lehrt: “Zum Zweiten ist zu sagen, daß das menschliche Gesetz nur insoweit die Beschaffenheit eines Gesetzes hat, als es der rechten Vernunft gemäß ist. Demzufolge ist offenbar, daß es vom ewigen Gesetz abgeleitet wird. Insofern es aber von der Vernunft abweicht, wird es als ungerechtes Gesetz bezeichnet und hat nicht die Bewandnis eines Gesetzes, sondern eher die einer Gewalttätigkeit” (Hl. Thomas v. Aquin, *STh*, I-II, 93, 3, ad 2).

(*Pacem in Terris*, Nr. 51)

186. Leo XIII. wußte sehr wohl, daß man eine gesunde Staatstheorie braucht, um eine normale Entfaltung der menschlichen Tätigkeiten zu gewährleisten, der geistigen und der materiellen, die beide unerläßlich sind. In einem Abschnitt von *Rerum Novarum* legt er darum die Organisation der Gesellschaft nach den drei Gewalten—der gesetzgebenden, der ausführenden und der richterlichen—vor; dies war in der damaligen Zeit in der Lehre der Kirche eine Neuheit. Diese Ordnung spiegelt eine realistische Sicht der sozialen Natur des Menschen, die eine entsprechende Gesetzgebung zum Schutz der Freiheit aller erfordert. Zu diesem Zweck ist es besser, wenn jede Macht von anderen Mächten und anderen Kompetenzbereichen ausgeglichen wird, die sie in ihren rechten Grenzen halten. Das ist das Prinzip des “Rechtsstaates”, in dem das Gesetz und nicht die Willkür der Menschen herrscht.

(*Centesimus Annus*, Nr. 44)

187. Man muß ferner betonen, daß keine gesellschaftliche Gruppe, wie zum Beispiel eine politische Partei, das Recht hat, das Führungsmonopol an sich zu reißen; denn das führt zur Zerstörung des wahren Subjektcharakters der Gesellschaft und der Bürger als Personen, wie es bei jedem Totalitarismus geschieht.

(*Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 15)

III. DIE ROLLE DER REGIERUNG

188. Damit jedoch eine solche rechtliche und politische Staatsordnung ihren Nutzen bringe, fordert es die Natur der Sache, daß die Behörden sorgsam ihres Amtes walten und die auftretenden Schwierigkeiten mit jenen geeigneten Verfügungen und Mitteln beheben, die ihren Aufgaben und der Lage des Staates entsprechen. Aus demselben Grund ist erforderlich, daß der Gesetzgeber im Staate bei der stets sich verändernden Lage niemals die sittlichen Normen, noch die verfassungsmäßigen Grundsätze außer acht lassen, noch auch die Bedürfnisse des Gemeinwohls vernachlässigen darf. Und wie es den Verwaltungsorganen obliegt, in genauer Kenntnis der Gesetze und nach sorgfältiger Erwägung der Begleitumstände alles dem Rechte gemäß so zu regeln, so müssen die Richter mit menschlicher Integrität und frei von aller Parteilichkeit jedem zu seinem Recht verhelfen. Die Ordnung der Dinge verlangt sodann, daß die einzelnen Bürger nicht minder als die verschiedenen Sozialgebilde gesetzlich entsprechend gesichert seien, wenn sie Rechte zu behaupten und Pflichten zu erfüllen haben.

(Pacem in Terris, Nr. 69)

189. Dieses staatliche Eingreifen, das fördert, anregt, regelt, Lücken schließt und Vollständigkeit gewährleistet, findet seine Begründung in dem Subsidiaritätsprinzip, so, wie es Pius XI. in dem Rundschreiben *Quadragesimo Anno* ausgesprochen hat: "Fest und unverrückbar bleibt jener oberste Grundsatz der Sozialphilosophie, an dem nicht zu rütteln noch zu deuteln ist: Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete

Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die rechte Ordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär: sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen” (QA, Nr. 23).

(*Mater et Magistra*, Nr. 53)

190. Im politischen Bereich gilt es hervorzuheben, daß Wahrhaftigkeit in den Beziehungen zwischen Regierenden und Regierten, Transparenz in der öffentlichen Verwaltung, Unparteilichkeit im Dienst am Staat, Achtung der Rechte auch der politischen Gegner, Schutz der Rechte der Angeklagten gegen summarische Verfahren und Verurteilungen, richtige und gewissenhafte Verwendung der öffentlichen Gelder, Ablehnung zweifelhafter oder unerlaubter Mittel, um die Macht um jeden Preis zu erobern, festzuhalten und zu vermehren, Prinzipien sind, die ihre erste Wurzel—wie auch ihre einzigartige Dringlichkeit—im transzendenten Wert der Person und in den objektiven sittlichen Erfordernissen für das Funktionieren der Staaten haben.

(*Veritatis Splendor*, Nr. 101)

IV. KIRCHE UND STAAT

191. Der Schutz und die Förderung der unverletzlichen Menschenrechte gehört wesentlich zu den Pflichten einer jeden staatlichen Gewalt. Die Staatsgewalt muß also durch gerechte Gesetze und durch andere geeignete Mittel den Schutz der religiösen Freiheit aller Bürger wirksam und tatkräftig übernehmen und für die Förderung des religiösen Lebens günstige Bedingungen schaffen, damit die Bürger auch wirklich in der Lage sind, ihre religiösen Rechte auszuüben und die religiösen Pflichten zu erfüllen, und damit der Gesellschaft

selber die Werte der Gerechtigkeit und des Friedens zugute kommen, die aus der Treue der Menschen gegenüber Gott und seinem heiligen Willen hervorgehen.

(Dignitatis Humanae, Nr. 6)

V. REGIERUNGSFORMEN

192. Während die Autorität als solche auf eine von Gott vorgebildete Ordnung verweist, muß "die Bestimmung der Regierungsform und die Auswahl der Regierenden dem freien Willen der Staatsbürger überlassen" bleiben (GS, Nr. 74). Unterschiedliche Regierungsformen sind sittlich zulässig, sofern sie zum rechtmäßigen Wohl der Gemeinschaft, die sie annimmt, beitragen. Regierungen, deren Wesen dem natürlichen Sittengesetz, der öffentlichen Ordnung und den Grundrechten der Personen widerspricht, können das Gemeinwohl der Nationen, denen sie aufgezwungen wurden, nicht verwirklichen. (KKK, Nr. 1901)

193. Im Gegensatz zu dieser Auffassung vertritt in der modernen Zeit der Totalitarismus in seiner marxistisch-leninistischen Ausprägung die Meinung, daß einige Menschen auf Grund einer tieferen Kenntnis der Entwicklungsgesetze der Gesellschaft oder durch eine klassenmäßige Sonderstellung oder durch einen Kontakt mit den eigentlichen Quellen des kollektiven Bewußtseins vom Irrtum frei sind und daher Anspruch auf die Ausübung einer absoluten Macht erheben können. Hinzu kommt, daß der Totalitarismus aus der Verneinung der Wahrheit im objektiven Sinn entsteht: Wenn es keine transzendente Wahrheit gibt, der gehorchend der Mensch zu seiner vollen Identität gelangt, gibt es kein sicheres Prinzip, das gerechte Beziehungen zwischen den Menschen gewährleistet. Ihr Klasseninteresse, Gruppeninteresse und nationales Interesse bringt sie

unweigerlich in Gegensatz zueinander. Wenn die transzendente Wahrheit nicht anerkannt wird, dann triumphiert die Gewalt der Macht, und jeder trachtet, bis zum Äußersten von den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, um ohne Rücksicht auf die Rechte des anderen sein Interesse und seine Meinung durchzusetzen. Der Mensch wird da nur insoweit respektiert, als man ihn als Werkzeug für ein egoistisches Ziel benutzen kann. Die Wurzel des modernen Totalitarismus liegt also in der Verneinung der transzendenten Würde des Menschen, der sichtbares Abbild des unsichtbaren Gottes ist. Eben deshalb, auf Grund seiner Natur, ist er Subjekt von Rechten, die niemand verletzen darf: weder der einzelne noch die Gruppe, die Masse, die Nation oder der Staat. Auch die gesellschaftliche Mehrheit darf das nicht tun, indem sie gegen eine Minderheit vorgeht, sie ausgrenzt, unterdrückt, ausbeutet oder sie zu vernichten versucht. Die Kultur und die Praxis des Totalitarismus ziehen auch die Verneinung der Kirche nach sich. Der Staat oder die Partei, die glaubt, in der Geschichte das absolute Gut verwirklichen zu können und sich über alle Werte hinwegsetzt, kann nicht zulassen, daß ein objektives Kriterium für Gut und Böse außer dem Willen der Herrschenden anerkannt wird, das unter bestimmten Umständen auch dazu dienen kann, ihr Verhalten kritisch zu beurteilen. Das erklärt, warum der Totalitarismus die Kirche zu vernichten oder wenigstens zu unterwerfen trachtet, indem er sie zu einem Werkzeug seines ideologischen Apparates macht. Das Bestreben des totalitären Staates läuft noch immer darauf hinaus, die Nation, die Gesellschaft, die Familie, die Religionsgemeinschaften und die Menschen selbst in sich aufzusaugen. Durch die Verteidigung ihrer Freiheit verteidigt die Kirche zugleich den Menschen, der Gott mehr gehorchen muß als den Menschen (vgl. Apg 5, 29), die Familie, die verschiedenen gesellschaftlichen Organisationen und die Nationen, alles Realitäten, die ihren je eigenen Autonomie- und Souveränitätsbereich besitzen. (*Centesimus Annus*, Nr. 44–45)

194. Um tatsächlich festzustellen, in welcher Form ein Staat regiert werden und wie er seine Aufgaben erfüllen soll, müssen vielmehr der augenblickliche Zustand und die Lage eines jeden Volkes in Betracht gezogen werden, die je nach Ort und Zeit verschieden sind. Wir meinen aber, es ist der Menschennatur angepaßt, wenn das Zusammenleben der Bürger so gestaltet wird, daß es auf jener Dreigliederung von Behörden beruht, die den drei hauptsächlichen Aufgaben der Staatsgewalt sachlich entsprechen dürfte; denn in einem solchen Staate sind nicht nur die Obliegenheiten der Behörden, sondern auch die Beziehungen zwischen den Bürgern und den Trägern der staatlichen Gewalt rechtlich umschrieben. Gewiß gibt dies den Bürgern in der Wahrung ihrer Rechte wie auch in der Erfüllung ihrer Pflichten einen bestimmten Schutz.

(Pacem in Terris, Nr. 68)

195. Soll die verantwortungsbewußte Mitarbeit der Bürger im täglichen Leben des Staates den gewünschten Erfolg haben, so muß eine Ordnung des positiven Rechtes vorhanden sein, in der eine sinnvolle Aufteilung der Ämter und Institutionen der öffentlichen Gewalt in Verbindung mit einem wirksamen und nach allen Seiten hin unabhängigen Schutz der Rechte gegeben ist. Die Rechte aller Personen, Familien und gesellschaftlichen Gruppen und deren Ausübung sollen anerkannt, geschützt und gefördert werden zusammen mit den Pflichten, die alle Staatsbürger binden. Unter diesen Pflichten muß ausdrücklich die Pflicht genannt werden, dem Staat jene materiellen und persönlichen Dienste zu leisten, die für das Gemeinwohl notwendig sind. Die Regierenden sollen sich davor hüten, den Familien, gesellschaftlichen und kulturellen Gruppen, vorstaatlichen Körperschaften und Institutionen Hindernisse in den Weg zu legen oder ihnen den ihnen zustehenden freien Wirkungskreis zu nehmen; vielmehr sollen sie diese großzügig und geregelt fördern. Aber auch die Staatsbürger, einzeln oder in Gruppen, sollen der

öffentlichen Autorität nicht eine zu umfangreiche Gewalt zugestehen noch von ihr ungebührlich große Zuwendungen und Begünstigungen fordern, so daß die Eigenverantwortung der Einzelnen, der Familien und gesellschaftlichen Gruppen gemindert wird.
(*Gaudium et Spes*, Nr. 75)

196. Bei der Reform der Institutionen denken Wir zunächst an den Staat. Nicht als ob alles Heil von der Staatstätigkeit zu erwarten wäre; der Grund ist ein anderer. In der Auswirkung des “individualistischen Geistes” ist es so weit gekommen, daß das einst blühende und in einer Fülle verschiedenartiger Vergemeinschaftungen entfaltete menschliche Gesellschaftsleben derart zerschlagen und nahezu ausgelöscht wurde, bis schließlich fast nur noch die Einzelmenschen und der Staat übrigblieben—zum nicht geringen Schaden für den Staat selber. Das Gesellschaftsleben wurde ganz und gar unförmlich; der Staat aber, der sich mit all den Aufgaben belud, welche die von ihm verdrängten Vereinigungen nun nicht mehr zu leisten vermochten, wurde unter einem Übermaß von Obliegenheiten und Verpflichtungen zugedeckt und erdrückt.
(*Quadragesimo Anno*, Nr. 78)

VI. DEMOKRATIE

197. Die Kirche weiß das System der Demokratie zu schätzen, insoweit es die Beteiligung der Bürger an den politischen Entscheidungen sicherstellt und den Regierten die Möglichkeit garantiert, sowohl ihre Regierungen zu wählen und zu kontrollieren, als auch dort, wo es sich als notwendig erweist, sie auf friedliche Weise zu ersetzen. Sie kann daher nicht die Bildung schmaler Führungsgruppen billigen, die aus Sonderinteressen oder aus ideologischen Absichten die Staatsmacht an sich reißen. Eine wahre Demokratie ist nur in

einem Rechtsstaat und auf der Grundlage einer richtigen Auffassung vom Menschen möglich. Sie erfordert die Erstellung der notwendigen Vorbedingungen für die Förderung sowohl der einzelnen Menschen durch die Erziehung und die Heranbildung zu den echten Idealen als auch der “Subjektivität” der Gesellschaft durch die Schaffung von Strukturen der Beteiligung und Mitverantwortung.

(Centesimus Annus, Nr. 46)

198. Die Kirche achtet die berechnigte Autonomie der demokratischen Ordnung. Es steht ihr nicht zu, sich zugunsten der einen oder anderen institutionellen oder verfassungsmäßigen Lösung zu äußern. Der Beitrag, den sie zu dieser Ordnung anbietet, ist die Sicht von der Würde der Person, die sich im Geheimnis des menschengewordenen Wortes in ihrer ganzen Fülle offenbart.

(Centesimus Annus, Nr. 47)

199. Tatsächlich darf die Demokratie nicht solange zum Mythos erhoben werden, bis sie zu einem Ersatzmittel für die Sittlichkeit oder einem Allheilmittel gegen die Unsittlichkeit gemacht wird. Sie ist ihrem Wesen nach eine “Ordnung” und als solche ein Werkzeug und nicht ein Ziel. Ihr sittlicher Charakter ist nicht automatisch gegeben, sondern hängt von der Übereinstimmung mit dem Sittengesetz ab, dem sie, wie jedes andere menschliche Verhalten, unterstehen muß: das heißt er (der sittliche Charakter) hängt von der Sittlichkeit der Ziele ab, die sie verfolgt, und der Mittel, deren sie sich bedient. Wenn heute ein beinahe weltweites Einvernehmen über den Wert der Demokratie festzustellen ist, wird das als ein positives Zeichen der Zeit angesehen, wie auch das Lehramt der Kirche wiederholt hervorgehoben hat. Aber der Wert der Demokratie steht und fällt mit den Werten, die sie verkörpert und fördert.

(Evangelium Vitae, Nr. 70)

200. Wenn sie nicht eingehalten werden, zerbricht das Fundament des politischen Zusammenlebens und das ganze gesellschaftliche Leben wird dadurch fortschreitend beeinträchtigt, bedroht und der Auflösung preisgegeben (vgl. Ps 14, 3–4; Offb 18, 2–3, 9–24). Nach dem Niedergang der Ideologien in vielen Ländern, die die Politik mit einem totalitären Weltbild verbanden—unter ihnen vor allem der Marxismus—zeichnet sich heute eine nicht weniger ernste Gefahr ab angesichts der Verneinung der Grundrechte der menschlichen Person und der Auflösung der im Herzen jedes Menschenwesens wohnenden religiösen Frage in politische Kategorien: Es ist die Gefahr der Verbindung zwischen Demokratie und ethischem Relativismus, die dem bürgerlichen Zusammenleben jeden sicheren sittlichen Bezugspunkt nimmt, ja mehr noch, es der Anerkennung von Wahrheit beraubt. Denn “wenn es keine letzte Wahrheit gibt, die das politische Handeln leitet und ihm Orientierung gibt, dann können die Ideen und Überzeugungen leicht für Machtzwecke mißbraucht werden. Eine Demokratie ohne Werte verwandelt sich, wie die Geschichte beweist, leicht in einen offenen oder hinterhältigen Totalitarismus” (CA, Nr. 46).

In allen Bereichen des persönlichen, familiären, gesellschaftlichen und politischen Lebens leistet also die Moral—die sich auf die Wahrheit gründet und sich in der Wahrheit der authentischen Freiheit öffnet—nicht nur dem einzelnen Menschen und seinem Wachstum im Guten, sondern auch der Gesellschaft und ihrer wahren Entwicklung einen ursprünglichen, unersetzlichen und äußerst wertvollen Dienst. (*Veritatis Splendor*, Nr. 101)

201. Nur die Achtung vor dem Leben kann die wertvollsten und notwendigsten Güter der Gesellschaft, wie die Demokratie und den Frieden, stützen und garantieren.

Es kann in der Tat keine echte Demokratie geben, wenn nicht die Würde jeder Person anerkannt wird und seine Rechte nicht respektiert werden.

Und es kann auch keinen wahren Frieden geben, wenn man nicht das Leben verteidigt und fördert.

(Evangelium Vitae, Nr. 101)

ARTIKEL 6

DIE WIRTSCHAFT

I. DIE UNIVERSALBESTIMMUNG MATERIELLER GÜTER

202. “Erfüllt die Erde und macht sie euch untertan” (Gen 1, 28). Die Heilige Schrift lehrt uns auf ihrer ersten Seite, daß die gesamte Schöpfung für den Menschen da ist. Freilich, er muß seine Geisteskraft einsetzen, um ihre Werte zu entwickeln, sie durch seine Arbeit sich dienstbar zu machen und der Vollendung näher zu bringen. Wenn aber die Erde da ist, um jedem die Mittel für seine Existenz und seine Entwicklung zu geben, dann hat jeder Mensch das Recht, auf ihr das zu finden, was er nötig hat. Das Konzil hat dies in Erinnerung gerufen: “Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen für alle Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zustatten kommen; dabei hat die Gerechtigkeit die Führung, Hand in Hand mit ihr geht die Liebe” (GS, Nr. 69). Alle anderen Rechte, ganz gleich welche, auch das des Eigentums und des freien Tausches, sind diesem Grundgesetz untergeordnet. Sie dürfen seine Verwirklichung nicht erschweren, sondern müssen sie im Gegenteil erleichtern. Es ist eine ernste und dringende soziale Aufgabe, alle diese Rechte zu ihrem ursprünglichen Sinn zurückzuführen.

(Populorum Progressio, Nr. 22)

203. Die Nachfolger Leos XIII. haben die Doppelaussage wiederholt: die Notwendigkeit und damit die Erlaubtheit des Privateigentums und zugleich die Grenzen, die auf ihm lasten. Auch das II. Vatikanische Konzil hat die traditionelle Lehre wieder vorgelegt mit Worten, die es verdienen, genau wiedergegeben zu werden: “Darum soll der Mensch, der sich dieser Güter bedient, die äußeren Dinge, die er rechtmäßig besitzt, nicht nur als ihm persönlich zu eigen, sondern er muß sie zugleich auch als Gemeingut ansehen in dem Sinn, daß sie nicht ihm allein, sondern auch anderen von Nutzen sein können” (GS, Nr. 69). Und etwas später heißt es: “Privateigentum

oder ein gewisses Maß an Verfügungsmacht über äußere Güter vermitteln den unbedingt nötigen Raum für eigenverantwortliche Gestaltung des persönlichen Lebens jedes einzelnen und seiner Familie; sie müssen als eine Art Verlängerung der menschlichen Freiheit betrachtet werden.... Aber auch das Privateigentum selbst hat eine ihm wesentliche soziale Seite; sie hat ihre Grundlage in der Widmung der Erdengüter an alle” (GS, Nr. 71).

(*Centesimus Annus*, Nr. 30)

204. Das Privateigentum gründet sich, wie wir gesehen haben, auf die natürliche Ordnung, und dieses Recht zu gebrauchen, ist nicht bloß erlaubt, sondern es ist auch im gesellschaftlichen Dasein eine Notwendigkeit. “Es ist erlaubt”, so drückt der hl. Thomas es aus, “daß der Mensch Eigentum besitze, und es ist zugleich notwendig für das menschliche Leben” (Hl. Thomas von Aquin, *STh*, II-II, 66, 2, c). Fragt man nun, wie der Gebrauch des Besitzes beschaffen sein müsse, so antwortet die Kirche mit dem nämlichen heiligen Lehrer: “Der Mensch muß die äußern Dinge nicht wie ein Eigentum, sondern wie gemeinsames Gut betrachten und behandeln, insofern nämlich, als er sich zur Mitteilung derselben an Notleidende leicht verstehen soll. Darum spricht der Apostel: “Befiehl den Reichen dieser Welt ... daß sie gerne geben und mitteilen”” (Hl. Thomas von Aquin, *STh*, II-II, 66, 2, c). Gewiß ist niemand verpflichtet, dem eigenen notwendigen Unterhalt oder demjenigen der Familie Abbruch zu tun, um dem Nächsten beizuspringen. Es besteht nicht einmal die Verbindlichkeit, des Almosens wegen auf standesgemäße und geziemende Ausgaben zu verzichten. “Denn niemand ist”, um wieder mit dem hl. Thomas zu sprechen, “verpflichtet, auf unangemessene Weise zu leben”. Ist der Besitz jedoch größer, als es für den Unterhalt und ein standesgemäßes Auftreten nötig ist, dann tritt die Pflicht ein, vom Überflusse den notleidenden Mitbrüdern Almosen zu spenden. “Was ihr an Überfluß habet, das gebet den Armen”, heißt es im Evangelium (Lk

11, 41). Diese Pflicht ist allerdings nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit, den Fall der äußersten Not ausgenommen, sondern der christlichen Liebe, und darum könnte sie auch nicht auf gerichtlichem Wege erzwungen werden. Sie erhält indes eine Bekräftigung, mächtiger als die durch irdische Gesetzgeber und Richter, von seiten des ewigen Richters der Welt, der durch vielfache Aussprüche die Mildtätigkeit empfiehlt: “Es ist seliger zu geben als zu nehmen” (Apg 20, 35), und der, der Gericht halten wird über Spendung und Verweigerung der Almosen an seine Armen, so als wäre sie ihm geschehen, spricht: “Was ihr einem der geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan” (Mt 25, 40). Das Gesagte läßt sich also kurz so zusammenfassen: Wer irgend mit Gütern von Gott dem Herrn reichlicher bedacht wurde, seien es leibliche und äußere, seien es geistige Güter, der hat den Überfluß zu dem Zweck erhalten, daß er ihn zu seinem eigenen wahren Besten und zum Besten der Mitmenschen wie ein Diener der göttlichen Vorsehung benütze. “Wem also Einsicht verliehen ist”, sagt der hl. Gregor der Große, “der verwende sie zu nutzbringender Unterweisung, wer Reichtum erhalten hat, sehe zu, daß er mit der Wohltätigkeit nicht säume; wer in praktischen Dingen Erfahrung und Übung besitzt, verwende sein Können zum Besten der Mitmenschen” (Hl. Gregor der Große, *Evangelium Homiliae*, 9, 7).
(*Rerum Novarum*, Nr. 22)

II. PRIVATBESITZ

205. Daß aber Gott der Herr die Erde dem ganzen Menschengeschlecht zum Gebrauch und zur Nutznießung übergeben hat, dies steht durchaus nicht dem Sonderbesitz entgegen. Denn Gott hat die Erde nicht in dem Sinne der Gesamtheit überlassen, als sollten alle ohne Unterschied Herren über dieselbe sein, sondern insofern, als er

selbst keinem Menschen einen besonderen Teil derselben zum Besitze angewiesen, vielmehr dem Fleiße der Menschen und den von den Völkern zu treffenden Einrichtungen die Ordnung der Eigentumsverhältnisse unter ihnen anheimgegeben hat. Übrigens hört der Erdboden, wie immer er auch unter die einzelnen verteilt sein mag, nicht auf, der Gesamtheit zu dienen, denn es gibt keinen Menschen, der nicht von dessen Ertragnis lebt. Wer ohne Besitz ist, bei dem muß die Arbeit dafür eintreten, und man kann sagen, die Beschaffung aller Lebensbedürfnisse geschehe durch Arbeit, entweder durch die Bearbeitung des eigenen Bodens oder durch Arbeit in irgendeinem andern Erwerbszweig, dessen Lohn zuletzt nur von der Frucht der Erde kommt und mit der Frucht der Erde vertauscht wird. Es ergibt sich hieraus wieder, daß privater Besitz vollkommen eine Forderung der Natur ist.

(Rerum Novarum, Nr. 8–9)

206. Zwei gefährliche Einseitigkeiten sind daher mit Bedacht zu meiden. Auf der einen Seite führt die Leugnung oder Abschwächung der Sozialfunktion des Eigentumsrechts zum Individualismus oder mindestens in seine Nähe; auf der andern Seite treibt die Verkennung oder Aushöhlung seiner Individualfunktion zum “Kollektivismus” oder läßt wenigstens dessen Standpunkt bedenklich streifen. Bleibt dies außer acht, so geht es auf abschüssiger Bahn reißend jenem moralischen, juristischen und sozialen Modernismus zu, auf den Wir schon im Rundschreiben zum Antritt Unseres Pontifikats warnend hingewiesen haben (d.i. *Ubi Arcano Dei Consilio*). Das sollen vor allem jene umstürzlerischen Geister sich merken, die ohne Scham der Kirche Schimpf antun durch die verleumderische Anklage, sie habe in die Lehre ihrer Theologen einen angeblich heidnischen Eigentumsbegriff sich einschleichen lassen, der durch einen anderen zu ersetzen sei, dem sie in bemerkenswerter Unwissenheit die Bezeichnung “christlich” beilegen.

(Quadragesimo Anno, Nr. 46)

207. Man muß sich noch einmal das kennzeichnende Prinzip der christlichen Soziallehre vergegenwärtigen: Die Güter dieser Welt sind ursprünglich für alle bestimmt. Das Recht auf Privateigentum ist göltig und notwendig; es entwertet aber dieses Prinzip nicht: Auf ihm liegt in der Tat eine “soziale Hypothek”, das heißt darin erkennt man eine soziale Funktion als innere Qualität, die genau auf dem Prinzip der allgemeinen Bestimmung der Güter gründet und von dorthin gerechtfertigt ist.

(*Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 42)

208. Im Licht des “Neuen” von heute wurde *das Verhältnis zwischen dem Privateigentum und der universalen Bestimmung der Güter* “wiedergelesen”. Der Mensch verwirklicht sich selbst durch seinen Verstand und seine Freiheit und übernimmt dabei als Gegenstand und Werkzeug die Dinge dieser Welt und eignet sie sich an. In diesem Tun des Menschen hat das Recht auf die Initiative und das Recht auf das Privateigentum seinen Grund. Durch seine Arbeit setzt sich der Mensch nicht nur für sich, sondern auch *für die anderen* und *mit den anderen* ein: Jeder trägt zur Arbeit und zum Wohl anderer bei. Der Mensch arbeitet, um die Bedürfnisse seiner Familie, der Gemeinschaft, zu der er gehört, der Nation und schließlich der ganzen Menschheit zu erfüllen (*Laborem Exercens*, Nr. 10). Er trägt außerdem zur Arbeit der anderen bei, die im selben Unternehmen tätig sind, sowie, in einer Solidaritätskette, die sich progressiv fortsetzt, zur Arbeit der Lieferanten bzw. zum Konsum der Kunden. Das Eigentum an Produktionsmitteln sowohl im industriellen wie im landwirtschaftlichen Bereich ist gerechtfertigt, wenn es einer nutzbringenden Arbeit dient. Es wird hingehend rechtswidrig, wenn es nicht produktiv eingesetzt wird oder dazu dient, die Arbeit anderer zu behindern, um einen Gewinn zu erzielen, der nicht aus der Gesamtausweitung der Arbeit und des gesellschaftlichen Reichtums erwächst, sondern aus ihrer Unterdrückung, aus der unzulässigen Ausbeutung, aus der Spekulation und aus dem Zerbrechen der Solidarität in der Welt der

Arbeit (*Laborem Exercens*, Nr. 14). Ein solches Eigentum besitzt keinerlei Rechtfertigung und stellt einen Mißbrauch vor Gott und den Menschen dar.

(*Centesimus Annus*, Nr. 43)

209. Zunächst muß als sicher herausgestellt werden: weder Leo noch die unter Leitung des kirchlichen Lehramts wirkenden Theologen haben jemals die Doppelseitigkeit des Eigentums, d. i. seine individuelle und seine soziale, seine dem Einzelwohl und seine dem Gesamtwohl zugeordnete Seite verkannt oder in Zweifel gezogen. Im Gegenteil: einmütig lehren sie, das Sondereigentumsrecht sei von der Natur, ja vom Schöpfer selbst dem Menschen verliehen, einmal, damit jeder für sich und die Seinen sorgen könne, zum andernmal, damit mittels dieser Institution die vom Schöpfer der ganzen Menschheitsfamilie gewidmeten Erdengüter diesen ihren Widmungszweck wirklich erfüllen: beides hat die Einhaltung einer festen und eindeutigen Ordnung zur unerläßlichen Voraussetzung.

(*Quadragesimo Anno*, Nr. 45)

III. WIRTSCHAFTSSYSTEME

210. Die Kirche hat die totalitären und atheistischen Ideologien abgelehnt, die in neuerer Zeit mit dem “Kommunismus” oder dem “Sozialismus” einhergingen. Andererseits hat sie in der Handlungsweise des “Kapitalismus” den Individualismus und den absoluten Primat der Marktgesetze über die menschliche Arbeit abgelehnt. Die ausschließliche Regulierung der Wirtschaft durch zentralistische Planung verdirbt die gesellschaftlichen Beziehungen von Grund auf; ihre ausschließliche Regulierung durch das Gesetz des freien Marktes verstößt gegen die soziale Gerechtigkeit, denn “es gibt unzählige menschliche Bedürfnisse, die keinen Zugang zum Markt haben” (CA,

Nr. 34). Deshalb ist auf eine vernünftige Regelung des Marktes und der wirtschaftlichen Unternehmungen hinzuwirken, die sich an die rechte Wertordnung hält und auf das Wohl aller ausgerichtet ist.
(KKK, Nr. 2425)

211. Um zur Eingangsfrage zurückzukehren: Kann man etwa sagen, daß nach dem Scheitern des Kommunismus der Kapitalismus das siegreiche Gesellschaftssystem sei und daß er das Ziel der Anstrengungen der Länder ist, die ihre Wirtschaft und ihre Gesellschaft neu aufzubauen versuchen? Ist vielleicht er das Modell, das den Ländern der Dritten Welt vorgeschlagen werden soll, die nach dem Weg für den wahren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt suchen?

Die Antwort ist natürlich kompliziert. Wird mit Kapitalismus ein Wirtschaftssystem bezeichnet, das die grundlegende und positive Rolle des Unternehmens, des Marktes, des Privateigentums und der daraus folgenden Verantwortung für die Produktionsmittel, der freien Kreativität des Menschen im Bereich der Wirtschaft anerkennt, ist die Antwort sicher positiv. Vielleicht wäre es passender, von "Unternehmenswirtschaft" oder "Marktwirtschaft" oder einfach "freier Wirtschaft" zu sprechen. Wird aber unter "Kapitalismus" ein System verstanden, in dem die wirtschaftliche Freiheit nicht in eine feste Rechtsordnung eingebunden ist, die sie in den Dienst der vollen menschlichen Freiheit stellt und sie als eine besondere Dimension dieser Freiheit mit ihrem ethischen und religiösen Mittelpunkt ansieht, dann ist die Antwort ebenso entschieden negativ.

(*Centesimus Annus*, Nr. 42)

212. Die Entfaltung des Wirtschaftslebens und die Steigerung der Produktion haben den Bedürfnissen der Menschen zu dienen. Das wirtschaftliche Leben ist nicht allein dazu da, die Produktionsgüter zu vervielfachen und den Gewinn oder die Macht zu steigern; es soll

in erster Linie im Dienst der Menschen stehen: des ganzen Menschen und der gesamten menschlichen Gemeinschaft. Die wirtschaftliche Tätigkeit ist—gemäß ihren eigenen Methoden—im Rahmen der sittlichen Ordnung und der sozialen Gerechtigkeit so auszuüben, daß sie dem entspricht, was Gott mit dem Menschen vorhat. (KKK, Nr. 2426)

213. Sowohl auf nationaler Ebene der einzelnen Nationen wie auch auf jener der internationalen Beziehungen scheint der freie Markt das wirksamste Instrument für die Anlage der Ressourcen und für die beste Befriedigung der Bedürfnisse zu sein. Das gilt allerdings nur für jene Bedürfnisse, die “bezahlbar” sind, die über eine Kaufkraft verfügen, und für jene Ressourcen, die “verkäuflich” sind und damit einen angemessenen Preis erzielen können. Es gibt aber unzählige menschliche Bedürfnisse, die keinen Zugang zum Markt haben. Es ist strenge Pflicht der Gerechtigkeit und der Wahrheit, zu verhindern, daß die fundamentalen menschlichen Bedürfnisse unbefriedigt bleiben und daß die davon betroffenen Menschen zugrunde gehen. Diesen notleidenden Menschen muß geholfen werden, sich das nötige Wissen zu erwerben, in den Kreis der internationalen Beziehungen einzutreten, ihre Anlagen zu entwickeln, um Fähigkeiten und Ressourcen besser einbringen zu können. Noch vor der Logik des Austausches gleicher Werte und der für sie wesentlichen Formen der Gerechtigkeit gibt es etwas, das dem Menschen als Menschen zusteht, das heißt auf Grund seiner einmaligen Würde. Dieses ihm zustehende Etwas ist untrennbar verbunden mit der Möglichkeit, zu überleben und einen aktiven Beitrag zum Gemeinwohl der Menschheit zu leisten.

Im Zusammenhang mit der Dritten Welt bewahren jene Zielsetzungen, die von *Rerum Novarum* angeführt wurden, um zu vermeiden, daß die Arbeit des Menschen und der Mensch selber auf das Niveau einer bloßen Ware herabgedrückt werden, ihre volle

Gültigkeit (in manchen Fällen ein Ziel, das zu erreichen noch ansteht): der familiengerechte Lohn; die Sozialversicherungen für Alter und Arbeitslosigkeit; der angemessene Schutz der Arbeitsbedingungen. (*Centesimus Annus*, Nr. 34)

214. Es ist auch hervorzuheben, daß die Gerechtigkeit eines sozio-ökonomischen Systems und auf jeden Fall sein rechtes Funktionieren letzten Endes nach der Art und Weise einzuschätzen sind, wie in jenem System die menschliche Arbeit ihre angemessene Entlohnung findet. Hier sind wir erneut beim Grundprinzip der ganzen sozialetischen Ordnung angelangt, beim Prinzip der gemeinsamen Nutznießung der Güter. In jedem System, unabhängig von dem ihm zugrundeliegenden konkreten Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit, bleibt die Bezahlung, das heißt der Lohn für die geleistete Arbeit, der konkrete Weg, der den meisten Menschen den Zugang zu jenen Gütern eröffnet, die zur gemeinsamen Nutznießung bestimmt sind, seien es die Güter der Natur, seien es die Erzeugnisse der Produktion. Zu beiden Arten hat der Arbeitende durch die Bezahlung Zugang, die er als Entlohnung für seine Arbeit erhält. Somit wird gerade die gerechte Bezahlung jeweils zum Prüfstein für die Gerechtigkeit des gesamten sozio-ökonomischen Systems und für sein rechtes Funktionieren. Es ist dies nicht der einzige Maßstab hierfür, aber ein besonders wichtiger und in gewissem Sinne der entscheidende.

(*Laborem Exercens*, Nr. 19)

215. Zugleich will man vermeiden, daß die Marktmechanismen zum ausschließlichen Bezugspunkt für das gesamte gesellschaftliche Leben werden. Man strebt eine öffentliche Kontrolle an, die das Prinzip der Bestimmung der Güter der Erde für alle wirksam zur Geltung kommen läßt. Die verhältnismäßig guten Arbeitsmöglichkeiten, ein solides System der sozialen und beruflichen Sicherheit, die Freiheit zur Gründung von Vereinigungen und die ausgeprägte

Tätigkeit von Gewerkschaften, Vorkehrungen für den Fall der Arbeitslosigkeit, die Möglichkeit demokratischer Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, all das sollte dazu beitragen, die Arbeit ihres "Warencharakters" zu entkleiden und ihr die Möglichkeit zu geben, sie in Würde auszuführen.

(Centesimus Annus, Nr. 19)

216. Noch eines wird erfordert, das mit dem vorigen eng zusammenhängt. So wenig die Einheit der menschlichen Gesellschaft gründen kann auf der Gegensätzlichkeit der Klassen, ebensowenig kann die rechte Ordnung der Wirtschaft dem freien Wettbewerb anheimgegeben werden. Das ist der Grundirrtum der individualistischen Wirtschaftswissenschaft, aus dem all ihre Einzelirrtümer sich ableiten: in Vergessenheit oder Verkennung der gesellschaftlichen wie der sittlichen Natur der Wirtschaft glaubte sie, die öffentliche Gewalt habe der Wirtschaft gegenüber nichts anderes zu tun, als sie frei und ungehindert sich selbst zu überlassen; im Markte, d.h. im freien Wettbewerb, besitze diese ja ihr regulatives Prinzip in sich, durch das sie sich vollkommener selbst reguliere, als das Eingreifen irgendeines geschaffenen Geistes dies je vermöchte. Die Wettbewerbsfreiheit—obwohl innerhalb der gehörigen Grenzen berechtigt und von zweifellosem Nutzen—kann aber unmöglich regulatives Prinzip der Wirtschaft sein. Die Erfahrung hat dies, nachdem die verderblichen individualistischen Theorien in die Praxis umgesetzt wurden, bis zum Übermaß bestätigt. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, die Wirtschaft wieder einem echten und durchgreifend regulativen Prinzip zu unterstellen. Die an die Stelle der Wettbewerbsfreiheit getretene Vermachtung der Wirtschaft kann aber noch weniger diese Selbststeuerung bewirken: Macht ist blind; Gewalt ist stürmisch. Um segensbringend für die Menschheit zu sein, bedarf sie selbst kraftvoller Zügelung und weiser Lenkung; diese Zügelung und Lenkung kann sie sich aber nicht selbst geben. Höhere und edlere

Kräfte müssen es sein, die die wirtschaftliche Macht in strenge und weise Zucht nehmen: die soziale Gerechtigkeit und die soziale Liebe! Darum müssen die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen ganz und gar von dieser Gerechtigkeit durchwaltet sein; vor allem aber tut es not, daß sie zur gesellschaftspolitischen Auswirkung kommt, d.h. eine Rechts- und Gesellschaftsordnung herbeiführt, die der Wirtschaft ganz und gar das Gepräge gibt. Seele dieser Ordnung muß die soziale Liebe sein; die öffentliche Gewalt aber hat sie kraftvoll zu schützen und durchzusetzen, was sie um so leichter vermag, wenn sie sich jener Belastungen entledigt, die, wie oben dargelegt, ihr wesensfremd sind.

(Quadragesimo Anno, Nr. 88)

217. Die moderne Betriebswirtschaft enthält durchaus positive Aspekte. Ihre Wurzel ist die Freiheit des Menschen, die sich in der Wirtschaft wie auf vielen anderen Gebieten verwirklicht. Die Wirtschaft ist ein Teilbereich des vielfältigen menschlichen Tuns, und in ihr gilt, wie auf jedem anderen Gebiet, das Recht auf Freiheit sowie die Pflicht, von ihr verantwortlichen Gebrauch zu machen. Aber hier gibt es spezifische Unterschiede zwischen den Tendenzen der modernen Gesellschaft und jenen der Vergangenheit. War früher der entscheidende Produktionsfaktor die Erde und später das Kapital, verstanden als Gesamtbestand an Maschinen und Produktionsmitteln, so ist heute der entscheidende Faktor immer mehr der Mensch selbst, das heißt seine Erkenntnisfähigkeit in Form wissenschaftlicher Einsicht, seine Fähigkeit, Organisation in Solidarität zu erstellen, und sein Vermögen, das Bedürfnis des anderen wahrzunehmen und zu befriedigen.

(Centesimus Annus, Nr. 32)

IV. MORALITÄT, GERECHTIGKEIT UND WIRTSCHAFTS- ORDNUNG

218. In der Tat, wenngleich Wirtschaft und Sittlichkeit jede in ihrem Bereich eigenständig sind, so geht es doch fehl, die Bereiche des Wirtschaftlichen und des Sittlichen derart auseinanderzureißen, daß jener außer aller Abhängigkeit von diesem tritt. Die sogenannten Wirtschaftsgesetze, aus dem Wesen der Sachgüter wie aus dem Geist-Leib-Wesen des Menschen erfließend, besagen nur etwas über das Verhältnis von Mittel und Zweck und zeigen so, welche Zielsetzungen auf wirtschaftlichem Gebiet möglich, welche nicht möglich sind. Aus der gleichen Sachgüterwelt sowie der Individual- und Sozial-Natur des Menschen entnimmt sodann die menschliche Vernunft mit voller Bestimmtheit das von Gott, dem Schöpfer, der Wirtschaft als Ganzem vorgesteckte Ziel.

(Quadragesimo Anno, Nr. 42)

219. Aber nicht nur die Verteilung des Wirtschaftsertrages muß den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen, sondern auch der gesamte Wirtschaftsvollzug. In der menschlichen Natur selbst ist das Bedürfnis angelegt, daß, wer produktive Arbeit tut, auch in der Lage sei, den Gang der Dinge mitzubestimmen und durch seine Arbeit zur Entfaltung seiner Persönlichkeit zu gelangen.

Wenn darum in der Gütererzeugung eine Betriebsordnung gilt und Verfahren zur Anwendung kommen, die der Würde des arbeitenden Menschen zu nahe treten, sein Verantwortungsgefühl abstumpfen oder seine schöpferischen Kräfte lahmlegen, so widerspricht eine solche Art des Wirtschaftens doch wohl der Gerechtigkeit; das gilt selbst dann, wenn der Güterausstoß sehr hoch liegt und die Verteilung nach Recht und Billigkeit erfolgt.

(Mater et Magistra, Nr. 82–83)

220. Tiefere und eindringendere Betrachtung zeigt klar, daß der so heiß ersehnten Erneuerung der Gesellschaft eine ganz innerliche Erneuerung im christlichen Geiste vorausgehen muß, den so viele Menschen im wirtschaftlichen Leben verleugnen. Andernfalls werden alle Bemühungen vergeblich sein, und das Gebäude wird statt auf Felsengrund auf flüchtigem Sand gebaut. In der Tat, Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, Wir haben dem heutigen Wirtschaftssystem ins Gesicht geschaut und fanden, daß es unter den schwersten Übeln leidet. Ebenso hielten Wir von neuem Gericht über den Kommunismus und Sozialismus und kamen zu der Feststellung, daß all ihre Formen, auch die abgeänderten, vom Gesetz der Frohbotschaft weit abirren.

(Quadragesimo Anno, Nr. 127–128)

221. Hier möchte ich die Vertreter der Wirtschaftswissenschaften und die Manager selbst sowie auch die verantwortlichen Politiker auffordern, die dringende Notwendigkeit zur Kenntnis zu nehmen, daß das wirtschaftliche Handeln und die entsprechenden politischen Maßnahmen das Wohl eines jeden Menschen in seiner Ganzheitlichkeit anstreben sollen. Das ist nicht nur eine Forderung der Ethik, sondern auch einer gesunden Wirtschaft. Die Erfahrung scheint nämlich bestätigt zu haben, daß der wirtschaftliche Erfolg zunehmend davon abhängt, daß die Menschen und ihre Fähigkeiten aufgewertet, die Beteiligung gefördert, Kenntnisse und Informationen stärker und besser vermittelt werden und die Solidarität wächst.

(Botschaft zum Weltfriedenstag, 2000, Nr. 16)

222. Übrigens macht die geschichtliche Entwicklung selbst immer einsichtiger: Ein geordnetes und gedeihliches Zusammenleben der Menschen ist einfach nicht möglich, ohne daß die Bürger und die politische Führung in der Wirtschaft zusammenwirken; das erfordert einträchtige gemeinsame Anstrengung derart, daß der Beitrag beider

den Erfordernissen des Gemeinwohls je nach den wechselnden Verhältnissen möglichst gut entspricht.

(Mater et Magistra, Nr. 56)

V. EINE AUTHENTISCHE THEOLOGIE DER BEFREIUNG

223. Die Lehre Jesu Christi ist eine Botschaft der Freiheit und eine Kraft für die Befreiung. In den letzten Jahren ist die essentielle Wahrheit Gegenstand der Überlegungen der Theologen mit einer neuen Aufmerksamkeit geworden, die an sich schon voller Versprechungen ist. Befreiung ist zuerst und vor allem die Befreiung von der radikalen Versklavung der Sünde. Ihr Ende und ihr Ziel ist die Freiheit von Gottes Kindern, die Gabe der Gnade. Als logische Konsequenz fordert sie Freiheit von vielen Arten der Sklaverei, im kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bereich, die alle schlußendlich aus der Sünde stammen und die Menschen so oft davon abhalten, in einer Art zu leben, die ihrer Würde entspricht... Angesichts der Dringlichkeit gewisser Probleme sind einige versucht, einseitig die Befreiung aus der Knechtschaft weltlicher und zeitlicher Art zu hervorzuheben. Sie tun dies auf eine Weise, daß es scheint, sie stellen die Befreiung aus der Sünde an zweite Stelle und schaffen es so nicht, ihr die Wichtigkeit beizumessen, die ihr gebührt.

(Libertatis Nuntius, Einführung)

224. Angesichts der Dringlichkeit, das Brot zu teilen, sind einige versucht, die Evangelisierung in eine Klammer zu stellen und diese auf morgen zu verschieben: erst das Brot, dann das Wort des Herrn. Es ist ein fataler Fehler, diese beiden zu trennen und noch schlimmer, sie einander gegenüberzustellen. Tatsächlich zeigt die christliche Perspektive, daß sie sehr viel miteinander zu tun haben.

(Libertatis Nuntius, VI, Nr. 3)

225. Bis zu dem Ausmaß, daß sie voll und ganz marxistisch bleiben, sind die Strömungen auch weiterhin auf gewissen grundlegenden Lehren basiert, die nicht mit der christlichen Konzeption der Menschheit und der Gesellschaft vereinbart werden können... Wir möchten daran erinnern, daß der Atheismus und die Verleugnung der menschlichen Person, ihrer Freiheit und Rechte, das Herzstück der marxistischen Theorie sind. Diese Theorie enthält Fehler, die die Wahrheit des Glaubens bezüglich des ewigen Schicksals der einzelnen Menschen direkt bedrohen. Ferner bedeutet der Versuch, eine Analyse, deren Auslegungskriterium auf der atheistischen Konzeption beruht, in die Theologie einzubinden, sich selbst in furchtbare Widersprüche zu verstricken.

(Libertatis Nuntius, VII, Nr. 8–9)

226. Wir dürfen uns in der Tat nicht verheimlichen, daß viele hochherzige Christen, die für die dramatischen Fragen aufgeschlossen sind, die sich mit dem Problem der Befreiung stellen, in der Absicht, die Kirche am Einsatz für die Befreiung zu beteiligen, oft versucht sind, ihre Sendung auf die Dimensionen eines rein diesseitigen Programmes zu beschränken: ihre Ziele auf eine anthropozentrische Betrachtungsweise; das Heil, dessen Bote und Sakrament sie ist, auf einen materiellen Wohlstand; ihre Tätigkeit unter Vernachlässigung ihrer ganzen geistlichen und religiösen Sorge auf Initiativen im politischen und sozialen Bereich. Wenn es aber so wäre, würde die Kirche ihre grundlegende Bedeutung verlieren. Ihre Botschaft der Befreiung hätte keine Originalität mehr und würde leicht von ideologischen Systemen und politischen Parteien in Beschlag genommen und manipuliert.

(Evangelii Nuntiandi, Nr. 32)

227. Das ist der Grund, warum in der Verkündigung der Befreiung und in der Solidarität mit denen, die sich für sie einsetzen und für sie

leiden, die Kirche es nicht hinnimmt, daß ihre Sendung nur auf den Bereich des Religiösen beschränkt wird, indem sie sich für die zeitlichen Probleme des Menschen nicht interessiert; sie bekräftigt jedoch den Vorrang ihrer geistlichen Sendung; sie weigert sich, die Verkündigung der menschlichen Befreiung zu ersetzen, und behauptet, daß auch ihr Beitrag zur Befreiung unvollkommen wäre, wenn sie es vernachlässige, das Heil in Jesus Christus zu verkünden. (*Evangelii Nuntiandi*, Nr. 34)

228. Die Verschiedenheit der Situationen und Probleme in der heutigen Welt ist groß und von raschen Veränderungen gekennzeichnet. Von unzutreffenden Verallgemeinerungen und Vereinfachungen muß darum abgesehen werden. Aber es ist möglich, *einige Grundtendenzen, die in der heutigen Gesellschaft erkenntlich sind*, aufzugreifen. Wie auf dem Feld, das im Evangelium beschrieben wird, Unkraut und gutes Getreide wachsen, so finden sich in der Geschichte als der täglichen Bühne des oft widersprüchlichen Gebrauchs menschlicher Freiheit das Gute und das Böse, die Ungerechtigkeit und die Gerechtigkeit, die Not und die Hoffnung oft nebeneinander und zuweilen sogar eng miteinander verkettet. (*Christifideles Laici*, Nr. 3)

VI. STAATSINTERVENTION UND WIRTSCHAFT

229. Eine andere Aufgabe des Staates besteht darin, die Ausübung der Menschenrechte im wirtschaftlichen Bereich zu überwachen und zu leiten. Aber die erste Verantwortung auf diesem Gebiet liegt nicht beim Staat, sondern bei den einzelnen und bei den verschiedenen Gruppen und Vereinigungen, in denen sich die Gesellschaft artikuliert. Der Staat könnte das Recht aller Bürger auf Arbeit nicht direkt sicherstellen, ohne das gesamte Wirtschaftsleben zu reglementieren

und die freie Initiative der einzelnen abzutöten. Das besagt jedoch nicht, daß er auf diesem Gebiet überhaupt keine Kompetenz habe, wie jene behaupten, die für einen völligen Verzicht auf Ordnungsnormen im Bereich der Wirtschaft eintreten. Ja, der Staat hat die Pflicht, die Tätigkeit der Unternehmen dahingehend zu unterstützen, daß er Bedingungen für die Sicherstellung von Arbeitsgelegenheiten schafft. Er muß die Tätigkeit dort, wo sie sich als unzureichend erweist, anregen bzw. ihr in Augenblicken der Krise unter die Arme greifen.

Der Staat hat des weiteren das Recht einzugreifen, wenn Monopolstellungen die Entwicklung verzögern oder behindern. Aber außer diesen Aufgaben der Harmonisierung und Steuerung der Entwicklung kann er in Ausnahmefällen Vertretungsfunktionen wahrnehmen, wenn gesellschaftliche Bereiche oder Unternehmenssysteme zu schwach oder erst im Entstehen begriffen und daher noch unfähig sind, ihre Aufgabe zu erfüllen. Solche stellvertretenden Interventionen, die durch dringende, vom Gemeinwohl geforderte Gründe gerechtfertigt sind, müssen aber zeitlich möglichst begrenzt sein, um nicht den genannten Bereichen und Unternehmenssystemen die ihnen eigenen Kompetenzen auf Dauer zu entziehen und nicht den Umfang der staatlichen Intervention übermäßig auszuweiten. Dies wäre sowohl für die wirtschaftliche wie für die bürgerliche Freiheit schädlich.

(Centesimus Annus, Nr. 48)

230. Jeder hat das Recht auf wirtschaftliche Unternehmung; jeder darf und soll seine Talente nutzen, um zu einem Wohlstand beizutragen, der allen zugute kommt, und um die gerechten Früchte seiner Mühe zu ernten. Er soll darauf bedacht sein, sich dabei an die Regelungen zu halten, die rechtmäßige Autoritäten zugunsten des Gemeinwohls erlassen haben.

(KKK, Nr. 2429)

231. In diesem Sinne kann man mit Recht von einem Kampf gegen ein Wirtschaftssystem sprechen, hier verstanden als Methode, die die absolute Vorherrschaft des Kapitals, des Besitzes der Produktionsmittel und des Bodens über die freie Subjektivität der Arbeit des Menschen festhalten will (vgl. *Laborem Exercens*, Nr. 7). Für diesen Kampf gegen ein solches System eignet sich als Alternativmodell nicht das sozialistische System, das tatsächlich nichts anderes als einen Staatskapitalismus darstellt. Es geht vielmehr um *eine Gesellschaftsordnung der freien Arbeit, der Unternehmen und der Beteiligung*. Sie stellt sich keineswegs gegen den Markt, sondern verlangt, daß er von den sozialen Kräften und vom Staat in angemessener Weise kontrolliert werde, um die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Gesellschaft zu gewährleisten.

(*Centesimus Annus*, Nr. 35)

232. Die Einzelinitiative und das freie Spiel des Wettbewerbs können den Erfolg des Entwicklungswerkes jedoch nicht sichern. Man darf es nicht darauf ankommen lassen, daß der Reichtum der Reichen und die Stärke der Starken noch größer werden, während man das Elend der Völker verewigt und die Knechtschaft der Unterdrückten noch härter werden läßt. Man braucht Programme, die die Aktionen der einzelnen und der Organisationen "fördern, anregen und regeln, Programme, die Lücken schließen und Vollständigkeit gewährleisten" (MM, n. 44). Es ist Sache der Staaten, die Vorhaben, die Ziele und die Verfahrensweisen zu bestimmen und verbindlich aufzuerlegen; an ihnen liegt es auch, die Kräfte aller zu mobilisieren, die an diesem Gemeinschaftswerk mitzuwirken haben. Ebenso sollen sie sich bemühen, auch die privaten Unternehmer und Verbände zur Mitwirkung heranzuziehen. So wird die Gefahr einer Kollektivierung oder einer mehr oder weniger willkürlichen Planung vermieden, die, freiheitsfeindlich, die Ausübung grundlegender Rechte der menschlichen Person unmöglich machen.

(*Populorum Progressio*, Nr. 33)

233. Es ist wahr, die Fortschritte der wissenschaftlichen Erkenntnis und Produktionstechnik geben augenscheinlich der staatlichen Führung heute in umfassenderem Maß als früher Möglichkeiten in die Hand, Spannungen zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen, zwischen den verschiedenen Gebieten ein und derselben Nation wie zwischen den verschiedenen Nationen auf Weltebene zu mildern; die aus den Konjunkturschwankungen der Wirtschaft sich ergebenden Störungen zu begrenzen und durch vorbeugende Maßnahmen den Eintritt von Massenarbeitslosigkeit wirksam zu verhindern. Darum ist von der staatlichen Führung, die für das Gemeinwohl verantwortlich ist, immer wieder zu fordern, daß sie sich in vielfältiger Weise, umfassender und planmäßiger als früher, wirtschaftspolitisch betätigt und dafür angepaßte Einrichtungen, Zuständigkeiten, Mittel und Verfahrensweisen ausbildet.

(*Mater et Magistra*, Nr. 54)

234. Von vornherein ist festzuhalten: Im Bereich der Wirtschaft kommt der Vorrang der Privatinitiative der einzelnen zu, die entweder für sich allein oder in vielfältiger Verbundenheit mit andern zur Verfolgung gemeinsamer Interessen tätig werden.

Aber aus den bereits von Unsern Vorgängern angeführten Gründen bedarf es in der Wirtschaft auch des tätigen Eingreifens der staatlichen Gewalt, um in der rechten Weise die Wohlstandssteigerung zu fördern, so daß mit ihr zugleich ein sozialer Fortschritt verbunden ist und sie so allen Bürgern zustatten kommt.

Dieses staatliche Eingreifen, das fördert, anregt, regelt, Lücken schließt und Vollständigkeit gewährleistet, findet seine Begründung in dem Subsidiaritätsprinzip, so, wie es Pius XI. in dem Rundschreiben *Quadragesimo Anno* ausgesprochen hat: "Fest und unverrückbar bleibt jener oberste Grundsatz der Sozialphilosophie, an dem nicht zu rütteln noch zu deuteln ist: Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften

leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die rechte Ordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär: sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen” (QA, Nr. 23).

(Mater et Magistra, Nr. 51–53)

235. Die Sozialisation ist auch mit Gefahren verbunden. Ein allzu weitgehendes Eingreifen des Staates kann die persönliche Freiheit und Initiative bedrohen. Die Kirche vertritt das sogenannte Subsidiaritätsprinzip: “Eine übergeordnete Gesellschaft darf nicht so in das innere Leben einer untergeordneten Gesellschaft dadurch eingreifen, daß sie diese ihrer Kompetenzen beraubt. Sie soll sie im Notfall unterstützen und ihr dazu helfen, ihr eigenes Handeln mit dem der anderen gesellschaftlichen Kräfte im Hinblick auf das Gemeinwohl abzustimmen” (CA, Nr. 48).

(KKK, Nr. 1883)

236. Es ist Aufgabe des Staates, für die Verteidigung und den Schutz jener gemeinsamen Güter, wie die natürliche und die menschliche Umwelt, zu sorgen, deren Bewahrung von den Marktmechanismen allein nicht gewährleistet werden kann. Wie der Staat zu Zeiten des alten Kapitalismus die Pflicht hatte, die fundamentalen Rechte der Arbeit zu verteidigen, so haben er und die ganze Gesellschaft angesichts des neuen Kapitalismus nun die Pflicht, die gemeinsamen Güter zu verteidigen, die unter anderem den Rahmen bilden, in dem allein es jedem einzelnen möglich ist, seine persönlichen Ziele auf gerechte Weise zu verwirklichen.

(Centesimus Annus, Nr. 40)

237. Das Subsidiaritätsprinzip widersetzt sich allen Formen des Kollektivismus. Es zieht die Grenzen für das Eingreifen des Staates. Es zielt darauf ab, die Beziehungen zwischen den Einzelpersonen und den Gesellschaften in ein harmonisches Verhältnis zu bringen. Es sucht auf internationaler Ebene eine wahre Ordnung zu schaffen. (KKK, Nr. 1885)

238. Diese allgemeinen Überlegungen finden ihren Niederschlag auch in der Aufgabe des Staates im Bereich der Wirtschaft. Die Wirtschaft, insbesondere die Marktwirtschaft, kann sich nicht in einen institutionellen, rechtlichen und politischen Leerraum abspielen. Im Gegenteil, sie setzt die Sicherheit der individuellen Freiheit und des Eigentums sowie eine stabile Währung und leistungsfähige öffentliche Dienste voraus. Hauptaufgabe des Staates ist es darum, diese Sicherheit zu garantieren, so daß der, der arbeitet und produziert, die Früchte seiner Arbeit genießen kann und sich angespornt fühlt, seine Arbeit effizient und redlich zu vollbringen. Der Mangel an Sicherheit, begleitet von der Korruption der staatlichen Behörden und von dem Umsichgreifen unlauterer Quellen der Bereicherung und des leichten Gewinnes auf Grund eines rechtswidrigen oder rein spekulativen Treibens, ist eines der Haupthindernisse für die Entwicklung und für die Wirtschaftsordnung.

(*Centesimus Annus*, Nr. 48)

239. Damit diese Anstrengungen einen vollen Erfolg zeitigen, dürfen sie nicht verzettelt werden und noch weniger aus Geltungssucht und Machtstreben einander entgegenarbeiten. Die Situation verlangt Programme, die aufeinander abgestimmt sind. Ein Programm ist wirksamer und besser als eine Hilfe, die je nach Gelegenheit dem guten Willen der einzelnen überlassen bleibt. Das setzt, Wir haben bereits darauf hingewiesen, vertiefte Studien voraus. Festlegung der Ziele, Bestimmung der Mittel, Zusammenfassung der Kräfte, um den

augenblicklichen Nöten und den voraussehbaren Erfordernissen zu begegnen. Mehr noch: ein Programm übersteigt die Gesichtspunkte des rein wirtschaftlichen Wachstums und des sozialen Fortschritts: es gibt dem Werk, das getan werden soll, Bedeutung und Gewicht. Und indem es sich um eine Verbesserung der Ordnung in der Welt bemüht, verleiht es dem Menschen selbst ein höheres Maß an Würde und Kraft.

(Populorum Progressio, Nr. 50)

VII. HANDEL

240. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Mensch mit den anderen Menschen arbeitet, daß er an einem “Gemeinschaftswerk” teilnimmt, das immer weitere Kreise umfaßt. Wer ein Produkt erstellt, tut das außer zum persönlichen Gebrauch im allgemeinen dafür, daß andere davon Gebrauch machen können, nachdem sie den durch freie Verhandlung vereinbarten gerechten Preis gezahlt haben. Gerade die Fähigkeit, die Bedürfnisse der anderen Menschen und die Kombinationen der geeignetsten Produktionsfaktoren für ihre Befriedigung rechtzeitig zu erkennen, ist eine bedeutende Quelle des Reichtums in der modernen Gesellschaft. Viele Güter können gar nicht durch die Arbeitskraft nur eines einzelnen wirksam erstellt werden, sondern sie erfordern die Zusammenarbeit vieler für dasselbe Ziel. Einen solchen Produktionsprozeß zu organisieren, seinen Bestand zu planen, dafür zu sorgen, daß er, unter Übernahme der notwendigen Risiken, der Befriedigung der Bedürfnisse positiv entspricht: auch das ist eine Quelle des Reichtums in der heutigen Gesellschaft. So wird die Rolle der geordneten und schöpferischen menschlichen Arbeit immer offensichtlicher und entscheidender. Aber ebenso sichtbar wird—als wesentlich zu dieser Arbeit gehörend—die Bedeutung der wirtschaftlichen Initiative und

des Unternehmertums. Ein solcher Vorgang, der eine vom Christentum seit jeher vertretene Wahrheit über den Menschen konkret ins Licht rückt, muß mit Aufmerksamkeit und Wohlwollen betrachtet werden. Die wichtigste Ressource des Menschen ist in der Tat, zusammen mit der Erde, der Mensch selbst. Sein Verstand entdeckt die Produktionskraft der Erde und die Vielfalt der Formen, wie die menschlichen Bedürfnisse befriedigt werden können. Seine geordnete Arbeit in solidarischer Zusammenarbeit ermöglicht die Erstellung von immer umfassenderen und zuverlässigeren Arbeitsgemeinschaften zur Umgestaltung der natürlichen und menschlichen Umwelt. In diesen Prozeß sind wichtige Tugenden miteinbezogen, wie Fleiß, Umsicht beim Eingehen zumutbarer Risiken, Zuverlässigkeit und Treue in den zwischenmenschlichen Beziehungen, Festigkeit bei der Durchführung von schwierigen und schmerzvollen, aber für die Betriebsgemeinschaft notwendigen Entscheidungen und bei der Bewältigung etwaiger Schicksalsschläge. (*Centesimus Annus*, Nr. 32)

241. Ohne diese Überlegung kann man die Bedeutung der Tugend des Fleißes nicht verstehen, genauer: man kann nicht verstehen, wieso der Fleiß eine Tugend sein soll; ist doch die Tugend als moralische Haltung das, wodurch der Mensch als Mensch gut wird. Dieser positive Zusammenhang ändert aber nichts an unserer berechtigten Sorge, der Mensch könnte in der Arbeit, durch welche die Materie veredelt wird, an sich selbst eine Herabsetzung seiner Würde erleiden. Es ist ja bekannt, daß die Arbeit verschiedentlich gegen den Menschen verwendet werden kann; daß man ihn mit dem System der Zwangsarbeit in Konzentrationslagern bestrafen kann; daß man die Arbeit zu einem Mittel der Unterdrückung des Menschen machen kann; daß man schließlich in verschiedener Weise die menschliche Arbeit—das heißt den arbeitenden Menschen!—ausbeuten kann. All dies spricht für die moralische Verpflichtung, den Fleiß als Tugend

mit einer sozialen Ordnung zu verbinden, die es dem Menschen erlaubt, in der Arbeit “mehr Mensch zu werden”, statt sich ihretwegen zu erniedrigen und nicht nur seine Körperkräfte zu verbrauchen (was ja wenigstens zu einem gewissen Grad unvermeidlich ist), sondern sogar seine ureigene Würde und Persönlichkeit verletzt zu sehen.
(*Laborem Exercens*, Nr. 9)

242. Die Kirche anerkennt die berechtigte Funktion des Gewinnes als Indikator für den guten Zustand und Betrieb des Unternehmens. Wenn ein Unternehmen mit Gewinn produziert, bedeutet das, daß die Produktionsfaktoren sachgemäß eingesetzt und die menschlichen Bedürfnisse gebührend erfüllt wurden. Doch der Gewinn ist nicht das einzige Anzeichen für den Zustand des Unternehmens. Es ist durchaus möglich, daß die Wirtschaftsbilanz in Ordnung ist, aber zugleich die Menschen, die das kostbarste Vermögen des Unternehmens darstellen, gedemütigt und in ihrer Würde verletzt werden.... Der Gewinn ist ein Regulator des Unternehmens, aber nicht der einzige. Hinzu kommen andere menschliche und moralische Faktoren, die auf lange Sicht gesehen zumindest ebenso entscheidend sind für das Leben des Unternehmens.

(*Centesimus Annus*, Nr. 35)

243. Jeder hat das Recht auf wirtschaftliche Unternehmung; jeder darf und soll seine Talente nutzen, um zu einem Wohlstand beizutragen, der allen zugute kommt, und um die gerechten Früchte seiner Mühe zu ernten. Er soll darauf bedacht sein, sich dabei an die Regelungen zu halten, die rechtmäßige Autoritäten zugunsten des Gemeinwohls erlassen haben.

(KKK, Nr. 2429)

244. [Die] Soziallehre anerkennt—wie schon gesagt—die positive Bedeutung des Marktes und des Unternehmens, aber gleichzeitig

weist [sie] darauf hin, daß beide unbedingt auf das Gemeinwohl ausgerichtet sein müssen. Sie anerkennt auch die Rechtmäßigkeit der Anstrengungen der Arbeiter, die volle Achtung ihrer Würde und eine größere Beteiligung am Leben des Unternehmens zu erlangen. Auch wenn sie zusammen mit anderen und unter der Leitung anderer arbeiten, sollen sie doch in gewissem Sinne “in eigener Sache arbeiten” (vgl. *Laborem Exercens*, Nr. 15) unter Einsatz ihrer Intelligenz und ihrer Freiheit.

(*Centesimus Annus*, Nr. 43)

245. Man muß außerdem hervorheben, daß in der heutigen Welt unter den anderen Rechten oft auch das Recht auf unternehmerische Initiative unterdrückt wird. Und doch handelt es sich um ein wichtiges Recht nicht nur für den einzelnen, sondern auch für das Gemeinwohl. Die Erfahrung lehrt uns, daß die Leugnung eines solchen Rechtes oder seine Einschränkung im Namen einer angeblichen “Gleichheit” aller in der Gesellschaft tatsächlich den Unternehmungsgeist, das heißt die Kreativität des Bürgers als eines aktiven Subjektes, lähmt oder sogar zerstört. Als Folge entsteht auf diese Weise nicht so sehr eine echte Gleichheit als vielmehr eine “Nivellierung nach unten”. Anstelle von schöpferischer Eigeninitiative kommt es zu Passivität, Abhängigkeit und Unterwerfung unter den bürokratischen Apparat, der als einziges “verfügendes” und “entschiedenes”—wenn nicht sogar “besitzendes”—Organ der gesamten Güter und Produktionsmittel alle in eine Stellung fast völliger Abhängigkeit bringt, die der traditionellen Abhängigkeit des Arbeiterproletariers vom Kapitalismus gleicht. Das ruft ein Gefühl von Frustration oder Resignation hervor und bringt die Menschen dazu, sich aus dem Leben der Nation zurückzuziehen, indem viele zur Auswanderung gedrängt werden und ebenso eine Form von “innerer” Emigration gefördert wird.

(*Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 15)

246. Zunächst sei die Bemerkung vorausgeschickt: um lebensfähig sein zu können, müssen diese Betriebe und Genossenschaften sich ständig—in Ausstattung und Verfahren—den Ansprüchen der Gegenwart anpassen. Diese ergeben sich einmal aus dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, dann aus den wechselnden Bedürfnissen und Ansprüchen der Menschen. Um diese Anpassung haben die Handwerker und die Mitglieder der Genossenschaften in erster Linie sich selbst zu bemühen.

(Mater et Magistra, Nr. 87)

247. Über das zu entscheiden, was den allgemeinen Stand der Wirtschaft fördert, ist nicht Sache der einzelnen Wirtschaftssubjekte, sondern liegt bei der staatlichen Führung und bei jenen nationalen und übernationalen Institutionen, die für bestimmte Wirtschaftsbereiche zuständig sind. Daher erweist es sich als angemessen oder notwendig, daß an den staatlichen Stellen und in diesen Institutionen außer den Unternehmern und deren Beauftragten auch die Arbeiter vertreten sind oder diejenigen, die bestellt sind, die Rechte, Ansprüche und Interessen der Arbeiter wahrzunehmen.

(Mater et Magistra, Nr. 99)

VIII. ÖKONOMISMUS UND KONSUMISMUS

248. Es handelt sich hier um die Entwicklung von Personen und nicht nur der vielen Dinge, deren sich die Personen bedienen können. Es geht—wie ein zeitgenössischer Philosoph gesagt und auch das Konzil festgestellt hat—nicht so sehr darum, “mehr zu haben”, sondern “mehr zu sein” (vgl. GS, Nr. 35). In der Tat besteht schon eine wirkliche, erkennbare Gefahr, daß der Mensch bei dem enormen Fortschritt in der Beherrschung der gegenständlichen Welt die entscheidenden Fäden, durch die er sie beherrscht, aus der Hand

verliert und ihnen auf verschiedene Weise sein Menschsein unterordnet und selbst Objekt wird von vielfältigen, wenn auch oft nicht direkt wahrnehmbaren Manipulationen durch die Organisation des gesellschaftlichen Lebens, durch das Produktionssystem und durch den Druck der sozialen Kommunikationsmittel. Der Mensch kann nicht auf sich selber verzichten noch auf den Platz, der ihm in der sichtbaren Welt zukommt; er darf nicht Sklave der Dinge, Sklave der Wirtschaftssysteme, Sklave der Produktion, Sklave der eigenen Produkte werden.

(Redemptor Hominis, Nr. 16)

249. Diese Überentwicklung, die in einer übertriebenen Verfügbarkeit von jeder Art materieller Güter zugunsten einiger sozialer Schichten besteht, macht die Menschen leicht zu Sklaven des “Besitzens” und des unmittelbaren Genießens, ohne eine andere Perspektive als die Vermehrung oder den ständigen Austausch der Dinge, die man schon besitzt, gegen andere immer perfektere. Das ist die sogenannte Konsumgesellschaft oder der Konsumismus, der so viele “Verschwendung” und “Abfälle” mit sich bringt.... Gegenstände und Güter zu “besitzen” vervollkommen nicht von selber den Menschen, es sei denn, es dient zur Reifung und Bereicherung des menschlichen “Seins”, das heißt es sei denn, es dient zur Realisierung der menschlichen Berufung selber.

(Sollicitudo Rei Socialis, Nr. 36)

250. Die Nachfrage nach einem qualitativ befriedigenderen und reicheren Leben ist an sich berechtigt. Man muß dabei aber die neue Verantwortung und die neuen Gefahren unterstreichen, die mit dieser geschichtlichen Phase zusammenhängen. In der Art und Weise, wie die neuen Bedürfnisse entstehen und definiert werden, drückt sich immer auch eine mehr oder weniger zutreffende Auffassung vom Menschen und seinem wahren Wohl aus. Die Entscheidung für

bestimmte Formen von Produktion und Konsum bringt immer auch eine bestimmte Kultur als Gesamtauffassung des Lebens zum Ausdruck. Hier entsteht das Phänomen des Konsumismus. Bei der Entdeckung neuer Bedürfnisse und neuer Möglichkeiten, sie zu befriedigen, muß man sich von einem Menschenbild leiten lassen, das alle Dimensionen seines Seins berücksichtigt und die materiellen und triebhaften den inneren und geistigen unterordnet.... Nicht das Verlangen nach einem besseren Leben ist schlecht, sondern falsch ist ein Lebensstil, der vorgibt, dann besser zu sein, wenn er auf das Haben und nicht auf das Sein ausgerichtet ist. Man will mehr haben, nicht um mehr zu sein, sondern um das Leben in Selbstgefälligkeit zu konsumieren.

(Centesimus Annus, Nr. 36)

ARTIKEL 7

ARBEIT UND LÖHNE

I. DAS WESEN DER ARBEIT

251. Die Kirche schöpft bereits aus den ersten Seiten des Buches Genesis die Überzeugung, daß die Arbeit eine fundamentale Dimension menschlicher Existenz auf Erden darstellt. Die Untersuchung dieser Texte macht uns bewußt, daß in ihnen—manchmal in archaischer Ausdrucksweise—die grundlegenden Wahrheiten über den Menschen bereits ausgesprochen sind, schon hier, beim Geheimnis seiner Erschaffung. Es sind dies die Wahrheiten, die von Anfang an über den Menschen entscheiden und die großen Linien seiner Existenz auf Erden ziehen, sei es im Stand der ursprünglichen Gerechtigkeit, sei es nach dem durch die Sünde verursachten Bruch des ursprünglichen Bundes zwischen dem Schöpfer und seiner Schöpfung im Menschen. Wenn dieser, “als Gottes Abbild ... als Mann und Frau” (Gen 1, 27) geschaffen, die Worte hört: “Seid fruchtbar und vermehrt euch, bevölkert die Erde und macht sie euch untertan”, (Gen 1, 28–29) so beziehen sich diese Worte zwar nicht direkt und ausdrücklich auf die Arbeit des Menschen, weisen ihn jedoch zweifellos indirekt schon darauf hin als auf eine Tätigkeit, die er in der Welt zu verrichten hat. Ja, sie zeigen bereits ihr tiefstes Wesen auf. Der Mensch ist unter anderem deshalb Abbild Gottes, weil er von seinem Schöpfer den Auftrag empfangen hat, sich die Erde zu unterwerfen und sie zu beherrschen. Indem er diesen Auftrag erfüllt, spiegelt der Mensch und jeder Mensch das Wirken des Weltenschöpfers selber wider.

Die Arbeit—als “transitive” Tätigkeit aufgefaßt, das heißt als ein Wirken, das vom Menschen als Subjekt ausgeht und auf ein äußeres Objekt gerichtet ist—setzt eine spezifische Herrschaft des Menschen über die “Erde” voraus und bestätigt und entwickelt ihrerseits diese Herrschaft. Unter dem hier vom biblischen Text gebrauchten Ausdruck “Erde” ist natürlich zunächst jener Bruchteil des sichtbaren Universums zu verstehen, dessen Bewohner der Mensch ist; in

Ausweitung davon kann man jedoch die ganze sichtbare Welt darunter verstehen, soweit sie sich innerhalb der Sphäre menschlichen Einflusses und menschlicher Suche nach Befriedigung der eigenen Bedürfnisse befindet. Die Worte "macht euch die Erde untertan" sind von ungeheurer Tragweite. Sie beziehen sich auf alle Reichtümer, welche die Erde (und indirekt die sichtbare Welt) in sich birgt und die durch bewußte Tätigkeit des Menschen entdeckt und in geeigneter Weise verwendet werden können. So bleiben diese Worte am Anfang der Bibel zu jeder Zeit aktuell. Sie schließen alle vergangenen Epochen der Zivilisation und Wirtschaft ebenso ein wie die heutige Wirklichkeit und die zukünftigen Entwicklungsphasen, die sich vielleicht zu einem gewissen Grad bereits abzeichnen, großenteils jedoch dem Menschen noch fast unbekannt und verborgen sind.

(Laborem Exercens, Nr. 4)

252. Heute aber wird *die menschliche Arbeit* als Produktionsfaktor der geistigen und materiellen Reichtümer immer wichtiger. Zudem wird offenkundig, daß die Arbeit des einen und die Arbeit der anderen ineinandergreifen und sich verflechten. Arbeiten ist heute mehr denn je *ein Arbeiten mit den anderen* und *ein Arbeiten für die anderen*: Arbeiten besagt, etwas für jemanden tun. Die Arbeit ist um so fruchtbarer und produktiver, je mehr der Mensch imstande ist, die Produktionskraft der Erde und die wahren Bedürfnisse des anderen Menschen zu erkennen, für den die Arbeit getan wird.

(Centesimus Annus, Nr. 31)

253. Nach dem Plan Gottes ist jeder Mensch gerufen, sich zu entwickeln, weil das Leben eines jeden Menschen von Gott zu irgendeiner Aufgabe bestimmt ist. Von Geburt an ist allen keimhaft eine Fülle von Fähigkeiten und Eigenschaften gegeben, die Frucht tragen sollen. Ihre Entfaltung, Ergebnis der Erziehung durch die Umwelt und der persönlichen Anstrengung, gibt jedem die Möglich-

keit, sich auf das Ziel auszurichten, das ihm sein Schöpfer gesetzt hat. Mit Verstand und freiem Willen begabt, ist der Mensch für seinen Fortschritt ebenso verantwortlich wie für sein Heil. Unterstützt, manchmal auch behindert durch seine Erzieher und seine Umwelt, ist jeder seines Glückes Schmied, seines Versagens Ursache, wie immer auch die Einflüsse sind, die auf ihn wirken. Jeder Mensch kann durch die Kräfte seines Geistes und seines Willens als Mensch wachsen, mehr wert sein, sich vervollkommen.

(*Populorum Progressio*, Nr. 15)

254. Die menschliche Arbeit ist das unmittelbare Werk der nach dem Bilde Gottes geschaffenen Menschen. Diese sind dazu berufen, miteinander das Schöpfungswerk fortzusetzen, indem sie über die Erde herrschen. Die Arbeit ist somit eine Pflicht: "Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen" (2 Thess 3, 10). Die Arbeit ehrt die Gaben des Schöpfers und die empfangenen Talente. Sie kann auch erlösend sein. Indem der Mensch in Vereinigung mit Jesus, dem Handwerker von Nazaret und dem Gekreuzigten von Golgotha, die Mühen der Arbeit auf sich nimmt, arbeitet er gewissermaßen mit dem Sohn Gottes an dessen Erlösungswerk mit. Er erweist sich als Jünger Christi, indem er bei der Tätigkeit, die er auszuführen hat, Tag für Tag sein Kreuz auf sich nimmt. Die Arbeit kann ein Mittel der Heiligung sein und die irdische Wirklichkeit mit dem Geiste Christi durchdringen.

(KKK, Nr. 2427)

255. Eines steht für die Glaubenden fest: das persönliche und gemeinsame menschliche Schaffen, dieses gewaltige Bemühen der Menschen im Lauf der Jahrhunderte, ihre Lebensbedingungen stets zu verbessern, entspricht als solches der Absicht Gottes. Der nach Gottes Bild geschaffene Mensch hat ja den Auftrag erhalten, sich die Erde mit allem, was zu ihr gehört, zu unterwerfen, die Welt in

Gerechtigkeit und Heiligkeit zu regieren und durch die Anerkennung Gottes als des Schöpfers aller Dinge sich selbst und die Gesamtheit der Wirklichkeit auf Gott hinzuordnen, so daß alles dem Menschen unterworfen und Gottes Name wunderbar sei auf der ganzen Erde.

(Gaudium et Spes, Nr. 34)

256. Der Mensch soll sich die Erde untertan machen, soll sie beherrschen, da er als "Abbild Gottes" eine Person ist, das heißt ein subjekthaftes Wesen, das imstande ist, auf geordnete und rationale Weise zu handeln, fähig, über sich zu entscheiden, und auf Selbstverwirklichung ausgerichtet. Als Person ist der Mensch daher Subjekt der Arbeit. Als Person arbeitet er und vollzieht die verschiedenen Handlungen, die zum Arbeitsprozeß gehören; unabhängig von ihrem objektiven Inhalt müssen diese alle der Verwirklichung seines Menschseins dienen, der Erfüllung seiner Berufung zum Personsein, die ihm eben aufgrund seines Menschseins eigen ist.

(Laborem Exercens, Nr. 6)

257. Der Mensch muß arbeiten, einmal, weil es ihm der Schöpfer aufgetragen hat, dann wegen seiner Menschennatur, für deren Erhaltung und Entwicklung die Arbeit erforderlich ist. Der Mensch schuldet die Arbeit auch seinen Mitmenschen, insbesondere seiner Familie, aber auch der Gesellschaft, der er angehört, der Nation, deren Sohn oder Tochter er ist, der ganzen Menschheitsfamilie, deren Glied er ist: Erbe der Arbeit von Generationen und zugleich Mitgestalter der Zukunft derer, die im Ablauf der Geschichte nach ihm kommen werden. All das macht die moralische Verpflichtung zur Arbeit aus, im weiten Sinne jenes Wortes. Wenn es um die moralischen Rechte jedes Menschen hinsichtlich der Arbeit geht, welche dieser Verpflichtung entsprechen, muß man also immer das ganze, weite Bezugssystem vor Augen haben, in dem sich die Tätigkeit jedes arbeitenden Menschen abspielt.

(Laborem Exercens, Nr. 16)

II. GERECHTE LÖHNE UND AUSGLEICH

258. Zu den wichtigsten Verpflichtungen des Arbeitgebers gehört es aber, jedem ein gerechtes Entgelt zu geben. Gewiß wirken verschiedene Faktoren zur Bestimmung der gerechten Lohnhöhe zusammen; aber im allgemeinen mögen sich die Besitzer der Produktionsmittel und die Leiter der Unternehmungen erinnern, daß es weder nach göttlichem noch nach menschlichem Recht angängig ist, um des höheren Ertrags willen die Bedürftigen und Schwachen im Lohn zu drücken und so aus der Not der anderen Kapital zu schlagen. Jemanden um den geschuldeten Lohn bringen, ist fürwahr eine schwere Sünde, die laut zum Himmel um Rache ruft. “Siehe der Lohn der Arbeiter ... den ihr unterschlagen, schreit zu Gott, und ihre Stimmen dringen zum Herrn Sabaoth” (Jak 5, 4). Endlich gebietet das religiöse Gewissen den Besitzenden, daß sie weder mit Gewalt, noch mit Verstellung, noch mit wucherischen Machenschaften den kleinen Besitz des Lohnarbeiters schmälern; um so weniger dürfen sie dies tun, als der Lohnarbeiter gegen Unrecht und Gewalt mehr oder weniger schutzlos und sein geringes Eigentum gerade deswegen um so peinlicher zu achten ist. Niemand kann leugnen, daß es schon allein durch die Erfüllung der genannten Forderungen gelingen würde, die Schärfe und die Ursachen des sozialen Kampfes zu beheben.
(*Rerum Novarum*, Nr. 20)

259. An zweiter Stelle ist die Lage des Unternehmens bzw. des Unternehmers bei der Bestimmung der Lohnhöhe in Betracht zu ziehen. Ungerecht wäre die Forderung übertriebener Löhne, die zum Zusammenbruch des Unternehmens mit allen sich daraus ergebenden bösen Folgen für die Belegschaften selbst führen müßten. Anders, wenn infolge Lässigkeit, aus Mangel an Initiative und dadurch verschuldeter technischer oder wirtschaftlicher Rückständigkeit die Rentabilität des Unternehmens leidet; daraus läßt sich keine

Berechtigung herleiten, der Belegschaft die Löhne zu drücken. Steht dagegen das Unternehmen selbst unter dem Druck ungerechter Vorbelastungen oder unter dem Zwange, seine Erzeugnisse unter Preis abzugeben, so daß ihm zugebilligt die Mittel zur Zahlung angemessener Löhne nicht zur Verfügung stehen, so machen diejenigen, die auf das Unternehmen diesen Druck oder Zwang ausüben, himmelschreiender Sünde sich schuldig; sind doch sie es, die dem Arbeiter, der sich notgedrungen zu einem Hungerlohn verdingt, den gerechten Lohn vorenthalten.

(Quadragesimo Anno, Nr. 72)

260. Weiterhin scheinen zwei Versicherungssysteme notwendig: eines für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, das andere für die Landwirte selbst und ihre Familien. es gilt als ausgemacht, daß das Pro-Kopf-Einkommen des Landwirtes im allgemeinen unter demjenigen der Industriearbeiter und der im Dienstleistungsbereich Beschäftigten liegt. Darum scheint es den Maßstäben der sozialen Gerechtigkeit und Rechtsgleichheit nicht voll zu entsprechen, die landwirtschaftliche Bevölkerung in bezug auf Sozialversicherung oder soziale Sicherheit schlechter zu stellen als die andern Berufsgruppen. Denn die allgemeinen Maßnahmen der Sozialversicherung und Versorgung sollten keine zu großen Unterschiede Wirtschaftsbereich, in dem die Menschen tätig sind und aus dem sie ihr Einkommen beziehen.

(Mater et Magistra, Nr. 135)

261. Neben dem Lohn kommen hier noch verschiedene *Sozialleistungen* in Betracht, deren Zweck es ist, das Leben und die Gesundheit des Arbeitnehmers und seiner Familie zu sichern. Die mit der nötigen Sorge für die Gesundheit verbundenen Ausgaben, besonders bei Arbeitsunfällen, machen es notwendig, dem Arbeitnehmer einen leichteren Zugang zu ärztlicher Hilfe zu verschaffen,

und zwar zu einem möglichst geringen Preis oder auch ganz unentgeltlich. Ein anderer Bereich solcher Leistungen steht im Zusammenhang mit dem Recht auf Ruhe und Erholung: es handelt sich hier vor allem um die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit, die zumindest den Sonntag umfassen sollte, ferner um eine längere Erholungszeit, den sogenannten Urlaub, einmal im Jahr oder eventuell mehrmals im Jahr in kürzeren Zeitabschnitten. Schließlich geht es um das Recht auf Ruhestandgeld, auf Alterssicherung und auf Versicherung bei Arbeitsunfällen. Im Rahmen dieser hauptsächlichen Rechte gibt es ein ganzes System einzelner Rechtsansprüche, deren Beachtung zusammen mit der Entlohnung der Arbeit für ein korrektes Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber entscheidend ist. Unter diesen Einzelrechten ist immer auch der Anspruch auf solche Arbeitsräume und Produktionsprozesse zu beachten, die dem Arbeitnehmer weder gesundheitlich noch geistigsittlich schaden. (*Laborem Exercens*, Nr. 19)

262. An erster Stelle steht dem Arbeiter ein ausreichender Lohn zu für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt. Gewiß soll auch die übrige Familie zum gemeinsamen Unterhalt je nach Kräften des einzelnen beitragen, wie dies besonders im Bauernhause, aber auch in vielen Handwerker- und kleinen Kaufmannsfamilien zu beobachten ist. Aber Frauen und Kinder dürfen niemals über das Maß ihres Alters und ihrer Kräfte belastet werden. Familienmütter sollen in ihrer Häuslichkeit und dem, was dazu gehört, ihr hauptsächliches Arbeitsfeld finden in Erfüllung ihrer hausfraulichen Obliegenheiten. Daß dagegen Hausfrauen und Mütter wegen Unzulänglichkeit des väterlichen Arbeitsverdienstes zum Schaden ihres häuslichen Pflichtenkreises und besonders der Kindererziehung außerhäuslicher Erwerbsarbeit nachzugehen genötigt sind, ist ein schändlicher Mißbrauch, der, koste es, was es wolle, verschwinden muß. Auf alle Weise ist daher darauf hinzuwirken, daß der Arbeitsverdienst der

Familienväter zur angemessenen Bestreitung des gemeinsamen häuslichen Aufwandes ausreiche. Falls dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht in allen Fällen möglich ist, dann ist es ein Gebot der Gemeinwohlgerechtigkeit, alsbald diejenigen Änderungen in diesen Verhältnissen eintreten zu lassen, die einen Lohn in der gedachten Höhe für jeden erwachsenen Arbeiter sicherstellen. Mit verdienter Anerkennung sei hier auch gedacht aller von weiser und verständnisvoller Absicht getragenen Versuche und Bestrebungen, durch geeignete Maßnahmen oder Einrichtungen den Arbeitsverdienst derart mit den Familienlasten steigen zu lassen, daß entsprechend deren Steigerung Zulagen gewährt werden, sowie eintretendenfalls auch für unvermeidliche Belastungen außerordentlicher Art Rat zu schaffen.

(Quadragesimo Anno, Nr. 71)

263. Der gerechte Lohn ist die rechtmäßige Frucht der Arbeit. Ihn zu verweigern oder zurückzubehalten ist eine schwere Ungerechtigkeit. Zur Berechnung des gerechten Entgelts sind sowohl die Bedürfnisse als auch die Leistungen eines jeden zu berücksichtigen. Die Arbeit ist “so zu entlohnen, daß dem Arbeiter die Mittel zu Gebote stehen, um sein und der Seinigen materielles, soziales, kulturelles und spirituelles Dasein angemessen zu gestalten—gemäß der Funktion und Leistungsfähigkeit des Einzelnen, der Lage des Unternehmens und unter Rücksicht auf das Gemeinwohl” (GS, Nr. 67). Das Einverständnis der Parteien allein genügt nicht, um die Höhe des Lohns sittlich zu rechtfertigen.

(KKK, Nr. 2434)

264. Schließlich ist die Arbeit so zu entlohnen, daß dem Arbeiter die Mittel zu Gebote stehen, um sein und der Seinigen materielles, soziales, kulturelles und spirituelles Dasein angemessen zu gestalten—gemäß der Funktion und Leistungsfähigkeit des Einzelnen,

der Lage des Unternehmens und unter Rücksicht auf das Gemeinwohl.
(*Gaudium et Spes*, Nr. 67)

265. Wir berühren im Anschlusse hieran eine Frage von sehr großer Wichtigkeit, bei welcher viel auf richtiges Verständnis ankommt, damit nicht nach der einen oder der anderen Seite hin gefehlt werde. Da der Lohnsatz vom Arbeiter angenommen wird, so könnte es scheinen, als sei der Arbeitgeber nach erfolgter Auszahlung des Lohnes aller weiteren Verbindlichkeiten enthoben. Man könnte meinen, ein Unrecht läge nur dann vor, wenn entweder der Lohnherr einen Teil der Zahlung zurückbehalte oder der Arbeiter nicht die vollständige Leistung verrichte, und einzig in diesen Fällen sei für die Staatsgewalt ein gerechter Grund zum Einschreiten vorhanden, damit nämlich jedem das Seine zuteil werde.

(*Rerum Novarum*, Nr. 43)

266. Wenn also auch immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt dennoch eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die nämlich, daß der Lohn nicht etwa so niedrig sei, daß er einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen der Vereinbarenden. Gesetzt, der Arbeiter beugt sich aus reiner Not oder um einem schlimmeren Zustande zu entgehen, den allzu harten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitsherrn oder Unternehmer auferlegt werden, so heißt das Gewalt leiden, und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch.

(*Rerum Novarum*, Nr. 45)

267. Ferner müssen Gesellschaft und Staat für ein angemessenes Lohnniveau sorgen, das dem Arbeiter und seiner Familie den Unterhalt

sichert und die Möglichkeit zum Sparen erlaubt. Es erfordert Anstrengungen, um den Arbeitern stets jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, damit ihre Arbeit zur Verbesserung der Produktion beiträgt. Es ist ebenso notwendig, darüber zu wachen und gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um die schändliche Ausbeutung insbesondere der Schwachen, der Einwanderer und der an den Rand gedrängten Arbeiter zu verhindern. Hier liegt die entscheidende Aufgabe der Gewerkschaften, die Mindestlohn und Arbeitsbedingungen aushandeln.

(Centesimus Annus, Nr. 15)

III. DER ARBEITSPLATZ

268. In zweifacher Richtung wirkt die Arbeit: einerseits verspricht sie Geld, Vergnügen, Macht, drängt die einen zur Selbstsucht, die anderen zur Revolte; andererseits entwickelt sie Berufsethos, Pflichtbewußtsein und Nächstenliebe. Wenn auch die Arbeit heute mehr nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten ausgeführt wird und in wirksamerer Weise organisiert ist, so bleibt doch immer die Gefahr bestehen, daß durch sie der Mensch entmenschlicht und ihr Sklave wird. Die Arbeit ist nur dann menschlich, wenn sie der Intelligenz und der Freiheit Platz läßt. Johannes XXIII. hat an die dringende Aufgabe erinnert, dem Arbeiter seine Würde zu geben, ihn wirklich am gemeinsamen Werk teilnehmen zu lassen: "Das Ziel muß in jedem Falle sein, das Unternehmen zu einer echten menschlichen Gemeinschaft zu machen; diese muß den wechselseitigen Beziehungen der Beteiligten bei aller Verschiedenheit ihrer Aufgaben und Pflichten das Gepräge geben" (MM, Nr. 91). Die Mühen der Menschen haben für den Christen noch einen weiteren Sinn: beizutragen am Aufbau einer übernatürlichen Welt, die erst dann vollendet ist, wenn wir alle zusammen den vollkommenen Menschen bilden, von dem der heilige

Paulus spricht und “der die Fülle Christi darstellt” (Eph 4, 13).
(*Populorum Progressio*, Nr. 28)

269. Das erfordert im gegenseitigen Verhältnis von Arbeitgebern, leitenden Angestellten und Arbeitern im Betrieb Zusammenarbeit, Achtung voreinander und Wohlwollen; alle müssen zum gemeinsamen Werk mit ehrlichem und innerlichem Einsatz all ihrer Kräfte zusammenwirken; sie sollen ihre Arbeit nicht nur als Mittel des Erwerbs auffassen, sondern auch als Pflichterfüllung und Dienst an der Gemeinschaft. Das bedeutet aber: Bei der Erledigung der Angelegenheiten und beim Ausbau des Unternehmens sollte auch die Stimme des Arbeiters gehört und seine Mitverantwortung angesprochen werden. Unser Vorgänger Pius XII. sagte mit Recht: “Anderseits verlangt die wirtschaftliche und soziale Funktion, die jeder Mensch erfüllen möchte, daß die Tätigkeit die der einzelne entfaltet, nicht völlig dem Willen eines anderen untergeordnet sei” (Allokution vom 8.10.1956). Zweifellos muß ein Unternehmen, das der Würde des Menschen gerecht werden will, auch eine wirksame Einheitlichkeit der Leitung wahren; aber daraus folgt keineswegs, daß wer Tag für Tag in ihm arbeitet, als bloßer Untertan zu betrachten ist, dazu bestimmt, stummer Befehlsempfänger zu sein, ohne das Recht, eigene Wünsche und Erfahrungen anzubringen; daß er bei Entscheidungen über die Zuweisung eines Arbeitsplatzes und die Gestaltung seiner Arbeitsweise sich passiv zu verhalten habe.

(*Mater et Magistra*, Nr. 92)

270. Schließlich ist die Sicherung einer “menschlichen” Arbeitszeit und eine entsprechende Erholung zu garantieren. Von Bedeutung ist das Recht, die eigene Persönlichkeit am Arbeitsplatz einzubringen, ohne daß dabei das eigene Gewissen oder die Menschenwürde Schaden leiden. Hier ist von neuem an die Rolle der Gewerkschaften zu appellieren, die nicht nur als Verhandlungspartner, sondern auch

als "Ort" dienen sollen, an dem die Persönlichkeit des Arbeiters zur Geltung kommen kann. Sie sollen dazu beitragen, eine echte Arbeitskultur zu entwickeln und den Arbeitern die volle menschliche Anteilnahme am Unternehmen zu ermöglichen.

(Centesimus Annus, Nr. 15)

271. Die Pflichten, die hinwieder die Besitzenden und Arbeitgeber angehen, sind die nachstehenden: die Arbeiter dürfen nicht wie Sklaven angesehen und behandelt werden; ihre persönliche Würde, welche geadelt ist durch ihre Würde als Christen, werde stets heilig gehalten; Arbeit und Erwerbssorgen erniedrigen sie nicht, vielmehr muß, wer vernünftig und christlich denkt, es ihnen als Ehre anrechnen, daß sie selbständig ihr Leben unter Mühe und Anstrengung erhalten; unehrenvoll dagegen und unwürdig ist es, Menschen bloß zu eigenem Gewinne auszubeuten und sie nur so hoch anzuschlagen, als ihre Arbeitskräfte reichen. Eine weitere Vorschrift schärft ein: Habet auch die gebührende Rücksicht auf das geistige Wohl und die religiösen Bedürfnisse der Besitzlosen; ihr Herren seid verpflichtet, ihnen Zeit zu lassen für ihre gottesdienstlichen Übungen; ihr dürft sie nicht der Verführung und sittlichen Gefahren bei ihrer Verwendung aussetzen; den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit dürft ihr in ihnen nicht ersticken; es ist ungerecht, sie mit mehr Arbeit zu beschweren, als ihre Kräfte tragen können, oder Leistungen von ihnen zu fordern, die mit ihrem Alter oder Geschlecht in Widerspruch stehen.

(Rerum Novarum, Nr. 20)

272. Inzwischen kann und muß die Kirche der gegenwärtigen Gesellschaft helfen, indem sie unermüdlich fordert, daß die Arbeit der Frau im Haus in ihrem unersetzlichen Wert von allen anerkannt und geschätzt wird. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß dies in der Erziehungsarbeit Berücksichtigung findet—wird doch die mögliche Diskriminierung unter den verschiedenen Arbeiten und Berufen von

der Wurzel her verhindert, sobald klar ist, daß sich alle auf allen Gebieten mit gleichem Recht und gleicher Verantwortung engagieren. So wird das Bild Gottes im Mann und in der Frau strahlender erscheinen.

Wenn man—wie den Männern—auch den Frauen das Recht zur Übernahme der verschiedenen öffentlichen Aufgaben zugesteht, muß aber die Struktur der Gesellschaft so sein, daß die Ehefrauen und die Mütter nicht praktisch gezwungen sind, außer Haus zu arbeiten, und daß ihre Familien angemessen leben und gedeihen können, auch wenn sie sich ganz der eigenen Familie widmen.

Man muß darüber hinaus die Einstellung überwinden, nach der sich das Ansehen der Frau eher aus der Arbeit draußen als aus der Tätigkeit in der Familie ergibt. Das verlangt aber, daß die Männer die Frau in voller Achtung ihrer persönlichen Würde wahrhaft schätzen und lieben und daß die Gesellschaft die geeigneten Bedingungen für die häusliche Arbeit schafft und entwickelt.

(Familiaris Consortio, Nr. 23)

273. Und ebenso bleibt es wahr, daß die Arbeit, mag sie auch hier und da in verstiegener Weise mystifiziert werden, von Gott befohlen und gesegnet ist. Nach dem Bilde Gottes geschaffen, “muß der Mensch mit dem Schöpfer an der Vollendung der Schöpfung mitarbeiten und die Welt mit dem Siegel seines Geistes prägen, den er selbst empfangen hat” (Paul VI., *Brief an die einundfünfzigste Session der französischen sozialen Wochen*). Gott, der den Menschen mit Verstand, Phantasie und Einfühlungsvermögen ausgestattet hat, hat ihm auch die Mittel gegeben, irgendwie sein Werk zu vollenden. Ob Künstler oder Handwerker, ob Unternehmer, Arbeiter oder Bauer, jeder, der arbeitet, ist in gewissem Sinne schöpferisch tätig. Beschäftigt mit einer widerspenstigen Materie, prägt er ihr sein Siegel auf und bildet bei sich Zähigkeit, Scharfsinn und Erfindungsgabe aus. Ja, gemeinsame, in Hoffnung, Mühen, Streben und Freude

geteilte Arbeit eint die Willen, bringt die Geister einander näher und verbindet die Herzen: im gemeinsamen Werk entdecken sich die Menschen als Brüder.

(Populorum Progressio, Nr. 27)

IV. ARBEITSLOSIGKEIT

274. Wenn man die Rechte der Arbeitenden gerade im Hinblick auf diesen "indirekten Arbeitgeber" bedenkt, also im Hinblick auf das Gefüge der nationalen und internationalen Stellen, die für die ganze Ausrichtung der Arbeitspolitik verantwortlich sind, muß man seine Aufmerksamkeit zuerst auf ein grundlegendes Problem richten, nämlich auf das Problem des Arbeitsplatzes, mit anderen Worten, auf das Problem einer geeigneten Beschäftigung für alle Arbeitsfähigen. Das Gegenteil einer gerechten und geordneten Situation auf diesem Gebiet ist die Arbeitslosigkeit, der Mangel an Arbeitsplätzen für Arbeitsfähige. Es kann sich dabei um eine allgemeine oder eine auf einzelne Sektoren beschränkte Arbeitslosigkeit handeln. Aufgabe der genannten Institutionen, die hier unter dem Namen des indirekten Arbeitgebers verstanden werden, ist es, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, die in jedem Fall ein Übel ist und, wenn sie große Ausmaße annimmt, zu einem echten sozialen Notstand werden kann. Ein besonders schmerzliches Problem wird sie, wenn sie vor allem die Jugendlichen trifft, die nach einer entsprechenden allgemeinbildenden, technischen und beruflichen Vorbereitung keinen Arbeitsplatz finden können und ihren ehrlichen Arbeitswillen und ihre Bereitschaft, die ihnen zukommende Verantwortung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gesellschaft zu übernehmen, schmerzlich frustriert sehen. Die Pflicht der Hilfeleistung für die Arbeitslosen, das heißt die Verpflichtung, den beschäftigungslosen Arbeitnehmern und ihren Familien durch die

dazu nötige entsprechende Unterstützung den Lebensunterhalt zu sichern, entspringt dem Grundprinzip der für diesen Bereich gültigen sittlichen Ordnung, nämlich dem Prinzip der gemeinsamen Nutznießung der Güter oder, anders und einfacher ausgedrückt, dem Recht auf Leben und Unterhalt.

(*Laborem Exercens*, Nr. 18)

275. Ohne ungerechte Zurücksetzung sollen alle, Männer und Frauen, Gesunde und Behinderte, Einheimische und Fremdarbeiter Zugang zur Arbeit und zum Berufsleben haben. Die Gesellschaft soll den Umständen entsprechend den Bürgern helfen, sich Arbeit und Anstellung zu verschaffen.

(KKK, Nr. 2433)

276. Bezüglich der Menschenrechte, die Wir ins Auge fassen wollen, stellen Wir gleich zu Beginn fest, daß der Mensch das Recht auf Leben hat, auf die Unversehrtheit des Leibes sowie auf die geeigneten Mittel zu angemessener Lebensführung. Dazu gehören Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erholung, ärztliche Behandlung und die notwendigen Dienste, um die sich der Staat gegenüber den einzelnen kümmern muß. Daraus folgt auch, daß der Mensch ein Recht auf Beistand hat im Falle von Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter, Arbeitslosigkeit oder wenn er ohne sein Verschulden sonst der zum Leben notwendigen Dinge entbehren muß.

(*Pacem in Terris*, Nr. 11)

V. GEWERKSCHAFTEN

277. Daraus aber, daß die Menschen von Natur aus gemeinschaftsbezogen sind, entsteht das Recht der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Sie können den Gemeinschaftsgründungen die

Form geben, die sie für die geeigneteren halten, um das Ziel zu erreichen, das sie sich gesteckt haben, und in diesen Gemeinschaften aus eigenem Antrieb und aus eigener Verantwortung handeln und diese zum gewünschten Ziel hinlenken.

(Pacem in Terris, Nr. 23)

278. Darin liegt die einzigartige Bedeutung der von Leo kraft seiner obersten Lehrgewalt verkündeten Grundsätze, daß sie diese Widerstände zu brechen, diese Bedenken zu zerstreuen vermocht haben; sodann aber darin, daß sie den christlichen Arbeitern nicht allein den Anstoß gaben zur Gründung eines vielseitigen Vereinigungswesens auf beruflicher Grundlage, sondern ihnen zugleich auch die geeignete Anleitung dazu boten. Zahllose Arbeiter wurden so in ihrer guten Gesinnung bestärkt und, wirksam gefeit gegen die Lockungen der sozialistischen Organisationen, die es wagten, sich als die einzigen anzupreisen, die in wirksamer Weise für die Interessen der Enterbten und Ausgebeuteten einträten.

Besonders glücklich war jene Anweisung des Rundschreibens *Rerum Novarum*, wonach “Verfassung und Leitung die Arbeitervereinigungen zu möglichst tauglichen Werkzeugen für den ihnen vorgesetzten Zweck machen müssen. Dieser Zweck aber besteht in der größtmöglichen Förderung der Mitglieder an Leib und Seele wie an äußeren Gütern” (RN, Nr. 53). Offenkundig aber sei “die religiös-sittliche Vervollkommnung als das Hauptziel ins Auge zu fassen und nach ihm die ganze Gebarung der Vereinigungen auszurichten” (RN, Nr. 53). Denn “sind die Vereinssatzungen auf die Religion als ihre feste Grundlage gestellt, dann ist der Weg leicht zu einer Regelung der wechselseitigen Beziehungen der Mitglieder, die ein friedvolles Zusammenleben und allgemeine Wohlfahrt sichert” (RN, Nr. 54).
(Quadragesimo Anno, Nr. 31–32)

279. Nicht selten greifen die Arbeiter zu gemeinsamer Arbeitseinstellung, wenn ihnen die Anforderungen zu schwer, die Arbeitsdauer zu lang, der Lohnsatz zu gering erscheint. Dieses Vorgehen, das in der Gegenwart immer häufiger wird und immer weiteren Umfang annimmt, fordert die öffentliche Gewalt auf, dagegen Abhilfe zu schaffen; denn die Ausstände gereichen nicht bloß den Arbeitgebern mitsamt den Arbeitern zum Schaden, sie benachteiligen auch empfindlich Handel und Industrie, überhaupt den ganzen öffentlichen Wohlstand. Außerdem geben sie erfahrungsmäßig häufig Anlaß zu Gewalttätigkeiten und Unruhen und stören so den Frieden im Staate. Demgegenüber ist diejenige Art der Abwehr am wirksamsten und heilsamsten, welche durch entsprechende Anordnungen und Gesetze dem Übel zuvorzukommen trachtet und sein Entstehen hindert durch Beseitigung jener Ursachen, die den Konflikt zwischen den Anforderungen der Arbeitsherren und der Arbeiter herbeizuführen pflegen.

(Rerum Novarum, Nr. 39)

280. In der Arbeit an der Entwicklung wird dem Menschen, der in der Familie seine erste Heimstatt hat, oft von Berufsorganisationen geholfen. Wenn deren Daseinsberechtigung in der Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder besteht, dann haben sie eine große Verantwortung für die erzieherische Aufgabe, die sie leisten können und müssen. In ihrer Aufklärungs- und Bildungsarbeit haben sie die große Möglichkeit, in allen den Gemeinsinn und die Verpflichtung dem Gemeinwohl gegenüber zu wecken.

(Populorum Progressio, Nr. 38)

281. Aus all diesen Rechtsansprüchen zusammen mit der Notwendigkeit, daß die Arbeitnehmer selbst sich für deren Gewährleistung einsetzen, ergibt sich noch ein weiteres Recht, nämlich sich zusammenzuschließen, also Verbände oder Vereinigungen

zu bilden, deren Zweck es ist, die Lebensinteressen der in den verschiedenen Berufen Tätigen zu vertreten. Solche Vereinigungen werden als Gewerkschaften bezeichnet. Die Lebensinteressen der Arbeitnehmer sind bis zu einem gewissen Punkt allen gemeinsam; gleichzeitig jedoch weist jede Art von Arbeit, jeder Beruf bestimmte Eigenheiten auf, die in diesen Organisationen ihre besondere Berücksichtigung finden sollten.

(Laborem Exercens, Nr. 20)

282. Eines der grundlegenden Rechte der menschlichen Person ist das Recht der im Arbeitsverhältnis stehenden Menschen, in voller Freiheit Organisationen zu gründen, die sie echt vertreten und imstande sind, zur rechten Gestaltung des Wirtschaftslebens einen wirksamen Beitrag zu leisten, wie auch in diesen Organisationen sich frei zu betätigen, ohne Gefahr zu laufen, deswegen irgendwelchen Nachteilen ausgesetzt zu sein. Durch eine solche geordnete Beteiligung, verbunden mit steigendem wirtschaftlichem und sozialem Bildungsstand, werden bei allen das Verständnis der eigenen Aufgabe und das Verantwortungsbewußtsein ständig zunehmen; das wird weiter dazu führen, alle—gemäß den Anlagen und Fähigkeiten eines jeden—ihrer Verbundenheit im gemeinsamen Bemühen um das allumfassende Werk des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und um die allseitige Verwirklichung des Gemeinwohls inne werden zu lassen.

(Gaudium et Spes, Nr. 68)

283. Der Staat verleiht der Gewerkschaft die rechtliche Anerkennung, und zwar nicht ohne Monopolstellung, insofern ausschließlich die so anerkannte Gewerkschaft Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber vertreten, ausschließlich sie Tarifverträge und Tarifgemeinschaften schließen kann. Die Zugehörigkeit zur Gewerkschaft ist freigestellt, und nur in diesem Sinne kann die

gewerkschaftliche Organisation als frei bezeichnet werden, denn der Gewerkschaftsbeitrag und andere besondere Abgaben sind pflichtmäßig für alle Berufsangehörigen, gleichviel ob Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, wie auch die von den rechtlich anerkannten Gewerkschaften geschlossenen Tarifverträge bindend sind für alle. Allerdings wird amtlich erklärt, daß die rechtlich anerkannte Gewerkschaft das Bestehen rein tatsächlicher Vereinigungen auf beruflicher Grundlage nicht ausschließt.

(*Quadragesimo Anno*, Nr. 92)

VI. STREIKS

284. Streik ist sittlich berechtigt, wenn er ein unvermeidliches, ja notwendiges Mittel zu einem angemessenen Nutzen darstellt. Er wird sittlich unannehmbar, wenn er von Gewalttätigkeiten begleitet ist oder wenn man mit ihm Ziele verfolgt, die nicht direkt mit den Arbeitsbedingungen zusammenhängen oder die dem Gemeinwohl widersprechen.

(KKK, Nr. 2435)

285. Bei ihrem Einsatz für die berechtigten Forderungen ihrer Mitglieder bedienen sich die Gewerkschaften auch der Methode des Streiks, das heißt der Arbeitsniederlegung als einer Art von Ultimatum, das sich an die zuständigen Organe und vor allem an die Arbeitgeber richtet. Sie wird von der katholischen Soziallehre als eine unter den notwendigen Bedingungen und in den rechten Grenzen erlaubte Methode anerkannt. Auf dieser Grundlage müßte den Arbeitnehmern das Recht auf Streik garantiert werden, ohne daß ihre Teilnahme daran negative Folgen für sie nach sich zieht. Wenn man zugibt, daß der Streik ein erlaubtes Mittel ist, muß man jedoch gleichzeitig hervorheben, daß er in gewissem Sinn ein äußerstes Mittel

bleibt. Man darf ihn nicht mißbrauchen, vor allem nicht für “politisches” Taktieren. Auch darf man nie außer acht lassen, daß die für das Leben und Zusammenleben der Bürger notwendigen Dienstleistungen auf jeden Fall sichergestellt werden müssen, wenn nötig, durch besondere gesetzliche Maßnahmen. Der Mißbrauch des Streiks kann zu einer Lähmung des ganzen sozio-ökonomischen Lebens führen, und das widerspricht den Erfordernissen des Gemeinwohls der Gesellschaft, das auch mit der richtig verstandenen Natur der Arbeit selbst im Einklang steht.

(Laborem Exercens, Nr. 20)

286. Wo der Gegensatz wirtschaftlicher oder sozialer Interessen zu kämpferischen Auseinandersetzungen zu führen droht, müssen alle Bemühungen dahin zielen, eine friedliche Lösung zu finden. An erster Stelle muß immer die ehrliche Aussprache der Beteiligten stehen. Nichtsdestoweniger wird auch unter den heutigen Verhältnissen der Streik, wenn auch nur als letzter Behelf, unentbehrlich bleiben, um Rechte der Arbeiter zu verteidigen oder berechnigte Forderungen durchzusetzen. So schnell als möglich muß dann aber versucht werden, den Weg zur Wiederaufnahme von Verhandlungen und gemeinsamen Überlegungen über eine Verständigung zu finden.

(Gaudium et Spes, Nr. 68)

ARTIKEL 8

ARMUT UND WOHLTÄTIGKEIT

I. DER SKANDAL DER ARMUT

287. Hierfür möchte ich die Aufmerksamkeit zunächst auf einige allgemeine Indikatoren lenken, ohne einige andere mehr spezifischer Art zu übergehen. Ohne mich in eine Analyse von Zahlen oder Statistiken einzulassen, genügt es, die Wirklichkeit einer unzähligen Menge von Männern und Frauen, Kindern, Erwachsenen und alten Menschen, von konkreten und einmaligen menschlichen Personen also, zu sehen, die unter der unerträglichen Last des Elends leiden. Viele Millionen sind ohne Hoffnung, weil sich ihre Lage in vielen Teilen der Welt fühlbar verschlechtert hat. Angesichts dieser Dramen von völligem Elend und größter Not, in denen so viele unserer Brüder und Schwestern leben, ist es der Herr Jesus Christus selbst, der an uns appelliert (vgl. Mt 25, 31–46).

(Sollicitudo Rei Socialis, Nr. 13)

288. Wenn man die ganze Reihe der verschiedenen Sektoren—Erzeugung und Verteilung von Lebensmitteln, Hygiene, Gesundheitswesen und Wohnung, Trinkwasserversorgung, Arbeitsbedingungen, vor allem jene für Frauen, Lebenserwartung sowie andere wirtschaftliche und soziale Indikatoren—ins Auge faßt, ergibt sich ein enttäuschendes Gesamtbild, sei es in sich selbst betrachtet oder in bezug auf die entsprechenden Daten der stärker entwickelten Länder. Das Wort “Graben” kommt einem dabei spontan wieder auf die Lippen.

(Sollicitudo Rei Socialis, Nr. 14)

289. Die Besitzlosen aber belehrt die Kirche, daß Armut in den Augen der ewigen Wahrheit nicht die geringste Schande ist, und daß Handarbeit zum Erwerb des Unterhaltes durchaus keine Unehre bereitet. Christus der Herr hat dies durch Tat und Beispiel bekräftigt, er, der um unseretwillen “arm geworden, da er reich war” (2 Kor 8, 9), und der, obwohl Sohn Gottes und Gott selbst, dennoch für den

Sohn des Zimmermanns gehalten werden, ja einen großen Teil seines Lebens mit körperlicher Arbeit zubringen wollte. “Ist dies nicht der Zimmermann, der Sohn Mariä?” (Mk 6, 3) Wer dies göttlich hohe Beispiel ernst betrachtet, der wird leichter verstehen, daß die wahre Würde und Größe des Menschen in sittlichen Eigenschaften, das heißt in der Tugend beruht, daß die Tugend aber ein Gut sei, welches allen gleich zugänglich ist, dem Niedersten wie dem Höchsten, dem Reichen wie dem Armen, und daß durchaus nichts anderes als Tugend und Verdienst des Himmels teilhaftig macht. Ja gegen die Hilflosen und Unglücklichen dieser Welt tritt Gottes Liebe gewissermaßen noch mehr an den Tag: Jesus Christus preist die Armen selig, er ladet alle, die mit Mühe und Kummer beladen, liebevoll zu sich, um sie zu trösten; die Niedrigsten und Verfolgten umfaßt er mit ganz besonderem Wohlwollen. Diese Wahrheiten sind wahrlich imstande, in den Begüterten und Hochstehenden jeden Übermut niederzuhalten und in den Armen den Kleinmut aufzurichten; sie müssen den Reichen Entgegenkommen gegen die Armen einflößen und die Armen selbst zur Bescheidenheit stimmen. So wird die soziale Kluft zwischen den beiden Klassen unschwer verringert und hüben und drüben freundliche, versöhnliche Gesinnung geweckt.

(Rerum Novarum, Nr. 23–24)

290. An diesem Punkt sollte man hinzufügen, daß es in der heutigen Welt noch viele weitere Formen der Armut gibt. Verdienen nicht der Mangel oder der Entzug gewisser anderer Güter ebenfalls diesen Namen? Lassen nicht etwa die Leugnung oder die Einschränkung der Menschenrechte—ich nenne zum Beispiel das Recht auf Religionsfreiheit, das Recht, am Aufbau der Gesellschaft teilzunehmen, die Freiheit, Vereinigungen zu bilden, Gewerkschaften zu gründen oder Initiativen im wirtschaftlichen Bereich zu ergreifen—die menschliche Person ebenso, wenn nicht sogar noch mehr, verarmen als durch die Entbehnung materieller Güter? Und ist eine Entwick-

lung, die nicht diese Rechte voll bejaht, wirklich eine Entwicklung in menschlicher Dimension?

(*Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 15)

291. Viele Menschen, vielleicht die große Mehrheit, verfügen heute nicht über Mittel, die ihnen tatsächlich und auf menschenwürdige Weise den Eintritt in ein Betriebssystem erlauben, in dem die Arbeit eine wahrhaft zentrale Stellung einnimmt.... Sie sind, wenn auch nicht gerade Ausgebeutete, doch weithin Randexistenzen; die wirtschaftliche Entwicklung geht über ihre Köpfe hinweg, wenn sie nicht sogar die ohnehin schon engen Räume ihrer traditionellen Subsistenzwirtschaften noch weiter einschränkt.... Viele andere Menschen leben, auch wenn sie nicht völlige Randexistenzen sind, in einem Milieu, wo der Kampf um das Notwendigste den absoluten Vorrang hat.... Unter ähnlichen Bedingungen lebt leider noch immer die große Mehrheit der Bewohner der Dritten Welt.

(*Centesimus Annus*, Nr. 33)

II. SOZIALE GERECHTIGKEIT

292. In der Tat gibt es außer der strengen ausgleichenden Gerechtigkeit auch eine soziale Gerechtigkeit, die ihrerseits Pflichten auferlegt, denen sich weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer entziehen können. Es ist gerade der sozialen Gerechtigkeit eigen, von den Einzelnen all das zu fordern, was zum Gemeinwohl notwendig ist.

(*Divini Redemptoris*, Nr. 51)

293. Um den Erfordernissen von Gerechtigkeit und Billigkeit Genüge zu tun, müssen ernsthafte Anstrengungen unternommen werden, um—unbeschadet der Rechte der menschlichen Person und der besonderen Veranlagung jedes einzelnen Volkes—die

übergroßen und noch weiter zunehmenden Ungleichheiten der wirtschaftlichen Lage und die damit Hand in Hand gehende persönliche und soziale Diskriminierung möglichst rasch abzubauen. Desgleichen bedarf es in manchen Gegenden angesichts der besonderen Schwierigkeiten, denen die Landwirtschaft in bezug auf Gewinnung und Absatz ihrer Erzeugnisse unterliegt, besonderer Maßnahmen zugunsten der Bauern mit dem Ziel, ihre Produktion zu erhöhen oder günstiger abzusetzen oder erforderliche Entwicklungen und Neugestaltungen in die Wege zu leiten oder ihr Einkommen auf eine angemessene Höhe zu bringen und so zu verhüten, daß sie, wie es öfters vorkommt, auf die Dauer über die Lage von Staatsbürgern zweiter Klasse nicht hinauskommen. Sache der Bauern selbst, vor allem der jungen Generation, ist es, sich angelegentlich darum zu bemühen, ihr berufliches Können zu steigern, ohne das es keinen Fortschritt in der Landwirtschaft geben kann. Gerechtigkeit und Billigkeit gebieten ferner, die für wirtschaftlichen Fortschritt unerläßliche Mobilität so zu regeln, daß das Leben der Einzelnen und der Familien nicht ungesichert oder gefährdet wird. Die aus anderen Völkern und Ländern herangezogenen Arbeiter, die durch ihre Arbeit zum wirtschaftlichen Aufstieg des Volkes oder Landes beitragen, dürfen, was Entlohnung und Arbeitsbedingungen angeht, in keiner Weise diskriminiert werden. Alle im Aufnahmeland, namentlich aber die öffentlichen Stellen, dürfen sie nicht als bloße Produktionsmittel behandeln, sondern haben ihnen als menschlichen Personen zu begegnen und sollen ihnen helfen, ihre Familien nachzuziehen und sich angemessene Wohngelegenheit zu verschaffen, sollen auch ihre Eingliederung in das gesellschaftliche Leben des Aufnahmelandes und seiner Bevölkerung begünstigen. Soweit wie möglich sollte man jedoch in ihren Heimatländern selbst Arbeitsgelegenheit schaffen. Angesichts der heute sich vollziehenden Umwälzungen im Wirtschaftsleben und des Gestaltwandels zur industriellen Gesellschaft, wo beispielsweise die Automation im Vormarsch ist, muß Sorge da-

für getragen werden, daß ausreichende und für den Einzelnen passende Arbeitsgelegenheit, verbunden mit der Möglichkeit ausreichender technischer und fachlicher Ausbildung, bereitsteht und zugleich der Lebensunterhalt und die Menschenwürde namentlich derer gesichert sind, die wegen ihres gesundheitlichen Zustandes oder ihres Alters sich in besonders schwieriger Lage befinden.

(*Gaudium et Spes*, Nr. 66)

294. Ihr alle, die ihr den Ruf der notleidenden Völker gehört habt, ihr alle, die ihr euch müht, darauf zu antworten, euch alle betrachten Wir als Apostel einer wahren und gesunden Entwicklung. Diese besteht nicht in egoistischem und um seiner selbst willen erstrebtem Reichtum, sondern in einer Wirtschaftsgestaltung im Dienst des Menschen, im täglichen Brot für alle. Da liegt die Quelle der Brüderlichkeit, hier wird die Hilfe der Fürsorge Gottes sichtbar dargestellt.

(*Populorum Progressio*, Nr. 86)

295. Die Gerechtigkeit ist gleichzeitig eine moralische Tugend und ein Begriff des Gesetzes. Manchmal wird sie mit verbundenen Augen dargestellt; in Wirklichkeit gehört es sich gerade für die Gerechtigkeit, aufmerksam darüber zu wachen, daß das Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten gesichert ist und die gerechte Aufteilung der Kosten und Nutzen gefördert wird. Die Gerechtigkeit baut auf, sie zerstört nicht; sie versöhnt und trachtet nicht nach Rache. Genaugenommen hat sie ihre tiefste Wurzel in der Liebe, die ihren höchsten Ausdruck in der Barmherzigkeit findet. Darum wird die Gerechtigkeit, wenn sie sich von der barmherzigen Liebe trennt, kalt und zerstörerisch.

(*Botschaft zum Weltfriedenstag*, 1998, Nr. 1)

296. Wir haben dagegen oft schon hervorgehoben, daß es die wichtigste Pflicht der Gerechtigkeit ist, jedem Land im Rahmen

einer Zusammenarbeit, die frei ist von jeglichem wirtschaftlichen und politischen Machtstreben, seine eigene Entwicklung zu erlauben. Gewiß, die Komplexität der aufgeworfenen Probleme ist in den gegenwärtigen Verflechtungen der Abhängigkeiten groß. Ebenso gilt es, den Mut zu haben, eine Revision der Beziehungen zwischen den Völkern vorzunehmen, wobei es um die internationale Aufteilung der Produktion, um die Handelsstrukturen, die Kontrolle des Gewinns und um das Währungssystem geht. Dabei ist die Verwirklichung menschlicher Solidarität nicht zu vergessen, die Wachstumsmodelle der reichen Nationen sind neu zu prüfen, die Denkweise umzuformen, um sie für den Vorrang der internationalen Verpflichtungen empfänglich zu machen; schließlich sollen die internationalen Organisationen erneuert werden, um ihnen eine größere Wirksamkeit zu verleihen.

(Octogesima Adveniens, Nr. 43)

297. Das echte Erbarmen ist sozusagen die tiefste Quelle der Gerechtigkeit. Ist es der letzteren gegeben, zwischen den Menschen nach Gebühr Recht zu sprechen, wenn sie die Sachgüter verteilen und tauschen, so ist die Liebe und nur die Liebe (auch jene gütige Liebe, die wir als Erbarmen bezeichnen) fähig, den Menschen sich selbst zurückzugeben.

Das wahrhaft christliche Erbarmen ist in gewisser Hinsicht auch die vollkommenste Inkarnation der Gleichheit unter den Menschen und daher auch die vollkommenste Inkarnation der Gerechtigkeit, insofern auch diese in ihrem Bereich das gleiche Ergebnis anstrebt. Die von der Gerechtigkeit bewirkte Gleichheit beschränkt sich jedoch auf den Bereich der äußeren, der Sachgüter, während Liebe und Erbarmen die Menschen dazu bringen, einander in dem Wert zu begegnen, den der Mensch selbst in der ihm eigenen Würde darstellt.

(Dives in Misericordia, Nr. 14)

298. Alle wirklich sachverständigen Sozialreformer erstreben eine vollkommene Rationalisierung, die die rechte Vernunftordnung des wirtschaftlichen Lebens wiederherstellt. Aber diese Ordnung, die wir selbst so dringend wünschen und eifrig fördern, bleibt ganz und gar unzulänglich und mangelhaft, wenn nicht alle wirtschaftlichen Betätigungen der Menschen in Nachahmung der wunderbaren Einheit des göttlichen Weltplanes und, soweit Menschen dies gegeben ist, zu seiner Verwirklichung freiwillig sich vereinigen. Wir meinen jene vollkommene Ordnung, die von der Kirche mit aller Kraft gepredigt, ja schon von der natürlichen Vernunft gefordert wird: alles auf Gott hingeordnet, das erste und höchste Ziel aller geschöpflichen Tätigkeit; alles, was nicht Gott ist, bloßes Mittel, das so weit in Anspruch genommen wird, als es zur Erreichung des letzten Zieles und Endes dienlich ist. Keineswegs erfährt dadurch die Erwerbstätigkeit eine Minderschätzung, als ob sie gar der Menschwürde weniger entspräche. Im Gegenteil: wir lernen in ihr den heiligen Willen Gottes verehren, der den Menschen in diese Welt hin einstellte, um sie durch Arbeit seinen vielfältigen Lebensbedürfnissen nutzbar zu machen. Auf ehrliche und rechtschaffene Weise ihren Wohlstand zu mehren, ist denen, die in der Gütererzeugung tätig sind, mitnichten verwehrt; ja, es ist nur billig und recht, daß, wer zum Nutzen der allgemeinen Wohlfahrt tätig ist, auch entsprechend an der gemehrten Güterfülle Anteil habe und zu steigendem Wohlstand gelange. Nur muß der Erwerb dieser Güter in schuldiger Unterwürfigkeit unter Gottes Gesetz und ohne Rechtsverletzung gegenüber dem Nächsten sich vollziehen und ihre Verwendung nach den Grundsätzen des Glaubens und der Vernunft wohlgeordnet sein. Wollten alle immer und überall sich daran halten, dann würden bald nicht nur Gütererzeugung und Vermögenserwerb, sondern auch die heute so häufig ungeordnete Reichtumsverwendung wieder in die rechten Bahnen kommen. Gegenüber der häßlichen Selbstsucht aber, die so recht der Schandfleck und die große Sünde unserer Zeit ist, würde mit sanfter Gewalt das

Gesetz christlicher Mäßigung sich durchsetzen, das den Menschen zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suchen heißt, gewiß, daß Gottes Freigebigkeit und Verheißungstreue auch die zeitlichen Güter, soviel nötig, begeben werden.

(Quadragesimo Anno, Nr. 136)

299. Diese Gleichgewichtsstörungen werden von unseren Zeitgenossen mit um so wacherem Bewußtsein erlebt, als sie fest überzeugt sind, die gewaltigen technischen und ökonomischen Mittel, über die wir heute verfügen, machten es nicht nur möglich, sondern zur Pflicht, diesen unseligen Zustand zu überwinden. Daher werden vielfältige institutionelle Reformen in der Wirtschaft wie auch eine allgemeine Umstellung der Gesinnung und Verhaltensweise gefordert. Hierzu hat die Kirche Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit sowohl für das persönliche und das gesellschaftliche als auch für das internationale Leben, wie die rechte Vernunft sie fordert, im Lauf der Jahrhunderte unter dem Licht des Evangeliums erarbeitet und namentlich in jüngster Zeit vorgelegt. Das Heilige Konzil möchte diese Grundsätze der heutigen Lage entsprechend unterstreichen und vorzugsweise im Hinblick auf die Bedürfnisse einer im Fortschritt befindlichen Wirtschaft einige Orientierungen geben.

(Gaudium et Spes, Nr. 63)

III. WOHLTÄTIGKEIT UND DIE VORZUGSENTSCHEIDUNG FÜR DIE ARMEN

300. Die Nächstenliebe ist das größte soziale Gebot. Sie achtet den anderen und dessen Rechte. Sie verlangt gerechtes Handeln und sie allein macht uns dazu fähig. Sie drängt zu einem Leben der Selbsthingabe: “Wer sein Leben zu bewahren sucht, wird es verlieren; wer es dagegen verliert, wird es gewinnen” (Lk 17, 33).

(KKK, Nr. 1889)

301. Es wird deshalb nicht überflüssig sein, deren Themen und charakteristische Weisungen, die das Lehramt in diesen Jahren aufgegriffen hat, in diesem Licht erneut zu überprüfen und zu vertiefen.

Ich möchte hier auf eines davon besonders hinweisen: auf die Option vorrangige Liebe für die Armen. Dies ist eine Option oder ein besonderer Vorrang in der Weise, wie die christliche Liebe ausgeübt wird; eine solche Option wird von der ganzen Tradition der Kirche bezeugt. Sie bezieht sich auf das Leben eines jeden Christen, insofern er dem Leben Christi nachfolgt; sie gilt aber gleichermaßen für unsere sozialen Verpflichtungen und daher auch für unseren Lebensstil sowie für die entsprechenden Entscheidungen, die hinsichtlich des Eigentums und des Gebrauchs der Güter zu treffen sind.

(*Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 42)

302. Das Wiederlesen der Enzyklika (*Rerum Novarum*) in der Wirklichkeit unserer Zeit erlaubt uns, die stete Sorge und das ständige Bemühen der Kirche jenen Menschen gegenüber richtig einzuschätzen, denen die besondere Vorliebe Jesu galt. Der Inhalt der Enzyklika ist ein sprechendes Zeugnis für die Kontinuität dessen in der Kirche, was man heute “die vorrangige Option für die Armen” nennt; eine Option, die ich als einen “besonderen Vorrang in der Weise, wie die christliche Liebe ausgeübt wird”, definiert habe (SRS, Nr. 42).

(*Centesimus Annus*, Nr. 11)

303. Durch ihren Einsatz zur Förderung der menschlichen Würde zeigt die Kirche ihre vorrangige Liebe für die Armen und die, die keine Stimme haben, denn der Herr identifizierte sich mit ihnen auf ganz besondere Art und Weise (vgl. Mt 25, 40). Diese Liebe will niemanden ausschließen, sondern verkörpert lediglich einen herausragenden Dienst, den die gesamte christliche Tradition bezeugt. Diese vorrangige Liebe mit den von ihr inspirierten Entscheidungen muß

die unzähligen Scharen von Hungernden, Bettlern, Obdachlosen, Menschen ohne medizinische Hilfe und vor allem ohne Hoffnung auf eine bessere Zukunft umfassen.

(Ecclesia in Asia, Nr. 34)

304. Ihre vorrangige Liebe zu den Armen ist im Magnifikat Marias eindrucksvoll enthalten. Der Gott des Bundes, im Jubel des Herzens der Jungfrau von Nazareth besungen, ist zugleich derjenige, der “die Mächtigen vom Thron stürzt und die Niedrigen erhöht”, der “die Hungernden mit seinen Gaben beschenkt und die Reichen leer ausgehen läßt”, der “die Hochmütigen zerstreut” und “sich über alle erbarmt, die ihn fürchten” (Lk 4, 18). Maria ist tief durchdrungen vom Geist der Armen Jahwes, die im Gebet der Psalmen ihr Heil von Gott erwarteten, in den sie ihre Hoffnung setzten (vgl. Ps 25; 31; 35; 55).

(Redemptoris Mater, Nr. 37)

305. “Wenn ein Bruder oder eine Schwester keine Kleidung besitzen”, wie es bei Jakobus heißt, “oder der täglichen Nahrung entbehren, es sagt aber einer von euch zu ihnen: ‘Geht hin in Frieden, erwärmt und sättigt euch’, ihr gebt ihnen aber nicht, was sie für ihren Körper brauchen, was nützt das?” (Jak 2, 15–16) Heute gibt es—da ist niemand, der es nicht wüßte—in einigen Kontinenten unzählige Männer und Frauen, die vom Hunger gequält werden; unzählige Kinder, die unterernährt sind, so daß viele noch im zarten Alter sterben; bei anderen ist aus diesem Grunde die körperliche und geistige Entwicklung gefährdet, und ganze Landstriche sind zu düsterer Hoffnungslosigkeit verurteilt.

(Populorum Progressio, Nr. 45)

306. Allerdings vernimmt man in der Gegenwart Stimmen, welche, wie die Heiden es schon getan, Anklagen gegen die Kirche selbst

in dieser Liebestätigkeit suchen. An deren Stelle sucht man ein staatliches System des Wohltuns einzuführen. Aber wo sind die staatlichen, die menschlichen Einrichtungen, die sich an die Stelle der christlichen Liebe und des Opfergeistes, die ihren Schwung von der Kirche empfangen, zu setzen vermöchten? Nein, die Kirche allein besitzt das Geheimnis dieses himmlischen Schwunges. Quillt die Liebe und Kraft nicht aus dem heiligsten Herzen des Erlösers, so ist sie nichtig. Um aber des innern Lebens des Erlösers teilhaftig zu werden, muß man ein lebendiges Glied seiner Kirche sein.

(Rerum Novarum, Nr. 30)

307. Es ist leicht einzusehen, und die Kirche hat es immer nachdrücklich eingeschärft: die Pflicht, für Arme und Schwache zu sorgen, spricht von Rechts wegen die Katholiken vor allem deshalb an, weil sie Glieder sind am mystischen Leibe Christi. “Darin haben wir die Liebe Gottes erkannt”, sagt der Apostel Johannes, “daß er sein Leben für uns hingab. Auch wir müssen das Leben geben für die Brüder. Wie kann die Liebe Gottes in dem bleiben, der irdisches Gut besitzt, aber sein Herz verschließt, wenn er seinen Bruder Not leiden sieht?” (1 Joh 3, 16–17)

(Mater et Magistra, Nr. 159)

IV. DER WOHLFAHRTSSTAAT

308. [In] Ausnahmefällen (kann der Staat) Vertretungsfunktionen wahrnehmen, wenn gesellschaftliche Bereiche oder Unternehmenssysteme zu schwach oder erst im Entstehen begriffen und daher noch unfähig sind, ihre Aufgaben zu erfüllen. Solche stellvertretenden Interventionen, die durch dringende, vom Gemeinwohl geforderte Gründe gerechtfertigt sind, müssen aber zeitlich möglichst bergrenzt sein, um nicht den genannten Bereichen und Unternehmenssystemen

die ihnen eigenen Kompetenzen auf Dauer zu entziehen und nicht den Umfang der staatlichen Intervention übermäßig auszuweiten. Dies wäre sowohl für die wirtschaftliche wie für die bürgerliche Freiheit schädlich.

In den letzten Jahren hat man eine umfangreiche Ausweitung dieser Interventionen erlebt, was gewissermaßen zu einem neuen Typ von Staat, dem "Wohlfahrtsstaat", geführt hat. Diese Entwicklungen erfolgten in manchen Staaten, um auf geeignete Weise den zahlreichen Nöten und Bedürfnissen dadurch abzuhelpfen, daß man menschenunwürdige Formen der Armut und Entbehnung beseitigte. Es fehlte jedoch nicht an Auswüchsen und Mißbräuchen, die besonders in jüngster Zeit harte Kritik am Wohlfahrtsstaat auslösten, der als "Fürsorgestaat" bezeichnet wurde. Funktionsstörungen und Mängel im Wohlfahrtsstaat rühren von einem unzutreffenden Verständnis der Aufgaben des Staates her. Auch auf diesem Gebiet muß das Subsidiaritätsprinzip gelten: Eine übergeordnete Gesellschaft darf nicht in das innere Leben einer untergeordneten Gesellschaft dadurch eingreifen, daß sie diese ihrer Kompetenzen beraubt. Sie soll sie im Notfall unterstützen und ihr dazu helfen, ihr eigenes Handeln mit dem der anderen gesellschaftlichen Kräfte im Hinblick auf das Gemeinwohl abzustimmen. Der Wohlfahrtsstaat, der direkt eingreift und die Gesellschaft ihrer Verantwortung beraubt, löst den Verlust an menschlicher Energie und das Aufblähen der Staatsapparate aus, die mehr von bürokratischer Logik als von dem Bemühen beherrscht werden, den Empfängern zu dienen; Hand in Hand damit geht eine ungeheure Ausgabensteigerung. Wie es scheint, kennt tatsächlich derjenige die Not besser und vermag die anstehenden Bedürfnisse besser zu befriedigen, der ihr am nächsten ist und sich zum Nächsten des Notleidenden macht. Es muß hinzugefügt werden, daß nicht selten eine bestimmte Art von Bedürfnissen keine bloß materielle Antwort erfordern, sondern daß es darauf ankommt, die tiefere menschliche Not und Anfrage herauszuhören. Man denke auch an

die Situation der Flüchtlinge, der Einwanderer, der Alten oder Kranken und an all die verschiedenen Formen, die Beistand und Fürsorge brauchen, wie im Fall der Drogenabhängigen: alles Menschen, denen nur von jemandem wirksam geholfen werden kann, der ihnen außer der nötigen Behandlung eine aufrichtige brüderliche Hilfe anbietet.

(*Centesimus Annus*, Nr. 48)

309. Wenn Leo XIII. an den Staat appelliert, die Lage der Armen in Gerechtigkeit zu lindern, so tut er das, weil er richtigerweise erkennt, daß dem Staat die Aufgabe obliegt, über das Gemeinwohl zu wachen. Daß er dafür zu sorgen hat, daß jeder Bereich des gesellschaftlichen Lebens, der wirtschaftliche miteingeschlossen, unter Beachtung der berechtigten jeweiligen Autonomie zur Förderung des Gemeinwohles beiträgt. Das darf jedoch nicht zur Annahme führen, daß nach Papst Leo jede Lösung sozialer Fragen einzig vom Staat kommen soll. Im Gegenteil, der Papst betont immer wieder die notwendigen Grenzen im Eingreifen des Staates. Der Staat hat instrumentalen Charakter, da der einzelne, die Familie und die Gesellschaft vor ihm bestehen und der Staat dazu da ist, die Rechte des einen und der anderen zu schützen, nicht aber zu unterdrücken.

(*Centesimus Annus*, Nr. 11)

310. Der Bürger und die Familie sollen allerdings nicht im Staate aufgehen, wie gesagt wurde, und die Freiheit der Bewegung, soweit sie nicht dem öffentlichen Wohle oder dem Rechte anderer zuwider ist, muß ihnen gewahrt bleiben. Indessen wirksame Schutzmaßregeln der Regierung sollten der Gesamtheit und den einzelnen Ständen gewidmet sein: der Gesamtheit, weil nach der Ordnung der Natur deren Wohl nicht bloß das oberste Gesetz, sondern auch Grund und Endzweck der höchsten Gewalt überhaupt ist.

(*Rerum Novarum*, Nr. 35)

ARTIKEL 9

DIE UMWELT

I. DIE GÜTE DER SCHÖPFUNGSORDNUNG

311. “Gott sah, daß es gut war” (Gen 1, 25). Diese Worte, die wir im ersten Kapitel des Buches Genesis lesen, zeigen den Sinn des göttlichen Schöpfungswerkes auf. Der Schöpfer vertraut dem Menschen, der Krönung der gesamten Schöpfung, die Sorge um die Erde an (vgl. Gen 2, 15). Daraus ergeben sich für jeden ganz konkrete Verpflichtungen bezüglich der Umwelt, deren Erfüllung voraussetzt, daß man sich einer ethischen und spirituellen Perspektive nicht versperrt, denn nur so können egoistische Lebensauffassungen und “Lebensweisen überwunden werden, die zur Erschöpfung der natürlichen Rohstoffe führen”.

(Ecclesia in America, Nr. 25)

312. Das siebte Gebot verlangt auch, die Unversehrtheit der Schöpfung zu achten. Tiere, Pflanzen und leblose Wesen sind von Natur aus zum gemeinsamen Wohl der Menschheit von gestern, heute und morgen bestimmt. Die Bodenschätze, die Pflanzen und die Tiere der Welt dürfen nicht ohne Rücksicht auf sittliche Forderungen genutzt werden. Die Herrschaft über die belebte und die unbelebte Natur, die der Schöpfer dem Menschen übertragen hat, ist nicht absolut; sie wird gemessen an der Sorge um die Lebensqualität des Nächsten, wozu auch die künftigen Generationen zählen; sie verlangt Ehrfurcht vor der Unversehrtheit der Schöpfung.

(KKK, Nr. 2415)

II. UMWELTPROBLEME

313. Es ist allgemein bekannt, daß mancherorts auf Erden ein ungleiches Verhältnis zwischen der Fläche des bestellbaren Landes und der Zahl der Einwohner besteht, anderswo zwischen den

Bodenschätzen und den zur Verfügung stehenden Mitteln zu deren Ausbeutung. Daraus entspringt die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zum Zweck eines leichteren Austausches der Güter, der Kapitalien und der Menschen.

(Pacem in Terris, Nr. 101)

314. Die zweite Überlegung gründet sich hingegen auf die noch eindringlichere Feststellung von der Begrenztheit der natürlichen Hilfsquellen, von denen sich einige, wie man sagt, nicht regenerieren. Diese Quellen mit absolutem Verfügungsanspruch zu benutzen, als ob sie unerschöpflich wären, bringt ihr Fortbestehen nicht nur für die gegenwärtige Generation, sondern vor allem für die künftigen in ernste Gefahr... Wir wissen alle, daß ein direktes oder indirektes Ergebnis der Industrialisierung immer häufiger die Verschmutzung der Umwelt ist, mit schwerwiegenden Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung.

Ein weiteres Mal wird dadurch deutlich, daß sich die Entwicklung, der Wille zur Planung, der sie lenkt, der Gebrauch der Hilfsquellen und die Art und Weise, sie zu verwerten, nicht von der Beachtung der moralischen Forderungen lösen dürfen. Eine davon verlangt ohne Zweifel Grenzen für den Gebrauch der sichtbaren Natur. Die vom Schöpfer dem Menschen anvertraute Herrschaft ist keine absolute Macht noch kann man von der Freiheit sprechen, sie zu "gebrauchen oder zu mißbrauchen" oder über die Dinge zu verfügen, wie es beliebt. Die Beschränkung, die der Schöpfer selber von Anfang an auferlegt hat, ist symbolisch in dem Verbot enthalten, "von der Frucht des Baumes zu essen" (vgl. Gen 2, 16–17); sie zeigt mit genügender Klarheit, daß wir im Hinblick auf die sichtbare Natur nicht nur biologischen, sondern auch moralischen Gesetzen unterworfen sind, die man nicht ungestraft übertreten darf.

(Sollicitudo Rei Socialis, Nr. 34)

315. Wir scheinen uns heute wohl der Tatsache mehr bewußt zu sein, daß die Nutzung der Erde, jenes Planeten, auf dem wir leben, eine vernünftige und gerechte Planung erfordert. Gleichzeitig aber bewirken diese Nutzung zu wirtschaftlichen und sogar militärischen Zwecken, diese unkontrollierte Entwicklung der Technik, die nicht eingeordnet ist in einen Gesamtplan eines wirklich menschenwürdigen Fortschrittes, oft eine Bedrohung der natürlichen Umgebung des Menschen, sie entfremden ihn in seiner Beziehung zur Natur, sie trennen ihn von ihr ab.

(Redemptor Hominis, Nr. 15)

316. Gleichfalls besorgniserregend ist, neben dem Problem des Konsumismus und mit ihm eng verknüpft, die Frage der Ökologie. Der Mensch, der mehr von dem Verlangen nach Besitz und Genuß als dem nach Sein und Entfaltung ergriffen ist, konsumiert auf maßlose und undisziplinierte Weise die Ressourcen der Erde und selbst ihre Existenz. Der unbesonnenen Zerstörung der natürlichen Umwelt liegt ein heute leider weitverbreiteter anthropologischer Irrtum zugrunde. Der Mensch, der seine Fähigkeit entdeckt, mit seiner Arbeit die Welt umzugestalten und in einem gewissen Sinne neu zu schaffen, vergißt, daß sich das immer nur auf der Grundlage der ersten Ur-Schenkung der Dinge von seiten Gottes ereignet. Der Mensch meint, willkürlich über die Erde verfügen zu können, indem er sie ohne Vorbehalte seinem Willen unterwirft, als hätte sie nicht eine eigene Gestalt und eine ihr vorher von Gott verliehene Bestimmung, die der Mensch entfalten kann, aber nicht verraten darf. Statt seine Aufgabe als Mitarbeiter Gottes am Schöpfungswerk zu verwirklichen, setzt sich der Mensch an die Stelle Gottes und ruft dadurch schließlich die Auflehnung der Natur hervor, die von ihm mehr tyrannisiert als verwaltet wird.

In dieser Haltung läßt sich vor allem eine Armseligkeit oder Beschränktheit der Sichtweise des Menschen erkennen. Er ist von dem

Verlangen beseelt, die Dinge zu besitzen, statt sie an der Wahrheit auszurichten; er entbehrt jener uneigennütigen, selbstlosen, ästhetischen Haltung, die aus dem Staunen über das Sein und über die Schönheit entsteht, das in den sichtbaren Dingen die Botschaft des unsichtbaren Schöpfergottes erkennen läßt. In diesem Zusammenhang muß sich die heutige Menschheit ihrer Pflichten und Aufgaben gegenüber den künftigen Generationen bewußt sein.

(*Centesimus Annus*, Nr. 37)

317. Während sich der Gesichtskreis des Menschen nach den Bildern wandelt, die für ihn ausgesucht werden, macht sich eine weitere Umwandlung spürbar, eine Folge der Tätigkeit des Menschen, ebenso dramatisch wie unerwartet. Der Mensch macht plötzlich die Erfahrung, daß er durch die bedenkenlose Ausbeutung der Natur das Risiko eingeht, sie zu zerstören und selbst Opfer dieser erniedrigenden Zerstörung zu werden. Nicht nur die materielle Umwelt wird zur ständigen Bedrohung durch Verunreinigung und Abfall, durch neue Arten von Krankheiten und die Macht zur endgültigen Vernichtung, sondern auch die Umgebung des Menschen, welcher der Mensch nicht mehr Herr wird und sich so für die Zukunft eine Umwelt schafft, die für ihn unerträglich werden kann. Ein soziales Problem von großer Tragweite, das die ganze Menschheitsfamilie angeht. Diesen neuen Erfahrungen muß sich der Christ zuwenden. Zusammen mit seinen Mitmenschen muß er für die nunmehr gemeinsame Zukunft die Verantwortung auf sich nehmen.

(*Octogesima Adveniens*, Nr. 21)

318. Außer der sinnlosen Zerstörung der natürlichen Umwelt muß hier die noch schwerwiegendere Zerstörung der *menschlichen Umwelt* erwähnt werden; man ist noch weit davon entfernt, ihr die notwendige Beachtung zu schenken. Während man sich mit Recht, wenn auch viel weniger als notwendig, darum kümmert, die natürlichen

Lebensbedingungen der verschiedenen vom Aussterben bedrohten Tierarten zu bewahren, weil man sich bewußt ist, daß jede von ihnen einen besonderen Beitrag zum allgemeinen Gleichgewicht der Erde erbringt, engagiert man sich viel zu wenig für die *Wahrung der moralischen Bedingungen einer glaubwürdigen "Humanökologie"*. Nicht allein die Erde ist von Gott dem Menschen gegeben worden, daß er von ihr unter Beachtung der ursprünglichen Zielsetzung des Gutes, das ihm geschenkt wurde, Gebrauch machen soll. Aber der Mensch ist sich selbst von Gott geschenkt worden; darum muß er die natürliche und moralische Struktur, mit der er ausgestattet wurde, respektieren. In diesem Zusammenhang sind die ernstesten Probleme der modernen Verstädterung zu erwähnen, die Notwendigkeit einer städtischen Kultur, die Sorge trägt für das Leben der Menschen, und auch die gebührende Berücksichtigung einer "Sozialökologie" der Arbeit. (*Centesimus Annus*, Nr. 38)

III. VERWALTUNG VON UMWELTFRAGEN

319. Der Mensch, der berufen wurde, den Garten der Welt zu bebauen und zu hüten (vgl. Gen 2, 15), hat eine besondere Verantwortung für die Lebensumwelt, das heißt für die Schöpfung, die Gott in den Dienst seiner persönlichen Würde, seines Lebens gestellt hat: Verantwortung nicht nur in bezug auf die gegenwärtige Menschheit, sondern auch auf die künftigen Generationen. Die ökologische Frage—von der Bewahrung des natürlichen Lebensraumes der verschiedenen Tierarten und der vielfältigen Lebensformen bis zur "Humanökologie" im eigentlichen Sinne des Wortes—findet in dem Bibeltext eine einleuchtende und wirksame ethische Anleitung für eine Lösung, die das grobe Gut des Lebens, jeden Lebens, achtet. In Wirklichkeit ist "die vom Schöpfer dem Menschen anvertraute Herrschaft keine absolute Macht noch kann man von der Freiheit sprechen,

sie zu ‘gebrauchen oder mißbrauchen’ oder über die Dinge zu verfügen, wie es beliebt” (SRS, Nr. 34).

(Evangelium Vitae, Nr. 42)

320. Die Unternehmensleiter sind gegenüber der Gesellschaft für die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen ihrer Tätigkeiten verantwortlich. Sie sind verpflichtet, auf das Wohl der Menschen und nicht nur auf die Steigerung der Gewinne Bedacht zu nehmen. Gewinne sind jedoch notwendig. Sie ermöglichen Investitionen, die die Zukunft des Unternehmens und die Arbeitsplätze sichern.

(KKK, Nr. 2432)

321. Mit der Förderung der Menschenwürde ist das Recht auf eine gesunde Umwelt verbunden. Denn dadurch wird die Dynamik der Beziehungen zwischen Einzelperson und Gesellschaft deutlich. Ein Paket internationaler, regionaler und nationaler Normen in bezug zur Umwelt gibt diesem Recht allmählich juristische Form. Dennoch genügen die gesetzlichen Maßnahmen für sich allein nicht.... Die Gegenwart und die Zukunft hängen vom Schutz der Schöpfung ab, wegen der endlosen gegenseitigen Abhängigkeit der Menschen und deren Umwelt. Das menschliche Wohlergehen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit für die Umwelt zu stellen ist augenblicklich der sicherste Weg, die Schöpfung zu schützen.

(Botschaft zum Weltfriedenstag, 1999, Nr. 10)

IV. TECHNOLOGIE

322. Die Entwicklung der Industrie und der verschiedenen mit ihr in Verbindung stehenden Sektoren bis zu den modernsten Technologien der Elektronik, insbesondere auf den Gebieten der Miniaturisierung, der Informatik, der Telematik und anderen zeigt

an, welche ungeheure Bedeutung in der Wechselwirkung zwischen Subjekt und Objekt der Arbeit (im weitesten Sinne dieses Wortes) gerade jener Verbündeten der menschlichen Arbeit zukommt, die der menschliche Geist erzeugt hat, nämlich der Technik.... Die Technik ist eine Verbündete des Menschen. Sie erleichtert ihm die Arbeit, vervollkommnet, beschleunigt und vervielfältigt sie. Sie begünstigt die quantitative Mehrung der Arbeitsprodukte und bei vielen auch die Verbesserung ihrer Qualität. Doch ist es auch eine Tatsache, daß sich die Technik in manchen Fällen aus einer Verbündeten fast in eine Gegnerin des Menschen verwandeln kann, wie etwa dann, wenn die Mechanisierung der Arbeit den Menschen verdrängt und ihn jeder persönlichen Befriedigung und des Ansporns zu Kreativität und Verantwortung beraubt, wenn sie viele Arbeitnehmer um ihre Beschäftigung bringt oder durch die Verherrlichung der Maschine den Menschen zu deren Sklaven macht.

(Laborem Exercens, Nr. 5)

323. Die gegenwärtige Generation weiß sich bevorzugt; denn der Fortschritt bietet ihr so viele Möglichkeiten, wie man sie vor nur wenigen Jahrzehnten nicht ahnen konnte. Die schöpferische Tätigkeit des Menschen, seine Intelligenz und seine Arbeit haben tiefreichende Veränderungen sowohl auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik wie auch im sozialen und kulturellen Leben hervorgerufen. Der Mensch hat seine Macht über die Natur ausgedehnt; er hat eine vertiefte Kenntnis von den Gesetzen seines Sozialverhaltens bekommen.... Vor allem die Jugend von heute weiß, daß der Fortschritt von Wissenschaft und Technik es möglich macht, nicht nur neue materielle Güter zu erlangen, sondern auch eine breitere Teilhabe am Wissen der Menschheit.... Die Errungenschaften der Biologie, Psychologie und der Sozialwissenschaft helfen dem Menschen, die Reichtümer seines eigenen Seins besser zu verstehen.... Aber neben all diesen Entwicklungen—oder besser gesagt, in

ihnen—gibt es gleichzeitig jene Schwierigkeiten, die sich bei jedem Wachstum zeigen.

(Dives in Misericordia, Nr. 10)

ARTIKEL 10

DIE INTERNATIONALE
GEMEINSCHAFT

I. DIE MENSCHENFAMILIE

324. Nach der biblischen Offenbarung hat Gott den Menschen—Mann und Frau—nach seinem Bilde, ihm ähnlich, geschaffen. Dieses Band zwischen der menschlichen Person und dem Schöpfer liefert die Grundlage ihrer Würde und unveräußerlichen Grundrechte, die Gott verbürgt. Diesen persönlichen Rechten entsprechen offenkundig Pflichten anderen gegenüber. Weder der einzelne noch die Gesellschaft, weder der Staat noch irgendeine menschliche Institution darf eine Person oder eine Gruppe von Personen auf den Status einer Sache reduzieren. Genauso sehr besteht die Offenbarung auf der Einheit der Menschenfamilie: Alle in Gott geschaffenen Personen sind desselben Ursprungs: Wie immer sie sich im Laufe der Geschichte verstreut oder ihre Unterschiede sich ausgeprägt haben mögen, sie sind dazu bestimmt, eine einzige Familie zu bilden nach Gottes Plan “im Anfang”. Paulus sprach zu den Athenern: “Er hat aus einem einzigen Menschen das ganze Menschengeschlecht erschaffen, damit es die ganze Erde bewohne,” und so kann jeder mit dem Dichter sagen, er sei von Gottes “Art”.
(*Die Kirche und der Rassismus*, Nr. 19–20)

325. Nach göttlichem Recht umfaßt die Kirche alle Völker. Dies wird auch durch die Tatsache bestätigt, daß sie überall auf Erden verbreitet ist und alle Völker zu erfassen sich müht.
(*Mater et Magistra*, Nr. 178)

326. Das Bewußtsein von der gemeinsamen Vaterschaft Gottes, von der Brüderlichkeit aller Menschen in Christus, der Söhne im Sohn, von der Gegenwart und dem lebensschaffenden Wirken des Heiligen Geistes wird dann unserem Blick auf die Welt gleichsam einen neuen Maßstab zu ihrer Interpretation verleihen. Jenseits der menschlichen und naturgegebenen Bindungen, die schon so fest und

eng sind, zeigt sich im Licht des Glaubens ein neues Modell der Einheit des Menschengeschlechtes, an dem sich die Solidarität in letzter Konsequenz inspirieren muß.

(*Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 40)

II. FREIER HANDEL

327. Noch immer gilt die Lehre Leos XIII. in *Rerum Novarum*: das Einverständnis von Partnern, die in zu ungleicher Situation sind, genügt nicht, um die Gerechtigkeit eines Vertrages zu garantieren. Die Regel, wonach Verträge durch das freie Einverständnis der Partner zustandekommen, ist den Forderungen des Naturrechts untergeordnet. Was dort von dem gerechten Lohn für den einzelnen Arbeiter gelehrt wird, gilt ebenso für internationale Verträge: eine Verkehrswirtschaft kann nicht mehr allein auf die Gesetze des freien und ungezügeltten Wettbewerbs gegründet sein, der nur zu oft zu einer Wirtschaftsdiktatur führt. Der freie Austausch von Gütern ist nur dann recht und billig, wenn er mit den Forderungen der sozialen Gerechtigkeit übereinstimmt.

(*Populorum Progressio*, Nr. 59)

328. Es besteht die Notwendigkeit, eine größere Gerechtigkeit in der Güterverteilung zu errichten, sowohl innerhalb der nationalen Gemeinschaften als auch auf internationaler Ebene. Es besteht die Notwendigkeit, in internationalen Austauschbeziehungen die auf Gewalt gegründeten Beziehungen zu überwinden, um zu Vereinbarungen zu gelangen, die mit dem Interesse des Wohles aller erreicht werden. Beziehungen, die auf Gewalt gegründet waren, haben tatsächlich nie Gerechtigkeit in einer wahren und dauerhaften Weise errichtet, selbst wenn zu gewissen Zeiten die Änderung von Positionen leichtere Bedingungen für den Dialog ermöglichen. Die Gewaltanwendung

führt überdies dazu, gegensätzliche Gewalt in Bewegung zu setzen, und daraus entspringt eine Atmosphäre des Kampfes, die Situationen von extremer Gewalttätigkeit und Mißbräuchen den Weg öffnet. Wir haben dagegen oft schon hervorgehoben, daß es die wichtigste Pflicht der Gerechtigkeit ist, jedem Land im Rahmen einer Zusammenarbeit, die frei ist von jeglichem wirtschaftlichen und politischen Machtstreben, seine eigene Entwicklung zu erlauben. Gewiß, die Komplexität der aufgeworfenen Probleme ist in den gegenwärtigen Verflechtungen der Abhängigkeiten groß. Ebenso gilt es, den Mut zu haben, eine Revision der Beziehungen zwischen den Völkern vorzunehmen, wobei es um die internationale Aufteilung der Produktion, um die Handelsstrukturen, die Kontrolle des Gewinns und um das Währungssystem geht. Dabei ist die Verwirklichung menschlicher Solidarität nicht zu vergessen, die Wachstumsmodelle der reichen Nationen sind neu zu prüfen, die Denkweise umzuformen, um sie für den Vorrang der internationalen Verpflichtungen empfänglich zu machen; schließlich sollen die internationalen Organisationen erneuert werden, um ihnen eine größere Wirksamkeit zu verleihen.

(Octogesima Adveniens, Nr. 43)

329. Man darf hier nicht zweierlei Maß anwenden. Was für die Volkswirtschaft gilt, was man unter den hochentwickelten Ländern gelten läßt, muß auch für die Handelsbeziehungen zwischen den reichen und armen Ländern gelten. Ohne den freien Markt abzuschaffen, sollte man doch den Wettbewerb in den Grenzen halten, die ihn gerecht und sozial, also menschlich machen. Im Austausch zwischen entwickelten und unterentwickelten Wirtschaften sind die Situationen zu verschieden und die gegebenen Möglichkeiten zu ungleich. Die soziale Gerechtigkeit fordert, daß der internationale Warenaustausch, um menschlich und sittlich zu sein, zwischen Partnern geschehe, die wenigstens eine gewisse Gleichheit der Chancen

haben. Diese ist sicher nicht schnell zu erreichen. Um sie zu beschleunigen, sollte schon jetzt eine wirkliche Gleichheit im Gespräch und in der Preisgestaltung geschaffen werden. Auch hier könnten sich internationale Abkommen, an denen eine hinreichend große Zahl von Staaten beteiligt sind, als nützlich erweisen; sie könnten allgemeine Normen und gewisse Preise regeln, könnten gewisse Produktionen sichern, gewisse sich im Aufbau befindliche Industrien stützen. Wer sähe nicht, daß ein solch gemeinsames Bemühen um eine größere Gerechtigkeit in den Handelsbeziehungen zwischen den Völkern den Entwicklungsländern positiv helfen würde, deren Auswirkungen nicht nur unmittelbar, sondern auch dauerhaft sein würden?

(Populorum Progressio, Nr. 61)

III. FRIEDEN UND KRIEG

330. Der Friede besteht nicht darin, daß kein Krieg ist; er läßt sich auch nicht bloß durch das Gleichgewicht entgegengesetzter Kräfte sichern; er entspringt ferner nicht dem Machtgebot eines Starken; er heißt vielmehr mit Recht und eigentlich ein Werk der Gerechtigkeit. Er ist die Frucht der Ordnung, die ihr göttlicher Gründer selbst in die menschliche Gesellschaft gelegt hat und die von den Menschen durch stetes Streben nach immer vollkommenerer Gerechtigkeit verwirklicht werden muß. Zwar wird das Gemeinwohl des Menschengeschlechts grundlegend vom ewigen Gesetz Gottes bestimmt, aber in seinen konkreten Anforderungen unterliegt es dem ständigen Wandel der Zeiten; darum ist der Friede niemals endgültiger Besitz, sondern immer wieder neu zu erfüllende Aufgabe. Da zudem der menschliche Wille schwankend und von der Sünde verwundet ist, verlangt die Sorge um den Frieden, daß jeder dauernd seine Leidenschaft beherrscht und daß die rechtmäßige Obrigkeit wachsam ist. Dies alles genügt noch nicht. Dieser Friede kann auf Erden nicht

erreicht werden ohne Sicherheit für das Wohl der Person und ohne daß die Menschen frei und vertrauensvoll die Reichtümer ihres Geistes und Herzens miteinander teilen. Der feste Wille, andere Menschen und Völker und ihre Würde zu achten, gepaart mit einsatzbereiter und tätiger Brüderlichkeit—das sind unerläßliche Voraussetzungen für den Aufbau des Friedens. So ist der Friede auch die Frucht der Liebe, die über das hinausgeht, was die Gerechtigkeit zu leisten vermag. Der irdische Friede, der seinen Ursprung in der Liebe zum Nächsten hat, ist aber auch Abbild und Wirkung des Friedens, den Christus gebracht hat und der von Gott dem Vater ausgeht. Dieser menschengewordene Sohn, der Friedensfürst, hat nämlich durch sein Kreuz alle Menschen mit Gott versöhnt und die Einheit aller in einem Volk und in einem Leib wiederhergestellt. Er hat den Haß an seinem eigenen Leib getötet, und durch seine Auferstehung erhöht, hat er den Geist der Liebe in die Herzen der Menschen ausgegossen. Das ist ein eindringlicher Aufruf an alle Christen: die Wahrheit in Liebe zu tun und sich mit allen wahrhaft friedliebenden Menschen zu vereinen, um den Frieden zu erbeten und aufzubauen. Vom gleichen Geist bewegt, können wir denen unsere Anerkennung nicht versagen, die bei der Wahrung ihrer Rechte darauf verzichten, Gewalt anzuwenden, sich vielmehr auf Verteidigungsmittel beschränken, so wie sie auch den Schwächeren zur Verfügung stehen, vorausgesetzt, daß dies ohne Verletzung der Rechte und Pflichten anderer oder der Gemeinschaft möglich ist.

(Gaudium et Spes, Nr. 78)

331. Damit das Menschenleben geachtet wird und sich entfalten kann, muß Friede sein. Friede besteht nicht einfach darin, daß kein Krieg ist; er läßt sich nicht bloß durch das Gleichgewicht der feindlichen Kräfte sichern. Friede auf Erden herrscht nur dann, wenn die persönlichen Güter gesichert sind, die Menschen frei miteinander verkehren können, die Würde der Personen und der Völker geachtet

und die Brüderlichkeit unter den Menschen gepflegt wird. Der Friede besteht in der "Ruhe der Ordnung" (Hl. Augustinus, *De civ. Dei*, IX, 13, 1). Er ist das Werk der Gerechtigkeit und die Wirkung der Liebe.

(KKK, Nr. 2304)

332. Ungerechtigkeiten, krasse Unterschiede in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht sowie Neid, Mißtrauen und Stolz, die unter den Menschen und den Nationen wüten, bedrohen unablässig den Frieden und führen zu Kriegen. Alles, was unternommen wird, um diese Übel zu besiegen, trägt zum Aufbau des Friedens und zur Vermeidung des Krieges bei: "Insofern die Menschen Sünder sind, droht ihnen die Gefahr des Krieges, und sie wird ihnen drohen bis zur Ankunft Christi. Soweit aber die Menschen sich in Liebe vereinen und so die Sünde überwinden, überwinden sie auch die Gewalttätigkeit, bis sich einmal die Worte erfüllen: 'Zu Pflügen schmieden sie ihre Schwerter um, zu Winzermessern ihre Lanzen. Kein Volk zückt mehr gegen das andere das Schwert. Das Kriegshandwerk gibt es nicht mehr'" (GS, Nr. 78; vgl. Jes 2, 4).

(KKK, Nr. 2317)

333. Die Zivilbevölkerung, die verwundeten Soldaten und die Kriegsgefangenen sind zu achten und mit Menschlichkeit zu behandeln. Handlungen, die mit Wissen und Willen gegen das Völkerrecht und seine allgemeingültigen Grundsätze verübt werden, sowie Befehle, solche Handlungen auszuführen, sind Verbrechen. Blinder Gehorsam ist kein ausreichender Entschuldigungsgrund für jene, die sich solchen Befehlen fügen. So ist die Ausrottung eines Volkes, einer Nation oder einer ethnischen Minderheit als eine Todsünde zu verurteilen. Man ist sittlich verpflichtet, sich Befehlen, die einen Völkermord anordnen, zu widersetzen.

(KKK, Nr. 2313)

IV. WAFFEN

334. Andererseits sehen Wir nicht ohne großen Schmerz, daß in den wirtschaftlich gut entwickelten Staaten ungeheuerere Kriegsrüstungen geschaffen wurden und noch geschaffen werden und daß dafür die größten geistigen und materiellen Güter aufgewendet werden. So kommt es, daß die Bürger dieser Nationen keine geringen Lasten zu tragen haben und andere Staaten, die sich wirtschaftlich und sozial entwickeln sollten, der notwendigen Hilfeleistungen entbehren.

(Pacem in Terris, Nr. 109)

335. "Ich war hungrig, und ihr habt mir nichts zu essen gegeben; ... ich war nackt, und ihr habt mich nicht bekleidet; ich war ... im Gefängnis, und ihr habt mich nicht besucht" (Mt 25, 42). Diese Worte erhalten eine noch eindringlichere Mahnung, wenn wir daran denken, daß anstelle von Brot und kultureller Hilfe den neuen Staaten und Nationen, die zur Unabhängigkeit erwachen, mitunter große Mengen von modernen Waffen und Zerstörungsmitteln angeboten werden, die bewaffneten Auseinandersetzungen und Kriegen dienen sollen, welche in diesen Ländern nicht so sehr für die Verteidigung ihrer legitimen Rechte oder ihrer Souveränität notwendig sind, sondern vielmehr eine Form des Chauvinismus, des Imperialismus, des Neokolonialismus verschiedenster Art darstellen.

(Redemptor Hominis, Nr. 16)

336. Die Lehre der katholischen Kirche ist also klar und konsequent. Sie bedauert den Rüstungswettlauf, sie fordert als das mindeste einen fortschreitenden gegenseitigen und kontrollierbaren Abbau sowie größte Vorsichtsmaßnahmen gegen mögliche Fehler bei der Anwendung von Kernwaffen. Zugleich beansprucht die Kirche für

jede Nation die Beachtung der Unabhängigkeit, der Freiheit und der berechtigten Sicherheit.

(Botschaft an die 2. außerordentliche Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen, Nr. 5)

337. Ein irrsinniger Rüstungswettlauf verschlingt die Mittel, die nötig wären, um eine Entwicklung der eigenen Wirtschaft zu sichern und den am meisten benachteiligten Nationen zu helfen. Der wissenschaftliche und technologische Fortschritt, der zum Wohlergehen des Menschen beitragen sollte, wird zum Instrument für den Krieg. Man gebraucht Wissenschaft und Technik, um immer vollkommene Waffen zur Massenvernichtung zu produzieren.

(Centesimus Annus, Nr. 18)

V. DAS UNIVERSELLE GEMEINWOHL

338. Die gegenseitige Abhängigkeit der Menschen wächst und erstreckt sich allmählich über die ganze Erde. Die Einheit der Menschheitsfamilie, welche Menschen gleicher natürlicher Würde vereint, setzt ein weltweites Gemeinwohl voraus. Dieses erfordert eine Gliederung der Völkergemeinschaft, die imstande ist, "den verschiedenen Bedürfnissen der Menschen nach Kräften Rechnung zu tragen, und zwar sowohl in den Bereichen des sozialen Lebens, z. B. Ernährung, Gesundheit, Erziehung ... als auch in besonderen Situationen, die hier und dort entstehen können, etwas ... durch Flüchtlingshilfe und Unterstützung Heimatloser und ihrer Familien" (GS, Nr. 84). (KKK, Nr. 1911)

339. Wie das Gemeinwohl der einzelnen Staaten nicht bestimmt werden kann ohne Rücksicht auf die menschliche Person, so auch nicht das universale Gemeinwohl aller Staaten zusammen. Deshalb

muß die universale politische Gewalt ganz besonders darauf achten, daß die Rechte der menschlichen Person anerkannt werden und ihnen die geschuldete Ehre zuteil wird, daß sie unverletzlich sind und wirksam gefördert werden. Das kann sie entweder unmittelbar aus sich tun, sofern es der einzelne Fall erheischt, oder durch Schaffung von solchen Lebensbedingungen auf der ganzen Welt, mit deren Hilfe die Lenker der Einzelstaaten leichter ihre Aufgabe zu erfüllen in stand gesetzt werden.

(*Pacem in Terris*, Nr. 139)

VI. TRANSNATIONALE UND INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

340. Es ist daher zu wünschen, die Vereinten Nationen möchten ihre Organisation und ihre Mittel immer mehr der Weite und dem hohen Rang ihrer Aufgaben anzupassen imstande sein, damit bald die Zeit komme, in der diese Vereinigung die Rechte der menschlichen Person wirksam schützen kann; Rechte, die deswegen allgemein, unverletzlich und unveränderlich sind, weil sie unmittelbar aus der Würde der menschlichen Person entspringen. Und das um so mehr, weil die Menschen gegenwärtig in ihrer Nation mehr an der Gestaltung des öffentlichen Lebens teilhaben, mit lebhafterem Interesse die Anliegen aller Völker ununterbrochen verfolgen und sich immer mehr bewußt sind, daß sie als lebendige Glieder zur allgemeinen Menschenheitsfamilie gehören.

(*Pacem in Terris*, Nr. 145)

341. Diese internationale Zusammenarbeit auf Weltebene braucht Institutionen, die sie vorbereiten, aufeinander abstimmen, leiten, bis eine Rechtsordnung geschaffen wird, die allgemein anerkannt ist. Von ganzem Herzen ermutigen Wir die Organisationen, die bisher

schon das Werk der kulturellen Entwicklung der Völker in die Hand genommen haben, und Wir wünschen, daß ihre Autorität wachse. (*Populorum Progressio*, Nr. 78)

342. Der wissenschaftliche und technische Fortschritt hat in jüngster Zeit die zwischenstaatlichen Beziehungen in allen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens verstärkt; dadurch wird die wechselseitige Abhängigkeit der Völker immer größer. Jedes Problem von einiger Bedeutung, stelle es sich nun auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Technik, der Wirtschaft und Gesellschaft, der Politik oder der Kultur, übersteigt darum sehr oft die Möglichkeiten eines einzelnen Landes. Es steht oft in internationalen, ja weltweiten Zusammenhängen. Die einzelnen Länder, selbst wenn sie sich durch ihre Kultur, durch die Zahl und den Fleiß ihrer Bewohner, durch ihre fortgeschrittene Wirtschaft, durch die Werte und den Reichtum ihres Gebietes auszeichnen, können auf sich allein gestellt ihre eigenen Probleme nicht sachgerecht lösen. Die einzelnen Länder sind darauf angewiesen, sich gegenseitig auszuhelfen und zu ergänzen; so können sie ihr eigenes Wohl nur wahren, wenn sie zugleich auf das Wohl anderer Länder Bedacht nehmen. Darum sind Einvernehmen und Zusammenarbeit dringend geboten. (*Mater et Magistra*, Nr. 200–202)

343. Man muß aber noch weiter gehen. Als Wir anlässlich des Eucharistischen Weltkongresses in Bombay weilten, forderten Wir die obersten Lenker der Staaten auf, sie möchten einen Teil der Beiträge, die sie für Rüstungszwecke ausgeben, zur Schaffung eines Weltfonds verwenden, um so den notleidenden Völkern zu helfen (Paul VI., *Botschaft an die Welt, den Journalisten anvertraut*). Was für den unmittelbaren Kampf gegen das Elend gilt, hat seine Bedeutung auch für die Entwicklungshilfe. Nur eine weltweite Zusammenarbeit, für die der gemeinsame Fonds Symbol und Mittel

wäre, würde es erlauben, unfruchtbare Rivalitäten zu überwinden und ein fruchtbares und friedliches Gespräch unter den Völkern in Gang zu bringen.

(Populorum Progressio, Nr. 51)

VII. EINWANDERUNG

344. Da Wir, von Gott selbst bewegt, gegenüber allen Menschen die Gesinnung väterlicher Liebe hegen, betrachten Wir mit großem Schmerz das Los derer, die aus politischen Gründen aus ihrer Heimat vertrieben wurden. Viele und unglaubliche Leiden begleiten ja ständig die große, in unserer Zeit wahrlich ungezählte Menge dieser Flüchtlinge. Diese Erscheinung zeigt, daß die Regierungen gewisser Nationen die Grenzen der gehörigen Freiheit allzusehr einengen, in deren Bereich es den einzelnen gestattet sein soll, ein menschenwürdiges Leben zu führen. In solchen Staaten wird zuweilen sogar das Recht auf Freiheit selbst in Frage gestellt oder auch ganz aufgehoben. Wenn dies geschieht, wird die rechte Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft völlig umgestürzt; denn die Staatsgewalt ist ihrer Natur nach zum Schutz des Wohles der Gemeinschaft bestimmt. Ihre erste Aufgabe besteht darin, den Raum der Freiheit anzuerkennen und ihre Rechte in vollem Umfang zu sichern.

(Pacem in Terris, Nr. 103–104)

345. Der amerikanische Kontinent hat in seiner Geschichte etliche Einwanderungsbewegungen erlebt, die eine große Anzahl von Männern und Frauen in die verschiedenen Landesteile gebracht haben mit der Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Dieses Phänomen setzt sich auch heute noch fort und betrifft ganz konkret zahlreiche Personen und Familien, die aus den lateinamerikanischen Ländern des Kontinents kommen, sich in nördlichen Regionen niedergelassen

haben und in einigen Fällen dort einen beträchtlichen Bevölkerungsanteil bilden. Sehr oft bringen sie ein kulturelles und religiöses Erbe mit, das sehr reich an bedeutenden christlichen Elementen ist. Die Kirche ist sich der aus dieser Situation entstandenen Probleme bewußt und bemüht sich, eine echte Seelsorge für diese Einwanderer zu entfalten, um so ihre Ansiedlung in den jeweiligen Gebieten zu fördern und gleichzeitig die Aufnahmebereitschaft seitens der dort bereits ansässigen Volksgruppen anzuregen, in der Überzeugung, daß das jeweilige Sich Öffnen dem anderen gegenüber eine Bereicherung für alle sein wird.

Die kirchlichen Gemeinschaften sollten in diesem Phänomen einen besonderen Ruf sehen, die Brüderlichkeit im Geiste des Evangeliums als einen Wert zu leben, und sie sollten es gleichzeitig als eine Einladung betrachten, der eigenen Religiösität einen neuen Impuls zu verleihen, so daß auch die eigene Evangelisierungstätigkeit noch bewußter und entschiedener vonstatten geht. In diesem Sinne meinen die Synodenväter, daß die Kirche in Amerika die wachsame Anwältin sein muß, die gegen alle ungerechten Beschränkungen das natürliche Recht einer jeden Person schützt, sich frei innerhalb des eigenen Landes und von einem Land zum anderen zu bewegen. Man muß auf die Rechte der Einwanderer und ihrer Familien ebenso achten wie darauf, daß ihre Menschenwürde gewahrt bleibt, was auch im Falle der illegalen Einwanderung gilt.

Hinsichtlich der Einwanderer bedarf es eines Geistes der Gastfreundschaft und der Aufnahmebereitschaft, wodurch sie ermutigt werden, sich in das kirchliche Leben zu integrieren, ohne dabei ihre eigene Freiheit und ihre besondere kulturelle Identität aufgeben zu müssen. Hierfür ist es sehr wichtig, daß die Herkunftsdiözesen mit den Diözesen zusammenarbeiten, in denen sich die Einwanderer niedergelassen haben. Auch diesbezüglich ist innerhalb der durch die Gesetzgebung vorgesehenen und in der kirchlichen Praxis üblichen spezifischen pastoralen Strukturen vorzugehen. Auf diese Weise wird

eine möglichst adäquate und umfassende Seelsorge sichergestellt. Die ständige Sorge für eine wirksame Evangelisierung der Menschen, die erst vor kurzer Zeit eingereist sind und Christus noch nicht kennen, muß für die Kirche stets ein Impuls sein.
(*Ecclesia in America*, Nr. 65)

346. Aus bitterer Erfahrung wissen wir also, daß die Angst vor der “Verschiedenheit”—besonders wenn sie sich durch einen engen und ausschließenden, dem “anderen” jedes Recht verweigernden Nationalismus ausdrückt—so weit führen kann, daß sie zu einer wahren Schreckensgestalt der Gewalt und des Terrors wird. Und doch, wenn wir uns bemühen, die Dinge objektiv zu werten, können wir sehen, daß es jenseits aller Verschiedenheiten, die die einzelnen Menschen und die Völker unterscheiden, eine grundlegende Gemeinsamkeit gibt, weil ja die verschiedenen Kulturen in Wirklichkeit nichts anderes als verschiedene Weisen sind, an die Frage über den Sinn des persönlichen Daseins heranzugehen. Und gerade hier können wir eine der Quellen feststellen, aus denen die Achtung entspringt, die jeder Kultur und jeder Nation gebührt.
(*Ansprache zur fünfzigsten Generalversammlung der UNO*, 1995, Nr. 9)

VIII. AUSLANDSSCHULD

347. Die Auslandsverschuldung, die viele Völker des amerikanischen Kontinents zu ersticken scheint, ist ein sehr umfangreiches Problem.

Wenn hier auch nicht auf die zahlreichen Aspekte eingegangen werden kann, so darf die Kirche in ihrer Seelsorge dieses Problem doch nicht ignorieren, da es das Leben so vieler Menschen betrifft. Daher haben auch etliche Bischofskonferenzen in Amerika im Bewußtsein der Tragweite dieses Problems diesbezüglich

Studientagungen organisiert und Dokumente bezüglich einer effektiven Lösung desselben veröffentlicht. Auch ich habe meine Sorge über diese in vielen Fällen unhaltbare Situation schon des öfteren zum Ausdruck gebracht. Im Hinblick auf das bevorstehende Große Jubiläum des Jahres 2000 und in Erinnerung an den sozialen Sinn, den diese Jubeljahre im Alten Testament hatten, schrieb ich: “So werden sich im Geist des Buches Leviticus (25, 8–12) die Christen zur Stimme aller Armen der Welt machen müssen, indem sie das Jubeljahr als eine passende Zeit hinstellen, um unter anderem an eine Überprüfung, wenn nicht überhaupt an einen erheblichen Erlaß der internationalen Schulden zu denken, die auf dem Geschick vieler Nationen lasten” (TMA, Nr. 36).

So wiederhole ich meinen Wunsch, den sich auch die Synodenväter zu eigen gemacht haben, daß der Päpstliche Rat für Gerechtigkeit und Frieden zusammen mit anderen zuständigen Organisationen, wie zum Beispiel die Abteilung für die Beziehungen zu den Staaten innerhalb des Staatssekretariats, durch Nachforschung und Dialog zusammen mit Vertretern der Ersten Welt und Verantwortlichen der Weltbank und des internationalen Währungsfonds nach Lösungswegen zur Behebung des Problems der Auslandsverschuldung und nach Normen zur Verhinderung einer solchen Situation im Falle von zukünftigen Auslandskrediten sucht. Es wäre auch angebracht, daß auf möglichst breiter Ebene Wirtschafts- und Währungsexperten von internationalem Ruf eine kritische Analyse der Weltwirtschaftsordnung in ihren positiven und negativen Aspekten erstellen, so daß die aktuelle Ordnung korrigiert wird und man ein System und leistungsfähige Mechanismen zur Förderung einer ganzheitlichen und solidarischen Entwicklung der Menschen und Völker vorlegt.

(Ecclesia in America, Nr. 59)

348. Im Bemühen um Gerechtigkeit in einer von sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheit gekennzeichneten Welt kann die Kirche die schwere Last vieler asiatischer Entwicklungsländer und die sich daraus ergebenden gegenwärtigen und zukünftigen Konsequenzen nicht ignorieren. In vielen Fällen sind diese Länder gezwungen, die Ausgaben für lebensnotwendige Anforderungen wie Nahrung, Gesundheitsfürsorge, Wohnungs- und Siedlungswesen oder Bildung zu kürzen, um ihre Schulden bei internationalen Währungsfonds und Banken abzutragen. Das bedeutet, daß zahlreiche Personen zu Lebensbedingungen verurteilt sind, die die Würde des Menschen verletzen.

(Ecclesia in Asia, Nr. 40)

349. Die Synodenväter haben ihrer Sorge über die Auslandsschulden Ausdruck verliehen, die viele Länder in Amerika belasten. Das kommt einer Solidaritätsbekundung mit diesen Ländern gleich. Sie lenken zu Recht die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf die Komplexität dieses Themas und anerkennen, daß diese Schulden häufig das Ergebnis von Korruption und schlechter Verwaltung sind. Es entspricht nicht dem Geist synodaler Reflexion, durch diese Erkenntnis die gesamte Verantwortung eines Phänomens auf einen einzigen Pol konzentrieren zu wollen, welches von seinem Ursprung her und auch, was seine Lösung anbelangt, äußerst komplex ist.

In der Tat zählen zu den vielseitigen Gründen, die zu einer so hohen Auslandsverschuldung geführt haben, nicht nur die hohen Zinsen, die Folge einer spekulativen Finanzpolitik, sondern auch die Verantwortungslosigkeit einiger Regierungspolitiker, die bei der Aufnahme der Schulden nicht genügend über die realen Möglichkeiten der Rückzahlung nachgedacht haben. Erschwerend kommt noch hinzu, daß aus internationalen Geldanleihen stammende ungeheure Summen manchmal zur persönlichen Bereicherung einiger Personen statt zur Förderung der für die Entwicklung des Landes

notwendigen Veränderungen dienen. Es wäre aber ungerecht, daß diese unverantwortlichen Entscheidungen auf denen lasten, die sie nicht getroffen haben. Der Ernst der Situation wird noch verständlicher, wenn man in Betracht zieht, daß schon allein die Abzahlung der Zinsen die Wirtschaft der armen Länder stark belastet und den Staaten dadurch das für die soziale Entwicklung, für das Bildungs- und Gesundheitswesen und das für die Schaffung von Arbeitsplätzen notwendige Geld fehlt.

(Ecclesia in America, Nr. 22)

IX. NATIONALISMUS UND ETHNISCHE SPANNUNGEN

350. Noch andere Hindernisse stellen sich dem Aufbau einer gerechteren und nach dem Prinzip der wechselseitigen Solidarität geordneten menschlichen Gesellschaft heute entgegen: der Nationalismus und der Rassenwahn. Es ist verständlich, daß die Völker, die erst jüngst ihre politische Unabhängigkeit erlangt haben, eifersüchtig auf ihre noch zerbrechliche nationale Einheit bedacht sind und sich bemühen, sie zu schützen. Es ist ebenfalls normal, daß die Völker einer alten Kultur stolz sind auf das Erbe, das ihnen die Geschichte überliefert hat. Aber diese berechtigten Gefühle müssen doch überhöht werden durch eine Liebe, die alle Glieder der Menschenheitsfamilie umfaßt. Der Nationalismus trennt die Völker voneinander und schadet ihrem wahren Wohl. Er wirkt sich dort besonders schädlich aus, wo die Schwäche der Volkswirtschaften vielmehr die Gemeinsamkeit von Anstrengungen, Erkenntnissen und finanziellen Mitteln fordert, um die Entwicklungsprogramme zu verwirklichen und den wirtschaftlichen und kulturellen Austausch zu fördern.

(Populorum Progressio, Nr. 62)

351. Das erste Prinzip ist die unveräußerliche Würde jeder menschlichen Person, ohne Unterschiede gleich welcher rassischen, ethnischen, kulturellen und nationalen Herkunft oder welchen religiösen Bekenntnisses; keine Person existiert für sich allein, sondern findet ihre vollere Identität erst in der Beziehung zu den anderen, zu Personen oder Gruppen. Dasselbe kann man auch von Gruppen von Menschen sagen.

(Botschaft zum Weltfriedenstag, 1989, Nr. 3)

352. Auch heute bleibt noch viel zu tun, um die religiöse Intoleranz zu überwinden, die in verschiedenen Teilen der Welt aufs engste mit der Unterdrückung von Minderheiten verbunden ist. Wir sind leider Zeugen von Versuchen, anderen entweder direkt, mit Hilfe einer Proselytenmacherei, die sich der Mittel tatsächlicher Nötigung bedient, oder durch die Verweigerung gewisser gesellschaftlicher oder politischer Rechte eine bestimmte religiöse Idee aufzuzwingen.... Die Intoleranz kann auch das Ergebnis eines gewissen Fundamentalismus' sein, der eine wiederkehrende Versuchung darstellt. Er kann leicht zu schwerwiegenden Gesetzwidrigkeiten wie zur radikalen Unterdrückung jeder öffentlichen Äußerung von Andersartigkeit führen, oder sogar überhaupt zur Verwehrung, sich frei zu äußern. Auch der Fundamentalismus kann zur Ausschließung des anderen vom gesellschaftlichen Leben führen.

(Botschaft zum Weltfriedenstag, 1991, Nr. 4)

353. Der Rassenwahn ist keineswegs eine Eigenart der jüngst erst zur politischen Selbständigkeit gelangten Völker, wo er sich unter den Rivalitäten der Stammesverbände und der politischen Parteien verbirgt, zum großen Schaden der Gerechtigkeit und zur Gefahr für den inneren Frieden. Während der Kolonialzeit wütete er oft zwischen den Kolonisatoren und den Eingeborenen. Er verhinderte so ein fruchtbares gegenseitiges Verständnis und ließ als Folge vieler

Ungerechtigkeiten bittere Abneigung entstehen. Und noch immer verhindert er die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern; er ist ein Ferment der Trennung und des Hasses inmitten der Staaten, wenn sich unter Mißachtung der unaufgebbaren Rechte der menschlichen Person, die einzelnen und die Familien ihrer Rasse oder Hautfarbe wegen ungerecht einer Ausnahmeregelung unterworfen sehen.

(Populorum Progressio, Nr. 63)

354. Wenn die Kirche in Amerika, die dem Evangelium Christi treu ist, den Weg der Solidarität zu gehen wünscht, muß sie auch in ganz besonderer Weise jene ethnischen Bevölkerungsgruppen in Betracht ziehen, die heutzutage immer noch Objekt ungerechter Diskriminierung sind. In der Tat ist jeglicher Versuch, die einheimischen Bevölkerungsgruppen zu Randgruppen zu machen, in der Wurzel zu ersticken. Das beinhaltet aber auch in erster Linie, daß man ihr Land und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge zu respektieren hat. Ebenso muß man sich ihrer legitimen sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnisse annehmen. Wie könnte man etwa die Notwendigkeit der Versöhnung zwischen den einheimischen Bevölkerungsgruppen und der Gesellschaft der jeweiligen Länder, in denen sie jetzt leben, einfach vergessen?

(Ecclesia in America, Nr. 64)

355. Rassismus und rassistisches Handeln müssen verurteilt werden. Die Anwendung legislativer, disziplinarer und administrativer Maßnahmen oder auch angemessener äußerer Druck können zur rechten Zeit geboten sein. Länder und internationale Organisationen verfügen über eine ganze Skala von zu ergreifenden oder zu fördernden Initiativen. Auch die Verantwortung der betroffenen Bürger ist gefragt, doch dürfen sie dabei nicht so weit gehen, daß an die Stelle einer ungerechten Situation gewaltsam eine andere Ungerechtigkeit

gesetzt wird. Immer geht es um konstruktive Lösungen.
(*Die Kirche und der Rassismus*, Nr. 33)

356. Die Laien, die ihrer besonderen Berufung gemäß ihren Platz mitten in der Welt haben und die verschiedensten zeitlichen Aufgaben erfüllen, müssen darin eine besondere Form der Evangelisierung vollziehen.... Das eigentliche Feld ihrer evangelisierenden Tätigkeit ist die weite und schwierige Welt der Politik, des Sozialen und der Wirtschaft, aber auch der Kultur, der Wissenschaften und Künste, des internationalen Lebens und der Massenmedien, ebenso gewisse Wirklichkeiten, die der Evangelisierung offenstehen, wie Liebe, Familie, Kinder- und Jugenderziehung, Berufarbeit, Leiden, usw.
(*Evangelii Nuntiandi*, Nr. 70)

X. DIE GLOBALWIRTSCHAFT

357. Ein Merkmal der heutigen Welt ist die Tendenz zur Globalisierung, einem Phänomen, das, wenn es auch nicht ein ausschließlich amerikanisches ist, doch eher in Amerika zu finden ist und dort größere Auswirkungen hat. Es handelt sich dabei um einen Prozeß, der sich aufgrund der größeren weltweiten Kommunikationsmöglichkeiten immer mehr durchsetzt und praktisch zur Überwindung der Entfernung führt, was in den verschiedensten Bereichen deutliche Auswirkungen hat.

Vom ethischen Standpunkt aus kann dies sowohl positiv als auch negativ gewertet werden. Tatsache ist, daß wir es mit einer wirtschaftlichen Globalisierung zu tun haben, die z. B. mit der Förderung der Leistungsfähigkeit und Produktionssteigerungen verschiedene positive Folgen mit sich bringt, und die mit der Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den verschiedenen Ländern den Prozeß der Einheit unter den Völkern verstärkt sowie den Dienst an

der Menschheitsfamilie verbessern kann. Doch wenn sich die Globalisierung lediglich nach den Marktgesetzen richtet, die zum Vorteil der Mächtigen angewandt werden, wird sie negative Konsequenzen haben, wie z. B. die, daß der Wirtschaft ein absoluter Wert beigemessen wird. Weitere negative Folgen sind die Arbeitslosigkeit, die Verringerung und Verschlechterung der öffentlichen Daseinsvorsorge, die Zerstörung der Umwelt und der Natur, die wachsende Kluft zwischen Arm und Reich und der ungerechte Wettbewerb, der die armen Länder in eine immer gravierendere Situation der Minderwertigkeit stürzt. Obschon die Kirche die positiven Werte anerkennt, welche die Globalisierung mit sich bringt, schaut sie doch auch beunruhigt auf die sich daraus ergebenden negativen Aspekte. (*Ecclesia in America*, Nr. 20)

358. Um zu einer echten weltumfassenden Wirtschaftsordnung zu kommen, muß auf übertriebenes Gewinnstreben, nationales Prestige, politische Herrschsucht, militaristische Überlegungen und Machenschaften zur zwangsweisen Verbreitung von Ideologien verzichtet werden. (*Gaudium et Spes*, Nr. 85)

359. Das komplexe Phänomen den Globalisierung ist, wie ich zuvor erwähnt hatte, eines der Charakteristika der heutigen Welt, das besonders in Amerika zutage tritt. Innerhalb dieser vielschichtigen Realität hat der wirtschaftliche Aspekt eine ganz besondere Bedeutung. Die Kirche bietet durch ihre Soziallehre einen wertvollen Beitrag zur Problematik, welche durch die derzeitige wirtschaftliche Globalisierung entsteht. Ihre moralische Sichtweise in diesen Angelegenheiten stützt sich auf die drei grundlegenden Ecksteine der Menschenwürde, der Solidarität und des Subsidiaritätsprinzips. Die wirtschaftliche Globalisierung muß im Lichte der Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit analysiert werden, wobei die vorrangige

Option für die Armen zu achten ist, da diese befähigt werden sollen, sich in einer globalisierten Wirtschaft und angesichts der Ansprüche des internationalen Gemeinwohls zu schützen. In Wirklichkeit ist die kirchliche Soziallehre die moralische Vision, die versucht, die Regierungen, die Institutionen und Privatorganisationen zu unterstützen, damit sie an einer Zukunft arbeiten, die mit der Würde einer jeden Person in Einklang steht. Aus diesen Sichtweisen heraus können die Fragen hinsichtlich der Auslandsverschuldung der Länder, der internen politischen Korruption und der Diskriminierung innerhalb des eigenen Landes und auf internationaler Ebene bewertet werden.

Die Kirche in Amerika ist nicht nur dazu berufen, einen höheren Grad an Integration innerhalb der Länder zu fördern und so dazu beizutragen, eine wahre Kultur der globalisierten Solidarität zu schaffen, sondern sich auch mit legitimen Mitteln für die Verringerung der negativen Auswirkungen der Globalisierung einzusetzen, wie zum Beispiel der Herrschaft der Stärkeren über die Schwächeren, besonders im wirtschaftlichen Bereich, oder des Werteverlustes der einheimischen Kulturen zugunsten einer falsch verstandenen Vereinheitlichung.

(Ecclesia in America, Nr. 55)

360. Sosehr sich die Weltgesellschaft in mancher Beziehung gespalten zeigt, wie jene bekannten Ausdrücke einer Ersten, Zweiten, Dritten und Vierten Welt es dartun, bleibt doch die wechselseitige Abhängigkeit dieser Welten stets sehr eng. Klammert man von dieser Abhängigkeit die ethischen Forderungen aus, so führt das gerade für die Schwächsten zu traurigen Konsequenzen. Die gegenseitige Abhängigkeit ruft durch eine Art von innerer Dynamik und unter dem Druck von Mechanismen, die man geradezu als entartet bezeichnen muß, sogar in den reichen Ländern negative Wirkungen hervor. Im Innern dieser Länder findet man, wenn auch in geringerem

Umfang, sehr ausgeprägte Formen von Unterentwicklung. Darum sollte es unbestritten sein, daß die Entwicklung entweder allen Teilen der Welt gemeinsam zugute kommt oder einen Prozeß der Rezession auch in jenen Gegenden erleidet, die bisher einen ständigen Fortschritt zu verzeichnen hatten. Diese Tatsache ist besonders aufschlußreich für das Wesen echter Entwicklung: entweder nehmen alle Nationen der Welt daran teil, oder sie ist tatsächlich nicht echt. (*Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 17)

361. Seitdem sich aber die Lage in den Schuldnerländern ebenso wie auf dem internationalen Finanzmarkt geändert hat, hat sich das Instrument, das bestimmt war, die Entwicklung voranzutreiben, in einen Mechanismus verwandelt, der das Gegenteil bewirkt: sei es, weil die Schuldnerländer, um dem Schuldendienst nachzukommen, sich verpflichtet sehen, Kapitalien auszuführen, die notwendig wären, um ihren Lebensstandard zu heben oder wenigstens zu halten, sei es, weil sie aus demselben Grund keine neuen Kredite erhalten können.

(*Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 19)

362. Ein weiterer wichtiger Bereich, in dem die Kirche in ganz Amerika präsent ist, ist die Caritas und das Sozialwesen. Die vielfältigen Initiativen zur Betreuung von alten, kranken und hilfsbedürftigen Menschen in Altenheimen, Krankenhäusern, ambulanten Krankenstationen, kostenlosen Essensausgaben und anderen Sozialeinrichtungen sind ein greifbares Zeugnis der besonderen Liebe zu den Armen, welches die Kirche in Amerika aus Liebe zu ihrem Herrn ablegt in dem Bewußtsein, daß "Jesus sich mit ihnen identifiziert hat" (vgl. Mt 25, 31–46). Bei dieser Aufgabe, die keine Grenzen kennt, verstand es die Kirche, ein Bewußtsein für konkrete Solidarität zwischen den verschiedenen Gemeinschaften des Kontinents sowie auf weltweiter Ebene zu schaffen. Auf diese Weise manifestierte sie

ihre Brüderlichkeit, welche die Christen überall und immer auszeichnen muß.

Der Dienst an den Armen muß, um dem Evangelium zu entsprechen und um eine evangelisierende Dimension anzunehmen, ein treues Abbild des Handelns Jesu sein, der kam, damit er "den Armen eine gute Nachricht bringe" (Lk 4, 18). Wenn das in diesem Geist geschieht, wird dieser Dienst zu einer Bekundung der unendlichen Liebe Gottes zu allen Menschen. So wird auf vielsagende Weise die Hoffnung auf das Heil weitergegeben, das Christus in die Welt gebracht hat und das besonders dann aufleuchtet, wenn es den von der Gesellschaft Verlassenen und Ausgestoßenen gebracht wird.

Diese ständige Fürsorge für die Armen und Mittellosen kommt in der Soziallehre der Kirche zum Ausdruck, die nicht müde wird, die christliche Gemeinschaft einzuladen, sich für die Überwindung jeglicher Form von Ausbeutung und Unterdrückung einzusetzen. Denn es geht ja wirklich nicht nur darum, die schlimmsten und dringlichsten Nöte durch individuelle und sporadische Aktivitäten zu lindern, sondern auch darum, die Wurzel des Übels zu benennen, indem man solche Eingriffe vorschlägt, die den sozialen, politischen und wirtschaftlichen Strukturen eine gerechtere und solidarischere Gestalt verleihen.

(Ecclesia in America, Nr. 18)

363. Zu den für unsere Zeit kennzeichnenden Merkmalen gehört zweifellos die wachsende Zahl gesellschaftlicher Verflechtungen, dieses täglich dichter werdende Netz sozialer Beziehungen zwischen den Menschen, die ihr Leben und Wirken durch eine Fülle von Organisationen bereichert haben, teils privatrechtlicher, teils öffentlich-rechtlicher Art. Das hat seinen Grund in einer Mehrzahl von zeitgeschichtlichen Umständen; zum Beispiel im wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, in der gesteigerten Ergiebigkeit der Wirtschaft, in der gehobenen Lebenshaltung.

(Mater et Magistra, Nr. 59)

364. Der wissenschaftliche und technische Fortschritt hat in jüngster Zeit die zwischenstaatlichen Beziehungen in allen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens verstärkt; dadurch wird die wechselseitige Abhängigkeit der Völker immer größer.

Jedes Problem von einiger Bedeutung, stelle es sich nun auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Technik, der Wirtschaft und Gesellschaft, der Politik oder der Kultur, übersteigt darum sehr oft die Möglichkeiten eines einzelnen Landes. Es steht oft in internationalen, ja weltweiten Zusammenhängen.

(Mater et Magistra, Nr. 200–201)

ARTIKEL 11

SCHLUSSWORT

I. DIE HERAUSFORDERUNG DER KATHOLISCHEN SOZIALLEHRE

365. Nachdem Leo XIII. die Prinzipien und Richtlinien für die Lösung der Arbeiterfrage dargelegt hatte, schrieb er am Ende der Enzyklika einen entscheidenden Satz: "Möge jeder Berufene Hand anlegen und ohne Verzug, damit die Heilung des bereits gewaltig angewachsenen Übels nicht durch Säumnis noch schwieriger werde". Dann fügte er hinzu: "Was aber die Kirche angeht, so wird diese keinen Augenblick ihre allseitige Hilfe vermissen lassen" (RN, Nr. 71).

(Centesimus Annus, Nr. 56)

366. Ehrwürdige Brüder! Am Schluß dieses Schreibens, dem Wir ein gutes Stück Zeit in Unserer Sorge für die Gesamtkirche gewidmet haben, fassen Wir alles in einem Wunsch zusammen: Möge der göttliche Erlöser des Menschengeschlechts, der "für uns von Gott zur Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligkeit und Erlösung geworden ist" (1 Kor 1, 30), in allem und über alles in Ewigkeit herrschen und siegen. Es möge eine rechte soziale Ordnung entstehen und alle Völker zu Wohlstand, Freude und Frieden führen.

(Mater et Magistra, Nr. 263)

367. Für die Kirche darf die soziale Botschaft des Evangeliums nicht als eine Theorie, sondern vor allem als eine Grundlage und eine Motivierung zum Handeln angesehen werden. Unter dem Einfluß dieser Botschaft verteilten einige der ersten Christen ihren Besitz an die Armen und gaben Zeugnis davon, daß trotz der unterschiedlichen sozialen Herkunft ein friedliches und solidarisches Zusammenleben möglich war. Aus der Kraft des Evangeliums bebauten im Laufe der Jahrhunderte die Mönche die Erde, die Ordensmänner und Ordensfrauen gründeten Spitäler und Asyle für die Armen, die Bruderschaften sowie Männer und Frauen aller

Schichten sorgten sich um die Bedürftigen und um die Randgruppen. Sie waren überzeugt, daß die Worte Christi: “Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan” (Mt 25, 40) kein frommer Wunsch bleiben durften, sondern zu einer konkreten Lebensverpflichtung werden mußten.

Die Kirche ist sich heute mehr denn je dessen bewußt, daß ihre soziale Botschaft mehr im Zeugnis der Werke als in ihrer inneren Folgerichtigkeit und Logik Glaubwürdigkeit finden wird. Auch aus diesem Bewußtsein stammt ihre vorrangige Option für die Armen, die nie andere Gruppen ausschließt oder diskriminiert. Es handelt sich um eine Option, die nicht nur für die materielle Armut gilt, da bekanntlich besonders in der modernen Gesellschaft viele Formen nicht bloß wirtschaftlicher, sondern auch kultureller und religiöser Armut anzutreffen sind. Ihre Liebe zu den Armen, die entscheidend ist und zu ihrer festen Tradition gehört, läßt die Kirche sich der Welt zuwenden, in der trotz des technisch-wirtschaftlichen Fortschritts die Armut gigantische Formen anzunehmen droht. In den westlichen Ländern haben wir die vielfältige Armut der Randgruppen, der Alten und Kranken, der Opfer des Konsumismus’ und zudem noch das Elend der zahlreichen Flüchtlinge und Emigranten. In den Entwicklungsländern zeichnen sich am Horizont dramatische Krisen ab, wenn nicht rechtzeitig international aufeinander abgestimmte Maßnahmen ergriffen werden.

(Centesimus Annus, Nr. 57)

368. In diesem Einsatz müssen die Söhne und Töchter der Kirche Beispiel und Leitbild sein, da sie nach dem Programm, das Jesus selbst in der Synagoge von Nazaret verkündet hat, dazu berufen sind, “den Armen eine gute Nachricht zu bringen ... den Gefangenen die Entlassung zu verkünden und den Blinden das Augenlicht ... die Zerschlagenen in Freiheit zu setzen und auszurufen ein Gnadenjahr des Herrn” (Lk 4, 18–19). Man muß hierbei die den Laien, Männern und

Frauen, vorwiegend übertragene Rolle unterstreichen, wie es bei der kürzlich beendeten Synodenversammlung erneut ausgesprochen wurde. Ihnen kommt es zu, mit christlichem Engagement die irdischen Bereiche zu beleben und sich darin als Zeugen und Mitarbeiter des Friedens und der Gerechtigkeit zu erweisen.

Im besonderen möchte ich mich an alle wenden, die durch das Sakrament der Taufe und dasselbe Glaubensbekenntnis an einer wahren, wenn auch noch unvollkommenen Gemeinschaft mit uns teilhaben. Ich bin sicher, daß die Sorge, der dieses Schreiben Ausdruck gibt, wie auch die Motivationen, die es beseelen, ihnen vertraut sein werden, weil sie vom Evangelium Jesu Christi inspiriert sind. Wir können darin eine neue Einladung finden, einstimmig Zeugnis zu geben von unseren gemeinsamen Überzeugungen über die Würde des Menschen, der von Gott erschaffen, von Christus erlöst, vom Heiligen Geist geheiligt und in diese Welt gerufen ist, um hier ein Leben zu führen, das dieser Würde entspricht.

Ich richte diesen Aufruf in gleicher Weise an jene, die mit uns das Erbe Abrahams, "unseres Vaters im Glauben" (vgl. Röm 4, 11), und die Tradition des Alten Testaments teilen, die Juden also, sowie an jene, die wie wir an den gerechten und barmherzigen Gott glauben, die Moslems, und richte ihn ebenso an alle Anhänger der großen Weltreligionen.

(Sollicitudo Rei Socialis, Nr. 47)

369. So rufen wir denn erneut und eindringlich alle Christen zu tätigem Einsatz auf. Wir forderten in unserer Enzyklika über die Entwicklung der Völker mit Nachdruck, daß alle ans Werk gehen: "Die Laien sollen ihre eigentliche Aufgabe in Angriff nehmen: die Erneuerung der irdischen Ordnung. Wenn es die Aufgabe der Hierarchie ist, authentisch die sittlichen Grundsätze auf diesem Gebiet zu lehren und zu interpretieren, dann ist es ihre Obliegenheit, in freier Initiative und ohne erst Weisungen und Direktiven abzuwarten,

das Denken und die Sitten, die Gesetze und die Lebensordnungen ihrer Gemeinschaft mit christlichem Geist zu durchdringen” (PP, Nr. 42). Jeder prüfe sich, um zu sehen, was er bisher getan hat und was ihm zu tun bleibt. Es genügt nicht, Grundsätze zu verkünden, Absichten zu beteuern, schreiende Ungerechtigkeiten anzuklagen und prophetische Unheilsrufe auszustoßen. Solche Reden haben nur dann wirkliches Gewicht, wenn sich damit bei jedem ein lebendigeres Bewußtsein der eigenen Verantwortung und der wirksame Einsatz verbinden. Es ist zu leicht, die Verantwortung für Ungerechtigkeiten anderen aufzubürden, wenn man nicht gleichzeitig sieht, wie man selbst darin verstrickt ist und notwendig vor allem der eigenen Umkehr bedarf. Diese grundlegende Demut wird dem täglichen Einsatz alles Schrofße und Sektiererische nehmen. Sie wird auch der Entmutigung angesichts einer Aufgabe entgegen, die als unermeßlich groß erscheint. Die Hoffnung des Christen erwächst vor allem aus seinem Wissen, daß der Herr in der Welt mit uns am Werk ist. Er setzt in seinem Leib, der die Kirche ist—und durch sie in der ganzen Menschheit—seine Erlösung fort, die am Kreuz vollendet und am Morgen der Auferstehung sieghaft offenbar wurde. Seine Hoffnung gründet aber auch in dem Wissen, daß andere Menschen mit am Werk sind, deren Einsatz gleichfalls der Gerechtigkeit und dem Frieden gilt. Denn unter scheinbarer Gleichgültigkeit finden sich im Herzen eines jeden Menschen die Sehnsucht nach einem Leben in Brüderlichkeit und der Durst nach Gerechtigkeit und Frieden; da gilt es, anzusetzen und weiterzubauen.

(Octogesima Adveniens, Nr. 48)

BIBLIOGRAPHIE

Hl. Augustinus. *De civitate Dei*.

Hl. Gregor der Große. *Evangelium Homiliae*.

Hl. Irenaeus. *Adversus Haereses*.

Hl. Klemens von Rom. *Epistula ad Corinthios*.

Hl. Thomas von Aquin. *Summa Theologiae*.

Johannes XXIII. Enzyklika *Mater et Magistra* (Über die Ordnung des gesellschaftlichen Lebens), 15. Mai 1961.

_____. Enzyklika *Pacem in Terris* (Über den Frieden), 11. April 1963.

Johannes Paul II. Ansprache zur Dritten Generalkonferenz der Lateinamerikanischen Bischöfe, 28. Januar 1979.

_____. Ansprache zur Fünfzigsten Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen, 5. Oktober 1995.

_____. Ansprache zum Siebenten Symposium der Europäischen Bischöfe, 1989.

_____. Apostolische Exhortation *Familiaris Consortio* (Über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute), 22. November 1981.

_____. Apostolisches Schreiben *Mulieris Dignitatem* (Über die Würde und Berufung der Frau), 15. August 1988.

_____. Apostolisches Schreiben *Tertio Millennio Adveniente* (Zur Vorbereitung auf das Jubeljahr 2000), 10. November 1994.

_____. Botschaft an die 2. außerordentliche Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen (7. Juni 1982).

_____. “Botschaft zum Weltfriedenstag” (1. Januar 1981).

_____. “Botschaft zum Weltfriedenstag” (1. Januar 1985).

_____. “Botschaft zum Weltfriedenstag” (1. Januar 1986).

_____. “Botschaft zum Weltfriedenstag” (1. Januar 1988).

_____. “Botschaft zum Weltfriedenstag” (1. Januar 1989).

_____. “Botschaft zum Weltfriedenstag” (1. Januar 1991).

_____. “Botschaft zum Weltfriedenstag” (1. Januar 1994).

_____. “Botschaft zum Weltfriedenstag” (1. Januar 1998).

_____. “Botschaft zum Weltfriedenstag” (1. Januar 1999).

_____. “Botschaft zum Weltfriedenstag” (1. Januar 2000).

_____. Brief an die Familien (*Gratissimam Sane*), 2. Februar 1994.

_____. Brief an die Frauen (29. Juni 1995).

_____. Enzyklika *Centesimus Annus* (Zum hundertsten Jahrestag von *Rerum Novarum*), 1. Mai 1991.

_____. Enzyklika *Dives in Misericordia* (Über Gottes Barmherzigkeit), 13. November 1980.

_____. Enzyklika *Dominum et Vivificantem* (Über den Heiligen Geist im Leben der Kirche), 18. Mai 1986.

_____. Enzyklika *Evangelium Vitae* (Über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens), 25. März 1995.

_____. Enzyklika *Fides et Ratio* (Über Glauben und Vernunft), 14. September 1998.

_____. Enzyklika *Laborem Exercens* (Über die menschliche Arbeit), 14. September 1981.

_____. Enzyklika *Redemptor Hominis* (Über den Erlöser des Menschen), 4. März 1979.

_____. Enzyklika *Redemptoris Mater* (Über die Mutter des Erlösers), 25. März 1987.

_____. Enzyklika *Redemptoris Missio* (Über die fortdauernde Gültigkeit des missionarischen Auftrages), 7. Dezember 1990.

_____. Enzyklika *Sollicitudo Rei Socialis* (Über soziale Belange), 30. Dezember 1987.

_____. Enzyklika *Veritatis Splendor* (Über einige grundlegende Fragen der kirchlichen Morallehre), 6. August 1993.

_____. Homilie für die Seligsprechung von Isidore Bakanja, Elisabetta Canori Mora und Gianna Beretta Molla (24. April 1994): *L'Osservatore Romano*, 25.–26. April 1994.

_____. Homilie in Baltimore (8. Oktober 1995).

_____. Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christifideles Laici* (30. Dezember 1988).

_____. Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Ecclesia in Africa* (19. September 1995).

_____. Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Ecclesia in America* (22. Januar 1999).

_____. Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Ecclesia in Asia* (19. November 1999).

_____. Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Reconciliatio et Paenitentia* (Versöhnung und Busse), 14. Februar 1984.

Katechismus der Katholischen Kirche (1994).

Kodex des Kirchenrechtes (1983).

Kongregation für die Glaubenslehre. Erklärung *Iura et Bona* (zur Euthanasie), 5. Mai 1980.

_____. Instruktion über die christliche Freiheit und die Befreiung (*Libertatis Conscientia*), 22. März 1986.

_____. Instruktion über einige Aspekte der “*Befreiungstheologie*” (*Libertatis Nuntius*), 6. August 1984.

_____. Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung (*Donum Vitae*), 22. Februar 1987.

Leo XIII. Enzyklika *Rerum Novarum* (Über die Arbeiterfrage), 15. Mai 1891.

Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden. *Die Kirche und der Rassismus: Für eine brüderliche Gesellschaft*, 1988.

Paul VI. Apostolisches Schreiben *Evangelii Nuntiandi* (Über die Evangelisierung in der Welt von heute), 8. Dezember 1975.

_____. Botschaft an die Welt, den Journalisten anvertraut (4. Dezember 1964).

_____. Brief an die einundfünfzigste Session der französischen sozialen Wochen. In *Le travail et les travailleurs dans la société contemporaine*, Lyon, Chronique Sociale, 1965.

_____. Apostolisches Schreiben *Octogesima Adveniens* (Eine Aufforderung zur Handlung), 14. Mai 1971.

_____. Credo des Gottesvolkes (30. Juni 1968).

_____. Enzyklika *Ecclesiam Suam* (Über die Kirche), 6. August 1964.

_____. Enzyklika *Populorum Progressio* (Über den Fortschritt der Völker), 26. März 1967.

_____. Homilie für die Schlußzeremonie des Heiligen Jahres (25. Dezember 1975).

Pius XI. Enzyklika *Divini Redemptoris* (Über den atheistischen Kommunismus), 19. März 1937.

_____. Enzyklika *Quadragesimo Anno* (Über die Wiederherstellung der sozialen Ordnung), 15. Mai 1931.

_____. Enzyklika *Ubi Arcano Dei Consilio* (Über den Frieden Christi im Königreich Christi), 23. Dezember 1922.

Pius XII. Allokution (8. Oktober 1956).

_____. Ansprache (29. Oktober 1951).

_____. "Radiobotschaft zu Weihnachten, 1942."

_____. "Radiobotschaft zum Weihnachtsabend, 1944."

Römisches Missale. Gebet vor der Kommunion.

I. Vatikanisches Konzil. Dogmatische Konstitution über den katholischen Glauben (*Dei Filius*).

II. Vatikanisches Konzil. *Schlußbotschaften des Konzils*. «An die Frauen», (8. Dezember 1965).

_____. Erklärung über die christliche Erziehung (*Gravissimum Educationis*), 28. Oktober 1965.

_____. Erklärung über die Religionsfreiheit (*Dignitatis Humanae*), 7. Dezember 1965.

_____. Dekret über das Laienapostolat (*Apostolicam Actuositatem*), 18. November 1965.

_____. Dogmatische Konstitution über die Kirche (*Lumen Gentium*), 21. November 1964.

_____. Dogmatische Konstitution über die Göttliche Offenbarung (*Dei Verbum*), 18. November 1965.

_____. Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute (*Gaudium et Spes*), 7. Dezember 1965.

SACHREGISTER

(Die angegebenen Nummern betreffen die Paragraphennummern)

ABFINDUNG (siehe LÖHNE)

Gerechte Abfindung für Arbeiter (258)

ABTREIBUNG (106, 107, 108, 110)

ANTROPOLOGIE

Antropologischer Irrtum (316)

Das Menschengeschlecht ist der Höhepunkt der gesamten Schöpfungsordnung (116)

ARBEIT

Arbeit als schöpferische Aktivität (254)

Arbeit als Anwendung von Talenten (253, 255, 257)

Arbeit als Mittel der Heiligung (255, 256, 273)

Bezug zum Ebenbild Gottes (251, 254)

Natur der Arbeit (251, 252, 268, 271, 285)

Würde der Arbeit (138, 215, 239, 241)

ARBEITER

Grundsätzliche Beziehungen zwischen Kapital und Arbeiter (214, 279)

ARBEITSLOSIGKEIT (siehe VERSICHERUNGSNETZ/ SICHERHEIT) (138, 230)

Geeignete Beschäftigung für alle (274)

ARMEN, DIE

Bevorzugte Option für die Armen (301–304, 367)

Vorrangigkeit des Dienstes an den Armen (305–307)

Wachsende Kluft zwischen Arm und Reich (288, 357)

ARMUT

Armut ist keine Schmach (289)

Formen der Armut (290)

Unerträgliche Last der Armut (287, 362)

ATHEISMUS (225)

AUSBEUTUNG (siehe UMWELT)

Menschliche Ausbeutung (133, 208)

AUTONOMIE (siehe FREIHEIT)

AUTORITÄT

drei hauptsächlichen Funktionen der öffentlichen Autorität, Die (194)

Gewerkschaften mit Autorität (283)

innerhalb der moralischen Ordnung ausgeübte politische
Autorität, Die (179, 183, 185)

Legitime Ausübung der politischen Autorität (111–113, 170,
309)

Monopol-Privileg der zivilen Autorität, Das (283)

moralische Legitimität der staatlichen Autorität, Die (169, 181)

Notwendigkeit der Autorität für die zivile Gesellschaft, Die (111,
178, 180)

Würde der staatlichen Autorität, Die (142, 195)

Zivile Autoritäten, Konzernchefs (172, 174, 183)

BARMHERZIGKEIT

Echte Barmherzigkeit als Quelle der Gerechtigkeit (297)

Großzügigkeit der (204)

BEFREIUNG (163, 227)

Von der Sklaverei der Sünde (223)

BEFREIUNGSTHEOLOGIE (223–227)

BERUFUNG

Arbeit als Berufung (253, 256, 257)

Jedes Leben als Berufung (54)

BESCHÄFTIGUNG (293)

BRÜDERLICHKEIT (60)

BÜRGER (180, 194)

Verantwortliche Zusammenarbeit unter Bürgern (222)

BÜRGERLICHE GESELLSCHAFT (97, 111)

Auf der Wahrheit gegründet (122)

CHRISTLICHES LEBEN (12, 24, 30, 34)

Christlicher Charakter (271)

DEMOKRATIE (58)

Der Respekt der Kirche für die demokratische Ordnung (198)

Wichtigkeit der Gesetzesherrschaft (18, 197)

Der moralische Wert der Demokratie steht und fällt mit den
Werten, die sie fördert (199)

Anerkennung von Menschenrechten (67)

DIALOG (60, 127, 286)

Interdisziplinärer Dialog (24)

DIENST (37, 38)

Gläubige als Mitarbeiter des Evangeliums (34)

DISKRIMINIERUNG (293, 354)

Gegen Ehefrauen, Mütter und Frauen (114, 117, 275)

Rassische Diskriminierung (75, 76, 275, 350, 353, 354, 355)

DOKTRIN, ENTWICKLUNG DER (29)

“DRITTER WEG” (30)

EBENBILD GOTTES

Arbeit gesehen, In der (251, 254–256, 273)

Christus gesehen, In (41)

Freiheit manifestiert, In der (48, 49, 148)

Handlungen, die dem Ebenbild Gottes widersprechen (106)

Menschheit gesehen, In der (42, 46, 60, 76, 93, 102, 116, 272, 324)

Nächste ist lebendiges Ebenbild Gottes, Der (125)

EHE/“EHELICHE LIEBE” (84, 89–92)

EIGENTUM (siehe UNIVERSELLE BESTIMMUNG DER
MATERIELLEN GÜTER)

EINGRIFF (siehe STAAT) (233–235, 237, 279, 308, 309)

Wenn Monopole Hindernisse zur Entwicklung schaffen (229)

EINWANDERUNG (344, 345)

ELTERN (siehe FAMILIE)

ENTFREMUNG (146, 147, 215, 248, 322)

ENTWICKLUNG (siehe WIRTSCHAFTLICHE
ENTWICKLUNG)

Authentische Entwicklung (40, 166, 360)

Entwicklung von persönlichen Gaben (54)

Natürliche menschliche Entwicklung (128, 141, 161, 165, 200,
294, 296)

Unterentwicklung (130, 162, 360)

Vollständige Entwicklung (163)

Wirtschaftliche Entwicklung findet ohne Beachtung der Armen
statt (291)

ERZIEHUNG (siehe FAMILIE)

Als Teilhabe an Gottes schöpferischer Tätigkeit (96)

EUTHANASIE (106, 108)

EVANGELISIERUNG (siehe KATHOLISCHE KIRCHE, DIE)

“Neuevangelisierung” und Katholische Soziallehre (33, 39, 40,
345)

EVANGELIUM (36, 44, 158)

Das Evangelium des Lebens predigen (38, 100, 101)

Evangelium und Menschenwürde (44)

Kraft zur Befreiung (223)

FAMILIE (65, 89, 94, 280)

Familie Pflicht, die Kinder zu erziehen, Der (96)

“Fundamentaler Kern der Gesellschaft” (84, 88)

“Gemeinschaft von Leben und Liebe” (87, 100)

“Gemeinschaft von Arbeit und Solidarität” (131)

Gesellschaft wie der Staat, Als (62, 97)
Hauskirche, Als (100)
“Heiligtum des Lebens”, Als (85, 100)
Sozialer Beitrag der Gesellschaft (86, 98)
Staatlicher Eingriff in die Familie (65, 88, 99, 142, 310)

FRAUEN

Arbeit außerhalb des Hauses (262)
Frauen Zugang zu öffentlichen Ämtern, Der (95)
Frauen, die eine Abtreibung vorgenommen haben (110)
Frauenarbeit zu Hause ist unersetzlich (95, 115, 272)
“Neuer Feminismus” (117)
Wirkliche Gleichheit in jedem Bereich (114, 116)

FREIHEIT (47, 57, 78, 83, 149, 150, 217, 228)

Freiheit als Erlaubnis (48, 52, 56, 58, 148, 151)
Freiheit als natürlich für den Menschen (49, 59)
Freiheit als Pflicht anderen gegenüber (51)
Freiheit und Wahrheit (50, 55, 151, 154)

FRIEDE (39, 51, 56, 82, 184, 201, 330–332)

FUNDAMENTALISMUS

Fanatismus (57, 352)
Radikale Unterdrückung von allen öffentlichen
Manifestierungen der Unterschiedlichkeit (352)

GEMEINSCHAFT DER NATIONEN (siehe INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT/ORGANISATIONEN) (338)

GEMEINWOHL, DAS (25, 46, 65, 111–113, 126, 134, 135, 139, 156, 167–174, 176, 178, 179, 181, 192, 195, 209, 222, 229, 230,

235, 236, 243, 244, 245, 263, 264, 280, 282, 284, 285, 292, 309,
310, 330, 338, 339, 344)

GENOZID (333)

GERECHTIGKEIT (siehe SOZIALE GERECHTIGKEIT)

GESELLSCHAFT (65, 187, 235, 236, 239)

Absorbierung durch den Staat (64)

Pflicht, die Institution der Familie zu schützen (88)

Recht, zu existieren (124)

Regeln, die die Beziehungen zwischen den Staaten beherrschen
(124, 153)

Subjektivität der Gesellschaft (187)

GESETZ (105, 356)

Herrschaft des Gesetzes (182, 187, 197)

GEWALT (140, 330, 346)

GEWERKSCHAFTEN (278–280, 283)

Recht auf Versammlung und Verbände (277, 281, 282, 290, 316,
318)

Rolle der Vereinigungen in der Aushandlung der Löhne (267,
270)

GEWISSEN (24)

Gewissensfreiheit (80, 83, 184, 270)

Herz eingeschriebenes Gesetz, In das (53, 109)

Würde des Gewissens (44)

GLEICHHEIT (75, 139, 144)

GLOBALISIERUNG (357–364)

HANDEL

Anwendung von Gewalt im Handel (328)

Ausgleich in kommerziellen Beziehungen (328, 329)

Freier Handel muß Fragen der sozialen Gerechtigkeit
unterworfen sein (327)

IDEOLOGIE (30, 57, 152, 200, 226, 358)

INDIVIDUALISMUS (129, 195, 206)

INDUSTRIALISIERUNG (314)

INSTITUTIONEN

Individuen sind das Fundament der sozialen Institutionen (61,
62, 118, 121, 145)

INTERMEDIÄRE GEMEINSCHAFTEN/ORGANISATIONEN

(64, 65, 131, 135, 173, 195, 232)

INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT/ORGANISATIONEN

(339–343, 347)

KAPITAL (231)

KAPITALISMUS (210, 211, 220, 236, 245)

KATHOLISCHE KIRCHE, DIE

Kirche als der Sauerteig für die Gesellschaft (7, 18)

Kirche als Mutter und Lehrerin aller Nationen (1, 3, 5, 22)

Kirche als "Kolonne und Bollwerk der Wahrheit" (6, 31)

Kirche evangelisierende Sozialmission, Der (8, 11, 13, 17, 18, 20, 22, 33, 36, 39, 40, 77, 105, 125, 159, 224, 325, 354, 364–369)

Kirche offenbart das Geheimnis Gottes (10)

Kirche und Krieg (336)

Kirche und Nächstenliebe (4, 11, 226, 306, 307)

Kirche und soziale Verantwortung (5, 9, 15, 16, 17, 18, 224, 227, 304)

Kirche und staatliche Autorität (2)

Kirche und Welt (12, 14, 15, 20, 32, 227, 304)

Kirche und wirtschaftliche, politische und philosophische Modelle (25, 28, 31, 57)

KATHOLISCHE SOZIALLEHRE (18, 19, 21, 24, 26, 29, 30, 32, 35, 39, 40, 65, 244, 285, 359, 365–369)

KINDER (93, 100)

KIRCHE UND STAAT, BEZIEHUNG ZWISCHEN (191)

KLASSEN-GEGENSATZ (216)

KOLLEKTIVISMUS (134, 206, 237)

KOMMUNISMUS (210, 220)

KÖNIGREICH GOTTES (158, 298)

Kirche als Königreich Gottes (9, 11)

KONSUMISMUS (58, 64, 146, 161, 248, 249, 250, 298, 311, 316)

KRIEG (330–334)

KULTUR (156–159, 250)

Erneuerung der Kultur in Christus (155)

Haltung der Kultur zum Geheimnis Gottes, Die (160)

“Kultur des Todes/Kultur des Lebens” (85, 105)

Menschen innerhalb der Kultursphäre verstehen, Den (160)

LAIENTUM

Kenntnis der Soziallehre (19, 21)

LEHRAMT (6, 15, 109, 200, 301, 347)

LIBERALISMUS (siehe INDIVIDUALISMUS)

LIEBE

“Zivilisation der Liebe” (114, 132)

Beziehung zur Gerechtigkeit (295)

LÖHNE (261, 262, 264, 267)

Freie Zustimmung (265, 266)

Gerechter Lohn (214, 258, 259, 263, 293, 327)

Lohnbestimmung (259)

MARXISMUS (225)

MATERIALISMUS (siehe KONSUMISMUS)

MENSCHENRECHTE (67–72, 74, 77, 82, 83, 137, 290)

Menschenrechte, älter als die Gesellschaft (71)

Pflicht, des Anderen Rechte zu beschützen (74, 75)

Recht zum Leben (66, 70, 104, 107, 108, 109, 201, 274, 276)

Schutz der Menschenrechte durch die Kirche, Der (44)

MENSCHHEIT

Kirche Sorge für die Menschheit, Der (14)

Menschen Sozialnatur, Des (59, 60–63, 65, 86, 118, 120, 139,
218, 277, 351)

Natürlicher Hang zur Verbindung (68)

MENSCHLICHE ÖKOLOGIE (318)

Mit Bezug auf die Familie (85, 319)

MENSCHLICHES LEBEN, HEILIGKEIT DES (102–104)

MITWIRKUNG(139, 140, 142, 144, 215, 221, 231)

Recht, am Gemeinschaftsleben mitzuwirken (143, 145)

“Strukturen der Mitwirkung” (197, 244)

MODELLE

Kein ausschließliches wirtschaftliches oder politisches Modell
(23, 25, 28, 31, 57, 139, 152, 198)

MORALISCHE WISSENSCHAFT (218)

MORALISCHES GESETZ (52, 56)

MORALITÄT (siehe FREIHEIT)

NÄCHSTENLIEBE

Nächstenliebe und Kirche (4, 11, 226, 305, 306)

Nächstenliebe als größtes soziales Gebot (300)

Soziale Nächstenliebe (132, 216, 331)

Verpflichtungen der christlichen Nächstenliebe (204)

NATIONALISMUS (346, 350)

NATURGESETZ (siehe GEWISSEN) (74, 109)

ÖKONOMISMUS (248)

PERSON

“Letztes Ziel der Gesellschaft” (70, 71, 118, 119, 121, 145)

Gegenseitige Anerkennung als Personen (131)

Transzendentaler Wert der Person (39, 190, 193)

Unverletzlichkeit der Person (104, 167, 172, 174, 324, 340, 351)

POLITISCHE REGIME

Unterschiedlichkeit der (192)

PRIVATEIGENTUM (siehe UNIVERSELLE BESTIMMUNG
DER MATERIELLEN GÜTER)

PRIVATINITIATIVE (208, 234, 235, 245)

PROFIT

Anzeiger der Gesundheit eines Unternehmens (208, 242, 320)

RANDEXISTENZ (354, 367)

Wirtschaftliche Entwicklung (291)

RASSISMUS (siehe DISKRIMINIERUNG)

REGIERUNG (siehe STAAT)

Struktur und Wirken der Regierung (188)

RELIGIONSFREIHEIT (77–79, 82, 191, 211, 290, 352)

RÜSTUNG (334–337)

SCHULDEN

Auslandsschulden (347, 348, 349, 361)

Jubiläumsjahr (347)

Schuldennachlaß (347, 348, 361)

SELBSTBESTIMMUNG (122)

Fähigkeit zur (49)

SEXUALITÄT (90)

SKLAVEREI (76, 165)

Unter wirtschaftlichen Systemen (248)

SOLIDARITÄT (127, 129, 130, 132, 208, 326)

Gegenseitige Anerkennung als Personen (131, 133)

“Netzwerk der Solidarität” (64)

Prinzip der Solidarität (132)

Solidarität schafft eine Pflicht (63, 128, 326)

über das Pflichtmaß hinausgehende Charakter der Solidarität,

Der (125)

Verpflichtung zum Gemeinwohl, Als (126, 221, 350)

SOZIALE FRAGE, DIE (16, 29, 33, 35, 132, 365)

SOZIALE GERECHTIGKEIT (182, 212, 216, 260, 262, 292, 295–
300, 327, 328, 348, 359, 365–367)

Beseitigung von wirtschaftlichen Ungleichheiten (293, 298)

Kirche und soziale Gerechtigkeit (16)

Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten (329)

Soziale Gerechtigkeit und Menschenwürde (45)

SOZIALISIERUNG (siehe MENSCHHEIT)

SOZIALISMUS (210)

SOZIALLEHRE (siehe KATHOLISCHE SOZIALLEHRE)

STAAT (236, 239)

Absorbierung durch den Staat (64)

Aufgaben des Staates im wirtschaftlichen Sektor (238, 308)

Pflicht, die Institution der Familie zu schützen (88)

Recht, zu existieren (124)

Regeln, die die Beziehungen zwischen den Staaten bestimmen
(124, 153)

Theorie des Staates (186)

STREIKS

Legitimer Gebrauch von (284)

Recht zum Streik (285, 286)

Streiks und Gewalt (284)

Versöhnung (286)

SUBSIDIARITÄT, PRINZIP DER (134–136, 138, 189, 193, 234, 235, 237, 308, 359)

SÜNDE (44, 106, 223)

“Soziale Sünden” (175, 176)

“Strukturen der Sünde” (126, 177)

TECHNOLOGIE (164, 233, 246, 322, 323)

Gefahren der Technologie (322, 323, 337)

TODESSTRAFE (111–113)

TOTALITARISMUS (67, 123, 187, 193, 200)

TRADITION (6, 29, 30, 35, 109)

TUGEND (289, 295)

Familie als Schule der sozialen Tugend (84, 96)

Soziale Tugenden (240, 241)

UMWELT

Ausbeutung der Umwelt (315–317, 320, 357)

Begrenzte natürliche Ressourcen (314)

Güte der geschöpften Ordnung (311)

Respekt für die Unversehrtheit der Schöpfung (312)

Umweltprobleme (313)

Verwaltung (319, 321)

Zerstörung der menschlichen Umwelt (318)

UNIVERSELLE BESTIMMUNG DER MATERIELLEN GÜTER

Gemeinsamer Gebrauch von Gütern (202, 203, 205, 207, 208, 214, 314)

- Entwicklung der Erde (202, 318)
- Notwendigkeit und Legitimität von Privateigentum (203–209, 238)
- Privateigentum unter einer “sozialen Verpfändung” (207–208)

- UNTERNEHMEN (241, 246, 247, 259, 308, 320)
 - Als eine “Werkgemeinschaft” (240, 268, 269)

- UNTERNEHMER
 - Unternehmerische Fähigkeit (240)

- VERBÄNDE (62, 134, 135, 196, 229)
 - Recht zur Vereinigung (73, 277, 278, 281, 290)

- VERSICHERUNGSNETZ/SICHERHEIT (66, 213, 260, 261, 276, 293, 308)

- VERSÖHNUNG (295)

- VERWALTUNG (siehe UMWELT)

- WAHRHEIT (40, 55, 58, 72, 122, 123, 168, 190, 200)
 - Pflicht, die Wahrheit zu suchen (48, 64)
 - Schützer der Wahrheit (58)
 - Wahrheit als Bedingung der Freiheit (50, 80, 151, 154)
 - Wahrheit über den Menschen bestimmt die Beziehungen zwischen den Staaten (124, 190)

- WIRTSCHAFT (217)
 - Freie Marktwirtschaft als äußerst effizientes Instrument (213)

- WIRTSCHAFTLICHE AKTIVITÄT (212, 213, 238)

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG (162, 165, 171, 282, 291, 299)

WIRTSCHAFTLICHE INITIATIVE (136, 210, 229, 230, 234, 243, 245, 308)

WIRTSCHAFTLICHE PRAKTIKEN (221)

WIRTSCHAFTLICHE RECHTE

Recht, für die Notwendigkeiten des Lebens vorzusehen (137, 229, 275, 276)

WIRTSCHAFTLICHE SYSTEME (210, 214, 220, 231)

WIRTSCHAFTLICHES LEBEN (220, 247)

Ziel des (218, 219)

WOHLFAHRT (siehe VERSICHERUNGSNETZ/SICHERHEIT)

Aufstieg des "Wohlfahrtsstaates" (308)

WÜRDE (beinhaltet jeden Bezug zu *Menschenwürde*, *Würde der menschlichen Person* oder *die transzendente Würde des Menschen*) (39, 41–44, 46, 47, 49, 57, 58, 68, 69, 71, 75, 76, 79, 82, 112, 113, 119, 144, 145, 150, 152, 168, 198, 201, 219, 269, 272, 303, 321, 331, 351, 368)

ZIVILISATION (63, 157, 164)

"Zivilisation der Liebe" (114, 132)

ZUSAMMENARBEIT (27, 173, 195, 240, 244, 342, 345)

ZWANG (58, 78, 81, 83, 258)